O. III. 39. Const. 24. Xr.

41 E 32

M. Reichart fecit.

P. J. M.

Probir-Stein
Derer
Buch-Halter,
Oder
Selbst-lehrende
Buch-Halter-Schul,
Allen angehenden Buch-Haltern, Kauffleuten und Handels-Bedienten, insonderheit denen, welche auf wohlbestallten Cantoiren, Rechnung- und Rente-Kammern, die Handels- und Rechnungs-Bücher zu verwalten haben, sehr nützlich und nothwendig zu gebrauchen;

Wobey noch mit angefüget

Ein kurtzer Unterricht, wie derer Kauffleute Bücher beschaffen seyn müssen, wann sie vor Gericht zum Beweise gültig seyn sollen,

item

Ein Verzeichniß derer vornehmsten Länder und Handels-Städte in Europa ihren Valuten und Müntz-Sorten,

Anitzo zum drittenmal ausgefertiget, und an vielen Orten verbessert und vermehret.

Franckfurt und Leipzig,
Zu finden bey Johann Herbord Klossen,
Buchhändlern, A. 1724.

Vorbericht

An den

Geneigten Leser.

Es ist diese meine auff dem Titul-Blat ausführlich bemerckte Buchhalter-Probe, eine sonderbahre Methode, welche alles abhandelt, was in Führung allerhand Rechnungen demje-

nigen, der über solche bestellet wird, zuwissen nütz und nöthig seyn kan. Wie es aber mit allen Wissenschafften diese Bewandniß hat, daß man erst den Weg zu denenselben bahnen, und denen Anfängern die bevorstehende Arbeit, so viel als möglich, leicht machen muß, auch kein Haus ohne ein tüchtiges Fundament bestehen kan, der Grund aber, worauff alles Buch-Halten sich bevestiget, die kluge Unterscheidung des Debitoris und Creditoris ist, welche um so viel schwerer und danckeler, weil sie offt mit denen Sinnen nur

muß

muß gefasset, und nicht mit denen Händen kan begriffen oder mit denen Augen gesehen werden; Als habe ich diesen kleinen Probir-Stein des Buch-Haltens denen Incipienten zu gut ausfertigen wollen, damit selbige daran die wahre Beschaffenheit des Buch-Haltens und dessen Grund-Sätze erkennen; die im Buch-Halten schon etwas Geübte aber, den Gehalt ihrer Capacität daran prüfen und erkennen mögen. Alten Practicis des Buch-Haltens, und welche einen intricaten Casum so bald nicht sehen, daß sie ihn auch so

gleich zierlich zu resolviren und zu journalisiren wissen, ist dieses nicht geschrieben, sondern, wie gemeldt nur denen in dieser Wissenschafft unbevestigten; Wiewol auch jene an dem, was ich fast zu Ende dieses Tractats von dem gültigen Beweise, welcher durch Kauf-Leute Bücher vor Gericht geschehen kan, gemeldet, ihr Vergnügen finden werden. Unterdessen lassen sich angehende Kauffleute und Buch-Halter dieses kleine Werck so viel angenehmer und lieb seyn, weil es eine Stuffe ist, über welche ich die Lehr-Begierige zu dem

höch-

höchsten Grad ihrer Professi-
on zu führen gedencke. Mit
meinem allezeit-fertigen Han-
dels-Correspondenten hab
ich den Anfang hierzu gemacht;
Diesem folget gegenwärtiger
Probir-Stein, hierauff das
neu-eröffnete Kauffmanns-
Magazin und Manufactu-
ren-Haus, und nach diesem der
gelehrte Kauffmann &c. al-
le so eingerichtet, daß immer
eines das andere erläutert, und
das Nachgehende ohne dem
Vorgehenden nicht füglich kan
gelesen werden. Wie aber al-
les in der Welt unvollkommen,
also bin ich auch nicht in Abre-

de, daß meine Bücher gleichfalls ihre Mängel und Fehler haben werden, insonderheit, weil ich weder Zeit noch Gelegenheit gehabt, (indem ich mehrmals an fremden Orten müssen drucken lassen,) die Correctur zu übernehmen. Wer einige Fehler im Nachsehen befindet, mag solche für sich selbst corrigiren, und sich begnügen, wann er nur hin und wieder gute Blumen unter denen wild-auffgewachsenen Kräutern mit einsammlen kan. Nach grosser Beneidung und Tadeln frag ich nicht viel; meine Intention ist denen Neben-

Men-

Menschen zu dienen, und bey dem kurtzen Leben viel zu schreiben. Wann nur die Disposition meiner Schrifften gut, so können sie mit der Zeit von ihren Fehlern gereiniget, verbessert, vermehret, und von andern bey besserer Zeit und Bequemlichkeit, als von mir geschehen, ausgearbeitet werden; Welches ich ein- für allemahl zur Nachricht melden wollen.

Was ist das Buch-Halten?

ES ist eine Kunst aller baaren Gelder Einnahme und Ausgabe/ wie auch den Ein- und Verkauff aller beweg- und unbeweglichen Güter/ Schulden und Gegen-Schulden/ dermassen künstlich/ iedes an seinen Ort/ zu Buch zu stellen/ daß zuförderst nichts vergessen/ und dann auch zu ieder Zeit demjenigen/ der es von Rechts wegen fordert/ Rechnung könne abgestattet und vorgezeiget werden/ wie man im Handel und Wandel stehe/ **wem** und **wie viel** man zu bezahlen schuldig sey/ und **von wem** und **wie viel** man zu fordern habe/ und endlich/ ob man durch die Handlung sein ehrlich Auskommen gewinne und sein Capital vermehre/ oder/ ob man dasselbe mit grossen Schaden bey der Handlung verlieren müsse.

Wodurch wird solches Buch-Halten erlernet?

Wann man erstlich in der Jugend einen guten Grund im Rechnen und orthographischer/ zierlicher/ geschwinder und wohl stylisirter Schreib-Art leget/ durch einen getreuen Lehrmeister die Lehr-Sätze des Buch-Haltens sich gründlich beybrin-

gen läßt / auf berühmten Contoiren und Schreib-Stuben solches hernach zu practiciren suchet / im Nachsinnen und Conversation mit geübten Buch-Haltern unverdrossen ist / auch gute über das Buch-Halten in Druck ausgegangene Bücher fleißig lieset / und endlich ie mehr und mehr dieser edlen Wissenschafft nachforschet / biß man sich einen völligen habitum in derselben zuwege gebracht und erlanget habe.

Wie soll ein Lehrmeister des Buch-Haltens die Information desselben anstellen?

Er soll / wann er es anders selbst recht weiß und verstehet / seinen Lehr-Schülern nicht alte abgeschmackte / etwan von seinen Groß-Eltern her ererbte / Formularien (es sey denn / daß er wisse / daß sie recht gut / und auf alle Handels-Vorfälle gerichtete Auffgaben in sich halten) vorlegen / sie etwan etzliche Jahr und Tag damit auffhalten / oder seine præconceptas opiniones und Schul-Füchsereyen / wie gemeiniglich unerfahrne Stümpler thun / ihnen auffdringen; sondern berühmter Buch-Halter / als H. Hagers / Schurtzens / Rademanns / Danxt, &c. Schrifften / auch etwan diesen unsern Unterricht und darauff folgenden Vollkomenen Buch-Halter / fleißig lesen / und sich erst selbst lehren / ehe er andere lehret: Wenn dieses geschehen / erkundiget er sich um seiner Discipul ihre profectus im Rechnen / orthographischen / zierlichen / geschwinden und wohl-stylisirten Schreiben / hält ihnen alsdann einen kleinen Discours

scours zum Vorgeschmack des Buch-Haltens/ um ihnen Lust und Begierde darzu zu erwecken/ giebt ihnen hernach einen gantz leichten Jahr-Gang über eine propre Handlung/ welche nicht allzu schwer und intricate Posten in sich hält/ legt ihnen fürs erste die Cladde vor/ läßt sie iede Post herlesen/ und durch subtiles Nachgrüblen/ wer Debitor oder Creditor sey (welchen zu unterscheiden er ihnen vorher genugsame Anleitung muß gegeben haben) ihren Verstand schärffen: Wenn der erste Jahr-Gang vorbey/ wird auf einen neuen übergetragen und angefangen/ in solchem aber schwerere und intricatere Posten tractiret/ welche theils aus berühmten Buch-Halter-Büchern können genommen/ theils von selbst aus dem Kopff inventiret und formiret werden/ also daß man etwan einen (auf einen gantzen halben Bogen) wunderlich verwirreten Casum, von Geldern/ die mit Gewinn und Verlust verwechselt worden/ von eingekaufften und wieder verkaufften Gütern/ geschehenen Assignationen/ Wechseln/ und was dergleichen Handels-Vorfälle mehr seyn/ formire/ und hernach die Scholaren/ wie solche zu Buch zu stellen/ den Kopff zerbrechen und untersuchen lasse; und dieses zwar so offt/ biß sie darinn geübt/ und selber solche Casus zu formiren begierig werden/ dabey man es dann noch nicht bewenden läßt; sondern von dem Kauffmännischen zu andern Arten des Buch-Haltens/ als etwan über Schiffe/ adeliche Güter/ Kriegs-Commissariat, Cämmerey- und Lands-Gefälle &c. schreitet.

Was soll ein Buch-Halter für Qualitäten an sich haben?

Er soll vor allen gottsfürchtig/ fleißig und arbeitsam/ getreu und verschwiegen seyn/und seine Bücher so nett/ richtig und sauber führen/ daß er allezeit/ auf Begehren/ durch Inventiren/ Formirung der Posten/ Ubertragen/ Rescontriren/ Saldiren/ Extrahiren/ Transportiren und Bilanciren &c. seinem Principalen ein Genügen leisten/ und die Handels-Bücher als glaubwürdige/ und in und ausser Gericht unverwerffliche Probations-Schrifften auffweisen könne.

Soll ein Kauffmann lieber einen jungen oder alten/ lieber einen armen als reichen/ lieber einen einheimischen als fremden Buch-Halter annehmen?

Wann ein Junger vorerzehlte Qualitäten an sich hat/ steht zu præsumiren/ daß er hurtiger und unverdrossener zur Arbeit/ als ein durch vieles Schreiben offt halb erblindeter Alter seyn werde; hingegen streiten für diesen sehr viel Argumenta, als: daß solcher bedachtsamer/ erfahrner/ beständiger/ und nicht so gefährlich als ein Junger sey/ als welcher leichtlich/ wann er seines Principalen Handels-Arcana abgesehen/ zu einem andern/ der ihm mehr Geld bietet/ übergehen/ oder solche selbst seinem gewesenen Principalen zu Schaden practiciren kan; Daß also sub judice annoch der Streit ist/ welcher von beyden dem andern vorzuziehen. Gleicher Ungewiß-

gewißheit hat man sich auch bey Armen und Reichen zu besorgen / weil jener sich aus Mangel / Noth und Armuth / zur Falschheit und Betrug kan verleiten lassen / dieser hingegen seinem Principalen auf andre Weise Schaden zufügen / und insonderheit / wo er einheimisch ist und Mittel hat / sich neben demselben in einem Land oder Stadt etabliren.

Wie ist aber diesem allen am klüglichsten vorzubauen?

Wann ein Kauffmann entweder seine eigene Kinder und Handels-Erben zum Buch-Halten gebraucht / oder seine Bücher selber verschlossen also führet / daß nicht iederman die Nase leichtlich darein stecken / und seine Handels-Geheimniß absehen kan / oder wann er einen solchen Mann dazu employret / von welchem er versichert ist / daß solcher / wo nicht Lebens / doch viel Jahre lang seiner Handlung getreulich vorstehen / und dieselbe rein und verschwiegen halten werde.

Warum wird an einem Buch-Halter die Treu so sehr erfordert?

Weil das vornehmste ihm unter Handen gegeben wird / woran seines Principalen zeitliches Glück und Unglück zum Theile mit beruhet / auch tausend Gelegenheiten sind / dadurch ein ungetreuer Buch-Halter / (wann er ein X. für ein V. und ein Kalb für eine Kuh / 50. oder 80. für 100. (wie der ungerechte Haushalter im Evangelio) schreiben / seines Herrn Handlung andern Kauffleuten / wie wohl oder übel sie

 stehe /

stehe / offenbaren / oder sich im Abschreiben nachlässig erzeigen will (und was dergleichen böse Stücke mehr seyn) seinem Herrn ein grosses Ubel zufügen kan.

Ist es auch nothwendig / daß ein Buch-Halter einen guten Stylum führe?

Ja / in alle Wege / denn solcher nicht allein in den Handels-Büchern zierlich stehet; sondern vielfältig durch eine wohlgesetzte / klare und deutlich umschriebene Sache nur ein Post im Journal darff gemacht werden / da ein anderer / deme die Redens-Arten weniger fliessen / zwey oder drey vonnöthen hat; Uber dem auch gemeiniglich die Herren Kauffleute heutiges Tages ihre Buch-Halter / insonderheit an Post-Tagen / zur Correspondence mit anspannen / und alsdann gar schlecht zu Buch stehen würde / wann ein Buch-Halter (von dem præsumirt wird / daß er lang bey der Handlung und auf Contoiren umgegangen sey) im Brieff-Schreiben unerfahren seyn sollte. Wie aber solcher Stylus zu erlernen / ist aus unserm allezeit-fertigen Handels-Correspondenten genugsam zu ersehen.

Wird auch die Wissenschafft der Handlung an einem Buch-Halter erfordert?

Ob es wol keine unumgängliche Nothwendigkeit / daß er die Börse sowohl / als das Contoir verstehe / so kan doch der Verstand der Handlung nicht wohl von der Wissenschafft des Buch-Haltens separiret

riret werden/ weil dieses eben dasjenige ist/ was die Handlung in guter Ordnung halten muß: Daß aber viel Buch-Halter nicht so hurtig auf der Börsen/ Platz oder Marckt/ in Schliessung dieses oder jenes Wechsels/ in Ein- oder Verkauff der Waaren/ und was mehr von der Börse dependiret/ als ihre Herren Patroni oder Principalen sind/ stehet ihnen nicht leichtlich zu verdencken/ weil sie bleyerne Hosen auf den Contoirs haben müssen/ und weniger als jene unter Leute kommen. Jedoch wird einem Buch-Halter die Handlung und Waaren-Känntniß nebenst den Scripturen zu lernen nicht unrathsam seyn/ theils um seines eigenen künfftigen Glücks willen/ theils bey vorfallenden Todes-Fall seines Patroni, da ihm die Last der gantzen Handlung in- und ausserhalb Hauses möchte auf den Hals gewältzet werden/ derselben bastand zu seyn/ und in Summa vieler andern Ursachen wegen mehr/ welche alle beweisen/ daß eines nicht wohl ohne dem andern seyn könne.

Ist dann gleich ein ieder/ der sich für einen Buch-Halter ausgiebt/ auf allen Contoiren geschickt zu dienen?

Nein/ und zwar erstlich darum/ weil viele sich des Buch-Haltens (welches sie etwan nur Theoreticè, das ist/ wie sie aus der Schulen gebracht/ verstehen) rühmen/ denen die Praxis gar schwer ankommen sollte/ viele auch/ wann sie etwan einem armseligen Land-Kramer/ Speck-Höker oder dergleichen/ seine Bücher gehalten/ in der Meynung stehen/ daß bey grossen Kauff- und Wechsel-Herren nicht

nicht mehr Schwierigkeit zu finden / etzliche auch solche Principalen antreffen / die einem Buch-Halter nicht freye Hände lassen / ob er es gleich besser verstünde / die Bücher nach seinem Willen etwan auf Italiänische Manier einzurichten; sondern lieber bey ihrer alten Manier und verwirrten Leyer nur darum verbleiben / weil sie von keiner Veränderung wissen wollen / vielweniger solche verstehen / indem sie / ihrem Vorgeben nach / so lange bey ihrem altväterischen Wesen wohl gefahren / daß sie sich ohne viel Italiänisches Künsteln und Bilanciren gnugsam damit behelffen können.

Was soll aber ein Buch-Halter in diesem letztern Falle thun / wann er bey solchen Principalen in Dienste tritt?

Er soll / deß Brodt er isset / dessen Lied auch singen / und sich nach seines Herrn / der ihm belohnet / seinen Kopff schicken / des Contoirs Manier sich erkundigen / und / so viel müglich / Fleiß anwenden / daß er / wenn er gleich des Principals Willen nach die Bücher tractiren sollte / nicht etwas versehe / das ihm heut oder morgen zur Last und zur Verantwortung gereichen könnte.

Was nennest du das Italiänische oder (wie es andre heissen) das in doppelten Posten geführte Buch-Halten?

Es ist eine künstliche Wissenschafft / durch eine vortreffliche Ordnung alle Handels-Geschäffte also

so zu Buch zu stellen / daß allezeit bey einem jeden Debitore ein Creditor sich befinde / es sey gleich jener oder dieser / eine wahre Person / Action oder stumme Handlung / welches wir hernach weitläufftiger expliciren wollen ; und dieses wird Buch-Halten in doppelten Posten genannt / daraus folget Monatlich eine richtige Schluß- und Monats- (Jährlich aber eine richtige Jahrs- oder General-) Bilance, welche alles / was das gantze Jahr über gewonnen oder verlohren worden / auch den geringsten Heller nach / anweiset / auch sonsten in Ausschreibung der Corrent- und Zeit-Rechnungen / richtigen Rescontriren / Einrichtung der Bücher und andern Umständen / unaussprechlichen Nutzen hat. Es wird aber solches dem enckelte Posten führenden Buch-Halten / als der einfältigen und alten Manier / entgegen gesetzet / und um so viel höher hervor gezogen / weil besagte alte Manier viel unnütze alte Weitläufftigkeiten bey sich führet / den Kauffmann von dem Zustande seiner Handlung nicht recht informiret / und weder im Anfang noch Ende einer Handlung / am wenigsten aber bey gegebenen und genommenen Commissionen / gethanen Tratten und Remisen / in- und ausländischen Compagnien / item, bey Wechseln oder Waaren / die mit Gewinn oder Verlust geschlossen eingekaufft oder verkaufft werden / bequem und geschickt ist / auch sonst bey Sterbe-Fällen und Erbtheilungen grosse Unrichtigkeit verursachet.

Was soll ein Buch-Halter / wann er in solcher Qualität bey einem Herrn auf dem Contoir antritt / vornemlich / consideriren und ehe er die Hand ans Werck leget / in Obacht nehmen?

Anfänglich soll er sehen / ob sein Principal eine propre (das ist / eine eigene) Handlung / mit seinen eigenen oder auf Rente genommenen Geldern und Waaren führe / ob er Commissiones für die Provision bediene / ob er mit andern in Handel engagiret / und entweder gantz oder nur zum Theil und auf gewisse Handlung und Waaren mit iemand in ein- oder ausländischer Compagnie stehe / oder ob er alle drey itzterzehlte Arten der Handlung treibe / ob er in einfachen oder doppelten Posten seine Bücher halte / ob er eine neue Handlung oder Bücher gedencke anzufangen / oder ob nur die alte mit den schon angefangenen Büchern entweder in einem neuangehenden Jahr oder Monate sollen continuiret und fortgeführet werden / ob bey Anfang des Jahrs oder der neuen Bücher von der biß dato getractirten Handlung ein richtiges Inventarium verhanden / ob die alten Bücher geschlossen / oder ob er dieselbe erstlich rescontriren / bilanciren / und einen Schluß-Bilantz und Inventarium daraus verfertigen müsse / ob ihm auch zugelassen / solches / als den Grund und die Basin des Buch-Haltens / auf die beste Manier / die ihm gut düncken wird / zu Buch zu stellen / und ob alle die / nach seiner Manier / zum Buch-Halten behörige Bücher vorhanden / auch ihme frey stehe / die unnö-

thi-

thige zu reformiren / und die nothwendige hergegen an die Hand zu schaffen.

Welches sind dann solche zum Buch-Halten auf wohlbestallten Contoiren benöthigte Bücher?

Erstlich wird erfordert eine Cladde oder Klitter-Buch / welches auch Manuale, ein Hand-Buch / weil man es iede Stunde fast in Händen haben muß / (item, ein Memorial- oder Gedächtniß-Buch / weil / was in Handlung passirt / um nicht vergessen zu werden / gleich darinn zu notiren / item, ein Straze, so ein Italiänisches Wort / oder auch Brouillard, so ein Frantzösisches Wort) genennet wird. Ferner wird erfordert ein von uns so genanntes Posten-Formir-Buch / ein Journal, und ein Haupt-Buch / welches eigentlich die grossen und vornehmsten Bücher einer Handlung mögen genennet werden.

Nach diesen sind auch noch unterschiedliche Neben-Bücher höchst vonnöthen / als das Cassa-Buch / Unkosten-Buch / Waaren-Rescontro-Buch / Brieff-Copiir-Buch / Monat-Buch / Bilanzir-Buch / Banco-Buch / Schreib-Calender / Geheim-Buch / Inventarien-Buch / Manufacturen-Buch / Register zum Haupt-Buch / Calculatur-Buch / Marckt-Verrichtung oder Cargasons-Buch / und was dergleichen mehr sind / welche die unterschiedliche Handlungen und Rechnungs-Arten an die Hand geben / und aus unserm Vollkommenen

Buch-

Buch-Halter zur Gnüge können ersehen werden. Itzunder wollen wir obbemeldter auf Kauffleute Contoiren eigentlich erforderter Bücher ihren Gebrauch und Formularien mit Wenigen andeuten/ und zwar erstlich:

Was die Cladde sey?

Diese ist/ ihrer obbemeldten vielfältigen Namen-Deutung nach/ nichts anders/ als ein täglich/ ja stündlich zu gebrauchendes Hand-Buch/ darinn alle diejenige/ welche die Handlung angehet/ oder die auf dem Contoir etwas zu schaffen haben/ es sey Herr/ Buch-Halter/ Diener oder Jung/ dasjenige/ was durch sie oder andere/ es sey in Ein- oder Verkauff der Waaren/ Schliessung dieses oder jenen Kauffs oder Wechsels/ auch wol (wann das Cassa-Buch nicht gleich bey der Hand) in eingenommenen und ausgezahlten Geldern/ gethan oder gehandelt worden/ ohne künstliche Buch-Halters-Art/ nur bloß zum Gedächtniß einschreiben/ damit nichts vergessen/ der Tag/ Monat und Jahr/ wann etwas geschehen/ samt der Quantität und Qualität der Gelder oder Waaren/ der dabey bedungenen Condition und Preises/ die Personen der Contrahirenden 2c. wohl observiret/ und alles dem Buch-Halter zu fernerer richtiger Ausarbeitung wohl vor die Augen geleget werde. Ihr Formular ist in unserm Allezeit-fertigen Handels-Correspondenten zu finden/ hier wollen wir folgendes davon setzen:

Ham-

Hamburg den 12. Aug. 1706.

Herr Johann Titius hat an Waaren bekommen Ziel 3. Monat mit Kronen zu bezahlen
10 Stück Holländisch schwartz Lacken/ halten 576½ Elen à 7 ℳ 8 ß pr. Elen thut = = ℳ 4323. 12.

Den 14. Aug.

Von Mevio aus Leipzig durch Fuhrmann Claus Rees empfangen/ contant zu zahlen laut Rechnung in ⅓tels
1 Kiste Schlesischen Leinwand/ darinnen enthalten 60 Schock à 5¾ Rthl. thut Rthl. 345. -
oder = = = = = ℳ 1035.

Den 18. dito.

Von Johann Petersen wegen Jürgen Meyers aus Amsterdam seinen verfallenen Wechsel per Cassa an Ducatons empfangen = = Rthl. 400.

Den 20. dito.

Transirte ich auf Heinrich Richter nach Leipzig an Hermann Berens oder Ordre in Leipziger Courant 14 Tage nach Sicht zu bezahlen 372 Rthl. wofür gedachter Berens meinetwegen an Friedrich Jacobsen allhier in Banco abschreiben lassen = = = = = = Rthl. 300.

Aus obgesetzten wird nun leicht zu ersehen seyn/ daß solche Posten zwar nicht Buchhalterisch gesetzet/ sondern nur/ wie sie geschlossen/ eingeschrieben/ iedoch/ an der Zeit-Rechnung/ Personen/

Preiß

Preiß der Waaren / Müntz-Sorten und andern bedungenen Conditionen / nichts vergessen worden / was dem Buch-Halter / solche Journaliter zu formiren zur Nachricht nöthig ist. Sollte ja noch etwas manquiren / muß er bey Stylisirung der Posten von dem Schreiber der Cladde weitere Nachricht einziehen; Es geschiehet aber solche Stylisirung in dem von uns so genannten

Posten-Formir-Buch.

Dieses ist eigentlich der Kampff-Platz oder auch das Theatrum, auf welchem ein Buch-Halter / was er verstehet und gelernet hat / muß sehen lassen. Wir nennen es **Posten**-Formir-**Buch** / weil alsdann / wann ein Buch-Halter zur Einschreibung Monatlicher Handels-Verrichtung schreiten will / er obbemeldte Cladde, das Cassa-Banco-Brieff-Copiir- und andere Neben-Bücher / samt denen des Monats über eingelauffenen Briefen / vor sich nehmen / solche / wo es nöthig thut / um sich herum legen / und die in besagten Büchern und Scripturen nur confus gesetzte Posten und mentionirte Sachen in ein zierliches / nach Buch-Halter Manier / eingerichtetes Systema, oder verfasseten Entwurffe bringen muß / also daß / wie schon am andern Ort gemeldet / alles wohl connectirend / den Debitorem und Creditorem in behöriger Form / und / oben angezogener Cladde nach / folgender Massen in richtiger Zeit-Ordnung Journaliter zeige.

Den

Den 12. Aug.

$\frac{8}{7}$ Johann Titius soll ₰ 4323. 12. an Waaren

Verkauffte ich ihm Ziel 3 Monat mit Kronen zu zahlen/

10 Stück Holländisches Lacken/ halten 576½ Elen à 7 ₰ 8 ß per St. thut - - ₰ 4323. 12.

Den 14. Aug.

Waaren-Conto, (oder/ so man ein Leinwand-Conto hält/ setzt man) Leinwand-Conto soll ₰ 1035. - - An Mevium in Leipzig

Sandte er mir durch Fuhrmann Claus Nees laut Rechnung contant zu zahlen in ⅓tels

1 Kist Schlesisch Leinwand/ darinnen 60 Schock à 5¾ Rthl. thut Rthl. 345. - - ₰ 1035.

Den 18. Aug.

Cassa soll ₰ 1200 an Jürgen Meyer in Amsterdam

Empfieng ich pr. seinen verfallenen Wechsel oder Remessa von Johann Petersen an Ducatons Rthl. 400 - - Holl. fl. 1000 - ₰ 1200.

Den 20. Aug.

Folgende sollen ₰ 1116. an Heinrich Richter in Leipzig

Friedrich Jacobsen

Transsirte ich auf besagten Richter meinentwegen an

an Hermann Berens oder Ordre zu zahlen Rthl. 372. Leipziger Courant, welchen Wechsel ich allhier mit 24. pro cento Verlust mit dito Berens gegen Banco-Geld geschlossen / wie er dann auch hierauff meinetwegen und auf meine Ordre an Friedrich Jacobsen in Banco abschreiben lassen Rthr. 300. - - - - ℔ 900.

Lagio Conto

ist auf obigen Wechsel / welchen ich für meine Rechnung auf Leipzig gezogen / verlohren Rthl. 72. - - - - ℔ 216.

Wann nun obgesetzter Massen die in der Cladde, Cassa- und Banco-Buch / gesetzte Posten Journaliter (das ist / daß bey einem ieden Debitore sich allezeit ein Creditor befinde) formiret / und der Buch-Halter nach fleißiger Überlesung und Nachrechnung befunden / daß solche alle wohl formiret und richtig calculiret / oder auch ausgerechnet und zu Buch gestellet worden / diejenige Posten ausgenommen / die etwan in der Cladde noch müssen offen stehen bleiben / weil vielleicht in dem künfftigen Monat noch eine Veränderung darinn zu hoffen / da hingegen die liquiden und allbereit formirte Posten in der Cladde mit einem rothen oder schwartzen Strich durchstrichen werden / so ist alsdenn nichts mehr übrig / als daß solche Posten entweder von dem Buch-Halter selbst / oder von einem andern / der zierlich schreiben kan / rein abgeschrieben werden / in das so genannte

Jour-

Journal- oder Tage-Buch/

Welches vielen überflüßig düncket/ die die Arbeit scheuen/ und gleich aus dem Posten-Formir-Buch/ so sie unrechter Weise Memorial nennen/ die Posten ins Haupt-Buch übertragen. Allein/ weil in dem Posten-Formir-Buch gemeiniglich viel ausgestrichen/ und in dem Concipiren ein Buch-Halter/ da er aus so vielen Scripturen seine Monats-Verrichtung zusammen tragen müssen/ ohne Zweiffel hin und wieder wird corrigiret/ auch/ (weil vielmals die nachfolgende Posten erstlich die vorhergehenden erörtern und deutlich machen) seinen Satz geändert haben; Die beyden Haupt-Handels-Bücher aber/ (welche sind Journal- und Haupt-Buch) eine vollkommene/ unbefleckte Reinigkeit und Auffrichtigkeit erfordern/ bey welchen nichts ausgestrichen/ radirt oder maculirt seyn muß/ (vid. Ummium in Dissertat. ad Procesſ. Judic. 17. num. 19. Lauterb. Concl. forenſ. Ex. 47. Concl. 17. Cacher. Dec. 217. Natta Conſ. 633. Mev. Part. 1. Dec. 241. & ad Jus Lubecenſe L. 5. t. 6. a. t. num. 25. Farinac. Conſil. 18. num. 4. Menoch. Conſ. 23. num. 14. und andere vornehme Rechts-Gelehrte mehr;) Als ist das Journal, welches nichts anders als ein rein abgeschriebenes Posten-Formir-Buch ist/ allerdings nöthig/ und nur dieses dabey zu observiren/ daß/ weil es dienet/ um aus demselben ins Haupt-Buch überzutragen/ daß man vor iede Post an der Seiten einen Strich mache/ über welchen

 man

man eines eintzeln Debitoris, und unter denselben eines eintzeln Creditoris, Haupt-Buchs folio setzet/ welches hernach vielfältigen Nutzen/ insonderheit im Rescontriren/ hat. Wenn aber mehr als ein Debitor, werden solche unter des Creditoris Zahl oder Haupt-Buchs folio unter den Strich bey ihre Namen gesetzet / alsdann trägt man aus diesem Journal über in das so genannte

Haupt- oder Schuld-Buch/

Von den Frantzosen Le grand Livre, von etlichen Italiänern aber il Libro Maestro oder das Meister-Buch genannt;

Wie es dann in Wahrheit diesen Titul gar wohl meritiret/ sintemal aus demselben das wohl- oder übelgestallte Gesicht der gantzen Handlung muß erkandt werden. Man möchte es vergleichen einem wohl eingerichteten Kram-Laden/ da alle/ zuvor in einem Packen (welcher das Journal ist) zusammen gepackte unterschiedliche Waaren in ihre gewisse Fächer und Repositoria gesetzt/ und unter ihre Rubriqven vertheilet werden/ daß man/ so zu reden/ im Finstern ein iedwedes langen und greiffen kan; welches durch die ordentlichen Rechnungen und bemeldte Rubriqven geschiehet/ die/ wie so viel Wag-Schaalen in dem Haupt-Buch offen stehen/ und in Debet oder Credit, welcher Theil zu viel oder wenig/ oder auch gleich empfangen/ just abwägen. Es geschiehet aber die Ubertragung folgender Massen/ daß ich erstlich in dem Journal die Post/ so ich über-

übertragen will/ lese/ und dem Debitori oder Creditori, so derselbe noch keine Rechnung hat/ eine Rechnung in dem Haupt-Buch mache/ etwan folgender Massen:

Anno 1706. in Hamburg.

Johann Titius soll | soll haben

oder

Anno 1706. in Lübeck. Johann Titius Debet August. 12. An Waaren Ziel 3 Monat in Cron. 4.	7.	4323.	12.	Anno 1700. in Lübeck. Credit.

oder

Waaren Conto	soll			Waaren Conto soll haben Aug. 12. von Johann Tit. J. F. 4	8	4323	12. -

Wann nun zum Exempel im Journal sub dato den 12. Aug. stünde/ Titius soll an Waaren/ so sehe ich/ daß Titius Debitor, die Waaren aber Creditores sind/ und alsdann schlage ich Titii seine Rechnung im Haupt-Buch auf/ und zwar auf dem Blat/ welches mir das Alphabet oder Register nachweiset; selbige gefunden habende/ schreibe ich in Debet, woselbst stehet: Johann Titius soll

August. 12. An Waaren Ziel 3. Monat in Cronen 2c. Dabey setze ich/ in was für Geld und in wie langer Zeit er zu bezahlen schuldig/ ich setze auch vor den Strich die Journals folio, wo die Post geschrieben/ und innerhalb der 2. kleinen Striche/ welche vor dem grossen Raum

 stehen

stehen / da die Haupt-Summa des Belauffs hinaus geworffen wird / des Creditoris sein Folium, so hieroben zum Exempel bey Waaren Conto No. 7. ist / wo solcher im Haupt-Buch stehe: Hernach mache ich im Journal bey der Post zu Anfang einen Strich / und setze darüber die Zahl des Debitoris Folio, wo dessen Rechnung im Haupt-Buch stehet / unten drunter aber des Creditoris, wo selbige im Haupt-Buch zu finden. NB. Wo mehr als ein Debitor, so werden ihre Folia bey ihren Namen unter den Strich und Creditoren-Folio gesetzet / weil sie über dem Strich nicht alle Raum haben; Und dieses heisset man aus dem Journal in das Haupt-Buch übertragen.

Mehrere Verrichtung in dem Haupt-Buche sind:

1. Das Rescontriren / daß man / wann der Bilantz nicht kommen will / Journal- und Haupt-Buch neben einander lege / und die übergetragenen Posten nach der im Journal unter und oben den Strich gezeichneten Zahl nachsiehet / ob die Summen richtig übergetragen / und iedes unter seine gebührende Rubriqve gebracht worden / bey welcher Gelegenheit sich der Fehler / der im Ubertragen begangen / leicht finden wird.

2. Das Corrent- und Zeit-Rechnung-Extrahiren / daß man demjenigen / der es verlangt / oder sonst anderer Ursach wegen / die Corrent- oder Zeit-Rechnung aus dem Haupt-Buch extrahirt / um

um zu weisen / wie viel wir ihm / oder er uns / noch schuldig; durch die Zeit-Rechnung aber / was verfallen oder noch aussteher. Das Residuum, oder der Saldo, wird bey Sendung einer Corrent-Rechnung / item auch / wann ein Blat voll geschrieben und weiter transportirt werden soll / auf folgende Manier auf neue Rechnung oder Blat vorgetragen:

Titius suo Conto Corrent soll			soll haben		
Jan. 30. pr. sein Wechsel zahlt an N. N. ; ; ; ; Rthl.	500		Jan. 20. pr. seine Waaren verkaufft ; ; ; Rthl.	350	--
			Den 30 pr. Saldo kömt mir noch / so ich hieher in credito und auf neue Rechnung oder Blat fol. 14. wieder in Debito bringe ;	150	
Rthl.	500		Rthl.	500	

Jenner 30. bringe von Schluß voriger Rechnung oder pr. Transport von fol. 9. auffs neue hier in Debito ; ; ; ; Rthl.	150:--:--

Die Form einer Corrent- und anderer Rechnung sind in unserm Allzeit-fertigen Handels-

Correspondenten zu finden. Ferner wird in dem Haupt-Buch bilanciret / davon gleichfalls in obbemeldten Handels-Correspondenten ein Formular zu finden / und wird solcher Bilantz (welcher den Namen von einer Wag-Schaalen hat / weil er gleich / wie solche alsobald anmeldet / auf welcher Seiten zu viel oder zu wenig / es sey gleich in Debet oder Credit) ein Monatlicher oder Special- oder ein Jährlicher oder General-Bilantz genennet. Jener dienet / Monatlich die Bücher in Richtigkeit zu halten und anzuzeigen / ob richtig übergetragen / dem Principalen der Handlung das Gesicht oder Befinden desselben vorzustellen und anzuweisen / welche Debitores zu bezahlen verfallen / oder nicht / item, an welche Creditores man zu bezahlen schuldig sey &c. Dieser aber / als der General-Bilantz, zeiget nebst obigem Vortheil auch den gantzen Zustand der Handlung / und was das Jahr über gewonnen oder verlohren worden / ob sich das Capital vermehret oder verringert / wie groß sich die Handels-Unkosten und Haushaltung belauffen / und was dergleichen nutzbare Observationes mehr seyn. Wie aber sowol ein Special- als General-Bilantz zu machen / wollen wir hier mit Wenigen anführen: Wann du Monatlich oder alle viertel Jahr / nach Belieben oder der Sachen Nothwendigkeit / (NB. ich rathe es alle Monat) einen Special-Bilantz machen willt / so nimm erstlich einen halben Bogen Papier / liniire solchen wie eine Corrent-Rechnung / setze auf der einen Seiten das Wort Debitores, auf der andern Creditores, oben drüber

Bilan-

Bilanzirt / zum Exempel ult. Maji Anno 1706. in Dantzig. Hernach nimm das Haupt-Buch vor dich / fange von forn an iede Folio, Rubriqve, oder Rechnung durchzugehen / summire erstlich bey einer ieden Rechnung / da die Summa am meisten / es sey in Debet oder Credit, ziehe hernach das Wenigste davon ab / was im Debet überbleibt / setze in Bilantz unter die Debitores, bleibt im Credit über / setze es unter die Creditores; Wann demnach recht übergetragen / recht auffsummiret und bilanziret ist / so müssen die Debet- und Credit-Schluß-Summen gleich kommen. Dieser Bilantz wird hernach dem Principalen præsentiret / und in ein so genanntes Bilanzier-Buch eingeschrieben / damit man sich im Noth-Fall daraus ersehen könne / was die Handlung in diesem oder jenem Monat für eine Gestalt gehabt; Auch dienet es darzu / daß man im folgenden Monat nicht alle Rechnungen / insonderheit da nichts zugekommen / wieder auffsummiren darff / sondern nur die Summa des vorigen Bilantz setzen kan: Und so auch gleich etwas zugekommen / darff man nur von der Summen anfangen / und das Zugekommene / so es bey einer Debet - Summa in Debet zugekommen / dazu addiren / so es aber in Credit zugekommen / von der Debet-Summa abziehen / & sic vice versâ. Zu wissen ist / daß die / welche ihre Bücher nicht auf Italiänische Manier halten / keinen so richtigen auf beyden Seiten auffgehenden Special- vielweniger General-Bilantz bekommen können.

Es hat aber ein General-Bilantz folgendes besonderes an sich / daß man / wann erstlich ein Special-Bilantz gemacht / hernach die darinnen so genannte todte Conti, als Lagio, Handels-Unkosten / Interesse, Haushaltung / Schiffs-Parten / Assecurance, und andere dergleichen Rechnungen nachsiehet / ob solche mehr Debet als Credit lauffen. Findet sich das Erste / also daß es ein Zeichen ist / daß mehr daran verlohren als gewonnen worden / so setzet man z. E.

Gewinn und Verlust soll an Lagio-Conto,

schreibe per Saldo- oder Lagio-Rechnung / was dieselbe mehr Debet als Credit laufft / auf Gewinn und Verlust ꝛc.

Findet sich aber das Gegentheil / und daß an der Rechnung gewonnen worden / indem sich mehr in Credit als Debet befindet / so setzt man z. E.

Assecurantz - Conto soll **an Gewinn und Verlust** /

befindet sich / GOtt Lob / dieses Jahr auf der Assecurantz-Rechnung gewonnen / so ich per Saldo derselben ihr in Debet, **Gewinn** und **Verlust** aber in Credit, bringe.

Wann man mit diesen Rechnungen fertig / so gehet man bey die General- oder Special - Waaren-Rechnungen / siehet zu / ob an denselben verlohren oder gewonnen worden / welches auf folgende Weise geschiehet:

Man macht ein Inventarium oder Verzeichniß über alle noch bey uns oder im ausländischen

Lager verhandene und unverkauffte Waaren/ taxiret sie nach dem Einkauffs-Preiß/ oder auch/ wann es grobe Waare/ nach dem Marckt-Gang/ nach welchem sie zur selbigen Zeit können angeschafft/ nicht aber verkaufft werden; dann solches wird dem Gewinn des künfftigen Jahres vorbehalten. Auf die im **Lager** sich befindende Waaren/ insonderheit/ die keinen gewissen Preiß haben/ mag man wol etliche p. c. Unkosten zu den Preiß schlagen/ wofür sie dem **Lager** anfänglich eingesetzet/ und solches wegen des Transports, so biß dahin drauff gegangen. Wann man nun also die Summa des Kostens der noch unverkaufften und verhandenen Waaren durch das Inventiren gefunden/ so formiret man davon eine Post folgender Gestalt:

Neue Waaren- oder Lager-Rechnung soll Rthl. 6460.-:- **an alte Waaren- oder Lager-Rechnung**/
befindet sich bey Schluß dieses Jahrs/ oder dato gemachter Rechnung noch unverkaufft/ so ich per Saldo der alten Rechnung derselben in Credit, der neuen aber wieder in Debet bringe/ - Rthl. 6460.

Weil nun/ wie aus unten gesetzten Schemate zu ersehen/ und leicht zu vermuthen/ auf der Waaren-Rechnung gemeiniglich wird avanciret oder gewonnen seyn/ als:

Anno 1699. in Leipzig.

Waaren-Conto Debet.	Waaren-Conto Credit.
1. Januar. vom Schluß vorigen Jahrs restirt laut Inventarii an Waaren Rthl. - - - 5600. -	Martii 8. an Frantz Richter/ Ziel 3. Mon. Rthl. 1480. -
7. Febr. an Jacob Lefort, sandte er mir laut Fattura - - - 2730. -	-- d. Contant an einen Fremden - - - 840. -
10. Maji Contant eingekaufft pr. - - - 270. -	an Hn. Wolff verkaufft - - 1620. -
8600. -	3940. -
Schreib/ GOtt Lob/ ab pr. Gewinn - - 1800. -	Trage auf neue Conto, so bey Schluß dieses Jahrs noch unverkaufft geblieben/ dem Einkauffs-Kosten nach taxirt/ - - - 6460. -
S. Rthl. 10400. -	- - S. 10400. -

Anno 1699. in Leipzig.

Xbr. Ult. restirt bey Schluß dieses Jahrs unverkaufft/ so hier auffs neue vortrage/ Rthl. - - 6460. -	

Als schreibt man solchen hernach/ wann der General-Bilantz soll gezogen werden/ per Saldo der alten Waaren-Rechnung folgender Massen ab:

Alte Waaren-Rechnung oder Lager soll Rthl. --:-- an Gewinn und Verlust befindet sich/ GOtt Lob/ auf dieser Rechnung gewonnen/ so per Saldo der alten Waaren-Rechnung derselben in Debet, dem **Gewinn und Verlust** aber in Credit, abgeschrieben wird - -

Rthl. - - - - 1800. - -

Soll-

Sollte aber das Gegentheil erfolgen / daß darauff verlohren worden / so heißt es:

Gewinn und Verlust soll Rthl.
An alte Waaren- oder Lager-Rechnung
ist darauff verlohren worden. 2c.

Weil nun hieraus klärlich erhellet / daß bey Schluß des Jahrs alles / woran gewonnen oder verlohren worden / gleichsam durch unterschiedliche Canäle in den grossen See des **Gewinn-** und **Verlusts-**Conto zusammen fliesset / muß solcher Conto alsdann entweder in Credit oder Debet mehr haben / id est, sich finden / ob das Verlohrne oder Gewonnene prævalire oder die Oberhand behalte. Geschiehet das letztere / welches ein Zeichen des vermehrten Capitals / so setzet man zu Saldirung des **Gewinn-** und **Verlusts-**Conto folgender Massen:

Gewinn- und Verlust-Rechnung Debet
Rthl. 1000. - - **An** Capital-Conto
befindet sich / daß / GOtt Lob / nach allen abgezogenen Hauß- und Handels-Unkosten dennoch durch GOttes Segen noch avanciret worden / welches ich per Saldo dem **Gewinn** und **Verlust** in Debet, Capital-Conto aber in Credit, gut schreibe.

Et sic vice versâ, wann verlohren worden / da Capital-Debitor, **Gewinn** und **Verlust** aber zur Saldirung Creditor wird.

Und damit stehet in dem General-Bilantz nichts mehr offen / als der Personen Cassa-Banco-Waaren und Capital-Rechnungen / alle obbemeldte todte Rechnungen aber / welche wir hernach Actiones nennen wollen / sind todt und saldiret / und wird ihrer

ihrer nicht eher/ als gegen das künfftige Jahr/ oder wo sie noch binnen Jahres saldiret werden/ gegen eine neue Verrichtung gebraucht.

Etzliche haben nun bey dem Schluß eines Jahr-Bilantz, wann gleich die Bücher noch nicht zum End/ oder daß neue sollen angefangen werden/ den Gebrauch/ daß sie alle Personen-Rechnungen durch eine künstliche Post folgender Massen zum neuen Vortrag des neuen Jahrs schliessen/ als:

Schluß-Bilantz-Conto soll ℔ 30000. an folgende

die bey dieses Jahrs Schluß-Bilantz Debitores verblieben/ welche ich zu Saldirung ihrer Rechnung als Creditores hiermit vortrage/ nemlich:

Hie werden alle die Debitores im Bilantz specificiret; Alsdann setzet man wegen der Creditoren folgende Post/

Folgende sollen ℔ 30000. an Schluß-Bilantz

als welche bey Ende dieses Jahrs Creditores verblieben/ die ich zu Saldo ihrer Rechnung als Debitores hiermit vortrage/ nemlich:

Hier werden alle des Bilantzes Creditores specificiret/ alsdenn setzt man auf des neuen Jahrs Vortrag/ wie in unserm Vollkommenen Buch-Halter ausführlicher zu ersehen/ umgekehrter Massen also:

Folgende sollen ℔ 30000. an Schluß-Bilantz neuen Vortrag/ als welche vom vorigen Jahr Debitores verblieben/ die ich auch hiemit in solcher Qualität auffs neue vortrage/ nemlich:

Hier

Hier werden alle des Bilantzes Debitores specificiret; wegen der Creditoren setzt man

Schluß-Bilantz neuer Vortrag soll ℔ 30000.
an folgende Creditores,
als welche vom Schluß vorigen Jahrs Creditores verblieben / die ich in solcher Qualität auffs neue wieder vortrage / nemlich:

Ich finde es aber nicht allzu nöthig / iedoch auch nicht gar zu unnützlich / daß alle Jahr so gar accurat saldiret und geschlossen werde; Ein anders ist in Separations-Fällen bey Endigung der Handels-Bücher und Anfang neuer / wobey folgender Massen / und also von obiger Manier etwas unterschieden / procediret werden kan / nemlich: Wann man auf oben angewiesene Manier die Bücher zu Ende des Jahrs / insonderheit / wann sie voll geschrieben / geschlossen / so könnte man die neu anzufangende Bücher / wann die Handlung continuiret wird / gleichfalls auf obige Manier anfangen / als daß man etwan setzte:

Anno 1700. den 2. Jan.

Folgende Debitores **sollen** ℔
An Schluß-Bilantz **neuen Vortrag von alten Büchern und abgewichenen** 1699**sten Jahres /** als welche vom vorigen Jahr und Schluß alter Bücher her Debitores blieben / die ich hiemit auffs neue in diesen neuen Büchern / als solche / wieder vortrage; und so vice versâ.

Schluß-Bilantzes neuer Vortrag aus dem vorigen Haupt-Buch Lit. A. Bey-Schluß des 1699. Jahres soll ℔ **An folgende**
als welche vom Schluß vorigen Jahres Creditores ver-

verblieben/ die ich hiemit auffs neue in diese neue Bücher/ als solche/ oder in solcher Qualität/ wieder vortrage.

NB. Solche Creditores müssen dann alle specificiret/ und ihre Summen hinaus geworffen werden.

Oder man setzt auch/ als wie etwan zu Anfang einer neuen Handlung formirten Capital- und Handels-Büchern geschieht/

Folgende Debitores sollen ℞

An Capital

als die vom vorigen Jahr schuldig geblieben/ die ich hiemit auffs neue in diesen neuen Büchern wieder vortrage/ als nemlich:

Waaren-Conto restirt laut Inventarii noch unverkaufft ℞ 13050.

Cassa-Conto ist an baaren Gelde in Cassa verhanden 6070.-:-

Und so werden alle Debitores fort specificiret/ den Credit aber schreibt man folgender Massen ein:

Capital-Conto soll Rthl. an folgende/ als welche vom Schluß vorigen Bücher und alten Jahres Creditores verblieben/ die ich hiemit auffs neue wieder vortrage.

Hieraus ist zu ersehen/ wie gar leichtlich auf unterschiedliche Weise die Bücher zu saldiren/ wiewol dieser letztere Modus sich weit besser bey Anfang neuer Handlung/ als bey allbereit lang continuirter/ oder zu Anfang frischer und neuer Handels-Bücher sich schicket/ immassen denn auch weiter unten mit mehren davon soll gehandelt werden.

Ehe

Ehe wir die Beschreibung des Haupt-Buchs schliessen / ist noch zu mercken / daß vor aller Personen Rechnungen / welche in fremden Ländern wohnen / darinnen eine andere Müntz-Sorte / als in unserm Lande / in welcher wir die Bücher halten / im Schwange gehet / eine Linea muß gezogen werden / in welcher man derselben Personen ihre Lands-Valuta nach den von ihnen in ihren gesandten Corrent-Rechnungen oder Facturen überschriebenen Summen in Debet und Credit aussetzet / und solche Summen hernach Alpari in unser Geld hinaus wirfft: Denn was die Wechsel-Difference oder Lagio betrifft / muß solche in unserm Gelde bloß durch die Lage-Rechnung ab- und zugeschrieben und gleich gemacht werden / wie solches in unserm Vollkommenen Buch-Halter weitläufftiger zu ersehen / welches endlich / wann hernach die Rechnung in dem Haupt-Buch soll geschlossen oder ausgezogen werden / zwischen den fremden und einheimischen Geldern / wegen der nach Alpari geschehener Ausrechnung / eine schöne und gleich saldirende Vergleichung giebet. So kan man auch in Ubertragung der Posten ins Haupt-Buch / sowol in Debet als Credit, mit zwey oder drey Worten den Innhalt der im Journal geschriebenen und überzutragenden Post melden / als auf was Zeit / zu was Preiß / in welcher Valuta und in wie viel Stücken / Elen oder Pfunden / ein Gut verkauffet worden / an wem die Wechsel-Zahlung per Cassa, Banco oder Assignation geschehen. Wer das thut / wird finden / was solches in Ausziehung und Nachsehung

der

der Corrent-Rechnungen für einen unbeschreiblichen Nutzen mit sich führe/ weil man nicht lang in dem Journal die Umstände des Ubergetragenen suchen darff. (Jedoch/ daß nicht mehr als eine Zeil gemachet werde/ weil man das Haupt-Buch in kein Journal verwandeln muß.)

Und dieses wäre ohngefehr/ was bey dem Capital- oder Haupt-Buch/ sowol im Ubertragen aus dem Journal, als Transportiren in dem Haupt-Buch/ Saldiren und Bilanziren der Posten zu bemercken. Wann es sich aber offt zuträgt/ daß ein Buch-Halter im Ubertragen/ menschlicher Gewohnheit nach/ sich irret/ als daß er in Debet setzet/ was in Credit gehöret/ falsch ausrechnet/ eine Zahl für die andere setzet/ nothwendige Dinge auslässet/ eine Post auf fremde Rechnung träget/ die dahin nicht gehöret; und was dergleichen hundert Fehler mehr seyn: So steht ihm nicht frey/ wie oben schon gemeldet/ das Falschgeschriebene auszustreichen/ die Handels-Bücher zu besudeln/ neue Blätter einsetzen zu lassen/ oder starck und durchsichtig zu radiren/ sondern er muß die unrecht geschriebene Post durch eine Contra-Post förmlich wieder abschreiben/ welches bey intricaten Fehlern offt Weitläufftigkeit und eine sonderbare deutliche Circumscription erfordert/ die besser ex usu, aus Noth und mündlicher Anweisung/ auch Anleitung der Sache selbst/ als aus gewissen Grund-Sätzen sich erlernen lassen. Jedoch davon auch einig Exempel zu geben/ so setzen wir den Fall/ es wäre in der Cassa 1000. Rthl. in Credit gebracht/

so

so ihr in Debet gehören / so ist der Vernunfft gemäß / daß / um gleiche Bilantz oder Wag-Schaale zu haben / erst in Debet die 1000. Rthl. müssen abgeschrieben / und dann die rechten 1000. Rthl. auffs neue / und also eine Post von 2000. Rthl. wegen des Erroris in Debet gesetzet werden; Wovon zwar im Journal nichts nöthig anzuführen: Indem man aber in dem Haupt-Buch im Debet gegen über abschreibet / ist nothwendig / des Erroris mit zwey Worten Meldung zu thun.

Trüge es sich zu / daß der Error auch mit im Journal wäre / daß man einen unrechten Debitorem gesetzet / als etwan Wein-Conto für Waaren-Conto an Cassa debitiret / so wird solches mit einer contra partit wieder abgeschrieben / als daß ich Waaren-Conto Debitor an Wein-Conto mache für die Summa / welche diesem zu Last in Debet gebracht worden. Ein mehrers lehret die Praxis.

Bey dem Haupt-Buch ist nothwendig ein Alphabet / welches nicht hinten / wie bey vielen die Gewohnheit ist / muß fest eingenehet / sondern besonders und in einem eigenen Format seyn / damit man es allezeit leichtlich / insonderheit beym Ubertragen / in die Hand fassen / und darnach die Rechnung in dem Haupt-Buche auffschlagen könne. Ein Formular solches Alphabets ist in unserm Handels-Correspondenten pag. 444. gegeben / und dabey erinnert worden / daß man das Alphabet nicht nach der Correspondenten ihren Tauff- sondern ihren Zunamen unter dem Alphabets-Buchstaben einrichten solle. Und so viel von den grossen zu einer

Handlung Richtigkeit erforderten Büchern; Folget das

Cassa-Buch/

welches ieden / der mit Geld-Einnahm- und Ausgabe umgehet / höchst nützlich und nothwendig / insonderheit aber den Kauffleuten / zu halten; Es werden in demselben die eingenommene Gelder in Debet, die ausbezahlte aber in Credit gesetzet / und dabey Jahr / Monat und Tag / wann / item wofür / von wem / und in was Sorten / auch auf was Condition und Zeit solche empfangen oder ausgegeben worden / ordentlich bemercket / auch zum Uberfluß ein Zettel in die Beutel darbey geleget / oder oben drauff gebunden / damit man gleich wissen möge / wie viel Geld in dem Beutel verhanden. Viel Kauffleute haben die üble Gewohnheit / ohne ein Cassa-Buch zu halten / nur auf den Zetteln ab- und zuzuschreiben / wie viel ausbezahlt und eingenommen worden. Jeder Beutel weiset durch seinen auffgebundenen Zettel aus / wie viel Geld / und was für Müntz-Sorten darinne enthalten: Man schreibe aber nichts eher in Cassa empfangen / ehe man es eingenommen / und zahle nichts eher aus / ehe man es in Cassa Credit geschrieben / so geht man am sichersten. Alle Monat summire man das Cassa Debet auf / und ziehe den Credit davon ab / was überbleibt / muß sich am baaren Gelde netto in Cassa befinden / verstehe / wann alle eingenommene und ausgezahlte Gelder / ihren Fuß nach / worauff sie anfänglich geschlagen worden /

zu voll eingeschrieben werden / als Drittel / oder so genandte Reichs- und Chur-Fürstl. Gulden / oder 16 gute Groschen-Stücke / für 16 Groschen oder 2 ℳ Lübsch; Die Reichsthaler / ob sie gleich harte Species, zu 24 gute Groschen oder 3 ℳ Lübsch / nicht höher und auch nicht weniger / ob gleich diese an vielen Orten Teutschlandes zu 28 gute Groschen und höher / jene aber zu 14 gute Groschen oder 28 ß ausgegeben werden / denn was der Difference des schlechten und guten Geldes / oder der Agio ist / das wird hernachmals im Cassa-Buch ab- und zugeschrieben / und ist solches die richtigste Rechnung / die hinten in den Fragen über die Formirung der gedoppelten Posten noch weiter wird erkläret werden. Indessen kan obbemeldtes Formular, wie das Cassa-Buch zuhalten / aus dem Handels-Correspondenten pag. 452. mit mehren ersehen werden. Das

Banco-Buch

wird fast eben auf solche Weise / wie das Cassa-Buch / gehalten / also daß ich in Banco-Debet einschreibe / was ich baar in Banco eingebracht / oder mir von andern überschrieben worden / in Banco Credit aber / was ich baar aus Banco ausgezahlt / oder an andern überschreiben lassen.

Geheim- oder Secret-Buch

ist demjenigen nöthig / welcher seines gantzen Handels / Vermögens oder Capitals Beschaffenheit nicht gerne in die Handels-Bücher offenbar ein-

schreiben / oder dem Buch-Halter / und iedem / der im Contoir ab- und zugehet / (wie dann auch / daß solches nicht nützlich / am andern Ort bewiesen worden) an die Nasen hängen will / weßwegen derselbe (vornemlich aber über Pupillen und alte Schatz-Gelder / seiner Frauen Braut-Schatz und heimliche Deposito-Gelder &c.) in seinem Cabinet ins geheim Rechnung führet / iedoch solcher Gestalt / daß es entweder in einem gewissen Capital mit den grossen Handels-Büchern correspondire / oder von demselben gantz abgesondert sey / welches geschicht / wann ein Hausvater über seine Land-Güter / Häuser / Gärten / Mobilien und Silber-Geschirr / ins geheim Rechnung führet / so ja die Handlung wenig oder nichts angehet. Wie aber solche Bücher in diesem und jenem Fall müssen gehalten werden / weiset weitläufftig unser Vollkommener Buch-Halter / soll auch / wo es die Gelegenheit leiden will / in diesem Tractat hinten unter den Fragen berühret werden.

Copiir-Buch

dienet die von einem Kauffmann geschriebene Briefe / zu dessen Nachricht und auf begebenden Noth-fall / vorzuweisen / dahero dann solche / nebst den weggesandten Rechnungen und Facturen / worüber theils / wiewol unnöthig / ein besonder Copiir-Buch halten / Post-täglich müssen eingeschrieben werden / nicht zwar alle unnöthige Complimenten-Briefe / sondern / wie schon an einem andern Orte gemeldet / diejenige Handels-Briefe / die von Importance, und

heut

heut oder morgen eine Auffweisung nach sich ziehen können. Ein

Unkosten-Buch

weiset die/ sowol wegen der eigenen Handlung / als auch für Fremde / ausgegebene Unkosten; Und zwar thut ein Kauffmann wohl/ daß er dem Diener oder Jungen / um die Handels-Cassa nicht mit vielen kleinen Bagatellen zu beflecken / eine gewisse Summa Monatlich zu Handels-Unkosten und Brieff-Porto zu verrechnen giebet/ worüber der Diener oder Empfanger (was für des Hn. Handlung oder für Fremde an Handels-Spesen und Brieff-Porto ausgegeben worden/) genaue Rechnung dem Buch-Halter abstatten muß / welcher bey Ausziehung eines Correspondenten seiner Corrent-Rechnung solche specificirter Massen mit einführet; Und werden insonderheit in diesem Unkosten-Buch auch zugleich nach Beschaffenheit der Sachen die Factorie/ Provision, Keller- und Pack-Raum / Häuer oder Miete / und andere todte Unkosten / welche eben aus eines Kauffmanns grossen Cassa nicht geflossen / oder iemals in rerum natura geschehen / und doch gleichwol mit solchen calculirt/ und mit dem baar Verschlossenen auffsummiret werden / gesetzet. Nebst dem Unkosten-Buch möchte auch ein

Calculatur-Buch

den Kauffleuten zu halten nöthig seyn / weil sie sich gerne vielmals / wie dieser oder jener Wechsel/

Waar und Rechnung calculiret worden / zu erinnern / dannenhero auch ihrer gemeiniglich allezeit zween auf einem Contoir mit einander rechnen / um in dem Facit desto gewisser zu seyn / und alles verstossen zu evitiren.

Von den Jährlich gemachten Inventariis gleichfalls ein richtiges Copiir-Buch zu halten / sollte auch nicht undienlich seyn; Es wäre dann / daß man solche Jährliche Inventaria, die ohnedem dem Waaren-Rescontro-Buch einverleibet werden / auch ins Brieff-Copiir-Buch einschreiben wollte.

Manufacturen-Buch

kömmt demjenigen zu halten zu / welche rohe Waaren den Arbeits- und Handwercks-Leuten zu arbeiten austhun / und die daraus verfertigte Waaren wieder dafür gegen Bezahlung des Arbeits-Lohns annehmen. Es ist dieses Buch von solcher Weitläufftigkeit / daß wir dessen vielerhand Arten auf eine andere Gelegenheit vorzustellen verspahren müssen / wie es dann ohnedem mehr in den Winckel / Gewölb oder Magazin, als auffs Contoir gehöret. Ein Buch-Halter kömmt am kürtzesten und richtigsten davon ab / wann er betrachtet / daß alle Waaren / wenn sie erst eingekaufft worden / entweder für baar Geld oder auf Zeit erkaufft / oder gegen andere Waaren verstutzt werden / in welchem Fall General, oder dieser oder jener Waare Special, Waaren-Conto Debet an Cassa den Verkäuffer / oder die dagegen vertauschte

Waa-

Waaren ist; Was hernach Arbeits-Lohn für solche rohe Waaren zu verarbeiten bezahlet wird/ davor ist General oder derselben Manufactur Special-Waaren-Rechnung Debet an Cassa, und thut ein Manufacturier wohl/ daß er seine Haupt-Bücher nicht mit der Handwercks-Leute Rechnungen anfülle/ sondern ein gewiß Stück Geld wöchentlich aus der Cassa zur Abzahlung der Handwercks-Leute gebe/ und über solche durch seine Frau oder Diener in einem besondern Buche Rechnung halten lasse.

Ist noch übrig von den Kramer-Büchern bey täglichem Hand-Kauff etwas zu reden/ ob dabey ein richtiger Weg zu treffen/ durch welchen der Confusion könne entgangen/ und wegen der vielen Kleinigkeiten das Veruntreuen der Bedienten/ welches biß anhero fast unmüglich geschienen/ entdecket werden. Allein/ wir gestehen hier nun selbst die Schwierigkeit/ welche sich dabey befindet/ sintemal unmüglich ein Gewürtz-Kramer von seinen Schleckereyen/ ein Seiden-Kramer von seinen Galantereyen/ ein Eisen-Kramer von seinen Bagatellen/ so genau Register halten kan/ daß theils untreue Diener oder Jungen in- und auf ihren Leib sich nicht mit den ihren Herrn abgestohlenen Waaren sollten versehen/ oder auch ihren Cammeraden/ Kupplerinnen und Maitressen davon abtheilen/ viel durch ihre Kehle jagen/ versauffen und versetzen; Welches zwar so heimlich geschicht/ daß der Handels-Patron da-

von nichts mercket/ da es doch seiner Handlung wie eine allgemach zehrende Schwindsucht ist/ also daß zu Ende des Jahrs ein viel grösser Profit hätte können abgeschrieben werden/ wenn solche Leckage und Dieberey nicht passiret wäre. Am besten ist/ in solchen Kramereyen selbst zuzusehen/ sich fleißig in der Buden finden zu lassen/ auf treu Gesinde sich zu befleißigen/ dann und wann heimliche Kundschafft anstellen/ Fallstricke und Versuchungen den jungen Burschen/ auf die man Argwohn hat/ legen/ unterweilen eine Waare nachmessen und wägen/ und zwar im Gesichte des Gesindes/ damit die Frucht dieser Untersuchung alle Waaren unbestohlen behalte/ und was dergleichen Præcautiones mehr sind/ die unmöglich alle zu benennen/ und weit so groß oder viel nicht können erfunden werden/ als untreu Gesinde Diebes-Griffe hat/ ihre Herren zu bestehlen. Sonst/ wenn alle Dinge ihre gute Wege haben/ so kan ein Kramer/ der ins Kleine handelt/ wann es etwan ein Gewand-Schneider ist/ gar wohl ein Waaren-Rescontro-Buch/ weil seine Waare noch wol diese Mühe verdienet/ halten/ ein Gewürtz-Eisen- und Seiden-Kramer aber/ der grossen Hand-Kauff hat/ stellt die Waaren für den Einkauff Debet an Cassa, oder den Verkäuffer/ nachdem die Condition des Einkauffs beschaffen; Was nun bey Kleinigkeit baar verkaufft wird/ das wird alles zusammen in eine Schub-Lade geworffen/ wochentlich übergezehlet/ und in einer Summa der grossen Cassa einverleibet; Täglich

wird des Abends die Cladde nachgesehen / was etwan des Tags über verkaufft worden / was auf den Stein geschrieben / wird / ehe es ausgeleschet / derselben einverleibet / das Unausgerechnete ausgerechnet / und etwan wochentlich oder längst monatlich ein Tag dazu genommen / da alle kleine Perzelen / weil solche Kramer viel ausborgen müssen / in ein tägliches **Verkauff-Schuld-Buch** / oder auch **Kram-Buch** / wie man es etwan nennen möchte / unter gewisse Rubriqven oder der Leute Rechnungen getragen / und alsdann in der Cladde mit einem Strich durchstrichen werden. Ich sage / daß dieses alle Wochen geschehen solle / weil sich sonsten die Arbeit überhäuffen möchte. Wann auch iemand etwas auf Condition geholet / da man das Wiederbringen besorget / so hat man die Wochen über Zeit / darnach fragen zu lassen / und so man ja zum Einschreiben oder Ubertragen schreitet / so darff man solche Post undurchstrichen und offen lassen / wie dann dergleichen offt etliche Wochen in der Ungewißheit offen stehen bleiben. Ich rathe aber zu einem solchen täglichen **Verkauff-Schuld-Buch** / weil man mit hohen und niedrigen Stands-Personen bey der Kramerey zu thun / und vielmals gantz kleine Bagatellen von etlichen Schillingen ausgeborget / welche sich nicht in des Handels **Haupt-Buch** schicken / und solches in einem Jahre / weil mancher vornehmer Mann bey einem Kramer offt eine Rechnung von etlichen Bogen hat / anfüllen würden; sondern man thut besser / wann das Jahr zum

Ende / daß man solches Buch vor sich nimmt / den Leuten / mit welchen man das Jahr über viel zu thun gehabt / und stets mit ihnen gehandelt / auch die noch schuldig geblieben / eine Rechnung in dem Haupt-Buch giebet / und mit eins sie debitiret für die Summa der etlichen Bogen / die sie an Waaren das Jahr oder Monat über empfangen haben. Hergegen muß man sie auch creditiren / oder abgezogen oder auch creditirt haben / für die Gelder / die sie darauff bezahlt / oder was sie in Bezahlung angegeben / denen aber / die binnen Jahrs oder Monats ihre Rechnung richtig machen / darff man (so man nicht will) keine Rechnung in dem **Haupt-Buch** geben / sondern man wirfft das / was sie bezahlt / in die baare Lösungs-Cassa, unter das wochentlich erlößte Geld / schreibt hernach in dem täglichen **Verkauff-Schuld-Buch** unter ihre Rechnung den Tag / welchen sie bezahlt / oder / wann sie nur etwas auf Rechnung bezahlt / setzt man es gleich unter die Summa / die sie schuldig / und ziehet es davon ab / was übrig bleibt / kömmt zur neuen Rechnung. Solches **tägliche Verkauff-Schuld-Buch** hat auf solche Weise keinen Credit nöthig / weil sonst das halbe Buch unbeschrieben bleiben würde / indem 100 Verkauff-Posten gegen eine Zahl-Post sich finden.

Die von fremden Landen empfangene Waaren werden / so ihrer nicht zuviel verschiedene Sorten / ins **Waaren-**Rescontro-**Buch** in Empfang eingeschrieben / der Factura, Elen / Maaß oder fremden Gewicht nach / eines Theils / und dann gleich dane-

daneben unserer reducirten Elen / Maaß oder Gewicht nach/wann man anders curieux zu Wercke gehen will. Es werden auch jährlich alle Kram-Waaren nachgemessen und gewogen/ dem Einkauff nach/ (bey Material-Waaren aber / den Marckt-Gang und Preiß-Courant nach) ausgerechnet / und wie schon anderwerts gelehret worden / zu Untersuchung des jährlichen **Gewinn** oder **Verlust** gebrauchet.

Ein mehrers wird sich aus hinten gesetzten Fragen erlernen/ und von klugen auch nur etwas in Handels-Scripturen geübten Kramern / wie weit nemlich ihre Handels-Cladde, Cassa- und Manufacturen-**Buch** / mit ihren grossen Handels-Büchern / als dem Journal- oder **Haupt-Buch** / correspondiren müsse / beurtheilen lassen. Dieses wären also die zu wohlbestellten Contoiren und Handlungen benöthigte Bücher; Itzt fragt sichs /

Wie sich ein Buch-Halter bey Antretung seines Officii verhalten / und was er dabey observiren solle?

Nechst Anruffung Göttlichen Segens um Hülff nnd Beystand muß er erstlich bedencken / ob sein Principalis ihm die Freyheit lasse die Bücher nach seinem Willen einzurichten und zu führen / oder ob er darinn der ihm vorgeschriebenen Methode des Handels-Patrons folgen müsse. (2) Ob er über eine propre Commission- oder Compagnie-Handlung/

lung/ oder auch über alle drey zugleich/ die Bücher zu führen. (3) Ob er neue Handels-Bücher anzufangen/ oder alte zu continuiren. (4) Ob er über eine gantz neue Handlung die Bücher einrichten solle. (5) Ob mit dem neuen Jahr und nach einem gelieferten richtigen Bilantz und Inventario die Bücher sollen anfangen/ oder (6) ob ihm verwirrete Bücher unter Handen gegeben werden/ aus solchen einen richtigen Bilantz selber zu suchen/ und wann er solchen gefunden/ die neuen Handels-Bücher alsdann darnach einzurichten.

Was soll ein Buch-Halter thun/ wann ihm die freye Hand/ Bücher nach seinem Willen einzurichten/ gelassen wird?

Er soll bey ihm selbst einen Uberschlag machen/ wie ers am besten wolle einrichten/ seine Arbeit eintheilen/ die vorher gebrauchte Methode auf dem Contoir wohl observiren/ selbige/ so viel als müglich und nützlich/ beybehalten/ und nach unsern in diesem Buch gegebenen Grund-Sätzen/ Lehren und Regeln sich allerdings gouverniren/ so wird er ohnfehlbar alles wohl ausrichten.

Was soll ein Buch-Halter thun/ wann ein Herr von ihm fordert/ nach seiner Methode die Bücher einzurichten?

Er soll sich darinn/ wie schon zuvor gemeldt/ wann sein

sein Patron starck darinn beharret / sich nicht zuwider legen / sondern dessen Methode, ob sie gleich einfältig / langweilig und unlauter wäre / auch ers besser wüste / folgen / sintemal Gehorsam besser ist als Opffer. Jedoch soll er / so viel als möglich / mit Höfflichkeit den Patron eines bessern zu bereden suchen / oder auch glimpfflich præcaviren / daß / wann er etwan auf solche Manier ihm nicht allerdings Genügen leisten könnte / der Patron solches nicht übel deuten möchte. Indessen liegt ihm doch ob / so viel als müglich / dahin zu trachten / daß auch auf solche Weise die Bücher ihre Richtigkeit iederzeit erlangen mögen.

Was soll ein Buch-Halter thun / wann sein Principal nur für sich selbst / und ohne Compagnie handelt?

Er soll sich / er sey gleich die Handlung über eigene oder Commissions-Affaires, der Lehr-Sätze bedienen / die wir besser unten / wann wir zu Einrichtung der Bücher schreiten / gegeben haben; welches auch gleichfalls in Compagnie-Handlungen seinen Nutzen und Wirckung hat.

Was soll ein Buch-Halter thun / wann er nach alten Handels-Büchern neue anfangen soll?

Ob zwar dieses oben unter dem Bilantziren schon gewiesen worden / so wollen wir hier doch eine kleine Wiederholung anstellen / und müssen ihm erstlich entweder ein richtiger Bilantz und Inventarium

geliefert werden / daß er aus solchem das Fundament des Buch-Haltens und der neu anfangenden Bücher durch neue Vortragung baue; Oder er muß/ wann solches nicht ist / selber das alte Haupt-Buch durchgehen / und/ so viel als müglich/ trachten / eine Bilance daraus zuwege zu bringen / in Auffsaldirung und Schliessung aller Posten und durch Inventirung der Waaren. Wollte es aber nicht angehen / einen richtig auffgehenden Bilantz aus dem alten Haupt-Buche zu erzwingen / entweder weil der vorige Buch-Halter die Bücher nicht richtig gehalten/ etwas darinn versehen/ (wovon der neue Buch-Halter / daß ihm solches heut oder morgen nicht zum Præjuditz gereichen möge/ feyerlichst protestiren muß; massen ohnedem ein Buch-Halter nicht gerne über unrichtige Bücher geht) oder weil die Bücher zuvor nur auf die alte / nicht auf Italiänische Manier in doppelten Posten gehalten worden / so muß er alsdann selbst eine natürliche Occasions-Bilance (denn also beliebt es uns solchen zu nennen) verfertigen / das ist / daß er aus dem alten Schuld-Buch alle Debitores und Creditores, wie viel iedweder schuldig oder haben soll / extrahire / die Waaren inventire / baare Gelder nachzehle / ein Verzeichniß / was noch in ausländischen Lagern lieget / ihm geben lasse; Und / wann er endlich solches alles auf ein Blat Papier in Debet, die Creditores aber in Credit gesetzet / und diese von jenen abgezogen / so ist des Principals sein Capital, was sich mehr in Debet als Credit befindet; Wann er nun diese Summa unter die Rubric der Capital-Conto zu den Cre-

di-

ditoribus hinzu setzet/ so hat er gleich einen richtigen Bilance, der auf beyden Seiten auffgehet/ nach welchen er hernach auf Italiänische Manier die neuen Bücher einrichten kan.

Wie soll ein Buch-Halter sich verhalten/ da bey neu anzufangender Handlung/ oder da zuvor keine Bücher geführet worden/ neue Handels-Bücher angefangen werden?

Da werden (1) alle die baare Gelder gezehlet/ die in Cassa verhanden/ und wie vielerley Sorten derselben; alsdann wird für die gantze Summa gesetzet/ Cassa Debet an Capital.

Hierauff inventiret man die verhandene Waare/ rechnet solche alle ihren Einkauff oder gegenwärtigen Marckt-Gang nach aus/ was sie denn belauffen/ setzt man: Waaren Debet an Capital; specificiret hernach unten herunten solche Waaren/ so ihrer nicht allzuviel/ oder auch/ so es viel Kleinigkeiten/ in ein besonders Inventariorum - Copiir-Buch.

Ferner werden alle die Activ-Schulden/ oder Debitores hervor gesucht/ was sie schuldig/ in was für Geld und um welche Zeit/ auch auf was für Condition zu bezahlen/ netto specificiret/ und endlich sie allzumal gesetzet Debitores an Capital. Wann dieses geschehen/ geht man auch bey die Creditores, specificiret ihre Summen/ wenn und auf was Zeit

wir solche bezahlen müssen/ und setzt alsdenn Capital-Conto soll an folgende Creditores &c. Wie dergleichen Inventarium in unserm Handels-Correspondenten zu finden/ und unnöthig allhie zu wiederholen.

Was soll ein Buch-Halter thun/ wann er über verwirrete Bücher gesetzet wird?

Er muß mit Fleiß nachsuchen/ wann sie zum letzten mal richtig gewesen/ ob keine Bilance davon verhanden/ wie man das Journal gehalten/ ob man richtig daraus übergetragen/ ob die Rechnungen richtig saldiret worden. Wann deren keines oder wenig sich finden/ muß man von Anfang der Bücher/ Handlungen oder Rechnungen her/ sollte es auch von 40. ja 50. und mehr Jahren seyn/ alle Documenten/ Brieffschafften und Rechnungen/ fleissig nachsehen/ und wol gar aus denselben ein neues Rechnungs-Systema formiren/ welches eben die Kunst ist/ alte verabsäumete verwirrete Handels-Schrifften wieder in guten Stand zu setzen/ vielen Processen den Weg abzuschneiden/ und das Verderben von einer Familie abzuwenden. Sed hoc opus, hic labor est.

Wann nun dieses alles in iedem Vorfall/ der einem Buch-Halter zu Handen stossen kan/ wohl observiret worden/ wie hat man sich dann weiter in Führung der Handels-Bücher und/ welches die eigentliche Kunst ist/ in Formirung der Posten/ um alsobald den Debitorem und Creditorem zu finden und zu unterscheiden/ zu verhalten?

Hier ist/ zu besserer Einleitung in das Buch-Halten/ unserer ausgesonnenen Lehr-Art nach/ anfänglich allerdings zu wissen nöthig/ daß/ wie die Rechts-Gelehrten mit Personen und Sachen/ die man handgreifflich fühlen und sehen kan/ und dann auch mit Actionibus oder Handlungen/ die durch die Personen und Sachen gemachet und verursachet werden/ und die man nur mit dem Sinne fassen und begreiffen muß/ umgehen/ also gehe auch das Buch-Halten mit solchen Dingen um/ welche/ wann sie recht verstanden und unterschieden werden/ einen gar leichten Begriff des Buch-Haltens wircken und zuwege bringen.

Es sind aber die Personen alle diejenigen/ mit denen wir handeln/ und denen wir/ oder sie uns schuldig seyn; Jene heissen Creditores, diese Debitores.

Sachen sind/ womit man handelt/ und die in unsere Gewalt kommen/ als Geld/ allerhand Waaren/ beweg- und unbewegliche Güter/ und was dergleichen mehr.

Actiones oder Handlungen sind (1) die Verwechselung des Geldes/ welches bey unterschiedenen

nen Müntz-Sorten und Verwechselung schlechterer gegen bessere eine Lagio oder Auffwechsel nach sich ziehet.

(2) Das Ausleihen des Geldes / welches mit der gebührenden Rente oder Interesse umgehet.

(3) Die Unkosten / die unterschiedlicher Ursachen wegen geschehen müssen / als Haushaltung und Handels-Unkosten.

(4) Die Versicherungen oder Assecurantzen / welche gewissen darum anhaltenden und die præmie bezahlenden Personen auf Güter / der Sicherheit wegen / gegeben werden.

(5) Der Hazard, welcher vielmals Gelder auf den Boden eines Schiffes oder auf die grosse Gefahr zur See austhut / um / wann es glücket / einen so viel reichlichern Vortheil zu erjagen.

(6) Aller Gewinn und Schaden / so durch hundert Zufälle den Negotianten in ihren Negotiis zustossen können.

Und was dergleichen Actiones mehr / welche auch todte Conti, von andern aber interim, item Auxiliar-Rechnungen genennet werden.

In Formirung der Posten werden solche Actiones als Lagio, Handels-Unkosten / Interesse, Bodmerey / Assecurantz, Gewinn- und Verlust-Rechnung ꝛc. als handgreiffliche Sachen oder Personen angesehen / und thut ein Buch-Halter wohl / wann er ihm eine Ideam davon macht / daß er gleichsam den Lagio-Conto als einen Mann ansiehet / der ihm die auf schlechte Gelder zugegebene Lagio auffge-

gefressen oder verzehret hat / und dafür Debitor ist; Hingegen / wann er hernach auf gute Gelder wieder Lagio zubekömmt / solche wieder von sich gegeben / und also seine Schuld bezahlt: Und so ist es auch mit den andern Rechnungen. Bringet die Assecurantz was ein / so ist sie eine gute und angenehme Freundin / verlieret man daran / so taugt sie nicht.

Offtmals nimmt man auch Continens oder das Einschliessende pro re contenta, oder für das Eingeschlossene; Als / die Cassa für das Geld / das Gewölbe für die Waaren.

Wann man anfangs die Bücher einrichtet / setzt der Principal, an statt sich selbst zu nennen / Capital-Conto; sein Geld führet er / wie schon gemeldet worden / unter den Namen Cassa- und Banco-Conto ein; zuweilen wird über Personen / denen man aus Ursachen keine eigene Rechnung in dem Haupt-Buche geben will / ein Conto pro diversis gehalten; Und was dergleichen künstlich ausgedachte Regulen mehr seyn / welche sich durch folgende Fragen und die tägliche Praxin weiter erklären und deutlich machen / zugleich auch die Art des Styli, welchen ein Buch-Halter führen muß / anzeigen werden.

Wie wird zu Buch gestellet / wann ich zu Anfang meiner Handlung Waaren für baar Geld einkauffe / und wer ist Debitor oder Creditor?

Waaren Debent Rthl. 180. -- an Cassa kauffte ich contant von einem Schiffer 3. Last Rocken à 60. Rthl. - - - Rthl. 180.

Wer ist Debitor oder Creditor, wann ich von iemand inn- oder ausserhalb Landes Waaren auf Zeit / oder auch Ziel täglich / (das ist innerhalb der ersten 14. Tage oder 4. Wochen) zu bezahlen / erkauffe?

Waaren Debent Rthl. 320. -- an Titius kauffte ich von ihm Ziel 6. Monat in Dänischen Cronen zu zahlen
20. Oxhöfft Wein à 16. Rthl. - - Rthl. 320.

Wie wird zu Buch gestellet / wann ich Waaren auf Zeit verkauffe?

Titius Debet Rthl. 600. -- an (General) Waaren-Rechnung oder an Special-Waaren-Rechnung / die ich über diese oder jene Waare halte. Vor folgende Waaren 2c.

Wann ich Waaren per Contant verkauffe?

Cassa Debet Rthl. - - an Waaren.

Oder so ich dem Käuffer in dem Haupt-Buch eine Rechnung geben will / sage ich: Titius soll an Waaren; und dann / wann er bezahlt: Cassa soll an Titius.

Wann

Wann ich Waaren gegen andere Waaren eintausche / also / daß die Waaren / die ich ausgebe / sich so viel belauffen / als die Waaren / die ich dagegen eintausche?

Waaren Debent Rthl. 200. - **an** Titius hab ich von ihm in Baratto empfangen ꝛc. pr. Rthl. = = = = 200. -

Hernach setzt man:

Titius **soll** Rthl. 200. - **an Waaren** hab ich ihm in Baratto gegen obenstehende Waaren wieder gegeben ꝛc. pr. Rthl. = = 200. -

Oder man setzt:

Waaren Debent Rthl. 200. - **an Waaren** hab ich an N. N. laut Cladde für 200. Rthl. Waaren Barattirt / und dagegen an andern Waaren wieder von ihm bekommen / ꝛc. pr. Rthl. = = = = 200. -

Oder / wann der Baratto umständlich in der Cladde specificiret und beschrieben / und daß die ausgegebene und wieder eingenommene Waaren unter General-Waaren-Conto kommen / so ist nicht eben nöthig in den Haupt-Büchern / sondern nur in dem Waaren-Rescontro-Buche / davon zu notiren; Sintemal solches der Waaren-Rechnung an dem Inventario nichts hindert / weil eine gleiche Summa ausgeflossen und wieder eingekommen.

Würde aber über die eingetauschte oder verkauffte Waaren ein Special-Wein-Leinwand-Korn- oder Leder-Conto gehalten / so muß solches ordent-

lich in die Haupt-Bücher kommen/ und zwar folgender Gestalt:

Waaren sollen Rthl. 1000. - an Wein-Rechnung

hab ich an unterschiedlichen Waaren / für 50. Oxhöfft Wein/ das Oxhöfft à 20. Rthl. berechnet/ laut Cladde pag. 16. - eingetauscht 2c. pr.

Rthl. - - - 1000. -

Oder / so ich Waaren gegen Wein vertausche/

Wein-Rechnung soll Rthl. 1000. - an Waaren

hab ich an Wein eingetauscht gegen Waaren/ 2c.

Wann ich Waaren halb contant und halb auf Zeit eingekaufft.

Waaren sollen Rthl. 500. - an folgende zween Creditores, als

Cassa

kauffe ich von Titio für 500. Rthl. Waaren/ darauff ich ihm gleich contant bezahlet - 250. -

Titius

bleib ich ihm / Vermöge Accord über 3. Monat in Corrent zu zahlen/ schuldig - - 250. -

NB. Ich kan auch erstlich die Waaren für 500. Rthl. an Titium debitiren/ und darnach wieder den Titium für 250. Rthl. die ich ihm darauff bezahlt habe/ debitiren an Cassam.

Wann ich an iemand Waaren/ halb auf Zeit und halb contant zu zahlen/ verkauffe.

Titius

Titius soll Rthl. 600. - an Waaren
verkauffte ich ihm / halb contant halb Ziel 3. Monat zu bezahlen / ꝛc.

Wann er nun die Helffte darauff bezahlt / setzt man:

Cassa soll Rthl. 300. - an Titium
zahlte er ꝛc.

Oder man stellet diese Post auch folgender Massen zu Buch:

Folgende sollen Rthl. 600. - an Waaren.
Cassa-Conto
verkauffte ich an Titium für 600. Rthl. Waaren / worauff er mir gleich contant bezahlt
Rthl. - - - 300. -
Titius
blieb er mir wegen abgekauffter Waaren Ziel 3. Monat zu bezahlen schuldig Rthl. - - 300. -

Wann ich Waaren gegen andere Waaren vertausche oder versteche / und eine gewisse Summam Geldes zubekomme / wer ist Debitor oder Creditor?

Folgende sollen Rthl. 800. - an Waaren /
Waaren-Conto
habe ich gegen meine ausgelieferte Waaren / welche sich 800. Rthl. betragen / an andern Waaren wieder empfangen / die sich belauffen Rthl. 600 -
Cassa-Conto
ist mir auf meine ausgegebene Waaren an baaren Gelde von N. N. zugegeben worden Rthl. 200. -

Oder / Ich stelle erst den Käuffer Debet an Waaren für so viel / als er von mir empfangen / und dann so wird er wieder Creditor von Waaren und Cassa so viel / als er nemlich an Waaren und baaren Gelde dagegen gegeben.

Wann ich Waaren und Geld gegen andere Waaren gebe.

Waaren sollen Rthl. 1000. - an folgende / als an

Waaren-Conto

habe ich von N. N. an Waaren empfangen / welche sich laut unsers Accords und seiner dato übergebenen Rechnung betragen 1000. Rthl. nemlich 100. Stück Lacken à 10. Rthl. Wogegen ich ihm in Baratto an Juchten gegeben 2. Pack / so laut Cladde und Rechnung belauffen

Rthl. - - - - 600. -

Cassa Conto

habe ich / was die Lacken mehr als die Juchten betragen / an baarem Gelde heraus gegeben / nemlich

Rthl. - - - - 400. -

Oder / man debitirt erst die gantze empfangene Waaren-Summam an N. N. als von welchem ich sie in Baratto empfangen / und wann ich hernach theils andere Waaren / theils baar Geld wieder dafür liefere / debitire ich ihn wieder an Waaren und Cassa für so viel / als er nemlich von iedem von mir wieder empfangen.

Wann

Wann ich von Titio Waaren auf Lieferung kauffe/ und ihm Geld voraus bezahle/ wer ist Debitor oder Creditor?

Titius soll Rthl. 500. - an Cassa
hab ich 40. Last Rocken à 30. Rthl. pr. Last von dato innerhalb 3. Monat/ mir franco hieher zu liefern/ mit ihm accordiret/ und ihm voraus bezahlt
Rthl. - - - - 500. -

Wann ich Titio Waaren auf Lieferung verkauffe/ und Geld voraus von ihm empfange.

Cassa soll Rthl. 500. - an Titium
hab ich mit ihm accordiret/ ihm/ laut unsern beschriebenen Contract, innerhalb 6. Monat von dato an 40. Last Korn à 30. Rthl. pr. Last zu liefern/ und hierauff voraus von ihm empfangen
Rthl. - - - - 500. -

Wann ich von Titio Waaren mit einigen Monaten Rabatt einkauffe/ und solche gleich baar bezahle/ wer ist Debitor oder Creditor?

Waaren sollen Rthl. 600. an Cassa
für so viel/ als die eingekauffte Waaren nach abgezogenen Rabatt betragen 2c.

Wann ich aber den Rabatt nicht geniessen/ son-

dern die Waaren ihre Zeit auslauffen lassen will/ so muß ich auch den Rabatt nicht einschreiben / sondern nur die Summam setzen / was solche dem Einkauffe nach ohne Rabatt belåufft.

Wann ich Unkosten auf die Waaren thue.

Waaren sollen Rthl. 25. - **an** Cassa (verstehe / so ich die Unkosten aus Cassa genommen) oder **an Handels-Unkosten** (so ich das Geld zu solchen Unkosten aus den zum Handels-Unkosten hergegebenen / und allbereit der Unkosten-Conto gedebitirten Geldern genommen.)

Wann ich iemand für Waaren (die ich von ihm auf Zeit gekaufft) völlig creditirt/ hernach aber solche baar bezahle / und die Interesse oder den Rabatt, weil ich vor der Zeit bezahlt/ abziehe.

Den 12. Januar.

Titius **soll** Rthl. 500. - **an folgende**

als an

Cassa

zahlte ich ihm wegen der auf 6. Monat Zeit den 8. Januarii von ihm gekaufften Waaren nach Abzug 1. p. c. pr. Monat dato gleich baar

Rthl. - - - 485. 1. 5. -

Waaren-Conto,

schreibe pr. Rabatt der Waaren-Rechnung zu / (NB. so auch auf Gewinn und Verlust oder Lagio- und Interesse-Conto kan gesetzet werden.

Wann

Wann iemand/dem ich völlig für Waaren/ die er von mir auf Zeit gekaufft/ debitiret/ hernach solche gleich baar bezahlet/ und für die Zeit/die die Waaren zu lauffen gehabt 1. pr. c. pr. Monat abkürtzet.

Folgende sollen Rthl. 500. - an Titium.
Cassa
zahlte er für abgekauffte Waaren baar
〃 〃 〃 Rthl. 485. ₰ 1. 5. -
Waaren-Conto,
kürtzte er auf 500. Rthl. die er 6. Monat vor der Verfall-Zeit bezahlt à 1. p. c. pr. Monat
Rthl. 〃 〃 〃 14. 1. 11. -

Wann ich zu Ende des Monats/ da ich die monatliche Handels-Verrichtung eintragen will/ eine Post verkauffter Waaren finde/ dafür ich dem Käuffer kein Conto im Haupt-Buch geben will.

Conto pro diversis soll Rthl. 24. -- an
Waaren
hat Titius laut Cladde p. 16. den 21. April von mir erkaufft/ welches ich so lang auf Conto pro diversis notire/
1. Stück Cron-Rasch ꝛc. bedungen Rthl. 24. -

Wann Titius nun bezahlt/ wird Cassa Debet an Conto pro diversis für die 24. Rthl. die darmit auffgehen/ oder auch Gewinn und Verlust/ so Titius banquerot macht/ nicht bezahlt/ oder etwas

was abdingt; Im Gegentheil / wann ich einem etwas abkauffe / der vor Schluß des Monats das Geld nicht dafür abholet / und ich will doch gleichwol die Post übertragen / (wiewol sie unterweilen unübergetragen so lang offen stehen kan) so setze ich / wann der Verkäuffer kein Conto im Haupt-Buch haben soll /

Waaren oder Haushaltung sollen Rthl. 24. -
An Conto pro diversis für Waaren / die ich von N. N. erkaufft / betragen rc. laut Cladde fol.
Rthl. - - - - 24. -

Weil nun auf dem Conto pro diversis vielerhand unabgethane Posten getragen werden / da zuweilen / wann sie sich häuffen / mühsam heraus zu suchen / welche bezahlt seyn / oder noch offen stehen; Als stelle ich zu iedes Belieben / ob er auf folgende Weise in dem Haupt-Buche die Debitores und Creditores, so auf Conto pro diversis getragen / etwas weit in einer gewissen Distantz von einander setzen / und gleichsam als einen Rescontro im Haupt-Buch einrichten / auch endlich / wann die General-Bilantz zu machen (dann eher ließ sich auf solche Weise der Conto pro diversis, wann man auch gleich ein neu Blat zu neuen Creditoren und Debitoren anfangen und nehmen müste / nicht wol saldiren oder transportiren / wie etwan geschehen könnte / wann man die Debitores und Creditores, so ihrer wenig sind / nahe zusammen schreibt / und nur des Conto pro diversis Debet- und Credit-Summen und Saldo considerirt / gleich in dem Special-Bilantz geschehen muß) also auffs neue vortragen wolle.

NB. Was

NB. Was hier von Führung und Formirung des Conto pro diversis gemeldet worden / läßt sich auch auf die Zeit und zweiffelhafften Schulden-Rechnungen appliciren / auf welche letztere alle die Debitores gesetzet werden / deren Zahlung man nimmermehr vermuthet / oder die allbereit banquerot gemacht / und nicht mehr solvendo sind; auf die erste aber die Debitores, an welche für unsern Committenten Rechnungen auf Zeit verkaufft worden.

Von Umsetzung baarer Gelder Cassa-Banco und Wechsel-Rechnungen.

Wann ich Titio baar Geld bezahle / leihe / oder à deposito gebe.

Titius soll Rthl. 500. - an Cassa hab ich ihm für abgekauffte Waaren bezahlt / oder auf 6. Monat gegen ½ p. c. pr. Monat Interesse geliehen Rthl. ; ; ; 500. -

---

Wann mir von Titio verfallene oder sonst einige Gelder bezahlt / geliehen oder auf deposito gegeben werden.

Cassa soll Rthl. 500. - an Titium hab ich von ihm baar oder auf meine Obligation gegen Erlegung ½ p. c. monatliche Interesse auf ein oder zwey Jahr à deposito bekommen Rthl. ; ; ; ; 500. -

Wann

Wann ich mit Titio Geld verwechsele/ also daß ich ihm 500. Rthl. gut Geld (etwan Specie Rthl. oder Ducaten) gebe/ und dagegen von ihm schlecht Geld/ (als etwan Drittels) mit 15. p. c. Lagio bekomme/ wer ist Debitor oder Creditor, und wie wird solches zu Buch gestellet?

Entweder setzt man nur allein/

Cassa soll Rthl. 75. - an Lagio Conto

hab ich an Titium verwechselt 500. Rthl. Species, und dafür an ⅓ von ihm bekommen 575. Rthl. Weil also 500. Rthl. aus Cassa zwar ausgekommen/ 500. aber gleich dafür wieder eingeflossen/ als debitire nur die Cassa für das/ was mehr in dieselbe einkommen/ nemlich die Lagio Rthl. - - 75. -

Oder/

weitläufftiger könnte ich erstlich den Titium an die Cassa für die 500. Rthl. Species, und an Lagio für die veraccordirte 15. p. c. debitiren/ und hernach wegen der 575. Rthl. an Cassa crediti ren. Auf obige Manier aber ist es kürtzer/ es wäre dann/ daß man Titio eine Courant-Rechnung hielte/ und um besserer Richtigkeit Ursach hätte/ alle mit ihm gehandelte Posten zu specificiren. Es ist auch schon an einem andern Ort von uns erwehnet worden/ daß alle die Gelder/ wie sie empfangen oder ausgegeben worden/ ohne Ansehung ihrer Güte oder schlechten Valeurs, zu voll nach dem Fuß/ worauff sie geschlagen/ id est, alpari, als die Drittels/ ob sie gleich nicht höher/ als etwan 28. ß in Lübeck und Hamburg zu begeben/ für 2. ₰ Lübsch

Lübsch oder einen Reichs-Gulden / die specie Rthl. ob sie gleich 56. ß Lübsch / weniger oder mehr / oder auch 2. Reichs. Gulden im Reich gelten / nicht höher als zu 3. ℔ oder 48. ß Lübsch / oder auch 1½ Reichs-Gulden müssen eingeschrieben werden: Hingegen wird der Difference, wie solchen der Lagio steigend oder fallend mit sich bringet / durch die Lagio-Conto abgeschrieben / und ist auf solche Weise die Cassa am richtigsten zu halten / welches ein für allemal zur Nachricht dienen soll.

Wann ich Titio 500. Rthl. Drittels gebe mit 15. p. c. das ist / 25. Rthl. Lagio und dagegen 500. Rthl. Species von ihm empfange / wie stelle ich solches zu Buch?

Lagio soll Rthl. 75. - an Cassa
hab ich auf 500. Rthl. Drittels an Titium gegen so viel Species à 15. pro cento zugeben müssen
Rthl. - - - - 75. -

Oder:

Man könnte Cassam und Lagio an Titium debitiren / jene für 500. Rthl. empfangene Species, diese für die darauff schuldige Lagio oder Auffwechsel / und hernach Titium wieder an Cassam debitiren für 575. Rthl. empfangene Drittels; so aber weitläufftiger als obiges und unnöthig / insonderheit / wo man kein Conto Corrente mit ihm hält.

Weil es sich auch manchmal zuträgt / daß die

La-

Lagio-Conto aus der Haupt-Summa gekürtzet wird / als zum Exempel / Titius gibt mir 500. Rthl. Drittels / dafür ich nach Kürtzung 15. p. c. aus der Haupt-Summa ihme den Rest an Species bezahlen sollte / welches etwan $434\frac{3}{4}$ Rthl. und also $65\frac{1}{4}$ Rthl. weniger betragen könnte / als ich von ihm bekommen / so setzte ich nur ebener Massen / wie oben /

Cassa soll $65\frac{1}{4}$ Rthl. - an Lagio

so ich auf 500. Rthl. Drittels an den Speciebus, die ich an Titium wieder dagegen gegeben à 15. p. c. aus der Haupt-Summen gekürtzet / welchen Difference ich der Cassa in Debet bringe / nemlich

Rthl. - - - - 65. - 12.

Oder /

So sich zutrüge / daß ich die 500. Rthl. Drittels ausgebe / und die $434\frac{3}{4}$ Rthl. an Species dafür bekäme / so setzt man:

Lagio soll $65\frac{1}{4}$ Rthl. - an Cassa

hab ich für 500. Rthl. ausgegebene Drittels an wieder dagegen empfangenen Speciebus weniger empfangen Rthl. - - - 65. - 12 -

Wañ mir Titius für verfallene Schuld auf Mevium, dieser auf Cajum, dieser wieder auf Sempronium, Sempronius auf Johannem, und so fort an in infinitum, Gelder zu empfangen anweiset / so setze ich nur allein (der Mittel-Männer / auch des letztern des Johannis selbst / der mir das Geld bezahlt / ungeacht.)

Cassa

Cassa soll Rthl. 500. - an Titium
habe ich pr. seine Assignation auf Cajum, der mich wieder auf Mevium, und dieser auf Sempronium, Sempronius auf Johannem &c. angewiesen / endlich von Johanne empfangen Rthl. = = 500. -

Wann mir Titius (der mir schuldig) eine gewisse Summam auf einen meiner Creditoren / Mevium genannt / dem ich schuldig / assigniret / und ich solche Gelder mit ihm rescontrire / oder auf Abrechnung berechne / den Uberrest aber (was ich ihm schuldig bin) theils baar / theils an Waaren / theils an anderer Assignation, als etwan auf Cajum, bezahle / wie stellt man solches zu Buch?

Mevius soll Rthl. 400. - an folgende 4. Creditores, als an

(1) Titium hat mir solcher auf ihn Mevium assigniret Rthl. = = = =	100	--
(2) Waaren = Conto hat Mevius an Waaren laut Rechnung von mir empfangen = = =	100	--
(3) An Cajum hab ich ihm auf solchen assigniret =	150	--
(4) Cassa-Conto hab ich ihm den Uberrest zu Saldo unserer Rechnung pr. Cassa bezahlt / nemlich = = = = =	50	--

Wie wirds zu Buch gestellt/ wann mir Titius auf Mevium assigniret/ und auch Waaren und Gelder zu Saldo der Rechnung giebt/ und daß ich die Assignation nicht rescontrire/ sondern theils baar einziehe/ theils an einen andern meiner Creditoren anweise?

Folgende sollen Rthl. 800. - an Titium, als

Waaren-Conto

gab er mir in Bezahlungs-Statt nachspecificirte Waaren/ betragen Rthl. - - 200 -

Cassa-Conto

bezahlte er mir baar Rth. - - 200. -

Noch assignirte er mir auf Mevium - - 400. Rt.

von welchen ich baar empfangen - - 200. -

Summa Rthl. 400. -

Cajus soll

hab ich ihm die übrige 200. Rthl. meinetwegen von Mevio, auf Abrechnung desjenigen/ was ich ihm Cajo schuldig bin/ zu empfangen angewiesen

Rthl. - - - - 200. -

Wie wird zu Buch gestellt/ wann ich baar Geld in Banco einbringe?

Banco soll Rthl. 500. - an Cassa

hab ich dato baar an Species eingebracht

Rthl. - - - - 500. -

Wann ich aber baar Geld aus Banco aushole?

Cassa

Cassa soll Rthl. 500. - an Banco
hab ich dato baar an Species ausgeholt
Rthl. / / / / 500. -

Wie wird zu Buch gestellt / wann ich für schlechte von Titio mit Lagio empfangene Gelder die Valuta dafür ihm in Banco schreiben lasse?

Cassa soll Rthl. 575. an folgende / als an
Banco-Conto
ließ ich Titio für Drittels in Banco schreiben
Rthl. / / / 500. -
Lagio-Conto
hat Titius auf obige 500. Rthl. Banco, weil ich nur Drittels von ihm empfangen à 15. p. c. mir zugeben müssen Rthl. / / / 75. -

Wann mir aber für schlechte mit Lagio ausgegebene Gelder die Valuta in Banco geschrieben wird.

Folgende sollen Rthl. 575. - an Cassa
als
Banco-Conto
ließ mir Titius für Drittels / so ich ihm gegeben / schreiben Rthl. / / / / 500. -
Lagio-Conto
hab ich an Titium auf 500. Rthl. Drittels gegen Banco à 15. p. c. zugeben müssen / / 75. -

Eben solche Bewandniß hat es auch / wann die Lagio aus der Haupt-Summa gekürtzet wird / als:

Titius gäbe mir Rthl. 500. Drittels mit Condition, daß ich ihm für solche / nach Kürtzung 15. p. c. aus der Haupt-Summa / den Uberrest in Banco sollte schreiben lassen / so setzt man / wie oben:

Cassa soll Rthl. 500. - an folgende / als an

Banco-Conto

ließ ich an Titium für 500. Rthl. Drittels nach Kürtzung 15. p. c. aus der Haupt-Summa in Banco schreiben Rthl. - - - 434. - 36. -

Lagio-Conto

beträgt der aus der Haupt-Summa gekürtzte Lagio - - - - 65. - 12. -

Ist aber das Gegentheil / daß ich iemand 500. Rthl. ⅓ gebe / die Lagio aus der Haupt-Summa kürtze / und den Rest mir in Banco schreiben lasse /

Folgende sollen Rthl. 500. - an Cassa, als

Banco-Conto

ließ mir Titius für 500. Rthl. ⅓ nach Abkürtzung 15. p. c. in Banco schreiben Rthl. - 434. - 36. -

Lagio-Conto

beträgt solcher / weil ich zu voll 500. Rthl. ausgegeben / mir aber nur 434¾ wieder in Banco geschrieben werden Rthl. - - - 65. - 12. -

Wann mir iemand Geld für Wechsel oder Waaren in Banco schreiben läßt / wie wird solches zu Buch gestellet?

Banco soll Rthl. 1000. - an Titium

ließ er mir für verfallene Waaren / oder wegen des

ver-

verfallenenen Leipziger Wechsels (NB. Wann ich ihm schon dafür debitiret habe) oder dieses Titii wegen Johann Mevius, in Banco schreiben
Rthl. = = = = 1000. -

Wann ich iemand in Banco schreiben lasse/ es sey für Waaren oder einen acceptirten Wechsel/ oder daß ich auf dessen Ordre an iemand anders schreibe/ so setzt man:

Titius soll 1000. Rthl. - an Banco

ließ ich ihm pr. verfallene Waare/ oder wegen des ihm gecreditirten/ und von mir vor 14. Tagen acceptirten Leipziger Wechsels/ oder seinetwegen und auf seine Ordre an Jacob Hansen schreiben
Rthl. = = = 1000. -

Wann ich iemand Species oder Banco-Geld bezahle/ da ich ihm nur Courant schuldig bin.

Titius soll Rthl. 100. - an Lagio

für 1000. Rthl. Species, so ihn pr. Cassa bezahlt/ da ich ihm nur Courant schuldig gewesen/ beträgt die Lagio 10. p. c. Rthl. = = = 100. -

Oder/

So er solche Lagio gleich baar bezahlt

Cassa soll Rthl. 100. - an Lagio

gab mir Titius auf 1000. Rthl. Species, so ich ihm bezahlt/ da ich ihm nur Courant-Geld schuldig war/ à 10. p. c. Rthl. = = = 100. -

Wann ich von iemand Species oder Banco-Geld in Bezahlung an statt Cour. empfange/ und dannenhero Lagio zu bezahlen schuldig.

Lagio soll Rthl. 100. - an Titium
bin ich ihm auf 1000. Rthl. Banco gegen Courant à 10. pr. c. schuldig Rthl. - - 100. -

Oder/

So ich es gleich pr. Cassa bezahle/

Lagio-Conto soll Rthl. 100. - an Cassa.

Wann ich zu wochentlichen oder monatlichen Unkosten/ item Haushaltung/ oder auch für Interesse, die ich schuldig bin/ Geld bezahle.

Handels-Unkosten/ Haushaltung oder Interesse-Conto soll Rthl. 50. - an Cassa
hab ich zu täglichen Handels-Unkosten meinem Diener (um hernachmals zu berechnen) oder meiner Frauen zur Haushaltung/ oder für 1000. Rthl. pr. ein Jahr-Rente à 5. p. c. an Hn. N. N. (NB. so ich ihn nicht für die Rente zu creditiren pflege) gegeben Rthl. - - - - 50. -

Besser ists/ was die Rent-Gelder anbelanget/ daß man erstlich den Mann/ welcher solche haben soll/ dafür creditire/ als

Interesse-Conto soll Rthl. 50 - an Titum
pr. ein Jahr Rente von 1000. Rthl. Capital, so er mir à 5. p. c. pr. Anno auf deposito geben/ diesen Michaelis fällig/ Rthl. - - - 50. -

Her-

Hernach / wenn ich ihm die Rente bezahle / muß ich setzen:

Titius soll Rthl. 50. - an Cassa

pr. ein Jahr Rente / so ich ihm diesen Michaelis bezahlt / oder / bezahlte ich ihm die von Anno 98. biß 99. Michaelis von 1000. Rthl. Capital à 5. p. c. biß dato verfallene Rente / nemlich Rthl. = = 50. -

Wird mir iemand Rente zu bezahlen schuldig oder verfällig.

Titius soll Rthl. 50. - an Interesse-Conto

pr. Rente / die er mir diesen Michaelis 1699. von 1000. Rthl. Capital à 5. pr. c. für ein Jahr zu zahlen schuldig ist / nemlich Rthl. = = = 50. -

Wann er nun bezahlt / so wird Cassa Debitor an Titium wegen 50. Rthl. bezahlter Rente / und so kan man im Haupt-Buch von Jahr zu Jahren sehen / wie die Rente von Activ- oder Passiv- Deposito- Geldern verfallen und abgetragen sey.

Wann ich eine Obligation (von Titio an mich ausgegeben) groß von 1000. Rthl. die er mir / um solche den 1. Maji zu bezahlen / in Versicherung gegeben / weil ich Geld benöthiget / den 1. Febr. an Mevium verkauffen wollte / der mir dann auch nach Abzug 1. p. c. für ieden Monat gleich baar Geld pr. Cassa gebe / wie wird solches zu Buch gestellet?

Folgende sollen Rthl. 1000. - an Titium, als Cassa-Conto

kaufft mir Mevius des Titii seine (sub dato den 1. No-

 vembr.

vembr. 98. mir gegebene) Obligation ab/ und bezahlte mir nach Abzug 3. p. c. für die 3. Monat/ die solche Obligation noch zu lauffen/ Rthl. = = 970. 42.

Interesse-Conto

beträgt die Abkürtzung wegen der verkaufften Obligation, so ich zu Saldirung des Titii seiner 1000. Rthl. als welche nunmehro an Mevium transportiret sind/ abschreibe = = = = 29. - 6. -

---

Wann ich aber eine Obligation an mich erkauffe/ die noch 3. Monat zu lauffen/ als etwan des Titii seine / die ich dem Mevio auf obige Conditiones abhandele.

Titius soll Rthl. 1000. - an folgende/ als an

Cassa Conto

hab ich seine den 1. Maji verfällige Obligation heute dato, und also 3. Monat vor der Zeit / von Mevio an mich gekaufft / und nach Abkürtzung 1. p. c. pr. Monat baar pr. Cassa dafür bezahlt

Rthl. = = = 970. - 42. -

Interesse-Conto

weil mir Titius primo Maji die Obligation wird bezahlen müssen/ als debitire ich ihm provisionaliter für obige Abkürtzung/ nemlich Rthl. = = 29. - 6. -

---

Wann mir Titius aus Leipzig 100. Rthl. ⅓tels für seine Rechnung von Mevio allhier zu empfangen remittiret / welcher mir solche auch pr. Cassa bezahlt / wer ist Debitor oder Creditor?

Cassa

Cassa soll Rthl. 100. - an Titium, so er mir in seinem eigenen Briefe oder in Sempronii Briefe zu Last Mevii in ⅓tels remittirt / welcher Mevius mir auch dato baar pr. Cassa oder durch Assignation auf Cajum bezahlt Rthl. // // 100. -

Wann ich Titio remittire alpari, und für meine Rechnung.

Titius soll Rthl. 100. - an Cassa remittirte ich ihm im Briefe Mevii auf Sicht von Sempronio einzuziehen / wofür ich Mevio allhier alpari pr. Cassa in Drittels bezahlt Rthl. // 100. -

Wann mir in Hamburg wohnend Titius für seine Rechnung Drittels remittirt / die ich ihm aber Banco-Geld oder Species berechnen will / wie stellt man solches zu Buch?

Banco oder Cassa soll Rthl. 434. - 36. - an Titium

remittirt er mir im Briefe Sulpitii auf Sicht von Mevio in ⅓tels allhier einzuziehen 500. Rthl. wofür ich mir von Mevio (weil ich doch mit Titio in Banco-Geld Rechnung führe) nach Abzug 15. p. c. an Species per Cassa geben lassen

Rthl. // // // 434. - 36. -

NB. Will ich hernach solche Summam wieder in Courant-Geld reduciren / und dem Titio bonificiren / setze ich:

Lagio soll Rthl. 43. - 22. an Titium,
bonificire ich ihm à 10. p. c. die Lagio auf 434¾ Rthl. Species gegen Courant, thut
Rthl. - - - 43. - 22. -

Wann ich Titio für meine Rechnung Banco-Geld remittire/ das er empfangen/ und mir die Lagio gegen Drittels gut schreiben soll/ oder daß ich an Mevium allhie Banco-Geld gebe 500. Rthl. für einen Wechsel groß 575. den er mir auf Leipzig in ⅓tel fourniret oder giebet/ welchen ich hernach an Titium endossire/ wie stelle ich solches zu Buch?

Titius soll Rthl. 575. - an folgende/ als an Cassa-Conto, so ich Species per Cassa gegeben.

Oder

Banco, so ich es pr. Banco schreiben lassen.
Remittirte ich Titio im Briefe Mevii Rthl. 575. in ⅓tels von Sulpitio einzuziehen/ für welchen Wechsel ich Mevio allhier in Banco bezahlt
Rthl. - - - - 500. -
Lagio-Conto
beträgt die Lagio auf obige Species à 15. p. c. als um so viel Mevius mir den Wechsel höher stellen müssen/ Rthl. - - - - 75. -

Oder

Hat Titius, wann ich an ihm Species remittire/ die Species verwechselt/ und pr. Lagio darauff erhalten à 15. p. c. 75. - Rthl.

Wann

Wann ich meinem Creditori, Mevio, eine Assignation von 100. Rthl. auf meinen Debitorem, Titium, gebe/wie stellt man solches zu Buch?

Mevius soll Rthl. 100. - an Titium,
als auf welchen ich ihm assignire Rthl. = 100. -

Wann mir Titius, mein Debitor, auf Mevium, mit dem ich auch Rechnung halte/ eine Assignation von etwan 100. Rthl. (weniger oder mehr) giebt/ wie stelle ich solches zu Buch?

Mevius soll Rthl. 100. - an Titium
per dessen Assignation groß Rthl. = = 100. -

Wann ich iemand vor der Zeit bezahle/ und ihm dannenhero was abkürtze.

Titius soll Rthl. 15. an Interesse oder Handels-Unkosten oder auch Rabatt-Conto,
hab ich ihm wegen vor der Zeit bezahlten Gelder abgekürtzt = = = Rthl. 15. -

---

Wann mir abgekürtzet wird.

Interesse oder Rabatt-Conto soll Rthl. 15. - an Titium,
hat er mir wegen vor der Zeit bezahlten Gelder abgekürtzt Rthl. = = = 15. -

Wie

Wie setzt man / wenn ich eine verfallene Post / die ich zu zahlen schuldig bin / prolongire?

Interesse-Conto soll Rthl. 15. - an Titium war ich ihm diesen ultimo Augusti 500. Rthl. zu bezahlen schuldig; wann er mir aber solche gegen gebührende Interesse à 1. p. c. pr. Monat noch 3. Monat prolongiret / so daß ich solche erst primo Decembris zu bezahlen habe / als creditire ihm für Interesse Rthl. - - - - - 15. -

Wann iemand eine verfallene Post bey mir prolongiret.

Titius soll Rthl. 15. - an Interesse-Conto war er mir diesen ultimo Augusti 500. Rthl. zu bezahlen schuldig; wann er aber mich ersuchet / solche Summam gegen 1. p. c. pr. Monat ihme noch biß primo Decembris zu prolongiren / als habe ihm darinn willfahret / und debitire ihm demnach pr. 3. Monat Rente von 500. Rthl. à 1. p. c. pr. Monat Rthl. - - - - 15. -

Wann ich schlechtes Geld in Leipzig unter Titio stehend habe / welches mir mit Verlust herunter in Banco remittiret wird.

Folgende sollen Rthl. 500. - an Titium in Leipzig / als
Banco-Conto

remit-

remittirt er mir im Briefe Sulpitii à uso von Sempronio allhier in Banco einzuziehen

Rthl. , , , 434. - 36. -

Lagio-Conto

weil Titius droben für meine Rechnung 500. Rthl. ⅓tels abgegeben / und zwar gegen gewechseltes Banco-Geld mit 15. p. c. Verlust / als schreibe solches zu Saldo der 500. Rthl. der Lagio in Debet, Titio aber in Credit, nemlich Rthl. , 65. - 12. -

---

NB. Wann diese Gelder für verkauffte Commission-Waaren gekommen wären / müste der Verlust dem Lager in Debito gebracht werden / davon zu seiner Zeit ein weiterer Unterricht erfolgen wird.

Wann mir von Titio im Briefe Sulpitii zu Last Mevii 1000. Rthl. Drittels für seine Rechnung remittiret würden / mit Ordre solche in Banco-Geld zu verwechseln / und selbiges alsdann seinentwegen an Cajum nach Amsterdam (wann ich zuvorn meine Unkosten und Provision abgezogen) zu remittiren / welches auch mit 8. p. c. avanzo Banco gegen Amsterdammer Cassa-Geld effectuiret wird; Fragt sichs / wer Debitor oder Creditor sey / und wie diese Post ordentlich und kurtz zu Buch zu stellen?

Banco soll Rthl. 869. - 27. an Titium, remittiret er mir von Mevio einzuziehen 1000. Rthl.

Rthl. Drittels / mit welchen ich accordiret / daß er mir nach Abkürtzung 15. p. c. aus der Haupt-Summa den Rest in Banco solle schreiben lassen / so auch geschehen mit Rthl. = = = 869. - 27. -

Ferner setzt man:

Titius soll Rthl. 5. - 27. - an Handels-Unkosten/

wegen meiner Provision, Brieff-Port und Mäckler-Courtagio, berechne nur in allen Rthl. = 5. - 27.

Titius soll Rthl. 864. - an Banco

gab ich die noch restirende 864. Rthl. im Briefe Sempronii mit 8. p. c. avanzo nach Amsterdam ab / also daß Cajus, an den ich den Wechsel stellen lassen / wegen Titii nun zu empfangen 933⅛ Rthl. wofür ich allhier in Banco an Sempronium bezahlt Rthl. = = = = 864. -

Hätte ich diese Remessen nicht kürtzer zu Buch stellen können?

Nicht wohl / wann es deutlich hätte seyn sollen / und ist eben die danckele Kürtze nicht allezeit das beste; Jedoch hätte es in allem Fall etwan so geschehen können / daß / wann man mit Titio ausser diesem Wechsel sonst nichts zu thun gehabt / man so gleich von denen mit Mevio berechneten 869. Rthl. 37. ß Banco-Geldern / an Sempronium für den Amsterdammer Wechsel / nur 864. Rthl. pr. Banco, mir aber die 5. Rthl. 27. ß pr. Cassa hätte bezahlen lassen / in welchem Fall nur eine einige Post (als folget) nöthig gewesen.

Cassa

Cassa soll Rthl. 5. - 27. - an Lagio oder Handels-Unkosten/

hab ich von denen zu Last Mevii, von Titio, in Sulpitii Briefe mir remittirten/ und 15. p. c. in 869. Rthl. 27. ß Banco-Geld reducirten 1000. Rthl. $\frac{1}{3}$tels durch gedachten Mevium an Sempronium (wegen daß ich in seinem Brief an Cajum in Amsterdam auf Titii Ordre 864 Rthl. Banco und zwar mit 8. p. c. avanzo, also daß Cajus 933$\frac{1}{8}$ Rthl. pr. Cassa zu empfangen remittirt) 864. Rthl. Banco-Geld abschreiben/ mir aber pr. verschlossen Brieff-Port und Provision pr. Saldo bezahlen lassen

Rthl. - - - - 5. - 27. -

******

Folgen einige
Fremder Gelder Wechsel/

Wie solche von Plätzen/ die unterschiedlicher Müntz Valuten haben/ als etwan von Hamburg aus auf andere Handels-Städte/ mit Gewinn und Verlust/ für eigene und fremde Rechnungen/ nach fingirten pari und Geldern (so doch heutiges Tages nicht so viel mehr/ als nach gewisse pro Centum zu schliessen gebräuchlich) gezogen werden.

Wie stellet man zu Buch/ wann ich Titio in Paris für meine Rechnung 1000. Cron. oder 3000. F. im Briefe Caji remittirte/ und diesen à 42. ß Lübsch pr. Cronen allhier in Banco contentirte/ und also auf die Remise gewinne?

Titius

Titius soll Rthl. 1000. - an folgende / als
Banco-Conto
remittirt ich ihm im Briefe Caji zu Last Mevii Cron. 1000. geschlossen allhier zu 42. ß pr. Cron. Wie ich denn auch an besagten Cajum oder pr. dessen Ordre an Sulpitium in Banco abschreiben lassen
Rthl. ⸗ ⸗ ⸗ 875. -

Lagio-Conto
ist auf obige Pariser remise à 42. ß (NB. weil ich dorten den Reichsthaler oder die Frantzösische Cron zu voll nemlich zu 48. ß oder den Pari nach zu 60. Sols wieder bekomme) gewonnen
Rthl. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 125. -

Wie stellet man zu Buch / wann ich mit Verlust auf Londen / für meine Rechnung / von Hamburg aus remittire?

Folgende sollen Rthl. 429. 8. ß - an Banco
Titius in Londen
remittirt ich ihm im Briefe Sulpitii Pf. St. 100. à uso von Mevio einzuziehen / wofür ich allhier à $34\frac{1}{3}$ ß Flämmisch pr. Pf. Sterling an Sulpitio in Banco abschreiben müssen 429. Rthl. 8. ß. Ihm / Titio aber ist dem Pari nach / nemlich à $33\frac{1}{3}$ ß Fl. pr. Pf. St. nur zu debitiren Pf. 100. Rthl. ⸗ ⸗ 416. - 32. -

Lagio-Conto
muß zu Erfüllung obiger für den Londischen Wechsel an Sulpitium in Banco abgeschriebener
429.

429. Rthl. 8. ß der Lagio-Conto, als Verlust/ tragen · · · · 12.-24.-

NB. Man hätte auch Titium für die gantze an Sulpitium in Banco abgeschriebene Summam debitiren/ und hernach/ damit die Rthl. mit dem auf seiner Rechnung verzeichneten Pf. Sterling pari kämen/ gleichfalls für den Wechsel-Verlust creditiren können folgender Massen:

Titius soll Rthl. 429. - 8. ß an Banco remittirt ich ihm im Briefe Sulpitii Pf. St. 100. wofür ich allhier an Sulpitio à 34$\frac{1}{3}$ ß pr. Pf. abschreiben lassen Pf. 100. Rthl. · · 429.-8.-

---

Weil nun durch obige Manier Titio 12. Rthl. 24. ß mehr als den Pari nach 100. Pf. St. austragen/ in Debet gebracht wird/ als schreibt man es folgender Gestalt ab:

Lagio soll Rthl. 12.-24.- an Titium schreibe um die Englische Gelder-Rechnung mit der hiesigen Valuta auf Titii Corrent-Conto conform zu haben/ auf obige 100. Pf. geschlossen und ausgerechnet à 34$\frac{1}{3}$ gegen Differentz des Pari, so 33$\frac{1}{3}$ ß Flämisch/ ab Rthl. · · 12.-24.-

---

Noch andere/ welche fremde Gelder-Rechnung halten/ schreiben die Lagio differentz unserer und fremder Gelder gegen den Pari nicht eher ab/ als bey Schluß einer solchen Corrent-Rechnung/ oder beym Ubertragen auf neues Blat/ Bücher

oder Rechnung / oder Ausschreibung einer Corrent-Rechnung / da der Saldo ohnedem auffs neue muß vorgetragen werden / und dem thun sie es mit einmal / als zum Exempel:

Titii in Londen Credit käme 1500. Pf. St. so in unserer Müntz (weil ich etwan allezeit für die auf ihm gethane Tratten $1\frac{1}{3}$ ß Fl. mehr als pari bekommen /) ohngefehr 19500. ℔ betragen möchten / sein Debet hingegen wäre 1000. Pf. St. welche in unserer Müntz etwan 13000. ℔ Lübsch (weil ich die Remessen allezeit auch $1\frac{1}{3}$ ß höher als pari bezahlen müssen) ausmachen könnten. Wenn nun die 1500. Pf. St. in Credit nicht mehr alpari als 18750 ℔ und die 1000. Pf. St. in Debet als 12500. ausmachen / so muß solcher Differentz gegen einander folgender Massen compensiret werden / damit beyderley Gelder in Debet und Credit überein kommen / daß gesetzt werde:

Titius Debet ℔ 250 - an Lagio-Conto schreibe pr. Saldo der teutschen Gelder ihme in Debet, was auf den Credit die Wechsel-Lagio von den trassirten höher als auf den Debet von den remittirten Geldern läufft / nemlich 250. ℔. und damit werden auffs neue Rechnung in Credit wieder vorgetragen 500. Pf. St. welche auch mit den teutschen vorgetragenen Geldern just dem Pari nach ausmachen werden - - - - ℔ 6250.-

Wie stellt man zu Buch / wann ich für meine Rechnung auf einen andern Platz mit Gewinn trassire?

Banco

Banco soll Rthl. 429. - 8. an folgende/ als an
Titius in Londen
trassirt ich auf ihn an Mevium oder Ordre zu bezahlen 100. Pf. St. wofür mir dit. Mevius à $34\frac{1}{3}$ ß Fl. allhier in Banco schreiben lassen 429. Rthl. 8. ß. wovon ich/ dem Alpari nach/ dem Titio nur creditire Rthl. . . . 416. - 32. -
Lagio-Conto
zu Erfüllung der $429\frac{1}{6}$ Rthl. ist dem Lagio gut zu schreiben Rthl. . . . 12. - 24. -

---

NB. Im Ubertragen ins Haupt-Buch ist auf Banco-Debet nur zu setzen/ an 2. Creditores pr. Londisch Tratta auf Titium Pf. 100. à $34\frac{1}{3}$ von Mevio Rthl. . . . . 429. - 8 -

Oder/

Ließ mir Mevius pr. Londisch Tratta schreiben Rthl. . . . 429. - 8 -

---

Wie stellt man zu Buch / wenn ich für meine Rechnung auf einen andern Platz mit Verlust trassire?

Folgende sollen Rthl. 666. - 32. ß an Titium in Nürnberg
Banco-Conto
trassire ich auf ihn meinen unter ihm stehenden Saldo von 1000. fl. an Sempronium oder Ordre zu zahlen mit $857\frac{1}{7}$ Wechsel-Thaler / jeden zu 70. X. gerechnet / als / so hoch ich itzigen Cours nach mit Sempronio geschlossen/ welcher mir à 33. ß Lübsch

 per

pr. Wechsel-Thaler in Banco abschreiben lassen
ft. 1000. - Rthl. - - 589. - 14. ß.

Lagio-Conto (oder wenn es von verkaufften Commission-Waaren herrühret)

Lager-Conto in Nürnberg unter Titio
ist auf obiger Nürnberger Tratta, da $8\frac{1}{8}$ X. über pari geschlossen / verlohren worden Rthl. - 77. - 18. -

NB. Der Pari ist $61\frac{7}{8}$ X. welche variiren gegen einen Wechsel-Thaler von 33. ß Lübsch / der beständig bleibt; Wiewol diese Art itzt wenig mehr in usu, sondern mehrentheils nach gewisse pro Centum gewechselt wird.

Wie stellt man zu Buch / wenn mir für meine Rechnung von einem andern Orte mit Gewinn remittiret wird?

Besiehe solches unter den Fragen über Commission-Handlung / wann mein Factor die für meine Commission-Waaren eingegangene Gelder remittiret.

Wie stellet man zu Buch / wann mein Factor mir für meine Rechnung mit Schaden remittiret?

Solches ist gleichfalls mehrentheils daselbst zu finden / wie auch / wenn mein Factor für meine Rechnung und auf meine Ordre an fremde Oerter Geld mit Gewinn oder Verlust remittirt / oder

tras-

trassirt/ oder auch ihm für meine Rechnung remittirt oder mit Gewinn und Verlust auf ihn trassirt wird; daß also aus diesem nachfolgenden und vorhergehenden Unterricht gar leicht ein ieder Wechsel von einem des Buch-Haltens Verständigen/ wo nicht andere Neben-Umstände mit beyfallen/ wird können zu Buch gestellet werden.

Ist noch übrig von Tratten und Remisen/ die allbereit zu Buch gestellt/ hernach aber mit protest zurück kommen/ etwas weniges zu gedencken; Zum Exempel: Vorgedachte Tratta auf Nürnberg wäre mit protest zurück gekommen/ also daß ich Sempronio nicht allein seine 589. Rthl. 14. ß wieder in Banco bezahlen müste/ sondern noch über dem 8. Rthl. 32. ß für Proteste-Unkosten/ Rück-Wechsel und Brieff-Port, wie wird solches zu Buch gestellet?

Antwort:

Wann Titius muthwillig den Wechsel protestiren lassen/ so müssen ihm auch die Unkosten debitiret werden; In diesem Falle setzt man:

Titius in Nürnberg soll Rthl. 675⅓ an folgende

Banco-Conto.

muß ich/ weil er meine sub dato den - - - auf ihm gethane Tratta groß 857⅐ Wechsel-Thaler à 70. X. pr. Wechsel-Thaler mit Protest

zurück gehen lassen / an Sempronium pr. Banco zahlen ; ; ; ; Rthl.	589. 14.
Cassa-Conto	
Noch pr. von Sempronio berechnete Unkosten ; ; ; ; ;	8. 32.
Lagio-Conto	
Weil der Wechsel mit Protest zurück gekommen / ist also der vorgesetzte Lagio abzuschreiben ; ; ; ;	77. 18.
und nunmehro für Nürnberger Valuta dem Titio zu debitiren ; ; fl.	1013. -

Wann aber mir die Protest-Unkosten zu Last kommen / so debitire ich zwar vorgesetzter Massen Titium an Banco und Lagio, schreibe aber pr. die 8. Rthl. 32. ß Unkosten.

Lagio oder Handels-Unkosten Debet an Cassa, für so viel ich an Sempronium wegen des zurückgekommenen Wechsels bezahlen müssen.

Wann ein mir gegebener Wechsel / in welchem ich remittirt / mit Protest zurück gekommen / also daß der Ausgeber des Wechsels mir die Valuta mit Unkosten wieder bezahlen muß / wird nach einen der vorgehenden Wechsel etwan also stylisirt.

Banco-Conto soll Rthl. 429. 8. an folgende /

Titio in Londen

weil die ihme im Briefe Sulpitii remittirte 100. Pf. St. mit Protest zurück gekommen / und mir dito

Sul-

Sulpitius die Valuta wieder in Banco schreiben lassen/ als creditire dafür Titium, den Pari nach à 12. ß 8. ß Lübsch Rthl. ; ; ; 416. - 32. -

Lagio - Conto

hat Sulpitius mir in allen in Banco schreiben lassen 429. Rthl. 8. ß davon dem Lagio zu creditiren

Rthl. ; ; ; 12. - 24. -

Cassa soll Rthl. 6. - 28. - an Lagio

muste mir Sulpitius für den von Londen zurück gekommenen protestirten Wechsel Protest - Unkosten / Rück - Wechsel und Brieff - Port, bonificiren

Rthl. ; ; ; ; 6 - 28. -

Bey der Wechsel - Rechnung ist dieses noch zu observiren/ daß einige Kauffleute ein Wechsel-Conto in ihren Büchern halten/ dessen sie sich fast auf die Art des Conto pro diversis folgender Massen (mit den Personen/ denen sie keine Rechnung geben wollen) gebrauchen. Als zum Exempel: Ich hätte Titio auf Leipzig abgegeben 600. Rthl. mit 12. p. c. wieder in der Oster-Meß zu bezahlen/ gegen welche Zeit er auch die Wechsel-Briefe zu fourniren verspricht/ als kan so lang Wechsel-Conto. Debet werden für Rthl. 672. an Cassa und Lagio pr. obbesagte an Titio gegebene Gelder: Wann solche dann bezahlet werden/ so wird Leipziger Marckts-Verrichtung Cassa, oder derjenige/ an dem ich besagte Gelder bezahlen lassen/ Debet für 672. Rthl. an Wechsel-Conto, so Titius bezahlt/ oder bezahlen lassen/ & sic vice versa.

Wann ich Geld auf Wechsel nehme von iemand/ dem ich keine Rechnung im Buche geben wollte/ so setzt man:

Folgende sollen Rthl. 672. - **an Wechsel-Conto**

Cassa-Conto

nahm ich von Titio um in der bevorstehenden Oster-Meß an ihm mit 12. pr. c. Lagio wieder zu vergnügen/ welches so lang auf Wechsel-Conto notire Rthl. - - - - 600. -

Lagio-Conto

werde ich alsdann in der Oster-Meß zu bezahlen haben pr. Agio - - - - 72. -

---

Wann man auch vielmals Remessen bekommt von andern Orten auf 2. à 3. Monat Sicht erst einzuziehen/ darüber auch von guten Leuten Acceptation erhält/ unterdessen aber mit den Remittenten die Corrent-Rechnung saldiren muß/ oder solcher auch gleich/ über solche/ noch nicht in Cassa eingegangene Gelder disponirt/ so gebraucht man sich nicht unfüglich dieses Wechsels-Conto, setzende:

Wechsel-Conto soll Rthl. 1000. - **an** Titium in Hamburg

remittirt er mir von Mevio 2. Monat nach Sicht in Cronen einzuziehen/ welcher Wechsel auch dato von Mevio acceptiret und bey Verfall-Zeit prompt zu zahlen versprochen worden; weßwegen ich Titium so lange (wiewol sonder meinen Præjuditz) dafür creditire Rthl. - - - 1000. -

Wann

Wann dieser Wechsel bezahlt wird / wird Cassa Debet an Wechsel-Conto; Wird aber auf mich trassirt / 2. Monat Sicht / von iemand / mit dem ich die Rechnung inzwischen zu saldiren habe / so setze ich:

Titius soll Rthl. 1000. - an Wechsel-Conto hab ich auf seine Ordre seinen Wechsel an Mevium 2. Monat Sicht zu bezahlen acceptirt / welches so lang auf Wechsel-Conto setze Rthl. - 1000. -

Wann ich dann bezahle / wird Wechsel-Conto Debet an Cassa &c.

Schließ ich aber nicht gleich Rechnung mit dem Remittenten oder Trassenten / so kan ein solcher acceptirter Wechsel so lange biß zur Verfall-Zeit und daß er bezahlt worden / ins Monat-Wechsel / oder verfallener Schulden Buch / oder auch bloß in den Schreib-Calender notiret werden.

Man könnte auch ein Wechsel-Conto Rubric über iede Messe / dahin man viel Gelder abgiebt und nimmt / machen / wie solches die Frantzosen mit ihrer Lioner Zahlung (deren vier seyn / als:

Le payement {
des Roys, oder der 3. Könige / im Monat Martio,
de Paques oder Oster-Zahlung / im Monat Junio,
d' Aout oder Augusti-Zahlung / im Monat 7br.
des Toussaints oder Allerheiligen Zahlung im Monat Xbr.

und in welchem die Acceptation der Wechsel-Briefe die ersten zween Tage obbemeldter Monat geschie-

schiehet / den dritten biß auf den 6. Tag des Wechsel-Cours eingerichtet / die übrigen Tage des Monats aber bezahlt wird / im Gebrauch haben) als etwan:

Leipziger Oster-Meß Wechsel-Conto (NB. für dahin abgegebene Wechsel) Debet an Cassa

Oder /

Cassa Debet an Leipziger Meß Wechsel-Conto (NB. für dahin genommene Wechsel)

Und dann / wann in Leipzig bezahlt wird /

Leipziger Wechsel-Conto Debet an Leipziger Meß Cassa oder N. N.

habe ich die auf Leipzig genommene Wechsel bezahlt baar oder durch N. N. & sic vice versa.

Leipziger Marckt-Cassa Debet oder N. N. Debet an Leipziger Wechsel-Conto

sind mir die auf Leipzig abgegebene Wechsel baar pr. Cassa, oder pr. meine Assignation an N. N. bezahlt worden.

Wann mein Factor an fremden Orten auf meine Ordre Geld auf Leipziger Oster-Meß nimmt.

Titius soll Rthl. 1000. an Leipziger Wechsel-Conto

hat er zu Einkauff einiger von mir committirter Waaren / Geld auf Leipzig von N. N. genommen

Rthl. - - - 1000. -

Wann er aber Geld für meine Rechnung abgiebt

Leipziger Wechsel-Conto soll Rthl. 1000. an Titium

hat

hat er die aus meinen Commission-Waaren erlöste Gelder abgegeben an N. N. welcher gegen die Meß die Wechsel darüber fourniren soll

Rthl. = = = = 1000. -

Wie stellet man zu Buch / wann ich auf Titius 1000. Rthl. trassirt hätte / ihn auch dafür creditirt / selbiger aber den Brief mit Protest abwiese / und Mevius acceptirte solchen pr. honore della mia lettera?

Titius soll Rthl. 1000. - an Mevium

hat dieser / die auf Titium von mir trasirte 1000. Rthl. wofür ich Titio allbereit Credit gegeben / welche er aber mit Protest von sich abgewiesen / mir zu Ehren acceptirt und bezahlt / weßwegen ich ihn dafür creditire / Titium aber debitire / nemlich

Rthl. = = = = 1000. -

Wie stellet man zu Buch / wann zu End eines Monats oder Jahrs in Cassa beym Nachzehlen sich zu viel oder zu wenig befunden?

In dem ersten Fall setzt man:

Cassa soll Rthl. 10. - an Handels-Unkosten / oder Gewinn oder Verlust /

Befindet sich im Nachzehlen der Cassa zu viel / so ohne Zweiffel aus einigen verwechselten oder zu wenig ausgezehlten Geldern herrühren muß / welches ich pr. Saldo auf Gewinn und Verlust abschreibe

Rthl. = = = 10. -

Be-

Befindet sich zu wenig/ setzt man:

Gewinn und Verlust oder Handels-Unkosten soll Rthl. - - - - 10.-

An Cassa

befindet sich zu wenig/ so von einigen Wechseleyen oder zu viel ausgezahlten Geldern herrührt/ welches pr. Saldo abschreibe Rthl. - - 10.-

Von Commission-Handlungen/ und zwar/ die wir an fremden Orten unsern Factorn in Verkauffung unserer Waaren geben.

Wie stellet man zu Buch/ wann ich Waare in Commission zu verkauffen an ausländische Oerter versende/ und so wol hier als durch meinen Factorn bey der Ankunfft Unkosten/ als Zoll und Fracht/ darauff verschossen werden?

Lager in Leipzig unter Titio meinem Factorn soll Rthl. 6100. an folgende 5. Creditores, als an

Waaren-Conto,

hab ich von hier aus nach Leipzig an meinen Factor Titium gesandt/ um in meinem Besten zu verkauffen folgende Waaren/ als nemlich:

NB. Hier müssen die Waaren den Einkauffs-Kosten nach specificiret/ und die Summa hinaus geworffen werden/ als hier zum Exempel Rthl. - - - - - 2000.-

Johann

Johann Petersen
kauffte ich gleichfalls von ihm / so ins Lager gesandt worden / 10. Pack Juchten / betragen Rthl. 2400. -

Christoffer Albinus in Nürnberg
ließ ich durch ihn für meine Rechnung ins Leipziger Lager an Titium schicken an unterschiedlichen Waaren / die sich laut Factura belauffen
Rthl. = = = = 1500. -

Cassa-Conto
hab ich allhier bey dem Versand obiger Waaren Unkosten gethan Rthl. = = = 50. -

Titius mio Conto Corrente
meldet er bey Ankunfft meiner ihm zugesandten Commission-Waaren biß dato an Unkosten / als Rest / Fracht und Zoll verschossen zu haben
Rthl. = = = = 150. -

Zu mercken ist / daß alle die Waaren den Einkauffs-Kosten nach dem Lager müssen in Rechnung geführet werden / und hier keine Reflexion zu machen / ob solche an einen Ort hingehen / da ander und schlechter Geld im Schwang gehet / als an dem Ort / von welchem wir es versenden; Dann wann man gleich dem Lager die Waaren in gutem Geld in Debito bringet / so wird sich doch bey Schluß desselben / weil man dem Lager allen den Wechsel-Verlust zu Last bringet / schon ausweisen / was an dem Lager gewonnen oder verlohren worden. Wir erinnern hier auch nochmals / daß / wann wir unserm Factoren Waaren in Commission senden / daß die dafür eingegangene Gelder auf des Factors mio Conto Corrente (weil sie mich angehen) gehören / und

und die auf Zeit verkauffte Waaren auf des Factors mio Conto di tempo; gleichwie hergegen/ wann der Factor mir Waaren in Commission schickt/ die dafür eingegangene Gelder und der Zeit-Verkauff auf suo Conto Corrente und Conto di Tempo gehören.

Wann Titius von meinen Commission-Waaren einige per Contant verkaufft.

Titius mio Conto Corrente soll Rthl. 600. an Leipziger Lager
hat er von meinen ihme zugesandten Commission-Waaren pr. Contant verkaufft/

NB. Hier werden die Waaren specificiret/ und dann die Summa hinaus geworffen/ als hier
Rthl. - - - - 600.-

Wann Titius von meinen Waaren auf Zeit verkaufft/ wie wird solches zu Buch gestellet?

Titius mio Conto di Tempo soll Rthl. 800.- an Leipziger Lager
meldet er in seinem Schreiben vom 26. Januar. daß er an folgende von meinen Commission-Waaren auf Zeit verkaufft/ als an

Mevium Ziel 3. Monat 2. Pack Juchten à Rthl. - - - - - 500.-
Sempronium 1. Pack dito seine per Ziel 4. Mon. - - - - - - 300.-

NB. So

NB. So bald als dergleichen Verkauff-Rechnungen einlauffen / müssen die darinn specificirte Waaren in unseren ausgesandten Commission-Waaren-Rescontro-Buch abgeschrieben werden / damit man desto leichter hernach in die Rechnung (was verkaufft worden / und was noch unverkaufft liege /) sich finden könne.

Wann meinem Factoren von den auf Zeit verkaufften Waaren einige Gelder eingegangen / wie stellet man solches zu Buch?

Titius mio Conto Corrente **soll** Rthl. 500. -
an Titius mio Conti di Tempo
meldet er / daß Mevius für seine auf Zeit verkauffte und nunmehro verfallene Post bezahlt habe Rthl. - - - - 500. -

Wann ihm aber / entweder weil der Debitor vor der Zeit bezahlt / oder daß er sonst auf die verkauffte Waaren einigen Mangel hat / an der Bezahlung etwas abgedungen wird / wie wird solches zu Buch gestellet?

Folgende sollen Rthl. 300. - **an** Titium Mio Conto di Tempo
als
Titius Mio Conto Corrente
meldet er / daß von Sempronio wegen verfallener Gelder eingegangen Rthl. - - 272. -

Leip-

Leipziger Lager
meldet er / daß Sempronius abgekürtzet habe / welches dann zu Saldirung dessen Post auf der Zeit-Rechnung / dem Lager zu Last / muß in Debito geführet werden / nemlich Rthl. - - 28. -

Wie wird zu Buch gestellet / wann mein Factor für meine Rechnung und auf meine Ordre Geld mit Verlust an andere Oerter übermacht?

Folgende sollen Rthl. 696. an Titius Mio Conto Corrente, als

Sulpitius in Paris
Remittiret ihm Titius auf meine Ordre
Rthl. - - - - 600. -

Leipziger Lager-Conto
hat Titius auf den Pariser Wechsel à 16. pr.c. zugeben müssen Rthl. - - - - 96. -

NB. Ob man zwar dem Leipziger Lager den gantzen Pariser-Verlust nicht wol auffbürden kan / in Ansehung / daß ich eigentlich nur des Leipziger Geldes Wechsel-Difference gegen meines Residence-Orts Valuta berechnen sollte / und daher weit künstlicher und billiger die Lagio-Conto in dergleichen Fällen gebrauchet wird; Jedoch / wenn ich considerire / daß es endlich alles in einem Punct / nemlich bey der Schluß-Rechnung / auf Gewinn und Verlust zusammen läufft / so erwehlt man lieber den leich-

leichtesten Weg / als daß man durch vieles Künsteln grossen Umschweiff mache.

Wie wird zu Buch gestellet / wann ich meinem Factoren baare Gelder übersende?

Titius mio Conto Corrente soll Rthl. 1000. - an Cassa.

Wann ich ihm assignire meinentwegen von andern zu empfangen.

Titius mio Conto Corrente soll an den / auf welchen ich ihm assignire.

Wañ er mir assigniret / und daß ich das Geld nicht alsofort bekomme.

Mevius soll Rthl. 100. - an Titium mio Conto Corrente
assignirt mir dieser auf jenen Rthl. " 100. -

Wie stellt man zu Buch / wann mir Titius Gelder mit avanzo für meine Rechnung remittiret?

Cassa soll Rthl. 416. - an folgende / als an
Titius mio Conto Corrente
remittirt er mir im Briefe N. N. in Drittels allhier zu empfangen 416. Rthl. wofür er in Leipzig

bezahlt/ weil der Wechsel mit 4. p. c. avanzo geschlossen worden/ Rthl. . . . 400. -

Leipziger Lager

ist demselben der Wechsel-Gewinn zuzuschreiben/ insonderheit weil diese Gelder von verkaufften Commission-Waaren herrühren/ nemlich

Rthl. . . . . 16. -

Gleiche Bewandniß hat es auch/ wann Titius für meine Rechnung mit Avanzo auf meine Ordre an iemand anders remittirt/ da derselbe// der die Remessa empfängt/ Debitor wird für das Capital an Titium, und für den Gewinn an das Leipziger Lager.

Wie stellt man zu Buch / wann Titius einige Waaren gegen andere/ die er mir zuschickt/ vertauschet?

Waaren sollen Rthl. 600. - an Leipziger Lager

hat Titius diese oder jene Waaren aus dem Lager gegen solche Waaren/ die er mir wieder gesandt/ verkaufft und vertauscht/ und betragen selbige

Rthl. . . . . 600. -

Wie stellt man zu Buch / wann Titio für meine Rechnung von andern Orten Gelder mit Avanzo remittirt werden?

Titius mio Conto Corrente soll Rthl. 636. - an folgende/ als an

Me-

Mevium in Nürnberg
remittirte ihm dieser auf meine Ordre Rthl. 636 -
geschlossen zu 6. p. c. avanzo, immassen Mevius in
Nürnberg nur dafür bezahlt Rthl. = 600. -
Lagio-Conto
ist auf solchen Wechsel avanzirt Rthl. = 36. -

Wie wird zu Buch gestellt / wann mit Verlust gewechselt wird?

Folgende sollen Rthl. 636. - an Mevium in Nürnberg
als
Titius mio Conto Corrente
remittirte ihm Mevius auf meine Ordre
Rthl. = = = = 600. -
Lagio-Conto
hat Mevius à 6. p. c. auf obigen Wechsel müssen zugeben Rthl. = = = = 36. -

Wie verhält man sich / wann das Lager soll geschlossen werden / oder wann Titius eine General-Corrent-und Verkauff-Rechnung sendet?

Da specificirt man die noch im Lager unverkaufft liegende Waaren / rechnet sie aus / was sie / biß ins Lager gelegt / kosten / und setzt alsdann / was sich solche belauffen.

Leipziger Lagers neuer Vortrag soll
Rthl. = an alte Lager-Rechnung / für so viel / als noch daselbst unverkaufft lieget.

Wann hernach sich befindet / daß auf dem Lager gewonnen worden / das ist / wann alsdann mehr in Credit als Debet stehet / so wird gesetzt:

Alte Lager Conto Debet an Gewinn und Verlust für dasjenige / so in Credit zuviel ist.

Ehe man schließt / werden die von Titio ferner berechnete Unkosten dem alten Lager in Debet, dem Titio aber seiner Conto Corrente in Credit, gebracht;

Sollte es sich auch befinden / daß von den Lager-Waaren einige anders wohin vor dem Schluß versandt wären / so wird diejenige Person / oder dasjenige Lager / wohin sie für meine Rechnung versandt worden / Debet an das alte Lager / oder / so es nach dessen Schluß geschehen / an das Lager Neuen Vortrag. Ist auf dem Lager verlohren / also daß mehr in Debet als Credit sich befindet / so ist

Gewinn und Verlust Debet, an alte Lager-Conto.

Von Commissionen / die mir von andern Orten / es sey zum Ein- oder Verkauff einiger Waaren / gegeben werden.

NB. Wann mir Waaren in Commission zu verkauffen zugesandt werden / habe ich bey ihrer Ankunfft nichts anders zu thun / als solche in das Commission-Waaren-Empfang-Buch (wie in unserm Han-

Handels-Correspondenten gelehret) einzutragen/ wegen der darauff verschossenen Unkosten aber stelle

Titius suo Conto Corrente Debet an Cassa.

Wie stellt man zu Buch/ wann ich von solchen Waaren pro Contant einige verkauffe?

Cassa soll Rthl. 600. - an Titium suo Conto Corrente &c.

Wann ich auf Zeit verkauffe.

Folgende sollen Rthl. 1200. - an Titium suo Conto di Tempo

Mevius

verkauffte ich ihm von Titii seinen Commission-Waaren Ziel 3. Monat Rthl. - - 800.-

NB. Hier müssen abermal die verkaufften Waaren specificiret werden.

Sempronius

verkauffte ich ihm von Titii Commission-Waaren Ziel 6. Monat für Rthl. - - - 200.-

Cajus

verkauffte ich ihm von des Titii Commission-Waaren Ziel 4. Monat für Rthl. - - 200.-

Wie wird zu Buch gestellt/ wann die auf Zeit verkauffte Waaren bezahlt werden?

Cassa soll Rthl. 800. - an Mevium

zahlte er pr. seine verfallene Post Rthl. - 800.-

Alsdann setze man:

Titius suo Conto di Tempo soll Rthl. 800. - an Titium suo Conto Corrente,

ist von Mevio eingegangen / welches ich von der Zeit-Rechnung ab- und auf die Corrent-Rechnung trage Rthl. - - - - 800. -

Wie wird zu Buch gestellt/wan̄ etwas rabattirt/ oder ein Debitor gar böse wird und banquerott macht?

Folgende sollen Rthl. 200. - an Sempronium, als

Cassa-Conto

zahlte er wegen erkaufften Commission - Waaren Rthl. - - - - 188. -

Titii suo Conto di Tempo

kürtzte Sempronius, weil er vor der Zeit bezahlt Rthl. - - - - 12. -

Hierauff schreibt man wieder:

Titii suo Conto di Tempo soll Rthl. 188. - an Titii suo Conto Corrente

ist von Sempronio eingegangen Rthl. - 188. -

Wann der Debitor gar banquerott gemacht.

Titii suo Conto di Tempo soll Rthl. 200. - an Cajum

hat selbiger / leider! banquerott gemacht / muß also die Schuld abgeschrieben werden Rthl. - 200. -

Wann

Wann ich von Titii seinen Commission-Waaren etliche gegen andere mit fremden vertausche / wie wird solches zu Buch gestellet?

In den Haupt- und Handels-Büchern wird nichts / sondern nur in dem Commission-Waaren-Rescontro-Buch in dem Credit des Titii seiner Commission-Waaren die verstutzte Waare / damit man Rechnung thun könne / wo sie hingekommen / specificiret und abgeschrieben; In der Cladde aber beschreibt man hernach weitläufftig zu stets währender Gedächtniß / wie der Tausch zugegangen; Und weil man Zweiffels ohne hernach solche eingetauschte Waaren dem Committenten / als Principalen / zusendet / so wird darüber eine Factura verfertiget / in dem Brieff-Copiir- oder auch einem à parte Facturen-Copiir-Buch abcopiirt / damit man über lang oder kurtz Rede und Antwort von dem Pasirten geben könne. Wollte man aber ja in den Handels-Büchern solches Tausches Meldung thun / könnte man denjenigen / als etwan Mevium, mit welchem die Waare getauscht worden / für die Waaren / die er empfangen / debitiren an Titii suo Conto Corrente, und hergegen für die Waare / die er dagegen geliefert / wieder creditiren von Titius suo Conto Corrente.

Wie wird zu Buch gestellt / wann ich von Titii Commission-Waaren einige zu mir nehme / und ihme andere meiner Waaren dagegen gebe?

Ob ich wol bey so gestalten Sachen / insonderheit / wann ich eine General Waaren-Conto führte / nicht nöthig hätte / anders als in meiner Cladde, und etwan Waaren-Rescontro-Buch / die von Titii Commission-Waaren genommene und meine wieder dagegen gegebene Waaren zu notiren / angesehen / daß für die ausgegebene Waaren wieder so viel an die Stelle kommen / und das Qvantum allezeit eins bleibet; so kan doch auch / wie zu Ende der vorigen Auffgabe gelehret / verfahren werden / nemlich / daß ich Titii suo Conto Corrente debitire an meine Waaren-Conto für das / was er von mir empfangen / und hingegen meine Waaren-Conto wieder debitire an dessen Conto Corrente für das / was ich von dem Seinen genommen: Dergleichen Vorfälle dann nicht allein in dieser / sondern auch in andern Handlungen unterschiedliche vorkommen / welche nicht so leicht können beschrieben als mündlich unterwiesen / und dem nachsinnenden Judicio eines Liebhabers des Buchhaltens überlassen werden.

Wie stelle ich zu Buch / wann ich etwan Titio für seine mir zugesandte Commission-Waaren 600. Rthl. und er mir für meine ihm zugesandte Commission-Waaren eben so viel schuldig wäre / und wir gegen einander beyde Summen auffheben wollten?

Titius suo Conto Corrente soll Rthl. 600. - an Titius mio Conto Corrente

Boni-

Bonificire ich ihm die von ihm in Händen habende 600. Rthl. dadurch/ daß solche gegen die 600. Rthl. so ich von ihm wegen des Verkauffs meiner Commission-Waaren zu prætendiren habe/ abgeschrieben worden Rthl. - - - 600. -

Wie aber/ wañ die hiesigen 600. Rthl. gut Geld/ die andern aber schlecht Geld seyn?

So sage ich entweder:

Lagio-Conto soll - an Titius suo Conto Corrente

Creditire ich ihm (um seine unter mir stehende 600. Rthl. Courant in Drittels zu reduciren) à 10. p. c.
Rthl. - - - 60. -

Und alsdann rescontrire ich die 600. Rthl. auf die schlechte Gelder/ die er von mir in Händen hat.

Hätte ich aber mehr von ihm/ als er von mir/ in Händen/ so wäre es billiger/ daß auf Titii mio Conto Corrente die Reducirung in mein Courant-Geld geschehe/ und zwar folgender Massen:

Lagio-Conto soll Rthl. 54. - 22. ß - an Titium mio Conto Corrente

Reducire ich die für meine Rechnung bey ihm stehende 600. Rthl. ⅓tels in hiesig Courant-Geld/ indem ich 10. p. c. aus der Haupt-Summa itzigen Cours nach abkürtzend ihm in Credito gut schreibe/
Rthl. - - - - 54. - 22. ß -

Wann ich Waaren für baar Geld für Titii Rechnung einkauffe / Fracht und Unkosten darauff verschiesse / item auch von meinen eigenen Waaren ihm sende / oder auch von andern auf Zeit erkauffe / und ihm zusende.

Titius suo Conto Corrente soll Rthl. 1000. -
an Cassam
Für Waaren / die ich baar für ihm erkaufft /
item an
Unkosten-Conto
Für die Unkosten / so ich darauff gethan /
(Oder auch an Cassa, so ich die Unkosten aus der Cassa genommen /)
item
An Waaren
Für die Waaren / die ich ihm von meinen eigenen Waaren genommen und ihm zugesand /
Oder
An Mevium
Für die Waaren / die ich von diesem auf Zeit erkaufft und Titio zugesandt.

Wann Titius mir Ordre giebt seine unter mir stehende Commission-Waaren an andere auszuliefern / oder wegzusenden / so wird davon nur in dem Waaren-Rescontro oder Cladde gedacht; Es müssen aber die Briefe / worinn er die Auslieferung ordiniret / wohl verwahret werden. Für alle Provision

vision und Unkosten ist des Committenten Titii suo Conto Corrente Debet an Handels-Unkosten.

Wie stellt man zu Buch / wann man Gelder für seinen Committenten à deposito oder auf Rente nimmt / und dagegen dessen auf gesandte Commission-Waaren verpfändet?

Hier setze ich erst:

Cassa Debet an den / der das Geld vorgeschossen; Oder / so es gleich in des Committenten Titii Nutzen verwandt worden / des Committenten Titii Conto di Tempo soll an den Geber des Gelds / welches ich auf Titii Ordre von N. N. auffgenommen / und da und da hin verwandt.

Wann die Rente verfallen / schreibt man:

Titii suo Conto Corrente soll an den Geber des Geldes pr. ein Jahr oder so viel Monat Rente.

Wann hernach solche Renten von mir bezahlt werden / so wird der Geber des Geldes Debet an Cassa.

Verfällt das Capital zu bezahlen / so trage ich es von der Conto di Tempo ab auf die Conto Corrente, und schreibe:

Titius suo Conto Corrente soll Rthl. 1000. - an Titius suo Conto di Tempo.

Trage von dieser ab / die nunmehro verfallene Deposito-Gelder Rthl. - - - 1000. -

Wer-

Werden dann die verpfändete Commission-Waaren verkaufft / und der Verleiher erhebt daraus sein Geld / so setzt man: Der Verleiher Debet Rthl. 1000. - an Titii suo Conto Corrente, ist ihm von dessen Waaren das Vorgeliehene bezahlt worden Rthl. = = = = 1000.

Wie stelle ich zu Buch / wann ich auf meinen Committenten Titium, für seine Rechnung mit Schaden trassire?

Cassa soll Rthl. 400. - an Titium suo Conto Corrente

Trassire ich dato auf ihn an Hn. Mevium oder Ordre 408. Rthl. zu bezahlen / wofür ich hier / weil der Wechsel mit 2. p. c. Verlust geschlossen worden / nur pr. Cassa empfangen Rthl. = = 400.-

Wie stelle ich zu Buch / wann ich mit Gewinn auf ihn trassire?

Cassa soll Rthl. 408. - an Titium suo Conto Corrente

Trassirte ich auf ihn an Mevium oder Ordre zu zahlen 400. Rthl. Weil aber solcher Wechsel mit 2. p. c. Gewinn geschlossen worden / als habe dafür empfangen Rthl. = = = = 408.-

Wie

Wie stelle ich zu Buch/ wann ich Titio mit Gewinn remittire? verstehe/ für seine Rechnung.

Titius suo Conto Corrente soll Rthl. 400. - an Cassa

Remittirte ich ihm im Brieffe Mevii 408. Rthl. für welche ich aber (weil dieser Wechsel mit 2. pr. c. avanzo geschlossen worden) nicht mehr allhier gegeben/ als Rthl. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 400. -

Wann ich remittire mit Verlust für seine Rechnung.

Titius suo Conto Corrente soll Rthl. 408. - an Cassa

Remittirte ich ihm im Brieffe Mevii 400. Rthl. wofür ich aber (weil dieser Wechsel mit 2. p. c. Verlust geschlossen worden) allhier bezahlen müssen Rthl. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 408. -

Aus obbemeldten siehet man/ daß/ was nicht für meine Rechnung trassirt oder remittirt wird/ der Gewinn und Verlust meinen Gewinn und Verlust nichts angehe; Ein anders aber ist/ wann ich für meine Rechnung mit Gewinn und Verlust auf mich trassiren oder mir remittiren lasse/ oder selbst mit Gewinn und Verlust trassire oder remittire/ oder meinen Factoren auf einen andern meiner Correspondenten ausserhalb Landes für meine Rechnung mit Gewinn und Verlust trassiren oder remittiren lasse/ oder Ordre gebe/ daß auf ihn mit Gewinn und Verlust trassirt oder ihm remittirt werde; welches insgesamt

etwan

etwan in sechzehnerley Vorfällen bestehet / die alle / wie sie zierlich zu Buch zu stellen / in diesem Tractat hin und wieder schon erörtert worden; Und gestehen wir gern / daß / wann die Wechsel absonderlich ein wenig intricat in einander lauffen / die Incipienten des Buch-Haltens die gröste Schwierigkeit in Formirung solcher Wechsel-Posten finden; Sie werden sich aber deren wol acquitiren / wann sie in den Wechseln nur allezeit consideriren / wem der Lagio oder Wechsel-Cours zu Schaden oder zu Nutzen kommen müsse / das ist / wer solchen zu tragen oder zu geniessen habe.

Wie stellt man zu Buch / wann ein für Titii (meines Committenten) Rechnung von mir mit Gewinn remittirter Wechsel mit Protest wieder zurück kommt?

Cassa soll Rthl. 410. - an Titium suo Conto Corrente,

Weil meine an Titium für dessen Rechnung im Briefe Mevii gethane Remessa, groß 400. Rthl. mit 2. p.c. avanzo geschlossen / mit Protest wieder zurück gekommen / als hat mir Mevius pr. Cassa mit allen Unkosten bezahlen müssen / so ich dem Titio creditire / Rthl. - - - 410. -

Wie stellt man zu Buch / wann ein solcher mit Schaden für fremde Rechnung remittirter Wechsel mit Protest zurück kommt?

Ist

Ist eben wie das vorige / und muß ich fürs erste hier mein ausgelegtes Geld wieder haben / hernach die Protest-Brieff-Port- und Rück-Wechsels-Unkosten / wofür alsdann Cassa, wann sie solche empfängt / Titio Debet, seine Conto Corrent aber Credit wird.

Von Ausländischen Messen und Jahrmärckten / item von Gargason-Rechnungen.

Wir setzen Gargason- und Jahrmarckt-Rechnungen nicht unbillig unter eine Rubrique, und zwar aus dieser Ursache / weil das / was zu Land auf der Achsen nach den Jahrmärckten geführet wird / da gemeiniglich ein Herr oder Diener selber mitreiset / solches die Schiffahrt zu Wasser verrichtet / dergleichen Ladung man Gargason nennet. Wann wir nun nachfolgends / was auf den Jahrmärckten gehandelt und umgesetzet wird / mit dem Titul **Marckt-Verrichtung** beleget / könnte man dieses **Reise-Verrichtung** zu Wasser / nach diesen oder jenen See-Platz / als nach **Riga** / **Dantzig** oder **Königsberg** / benennen; Beydes wollen wir (so viel als möglich) in Frag und Antwort kürtzlich folgender Massen vorstellen.

Wie

Wie stelle ich zu Buch / wann ich eine Parthey meiner eigenen im Hause habenden / item für baar Geld und auf Zeit erkaufften / auch in Commission empfangenen Waaren / zu Land auf die Jahrmärckt / oder zu Wasser nach fremden See-Städten / absende oder selbst mit mir führe?

Leipziger Oster-Marckts-Verrichtung (oder Cargason-Rechnung nach Riga / Narva oder Königsberg) soll Rthl. 4500. an folgende / als an

Waaren-Conto

hab ich auf die Leipziger oder Franckfurter Meß (oder in die Cargason) von meinen eigenen Waaren mit genommen (versandt oder mit gegeben) für den Belauff / NB. den Einkauffs-Kosten nach von

Rthl. = = = 2000. -

(Welche versandte Waaren alsdann zugleich können mit specificiret werden.)

Cassa-Conto

hab ich für baar Geld gekaufft und mit gesandt für

Rthl. = = = = 500. -

Mevius

hab ich von ihm Ziel 6. Monat erhandelt pr.

Rthl. = = = = 1500. -

Sulpitius

gab er mir in Commission an unterschiedlichen Waaren mit / die er mir auffs geringste zu verkauffen eingesetzt pr. Rthl. = = = = 500. -

NB. Es

NB. Es wäre eben nicht nöthig/ die von Sulpitio mitgenommene Commission-Waaren zu creditiren/ sondern sie können so lang à parte in die Hauß- oder auch Reise-Verrichtung Cladde notiret werden; Würde aber etwas davon verkaufft/ so setzte man:

Reise-Verrichtungs-Cassa soll Rthl. - -
an Sulpitium
für seine mir in Commission mitgegebene und baar verkauffte Waaren 2c.

Wann ich baar Geld mit mir auf die Reise nehme/ wie wird solches zu Buch gestellet?

Jahrmarckts- oder Reise-Cassa soll Rthl. 1000. an Cassa-Conto allhier
hab ich zum baaren Einkauff an Species mitgenommen Rthl. - - - - 1000.-

---

NB. Man pflegt auch die auf dieser Jahr-Meß oder Reise einzuhebende oder einzutreibende Schulden specificirt mitzunehmen/ wovon der zur Verrichtung bestellte Diener ein kleines Reise-Verrichtungs-Büchlein/ nebst einer Cargason- und Jahrmarckts Waaren-Rescontro, item, auch ein Cassa-Buch für sich/ einhefften/ und darinn fein ordentlich/ wie an einem andern Orte gewiesen worden/ seine gantze Verrichtung/ samt allen Debitoren und Creditoren/ und wie mit ihnen Abhandlung gepflogen worden/ schreiben kan; welches

dann bey der zu Hausekunfft eine gar grosse Hülffe ist / daß man so gleich in die Haupt-Handels-Bücher besagte Verrichtung / der hier meisten Theils angewiesenen Ordnung nach / einschreiben und übertragen kan.

Wie stellet man zu Buch / wann man unter Weges / oder bey der Ankunfft / Zehrungs-Unkosten / Zoll / Fracht rc. zu bezahlen?

Meß-Reise- oder Cargason-Verrichtung soll Rthl. - - - - 150. -
an Reise-Cassa
pr. Unkosten rc. (so alle der Diener specificirt übergeben muß) Rthl. - - - 150. -

---

Wann ich von den mitgenommenen Waaren für baar Geld verkauffe.

Marckt- oder Reise-Cassa soll Rthl. 1000. - an Cargason- Reise- oder Marckt-Verrichtung / so an unterschiedlichen Waaren (NB. die da müssen specificirt / oder im Waaren-Rescontro-Buch abgeschrieben werden /) pr. Contant verkaufft / betragen Rthl. - - - - - 1000. -

---

So ich an iemand auf Zeit verkauffe?

Mevius soll Rthl. 500. - an Marckt- oder Cargason-Conto,

so

so ich ihm Ziel 6. Monat oder biß künfftigen Marckt verkaufft Rthl. - - - - 500. -

Wann Mevius eine alte Schuld bezahlt.

Reise-Cassa soll Rthl. 500. - an Mevium zahlt er pr. verfallene Schuld Rthl. - - 500. -

Wann ich die mitgenommene Specie-Gelder verwechsele mit avanzo.

Reise-Cassa soll Rthl. 100. - an Lagio-Conto hab ich die mitgenommene Species verwechselt à 10. p. c. Rthl. - - - - 100. -

Wann ich Waaren gegen Waaren barattire/ die werden so lange/ biß sie der Diener übersendet/ in die Marckts-Verrichtungs-Cladde, und dessen Waaren-Rescontro-Buch/ nach diesen aber folgender Massen eingeschrieben.

Waaren allhier sollen Rthl. - an Reise-Verrichtung oder Cargason,

so daselbst barattirt/ eingetauscht und anhero gesandt worden.

NB. Hier müssen die Waaren dem Preise nach (wie sie in loco zu Gelde taxiret worden/ oder wann dieses nicht geschehen/ wie die dafür gegebene Waaren taxiret gewesen oder Einkauffs gekostet) berechnet werden.

Wann ich Waaren gegen theils andere Waaren vertausche/theils baar Geld zubekomme/theils auf Zeit creditire?

Mevius soll Rthl. 500. - an Cargason oder Marckts-Verrichtung
kauffte er folgende Waaren/ die sich betragen Rthl. - - - - 500.-

Hernach setzt man:

Folgende sollen Rthl. 300. - an Mevium, als Waaren-Conto
gab er mir in Baratto gegen obbemeldte Waaren andere Waaren/die ich hieher gesandt/und sich betragen Rthl. - - - - 200.-
Cassa-Conto
bezahlte er baar Rthl. - - - 100.-

Wann ich zur Haushaltung etwas mit zurück bringe / wird Haushaltung Debet an Reise-Cassa, so es für baar Geld gekaufft/ oder an Cargason, so es gegen andere Waaren barattirt.

Wann ich die unverkauffte Waaren bey einem Freund im Lager stehen lasse/ oder mit zurück nehme/ wie wird solches zu Buch gestellet?

In jenem Fall wird Lager unter N. N. Commando debet an Cargason oder Marckt-Verrichtung für so viel/ als die zurück gelassene Waaren

ren Einkauffs nach / oder daß etwan die Transport-Unkosten darauff geschlagen werden / zu stehen kommen; In diesem Fall aber werden **Waaren**-Conto allhier Debet **an** Cargason oder **Marckt-Verrichtung.**

Wie wird eine Cargason oder Marckts-Verrichtung endlich geschlossen?

Wann sich mehr in Credit als Debet befindet / ist es ein Zeichen / daß gewonnen / im Gegentheil aber / daß verlohren; In jenem Fall setzt man:

Marckts-Verrichtung oder Cargason **soll an Gewinn** und **Verlust**

so / GOtt Lob! darauff gewonnen.

In diesem Fall aber:

Gewinn und **Verlust soll an** Cargason, so darauff verlohren worden.

Wann ich die aus der Cargason-Waaren erlösete Gelder mit avanzo nach Hause übermache.

Cassa allhier soll Rthl. 412. - **an folgende** / als an

Reise-Cassa

remittirte ich oder mein Diener hieher im Briefe N. N. Rthl. 412. - geschlossen zu 3. p. c. avanzo, wofür in Leipzig oder Riga nur bezahlt worden Rthl. - - - - 400. -

Marckts-Verrichtung oder Cargason ist auf obige Remesse gewonnen Rthl. - 12. -

Wann mit Verlust hieher gewechselt wird.

Folgende sollen Rthl. 412. - an Reise-Cassa, Cassa allhier

remittirte ich oder mein Diener pr. anhero Rthl. ; ; ; ; 400. -

Meß- oder Cargason-Conto

ist à 3. p. c. auf obigen Wechsel (welche haben müssen zugegeben werden) Verlust Rthl. ; 12. -

---

Wann Waaren biß auf eine andere Meß bestehen bleiben.

Michaelis Marckts-Verrichtung Debet Rthl. ; ; ; ; 400. -

An Oster-Marckt-Verrichtung

habe ich in dieser Meß unverkaufft an Waaren NB. (den Einkauffs-Kosten nach taxirt) stehen lassen/ so künfftigen Michaelis-Marckt zu gebrauchen/ und dannenhero demselben in Debito stelle Rthl. 400.

Von See-Sachen / als Assecuranzen/ Bodmerey, Haverey, Schiffs-Parten und Waaren/ die auf grosse Avanture gegeben werden.

Wie wird zu Buch gestellet / wann ich auf meine Waaren versichern lasse?

Gene-

General oder Special Waaren-Conto soll
Rthl. 25. an Cassa
hab ich auf einige von Holland per mare kommende Waaren 200. Pf. Flämisch à 5. p. c. versichern lassen/ thut/ so ich die premie Contant in Cronen bezahlt/ Rthl. - - - - 25. -

Wann ich durch einen andern versichern lasse.

Waaren (NB. die kommen sollen) an Titium, welcher auf meine Ordre versichern lassen/ und pr. premie bezahlt Rthl. - - - 25.

Lasse ich für iemand anders auf dessen Ordre versichern/ so wird derselbe Debet an Cassa für die premie.

Erhalte ich Nachricht/ daß meine verassecurirte Waaren zur See geblieben/ und es werden mir die Gelder dafür bezahlt/ so setze ich:

Cassa soll Rthl. 500. - an Waaren
hat mir der Assecurateur (auf gegebenen Beweiß und Nachricht/ daß die Waaren zur See geblieben) in Cronen ausgezahlt Rthl. - 500. -

Oder/ so er nicht gleich bezahlt:
Der Assecurateur Debet an Waaren.

Wann meinem Factoren die Assecurations-Gelder für meine gebliebene Waaren bezahlt werden.

Titius soll Rthl. 500. - an Waaren
hat er auf die mir gesandte und gebliebene Waaren versichern lassen/die ihm/seinem Schreiben nach/ von dem Assecuratore bezahlt worden/ Rthl. - 500.-

---

Wann ich an iemand seinen Leib oder Güter versichere/und die Premie Contant empfange.

Cassa soll - an Assecurantz-Conto,
Oder/ so die Premie nicht so gleich bezahlt wird:
Mevius (der versichern läßt) soll - an Assecurantz-Conto.

Wann die Waaren zur See bleiben/ und ich die versicherte Gelder bezahlen muß.

Assecurantz-Conto soll Rthl. 500. - an Cassa, welche ich auf das Schiff N. N. versichert/ und weil solches/ leider! geblieben/ bezahlen müssen
Rthl. - - - - 500.-

Wann nur ein Theil der Assecurantz-Gelder wegen geborgener Waaren bezahlt werden.

So ist die Assecurantz-Conto nur Debet für so viel/ als die Cassa ausgiebt.

Wann bey Schluß des Jahrs an der Assecurantz gewonnen/also/daß mehr in Credit als Debet sich befindet.

Assecu-

Assecurantz-Conto soll an Gewinn und Verlust

Ist aber das Gegentheil:

Gewinn und Verlust soll an Assecurantz-Conto.

Wann ich an iemand/ der zur See verreiset/ seinen Leib für ein gewiß Geld versichere/ welches gebräuchlich bey Personen/ die sich einer Gefangenschafft von den Türcken oder See-Räubern besorgen/ und dannenhero um ihre Rantzion versichert zu seyn/ ihren Leib assecuriren lassen.

Hier ist kein anderer Umschweiff nöthig/ als daß ich/ wann der Assecurirte gefangen wird/ und ich das Geld für dessen Rantzion bezahlen muß/ alsdann Assecurantz-Conto debitire an Cassa für so viel/ als für den Gefangenen hat müssen bezahlet werden.

Wann mir iemand Commission gibt/ für seine von diesem oder jenem Orte zur See kommende Waaren versichern zu lassen/ und ich nehme die Assecurantz selbst auf mich.

Titius soll Rthl. 50. - an Assecurantz-Conto hab ich ihm 1000. Rthl. seiner Effecten von Bourdeaux kommende à 5. p. c. versichert/ debitire ihm dahero für die premie Rthl. = = = 50. -

NB. Es ist bey den Assecurantzen unterschiedliches in Acht zu nehmen/ nachdem die Reise lang oder kurtz/ sicher oder gefährlich/ Herbst- oder Sommers-Tag/ Fried- oder Kriegs-Zeit/ freye oder unfreye Waaren/ Personen oder Schiffe/ die Zeitungen von einem auf der Reise begriffenen Schiffe gut oder böß ꝛc. nachdem wird auch hohe oder niedrige Premie gegeben. Bleibt offt ein Schiff lang über die Zeit/ insonderheit/ wann es favorablen Wind gehabt/ aus/ so schätzen es die Eigenthümer verlohren/ überlassen alsdann das Verassecurirte dem Assecurator, und fordern hingegen das Geld/ so er ihnen verassecurirt hat/ welcher hinwieder gnugsamen Beweißthum/ Attestata und briefliche richterliche Urkunden fordert/ daß das Schiff an diesem oder jenem Orte gestrandet/ gesuncken oder genommen worden/ und was dergleichen Begebenheiten mehr sind/ die den Assecuratoribus hundert Ausflüchte an die Hand geben/ die Bezahlung zu trainiren/ wo nicht gar zu evitiren; Wiewol fast nichts schärffers/ als die heut zu Tags gezeichnete Pols, Polices, oder Assecurantz-Brieffe/ kan gefunden und unterschrieben werden. NB. Es ist auch gebräuchlich/ daß man auf die Fracht-Gelder/ die das Schiff verdienen kan/ Versicherung nehme/ item, bloß auf des Schiffes Hin- oder auch Her- und Zwischen-Reise/ so aber alles muß strictè in den Pols beschrieben werden. Man thut auch wohl/ daß man eine considerable Summam, die man will versichern lassen/ unter unterschiedliche Assecuratores eintheile/ und nicht einem zuviel

traue/

traue/ wie dann auch die Assecuratores nur so viel von einer ihnen zum Assecuriren angebotenen Summam zeichnen/ als sie meinen/ daß es erträglich sey.

Wie stellet man zu Buch / wann ich Gelder auf Bodmerey ausgebe?

Bodmerey-Conto soll Rthl. 550. - an Cassa hab ich an Schiffer N. N. auf sein Schiff/ gehende von hier nach Dantzig/ auf Bodmerey gegeben/ mit Condition solche bey seinem glücklichen Arrivement laut Bodmerey-Briefs mit 10. p. c. avanzo an meinen Factor daselbst wieder zu bezahlen

Rthl. - - - 500. -

Wann solche Gelder in Dantzig wieder bezahlt werden/ wie wird solches zu Buch gestellt?

Mevius, mein Factor in Dantzig/ soll Rthl. 605. an Bodmerey-Conto

hat Schiffer N. N. auf meine Ordre, die ihm allhier auf Bodmerey gethane 550. Rthl. bezahlt mit

Rthl. - - - - 605. -

Wie wird zu Buch gestellt/ wann Provisions-Unkosten drauff ergehen?

Bodmerey soll an den Factor

für die Provision &c.

Wann

Wann bey Schluß des Jahrs an Bodmerey-Conto gewonnen/ wird solches Debet an Gewinn und Verlust/ ist verlohren/ wird Gewinn und Verlust Debet an Bodmerey.

Wann mein Factor von meinen in Händen habenden Geldern auf meine Ordre etwas auf Bodmerey austhut.

Bodmerey-Conto soll an Mevium meinen Factor für die auf Bodmerey gethane Gelder.

Wann mein Factor auf meine Ordre eincassirte Bodmerey-Gelder mit Verlust mir übermachet.

Folgende sollen Rthl. 410. - an Mevium meinen Factor, als

Cassa-Conto

remittirt er mir an Bodmerey-Geldern

Rthl. = = = = 400. -

Bodmerey-Conto

hat er auf solchen Wechsel à $2\frac{1}{2}$ p. c. zugeben müssen

Rthl. = = = = 10. -

Wann er aber mit avanzo remittirt.

Cassa soll Rthl. 140. - an folgende/ als an

Mevium meinen Factor

remit-

remittirt er mir 410. Rthl. wofür er nur bezahlt
Rthl. - - - - 400. -
Bodmerey-Conto
Ist der Wechsel mit $2\frac{1}{2}$ p. c. Gewinn geschehen/ beträgt Rthl. - - - - 10. -

Wie wird zu Buch gestellt/ wenn man einen Schiffs-Part an sich erhandelt.

$1\frac{1}{6}$ Schiffs-Part im Schiff N. N. soll Rthl. 400. an Cassa (so ich es baar bezahle) oder an den Verkäuffer/ (so ich es nicht gleich bezahle.)

Wann man zur Ausrehdung des Schiffs Geld bezahlt.

$1\frac{1}{6}$ Part im Schiff N. N. Debet an Cassa, (oder an denjenigen/ der es für mich ausgelegt.)

Wann man durch seinen Correspondenten ausserhalb Landes/ theils für eigene/ theils für anderer mit Participanten Rechnung/ ein Schiff erkauffen läßt/ und davon Nachricht samt der Rechnung bekömmt.

Folgende sollen Rthl. 4000. - an Mevium meinen Factoren in Stockholm.

Vierdte Part im Schiff Victoria,

Meldet Mevius, daß er auf meine Ordre bemeldtes Schiff erkauffet/ und daß sich solches mit Ankauffs- und Ausrehdungs-Geldern laut beygesandter Rechnung

nung betrage 4000. Rthl. wovon ich participire
Rthl. = = = 1000. -

Conto pro diversis
participiren für die übrigen $\frac{3}{4}$ Part
Herr Hans Schröder/
Friedrich Wilhelm und
Paul Adrian/ ieder gleichfalls für 1000. Rthl. thut
Rthl. = = . = = 3000. -

NB. Ich hätte auch ieden der drey Participanten besonders an Mevium debitiren können/ wann ich aber versichert/ daß sie gleich auf vorgezeigte Rechnung ihren Part bezahlen/ ich auch sonst keine Rechnung in meinen Büchern mit ihnen habe/ oder mir/ da das Schiff hierkömmt/ die Direction nicht darüber auffgetragen wird/ so kan es Conto pro diversis gnugsam thun; In diesem letztern Fall aber/ wann ich die Direction erhalten sollte/ müste ich setzen:

Schiff/ Victoria genannt/ soll Rthl. 4000. -
an Mevium
hat solches Einkauffs und an Ausrehdung gekostet/ laut dessen Brieff und Rechnung/ Rthl. 4000. -

Hernach setzt man:

Folgende sollen Rthl. 3000. - an Schiff Victoriam, als
Hans Schröder pr. sein $\frac{1}{4}$ Part Rthl. 1000. -
Friedrich Wilhelm pr. sein $\frac{1}{4}$ Part Rthl. 1000. -
Paul Adrian pr. sein $\frac{1}{4}$ Part Rthl. = 1000. -

Wann

Wann sie nun ihre Part bezahlen / wird Cassa an Sie oder Conto pro diversis Debet.

Aus vorgesetzten erhellet nun / daß auf der Schiffs-Part-Rechnung ¾ Part / nemlich 1000. Rthl. für mich zu bezahlen ausgesetzt und offen stehen bleiben.

Sollte ich nun gar die Direction darzu führen / so thue ich am besten / daß ich eine Schiffs-Direction-Rechnung rubricire oder mache / und was zur Ausrehdung des Schiffs verschossen wird / solche Rechnung dafür an Cassa debitire / hingegen / wann der Schiffer bey seiner Zuhausekunfft die übrigen Fracht-Gelder abgiebt / wird Cassa Debet an des Schiffs Victoria Directions-Rechnung. Wann es dann mehr in Credit als Debet hat / wird folgender Massen zur Saldirung angeschrieben.

Schiffs-Victoria Directions-Rechnung soll
Rthl. 200. - **an folgende**
als an
¼ Part im besagten Schiff /

Kömmt mir für mein Antheil Rthl.	-	50.-
Hans Schröder pr. sein ¼ Part Rthl.	-	50.-
Friedrich Wilhelm pr. sein ¼ Part Rthl.		50.-
Paul Adrian pr. sein ¼ Part Rthl.	-	50.-

Wird aber nicht so viel Fracht eingehoben / als die Ausrehdung gekostet / so befindet sich das Gegentheil / und werden obige Creditores alsdann Debitores **an Schiffs-Directions-Rechnung.**

Wann

Wann bey Schluß des Jahrs auf dem Schiffs-Part gewonnen / so wird solches um das / was es mehr Credit als Debet läufft (verstehe ohne dem Capital des Einkauffs) dem Schiffs-Part in Debet, Gewinn und Verlust aber in Credit gebracht.

Wird aber darauff / oder das Schiff gantz und gar verlohren / so befindet sich das Gegentheil / und ist Gewinn und Verlust Debet an Schiffs-Part zu Saldirung für das verlohrne Capital und Ausrehdung.

Wann für zur See schadhafft gewordene Schiff oder Güter Haverey angesagt und eingetheilet wird / wie wird solches zu Buch gestellt?

Waaren sollen Rthl. - an Cassa
wegen der auf das Schiff N. N. ergangenen Haverey.

Wie wird zu Buch gestellt / wann ich Waaren auf grosse Avanture oder Gefahr zur See austhue?

Groß avantur Waaren-Conto soll Rthl. 1000-
an Waaren-Conto allhier
hab ich an Schiffer N. N. auf Gefahr und Risiquo von der See an Waaren fidiret Rthl. - 1000.

Wann ich für solche auf grosse Avanture gegebene Waaren Retour-Waaren bekomme.

So

So notire ich solche Waaren entweder so lange in der Cladde, biß sie baar verkaufft / oder setze sie auch zu einem gewissen Preiß ein / und schreibe alsdann in dem ersten Falle:

Cassa soll an groß Avantur-Conto,

Oder auch in dem andern:

Waaren sollen an groß Avantur-Conto.

Von Compagnie-Handlungen / sowol in- als ausserhalb Landes / über einen Theil der Handlung / oder über die gantze Handlung en General.

Wie stellt man zu Buch / wann man in einer gewissen Waaren mit iemand in einer Stadt participiret / oder in Compagnie stehet / und zu dem Einkauff derselben die Helffte an baarem Gelde fourniret oder mit einleget?

Hier ist zu unterscheiden / ob ich oder mein Compagnon über der eingekaufften Waare ihren Verkauff die Disposition führe; In dem ersten Falle setze ich:

Rocken-Conto in Compagnie mit Mevio soll Rthl. 1240.- an folgende / als an

Cassa-Conto

erkauffte ich in Compagnie mit Mevio 40. Last Rocken à 30. Rthl. wofür ich für meine Helffte bezahlt Rthl. - - - - 600.-

Noch an Unkosten für die gantze Parthey verschossen - - - - 40. -

Summa Rthl. 640. -

Mevius

zahlte er pr. seine Helffte - - 600. -

Wann solcher Rocken nun für baar Geld verkaufft wird/ und zwar mit Gewinn.

Cassa soll Rthl. 1400. - an Rocken-Conto in Compagnie mit Mevio

die 40. Last dato à 35. Rthl. pr. Last verkaufft/ thut/ so ich baar empfangen - - - 1400. -

Den Gewinn abzuschreiben/ setzt man:

Rocken-Conto soll Rthl. 160. - an folgende/ als an

Gewinn und Verlust/

per meine Helffte an Gewinn der 160. Rthl. schreibe per Saldo der Rocken Conto ab Rthl. - 80. -

Mevius

kömmt ihm für die Helffte des Gewinns Rthl. 80. -

Wann ich ihm nun bezahle/ setzt man:

Mevii Rocken-Compagnie-Conto soll Rthl. 680. - an Cassa

zahlte ich ihm für Capital und Gewinn Rthl. - - - - 680. -

Sollte aber der Rocken wolfeiler verkaufft als eingekaufft werden/ und daß also daran verlohren worden/ so setzt man im Gegentheil:

Folgende sollen Rthl. - an Rocken-Conto, als

Ge-

Gewinn und Verlust
für meine Helffte/ und
Mevii Compagnie-Conto
für meine Helffte/ (desjenigen/ was auf den Rocken verlohren worden.)

Wann ich ausserhalb Landes mit iemand auf einem gewissen Theil in Compagnie bin/ als etwan nur auf dessen Landes Handlung/ wo mein Compagnon wohnet/ und über die Waaren/ die von meinem Handels-Platz/ wo ich wohne/ zu dem Seinigen gehen/ im übrigen aber eine à parte Handelung für mich führe.

Obwol in diesem Fall ein ieder Compagnon seines Orts die Direction der Compagnie-Handlung führet/ so thue ich doch meines Orts wohl/ wenn ich mir eine gewisse Ideam oder Abbildung mache/ als wann diese Compagnie-Handlung vielmehr ein Lager wäre/ welches ich an dem Orte/ da mein Compagnon wohnet/ angestellet; Diesemnach setze ich den Fall/ es hätte iedweder von uns/ genommener Abrede gemäß/ 2000. Rthl. in die Compagnie-Handlung zu schiessen sich verbunden/ welches auch mein Compagnon Titius würcklich præstirt: In solchem Falle wird

Cassa Debet Rthl. 2000. - an Titii Compagnie Capital-Conto
für die eingeschossene Rthl. - - 2000.

Wann ich nun für 4000. Rthl. an Waaren verobligiret einzukauffen / und solches theils baar / theils durch Absendung meiner eigenen / und Erkauffung der übrigen Waaren von andern Leuten / die ich doch nicht gleich / (weil ich mit ihnen in Rechnung stehe) baar bezahle / verrichte / theils auch noch über unser abgeredetes Capital der 4000. Rthl. einige Waaren auf Zeit / theils mit 800. Rthl. (die ich zu der Compagnie Besten auffgenommen) baar kauffe / wie wird solches zu Buch gestellet?

Compagnie-**Lager in Riga** soll Rthl. 5600. an folgende / als

Cassa-Conto
hab ich an hiernechst specificirten Waaren zu der Compagnie Besten für baar Geld eingekaufft für Rthl. - - - - 3000. -

Waaren-Conto
hab ich von meinen eignen Waaren ins Compagnie-Lager gesandt Rthl. - - - 500. -

Sempronius
hab ich von ihm gekaufft und ins Lager gesandt für Rthl. - - - - 500. -

Cajus
hab ich von ihm Ziel 6. Monat zu der Compagnie Besten gekaufft an unterschiedlichen Waaren pr. Rthl. - - - 800. -

Sulpitius
noch von ihm baar Geld auffgenommen und Waaren dafür erkaufft zu der Compagnie Besten Rthl. - - - - 800. -

Die-

Dieses wäre nun die erste Verrichtung und Eröffnung der Compagnie, wobey denn NB. verabredet/ daß ieder seines Orts für den Verkauff und baare Gelder der Compagnie sollte del Credere stehen. Nun ist wohl zu observiren/ daß ich 2000. Rthl. mit eingeschossen; Sollte nun von beyden einer mehr im Vorschuß oder Ausnahm/ als das veraccordirte Compagnie-Capital seyn/ so läßt sich solches auch gar leicht in Form einer Lager-Commission-Handlung fortsetzen/ wie in der Nachfolge mit mehrern zu ersehen. Wir gehen aber weiter/ und bemercken/ daß von obbemeldten für 5600. Rthl. nach **Riga** gesandten Waaren daselbst für 2000. Rthl. baar Geld verkaufft/ und der Uberrest gegen Waaren im Lande taxirt 4000. Rthl. werth vertauschet/ die mir hieher als Retour-Waaren geschickt worden; Solches stelle ich folgender Massen zu Buch:

Folgende sollen Rthl. 6000. - an Rigisch-Lager-Rechnung in Compagnie mit Titio.

Titii Compagnie-Conto-Corrente

hat er von den ihme gesandten Waaren für baar Geld verkaufft für Rthl. - - 2000. -

Retour-Compagnie-**Waaren**-Conto **allhier** soll

Ist mir von Titio für die in **Riga** verbarattirte Waaren 4000. Rthl. werth an andern Waaren zugesandt worden Rthl. - - - - 4000. -

Wann ich nun solche Retour-Waaren mit Profit verkauffe.

Cassa (oder die Personen/ an welche von solchen Waaren auf Zeit verkaufft wurden) sollen Rthl. 5000. - an Retour-Waaren-Conto
sind solche allhier folgender Massen verkaufft/ also/ daß daraus gekommen Rthl. / / 5000. -

---

Weil ich nun die baaren Gelder für die Retour-Waaren in Händen/ als kan ich die zu der Compagnie Besten auffgeborgte Gelder und Waaren leicht davon bezahlen/ und ist itzunder erstlich der Gewinn auf dem Lager folgender Massen zu beschreiben:

Lager-Conto in Compagnie mit Titio zu Riga soll Rthl. 400. - an folgende/ als an
Titii Compagnie-Conto Corrente
ist auf dem Rigischen Lager Gewinn 400. Rthl. kömmt ihm pr. seine Helffte Rthl. / / 200. -
Gewinn und Verlust
ist mir per meine Helffte gleichfalls gut zu schreiben Rthl. / / / / 200. -

Hernach saldirt man auch die Retour-Waaren/ und setzt:

Retour-Compagnie-Waaren-Rechnung soll Rthl. 1000. an folgende/ als an
Titii Compagnie-Conto Corrente
ist ihme pr. Saldo der Retour-Waaren-Rechnung per Gewinn gut zu schreiben Rthl. / 500. -
Gewinn und Verlust
ist mir per Saldo gut zu schreiben Rthl. / 500. -

Auf solche Weise ist es am allerleichtesten Rechnung über Compagnie zu halten/ wann es nemlich als

als eine Lager-Rechnung considerirt wird/ wiewol sie nicht so vollkommen/ daß nicht noch hin und wieder (insonderheit/ wo einige Circumstantien vorgehen) etwas daran sollte zu desideriren seyn/ welches aber an folgenden entworffenen Compagnie-Stellungen theils zu erlernen/ theils eigenem Nachforschen heimgestellet wird.

Was dem Titio, wann wir damit die Compagnie auffheben wollten/ noch pr. Capital zukommen könnte/ müste/ wenn es pr. Cassa bezahlt würde/ also saldirt werden:

Titii Capital-Conto soll Rthl. 2000. - an folgende/ als

Titii Corrant-Conto

trage von dieser ab/ so er noch auf solches Debitor ist/ auf die Capital-Conto Rthl. - - 1300.-

Cassa-Conto

zahlt ich ihm oder seinentwegen an N. N. pr. Saldo der Capital-Rechnung Rthl. - - 700.-

Ferner setzt man:

Folgende sollen Rthl. 1600. - an Cassa, als

Cajus

bezahlt ich ihm pr. abgekauffte Waaren Rthl. 800.

Sulpitius

zahlte ich ihm pr. baare der Compagnie geliehene Gelder Rthl. - - - - 800.-

Damit würde sich das Haupt-Buch folgender Massen præsentiren:

Titii Compagnie

Debet.

An 2. Creditor. als Titii Cont. Corrent. Rthl. 1300.-
An Cassa - - - - 700.-

2000.-

Compagnie Lager-Conto

Debet.

pr. dahin gesandte Waaren - - 5600.-
An 2. Creditores pr. Gewinn - - 400.-

6000.-

Cassa-

Debet.

Titius hat eingeschossen - - 2000.-
Ich habe eingeschossen - - - 2000.-
Die Retour-Waaren verkaufft - - 5000.-

9000.-

Eigener Waaren

Debet.

pr. Cassa zahlt Rthl. - - - 500.-

Sempro-

Debet.

pr. Cassa zahlt Rthl. - - - 500.-

Capital-Conto.

Credit.

pr. Eingeschossene / Rthl. ; ;	2000.-

in Riga unter Titio.

Credit.

Baar verkaufft an Waaren Rthl. ;	2000.-
An Waaren für den Uberrest bekommen / so hieher gesandt ; ; ;	4000.-
	6000.-

Conto.

Credit.

pr. baar eingekaufft für die Comp. Rthl. ;	3000.-
An Titium bezahlt ; ; ;	700.-
An Sempronium, Cajum & Sulpitium ;	2100.-
Für meine eigene Waaren mir zahlt ;	500.-
Mir mein Capital selbst bonificirt ;	2000.-
Noch pr. Gewinn aus der Compagnie-Cassa genommen ; ; ;	700.-
Rthl.	9000. -

Conto allhier.

Credit.

Ins Lager gesandt pr. Rthl. ; ;	500.-

nius.

Credit.

Von ihm gekaufft Contant zu zahlen und ins Lager gesandt Rthl. ; ;	500.-

Ca-

Debet.

pr. Cassa bezahlt Rthl. . . . 800.-

Sulpi-

Debet.

pr. Cassa bezahlt Rthl. . . . 800.-

Retour-Waa-

Debet.

Sandte Titius für barattirte Lager-
Waaren taxirt Rthl. . . 4000.-
Gewonnen 1000.-
Summa Rthl. 5000.-

Titii Compagnie

Debet.

pr. vom Lager baar verkaufft Rthl. . 2000.-

Gewinn und

Debet.

pr. Cassa bezahlt Rthl. . . . 700.-

Mein eigen

Debet.

Cassa empfangen Rthl. . . 2000.-

jus.

Credit.

Von ihm für die Compagnie Ziel 6. Monat gekaufft Rthl. , , , , 800. -

tius.

Credit.

Von ihm für die Compagnie baar auffgenommen Rthl. , , , 800. -

ren-Conto.

Credit.

Baar verkaufft pr. Rthl. , , 5000. -

Conto-Corrente.

Credit.

Auf dem Lager verdient Rthl. , , 200. -
Auf den Retour-Waaren , , 500. -
Auf Capital-Conto getragen , , 1300. -
2000. -

Verlust.

Credit.

Auf dem Lager verdient Rthl. , , 200. -
Auf die Retour-Waaren , , 500. -
700. -

Capital-Conto.

Credit.

So ich eingeschossen / Rthl. , , 2000. -

NB.

NB. Obiges ist entworffen/ als wenn die Compagnie-Rechnung nicht in Haupt-Büchern mit/ sondern separatim beschrieben/ und unter separate Cassa- und Waaren-Rechnung gehalten und tractiret würde; wann es aber gar leichtlich/ wie anfangs schon gemeldet/ im Haupt-Buch kan mitgeführet/ und gleichsam als eine Lager-Verrichtung durch meine propre und Einländische Verrichtungen durchmeliret und vermenget werden/ so steckt schon zum Exempel mein 2000. Rthl. Einlags-Capital in der Handels-Cassa, item alle diejenige/ von welchen ich für die Compagnie eingekaufft/ oder an welche verkaufft worden/ werden als Creditores und Debitores tractiret/ die mit mir und sonst niemand zu handeln haben; wenn im übrigen nur des Titii, der mit mir in Compagnie stehet/ seine Conto-Corrente und Capital-Conto, item die Compagnie-Lager und Retour-Waaren-Rechnungen wohl in Acht genommen werden. Das übrige ist alles implicitè und unter meine eigene Handlung versteckt/ iedoch also/ daß aus der Lager-Conto von einem habilen Buch-Halter dennoch allezeit ein nach obeingerichteter Art gestelltes Systema und Entwurff auf Begehren kan ausgezogen werden.

Folget/ wann noch bey dergleichen Compagnie-Handlungen einige sonderbare Vorfälle sich ereigneten/ wie solche zu Buch zu stellen/ als zum Exempel:

Titius hat die eingecassirte 2000. Rthl. einige Monat fruchtloß zu seinem eigenen Gebrauch bey sich.

Titii Compagnie-Conto Corrente Debet Rthl. = = an Compagnie-Lager-Conto für die Interesse.

Wann er an einige auf Zeit ausborget.

Titii Compagnie-Conto di Tempo Debet an Compagnie-Lager.

Wann ich auf Zeit von der Compagnie-Retour-Waaren ausborge.

Mevius soll Rthl. • an Compagnie-Retour-Waaren.

Verkaufft ihm von solchen Ziel 3. Monat rc.

NB. Weil ieder Compagnon del Credere steht/ so ist weiter nichts davon zu notiren/ sondern die verkauffte Waaren müssen bey Verfall-Zeit der Compagnie bezahlt werden; Sollte aber der Risigo auf die Compagnie gehen/ und Mevius bezahlte nicht/ so würde es wieder abgeschrieben.

Retour-Waaren Debet, an Mevium für so viel/ als er die Compagnie betrogen/ und ihm anfangs debitirt worden.

Wann ich zu der Compagnie Besten allhier Gelder auffnehme.

Cassa soll an den Geber des Gelds.

Und alsdann Lager für die Interesse, welche als an-

dere

dere auf der Compagnie Waaren ergangene Unkosten consideriret werden.

Wann mein Compagnon Titius Gelder auf deposito nimmt von Sempronio zum Nutzen der Compagnie.

NB. So lange es noch nicht in der Compagnie employret ist/ schreib ich meines Orts noch nichts davon/ biß er Waaren dafür eingekaufft; alsdann wird

Retour-Waaren/ oder (so ers baar remittirt) Cassa-Conto Debet an Sempronii Conto di Deposito.

Man könnte auch gleich zu Anfang einer solchen Compagnie-Handlung ein General Compagnie Capital-Conto formiren/ folgender Gestalt:

Compagnie Capital-Conto Debet Rthl. 8000. -

an folgende/

als an

Titii Capital-Conto

schoß er ein pr. Einlags-Capital Rthl. - 2000. -

An mein eigen Capital-Conto in Compagnie mit Titio pr. meine Einlag - - 2000. -

An Sempronii Conto di Deposito

pr. zu der Compagnie Besten von ihm auf Deposito genommen à 6. p. c. - - - 4000. -

---

Hab ich nun für mein eigen Einlags-Capital die Gelder aus Cassa genommen/ so wird Einlags-Capital Debet an Cassa für baare Gelder/ oder auch an Waaren für eingelegte und ins Lager gesandte Waaren/

ren / oder auch an die Debitores, die ich der Compagnie cedirt und übergetragen.

Wäre es nun / daß bemeldte 8000. Rthl. mir zur Disposition in baarem Gelde untergeben würden / so setze ich:

Cassa Debet für Rthl. 8000. an Compagnie Capital-Conto.

Oder ich hätte unter meinem eingeschossenen Capital einen meiner Debitoren in Riga von. 800. Rthl. der Compagnie übertragen / welche Gelder Titius eincassiret.

Titii Compagnie Conto Corrente Debet an Compagnie Capital-Conto
für die eingecassirte Rthl. „ „ 800.

Käme es / daß ich selber einen von meinen der Compagnie übergetragenen Debitoren einzucassiren hätte / so ist

Cassa Debet an Compagnie Capital-Conto.

Oder / so ich mit dem Debitore Rechnung halte / wird derselbe auffs neu Debitor an Compagnie Capital-Conto pr. den mir von der Compagnie geschehenen Transport, meine Cassa hingegen oder Waaren an ihn wieder Debitor für die geleistete Bezahlung.

Wann ich nun in währender Compagnie, da die Rechnungen derselben unter meine andere Handels-Rechnungen in den Büchern verstreuet und eingemischet / etwas mehr im Vorschuß / als mein Einlags-Capital, wäre / welches Vorschusses ich so gleich aus den Retour-Waaren mich nicht wie-

wieder prævaliren könnte/ wie wird solches untersuchet?

Antwort:

Es kan nicht füglicher/ als etwan nach Art anderer Corrent-Rechnung gemacht werden/ daß man fleißig ausziehe auf ein Blat Papier/ wie viel und wie lang ich um diese oder jene der Compagnie, (über mein Capital) gesandte Waaren oder Gelder im Vorschuß gewesen/ und wann ich mich dessen aus den Retour-Waaren wieder habe prævaliren können; in welchem Falle dann nichts übrig als Compagnie-**Lager an** Interesse-Conto zu debitiren. Es könnte zwar noch auf einige andere künstliche Weise/ welches aber sehr intricat, eingerichtet werden/ daß also das beste/ ein Compagnon schicke dem andern alle $\frac{1}{4}$ Jahr Rechnung über seine Verrichtung/ insonderheit der die gröste Direction führet/ vornemlich/ wann mit einem Lager gantz auffgeräumet worden; oder man mache zum wenigsten alle Jahr/ wo nicht ehe/ eine General-Schluß-Rechnung/ nach welcher auffs neue alsdann alles muß vorgetragen/ die alte aber von beyden unterschrieben und approbiret werden.

Wann ich mit iemand über die gantze Handlung/ die ich sowol hier als ausser Landes treibe/ in Compagnie bin/ wie wird iedem sein eingelegtes Capital an baarem Gelde/ Schulden und Gegen-Schulden/ zu Buch gestellet?

Cassa

Cassa soll Rthl. 2000. - an folgende/ als an

mein (als Mevii) Compagnie Capital-Conto legte ich zu Anfang dieser Handlung an baarem Gelde in Cassam Rthl. - - - 1000. -

Titii Capital-Conto legte er gleichfals zu Anfang Rthl. - 1000. -

---

Waaren-Conto in Compagnie mit Titio sollen Rthl. 3000. - an folgende/ als an mein/ nemlich

Mevii Capital-Conto gab ich an guten couranten Waaren/ die itzigen Preißcourant nach die Compagnie, als für baar Geld erkauffte/ angenommen/ Rthl. - 2000. -

Titius gab er zu Anfang dieser Compagnie-Handlung an gangbaren Waaren per Rthl. - 1000. -

---

Folgende sollen Rthl. 6400. - an mein (als Mevii) Compagnie-Capital-Conto, als

Sempronius gab ich solchen Debitorem in die Compagnie, daß er in 14. Tagen in Cronen bezahlen würde/ Rthl. 600. -

Sulpitius brachte ich ihn gleichfalls in die Compagnie als Debitorem, der innerhalb 3. Monat $\frac{1}{3}$tel bezahlen würde/ Rthl. - - - - 800. -

Terentius sollte solcher auch in einem halben Jahr in Species bezahlen Rthl. - - - - 1000. -

Zweiffelhaffte Schulden-Conto
gab ich einen Catalogum zweiffelhaffter Debitoren ein/ die sich betragen Rthl. - - 4000. -

Was ich hingegen an Passiv-Schulden einbringe/ wird folgender Massen zu Buch gestellt.

Mevii Capital-Conto soll Rthl. 1100. - an folgende/ die ich als Creditores zu Anfang meiner Compagnie-Handlung eingebracht:

Alexander Schmidt/
deme in 3. Wochen zu bezahlen in Banco
Rthl. - - - - 500. -

Claudium Trebonianum
an ⅓tels bevorstehende Oster-Meß zu zahlen
Rthl. - - - - 600. -

NB. Ehe wir weiter fortgehen/ ist zu wissen/ daß bey solchen Compagnie-Handlungen erstlich müsse abgeredet werden/ wie viel der eine legen und an Gewinn und Verlust ziehen solle/ wie es bey der Separation mit Theilung der baaren Gelder/ Waaren/ guten und bösen Schulden und Gegen-Schulden solle gehalten werden/ wer die Handels-Bücher behalten/ den Handel fortsetzen/ im Hause bewohnen bleiben/ dem andern heraus geben/ oder von ihm in Händen auf Deposito behalten solle; Welches alles in unsers Handels-Correspondenten ersten und andern Theile pag. 410. & seqq. item p. 998. zu ersehen/ und ist nicht wohl (ohne daß man der

Com-

Compagnons ihre Abrede wisse/) ein gewisses Systema davon zu projectiren; wiewol wir hier/ so viel als möglich/ einigen Unterricht davon zu geben uns beflissen/ da es eben in der Mitte einer Compagnie-Handlung nicht so grosse Schwierigkeit giebt/ weil solche bloß als eine propre Handlung (ausser daß ieder Compagnon seine Corrent-Rechnung hat) fortgeführet wird/ und nur die meiste Difficultät in Formirung des Anfangs/ und der zuletzt erforderten von einander Setzung/ bey der Separation bestehet.

Wann ein Compagnon in währender Compagnie-Handlung Geld für seine eigene Rechnung ausnimmt/ so doch nur biß auf eine gewisse limitirte Summa ihm frey stehen muß/ damit das Capital nicht geschwächet werde/ so setzt man:

Titii Conto Corrente Debet Rthl. 100. - an Cassa oder Waaren/ so er für sich ausgenommen.

Nachdem der Compagnonen baare Geld-Einlage gleich oder ungleich/ muß auch bey der Separation die Theilung desselben gleich oder pro rata, oder auch nach Abrede vorgenommen werden; In allem Fall wird erst der Gewinn/ so das Jahr über gemacht/ folgender Massen zu Buch gestellet;

Gewinn und Verlust soll Rthl. 2500. - an folgende/
als an

Mevii Capital-Conto
schreibe demselben pr. die Helffte Profit zu Rthl. - - - - 1250. -

Titii Capital-Conto
schreibe ihm gleichfalls zu Rthl. - - 1250. -

Alsdann wird zur Vergnügung der Capital-Einlags-Rechnung geschritten / und entweder Waaren und Debitores, wie auch die Creditores unter ihnen / so sie also verabredet / gleich getheilt / als zum Exempel folgender Gestalt:

Es betrüge sich iede Compagnons Einlags-Capital mit darzu geschlagenen Gewinn 5970. Rthl. so saldiret sich solches nach den allhier verhandenen Debitoribus also:

Mevii Capital-Conto soll Rthl. 5970. - an folgende/
als an

Banco-Conto
wird ihm die Helffte der in Banco stehenden Gelder zugeschrieben Rthl. - - - 570. -

Waaren-Conto
werden ihm die Helffte der in dem Inventario specificirten Waaren (nach dem darüber geworffenen Loß) ausgeliefert / betragen Rthl. - 890. -

Johann Friedrich
wird dieser in der Compagnie Handels-Büchern noch

noch offen stehende/ und den 10. Martii laut Obligation in Cronen zu zahlen verbundene/ Debitor ihm gegeben Rthl. - - - 460.-

Georg Petersen

pr. dit. den 6. Maji fällig Species Rthl. - 1000.-

Für welchen Mevius die Lagio allbereit vor Schliessung der Bücher auf sein Conto Corrent - debitiret worden.

Paul Ritter

Ziel täglich in ⅔tels/ wofür ihme Mevio allbereit auf seiner Conto Corrente der Lagio gegen Cronen creditirt worden Rthl. - - - 500.-

Zweiffelhaffte Schulden/

welche nach dem Loß ihm pr. seine Helffte zugefallen Rthl. - - - - 1580.-

Mevii eigen Conto-Corrento

steht er auf solcher Debitor, so ihme in Bezahlung Statt angegeben/ Rthl. - - 970.-

---

Eben also wird auch des Titii Capital-Conto saldiret: Hat er nun nichts auf seiner Conto Corrente Debet, so wird ihm ein anderer Debitor dafür angewiesen/ die ungleiche Valeurs der Gelder aber können/ wie oben schon gemeldt/ den Compagnons, nachdem sie Debitores von schlechten oder guten Geldern annehmen/ auf ihre Conto Corrente durch die Lagio debitirt oder creditirt/ oder auch folgender Gestalt vereiniget werden; als zum Exempel: Man reducirt vor Schliessung des Bilantzes alle der Debitoren und Creditoren unterschiedene Gelder/ sie seyn Species, Banco, Courant oder ⅔tels in einerley

Valuta, als hier zum Exempel in Courant folgender Gestalt: nemlich/ **Georg Petersen** wäre Species schuldig 1000. Rthl. die differiren gegen Courant 12. pr. c. thut auf 1000. Rthl. 120. Lagio, so setzt man:

Georg Petersen soll Rthl. 120. - **an** Lagio werden ihm auf die (bey Schluß unserer Handlung) noch schuldig verbliebene 1000. Rthl. à 12. p. c. Lagio gegen Courant berechnet
Rthl. - - - 120. -

Paul Ritter hingegen wäre $\frac{1}{3}$ schuldig 500. Rthl. die à 20. p. c. aus der Haupt-Summa zu kürtzen zu Courant gemacht/ betragen 83$\frac{1}{3}$ Lagio, welches also zu Buch gestellet wird:

Lagio **soll** Rthl. 83. - 16. - **an Paul Ritter** werden ihm um seine schuldige 500. Rthl. $\frac{1}{3}$tels (Gleichheit der Bücher wegen) in Courant zu reduciren/ à 20. p. c. creditirt Rthl. - 83. - 16. ß.

Und so ist es auch mit den Creditoribus; So einige bessere als Courant-Geld haben müssen/ wird ihnen solche Lagio creditirt/ sollen sie schlechteres haben/ wird ihnen die Lagio debitirt; Gleichergestalt verhält es sich mit ausländischen Geldern/ die man/ was sie besser seyn als hiesiges Courant, den Wechsel-Cours nach reducirt/ als zum Exempel: Torrington in Londen sollte haben 100. Pf. Stl. die würden alpari in den Büchern für 1250. ℔ Lübsch hinaus geworffen seyn/ könnte aber nicht anders/ als durch Bezahlung 35. ß Flämisch in Hamburg für iedes Pf. Stl. übergemacht werden/

so

so 1312½ ℔ Lübsch/ und also 62½ ℔ Lüsch mehr den Wechsel-Cours nach austrügen/ so setzt man:

Lagio soll 73⅓ Rthl. an Torrington betragen die ihm von uns zukommenden 100. Pf. Sterling itzigen Wechsel-Cours nach à 35. ß Flämisch 1312½ ℔ Banco, ist gegen alpari Differentz

, , , 62½ ℔ Fl.	}	
noch à 12. p. c. die 1312½ ℔ in Courant zu reduciren , , 157½		220.- oder 73⅓ Rthl.

Wären aber die ausländischen Gelder schlechte/ als: Adriani in **Dantzig** sollte 2000. Polnische Gulden oder 666⅔ Rthl. von uns haben/ welche Gelder beydes den Wechsel-Cours als Valeur von hiesigen Courant differiren/ so müste ich solche erst den Cours nach zu Banco reduciren/ als/ da würden 118. Polnische Gulden für 1. Banco Rthl. gewechselt/ und also für die 2000. Polnische Gulden (die 666⅔ Rthl. alpari ausmachen) nur in Banco bezahlt 508$\frac{28}{59}$ Rthl. (wir wollen ein halbes dafür setzen.) Da gienge nun schon ab 158⅙ und verblieben also ihm in Banco itztbemeldte 508½ Rthl. Solche nun zu Courant-Geld gemacht/ mit 12. p. c. würden sie 61. Rthl. Lagio, zusammen aber 569½ Rthl. Courant Geld austragen/ und also in Büchern zu setzen seyn.

Adriani soll Rthl. 97⅙ an Lagio, welche seine 2000. Poln. Gulden (NB. Hier muß die Beschreibung gemacht werden) gegen Corrent austragen

Rthl. , , , , 97⅙

Dieses sey von der Ausrechnung und Journali-

sirung der Differenten Geld-Sorten ihrer Lagio genug/ also daß nun gar leicht/ wann alle Creditores und Debitores unter eine Valuta gebracht/ die Separation zu machen; Wollte man/ wie in vorgehender Separations-Rechnung zu ersehen/ iedem Compagnon seine ihm zufallende Debitores und Creditores in den Valutis, in welchen sie in den Haupt-Büchern stehen/ gleich nach gemachten Bilantz zu schreiben/ so müste man hingegen auch solchen Compagnon für die Species-Debitoren auf seine Courant-Rechnung für die Lagio debitiren/ und für die schlechteren Gelds-Debitoren creditiren/ hingegen für die ihm zugekommene Specie-Creditores für die Lagio creditiren/ und für die schlechteren Geldes-Creditoren für die Lagio debitiren/ da alsdann dieses Compagnons eigene Conto-Corrent ausweiset/ was solche mehr Debet als Credit, oder vice versa mehr Credit als Debet lauffe/ und wie er so dann nach gestallten Sachen als ein Creditor oder Debitor des Bilantzes zu consideriren. Beyde Modi, Arten und Manieren sind gut und nach Belieben zu gebrauchen/ der erste aber der leichteste und beste/ da die Reduction der Differenten Gelder und Wechsel Coursen gleich (da man itzt zur Bilantz und Separation schreiten will) durch die Lagio geschicht. Mit den Interessen oder Zeit-Rechnungen hat es gleiche Bewandniß/ als mit der Lagio, zum Exempel: Mevio würde ein Debitor in der Theilung angewiesen/ der erst über 6. Monat zu bezahlen schuldig/ so wird Interesse Conto Debet an Mevium für die Interesse, die des Debitoris schuldige Summa

für

für 6. Monat betragen könnte; Besser aber ists/ man mache vor dem Bilantz alle Zeit-Schuldner/ deren ihre Posten noch zu lauffen/ zu baaren Schuldenern/ und alle Zeit-Creditores zu baaren Creditoren/ als zum Exempel: Petronius wäre über 6. Monat 500. Rthl. schuldig/ diesen zum baaren Schuldner (NB. der Separation wegen) zu machen/ so setzt man:

Interesse Conto **soll** Rthl. 14½ **an** Petronium kürtzen wir auf seine 500. Rthl. so noch 6. Monat zu lauffen/ um eine baare Schuld daraus zu machen à ½ p. c. pr. Monat Rthl. - 14. Rthl. 24. ß.

Ist aber Petronius ein Zeit-Creditor, dem über 6. Monat erst zu bezahlen/ so wird es umgewandt/ und setzt man:

Petronius **soll** Rthl. 15. - **an** Interesse rechnen wir seiner Post wegen/ die noch 6. Monat zu lauffen/ à ½ p. c. pr. Monat Rthl. - - 15.-

NB. Dieses alles aber geschiehet nur unter den Compagnons der Separation wegen/ sie aber müssen hernach in ihren neuen Büchern die rechte Summam der Gelder und Zeit-Terminen setzen/ und solchergestalt werden Different-Gelder und Zeit-Posten unter einerley Gestalt gebracht/ nach welchen sie alsdann leicht halb/ oder auch nach proportion, zu theilen; als zum Exempel dieses letztern/ der Schluß-Bilantz stünde folgender Gestalt:

Debitores.

Cassa	Rthl.	1400. -
Banco		800. -
Waaren		4000. -
Titii Conto Corrente		100. -
Sulpitius		1000. -
Zweiffelhaffte Schulden		600. -
Johann Petersen		3376. - 2. -
	Rthl.	11276 - 2. ß.

Hier siehet man/ daß Mevii Capital grösser sey als Titii, und daß also Mevius, weil die Theilung nach Proportion geschehen soll/ mehr baaren Geldes/ Waaren/ Schulden und Gegen-Schulden haben und auf sich nehmen müsse/ welches nun folgender Gestalt berechnet wird:

Capital. baar Geld. Mevii Capital.

5950] 9200 - gibt - 1400. Rthl. was - 5950. Rthl.
3250]

14. -

(40) 83300. -

83300 905 Rthl. 20 ß Mevio] baar
92 494 - - 28 - Titio]

S. 1400. Rthl. des baaren Gelds.

Cre-

Creditores.

Mevii Capital , , Rthl.	5950. -
Titii Capital , , ,	3250. -
Langermann in Londen 100. Pf. Stl. thun alpari , , ,	416. - 2. -
Friedrich Weiß , , ,	550. -
Jacob Richter , , ,	780. -
Georg Schultz , , ,	330. -
	Rthl. 11276. - 2. ß.

Und also auch durchgehends mit den andern Debitoribus und Creditoribus, welchem nach sich die Separation, was ieder Compagnon nach Proportion einzuziehen/ und hingegen wieder zu bezahlen / folgender Gestalt præsentiret/ wornach auch die Compagnie - Bücher müssen geschlossen werden.

Mevii Capital-Conto soll Rthl. 7293. - 1. ß an folgende/

als

Cassa-Conto

kömmt ihme nach Proportion seines Capitals an baa-

baarem Gelde Rthl.		905. 20. -
Banco-Conto		
kömmt ihm aus Banco		517. 18. -
Waaren		
kömmt ihm		2587. -
Sulpitium		
blieb dieser in Bilantz schuldig 1000. Rthl. wovon nach Proportion des Mevii Capital, ihm Mevio einzufodern/ zukömmt	664. 35.	
Wann aber Titius die auf seiner Corrent-Rechnung stehende 100. Rthl. wovon Mevio 64. Rthl. 32. ß zukämen/ sich allein zuschreibt/ als wird Mevio zugelegt solche von Sulpitio so viel mehr einzufordern	64. 32.	711. 19. -
Zweiffelhaffte Schulden-Conto		
fällt Mevio von solchen zu		388. -
Johann Petersen		
fällt Mevio gleichfalls zu von ihm einzucassiren		2183. 40. -
		7293. - 1. -

Titii Capital-Conto soll Rthl. 3983. - 31. ß an folgende/
als

Cassa-Conto Rthl.	494. 28. -
Banco-Conto	282. 30. -

Waa-

Waaren - - - -	1413. -
Titii Conto Corrente - - -	100. -
Sulpitium - - -	288. 29. -
Zweiffelhaffte Schulden - -	212. -
Johann Petersen - - -	1192. 40. -

Wegen Saldirung der Creditoren in den Compagnie-Büchern wird es folgender Gestalt gemacht:

Folgende sollen Rthl. 1342. - 28. ß an Mevii Capital Conto,

Langermann in Londen

kömmt Mevio nach Proportion seines Capitals-Conto zu

An diesen Langermann zu zahlen Rthl.	269. -
Friedrich Weiß - - -	355. 32. -
Jacob Richter - - -	504. 24. -
Georg Schultz - - -	213. 20. -
Rthl.	1342. 28. -

Folgende sollen Rthl. 734. 4. ß an Capital-Conto

Langermann in Londen

An welchen Titio zu bezahlen zukömt Rthl.	147. 32. -
Friedrich Weiß - - -	194. 16. -
Jacob Richter - - - -	275. 24. -
Georg Schultz - - - -	116. 28. -
Rthl.	734. 4. -

Da nun diese Separation also geendiget/ tragen die Separirten jeder seine ihm zugefallene Gelder/

der/ Schulden und Gegen-Schulden (als zu Anfange dieses Buch-Haltens bey Journalisirung des Inventarii bey der Proper-Handlung gelehret worden) nunmehro in ihre eigene Bücher; wäre aber die Separation so beschaffen/ daß Mevius seine zu Anfang der Compagnie etwan eingebrachte 4000. Rthl. zweiffelhaffte Schulden/ die ihme doch in seines Capitals Credit geführet worden (so viel deren noch unbezahlt/ als zum Exempel 3000. Rthl.) wieder zurück nehmen müste/ so debitiret man flugs vor Schliessung des Bilantzes sein des Mevii Capital Conto an zweiffelhaffte und andere Schuldner/ die er zu Anfang der Compagnie eingebracht/ und nicht eingegangen. Man könnte ihn auch debitiren für das so lange fruchtloß gestandene und von ihm unnütz eingelieferte Capital, gegen gebührende Rente; iedoch richtet sich dieses alles nach der Abrede/ die Anfangs der Compagnie gepflogen worden.

Trüge es sich aber zu/ daß einer der Compagnons sich mit baarem Gelde ab- und auskauffen/ und den andern die gantze Handlung überlassen wollte/ in solchem Falle wird es ohne Zweiffel conditionaliter und zwar auch nach dem Bilantz geschehen/ also daß die Waaren dem/ der die Handlung behält/ etwan mit 10. oder 20. p. c. Abschlag/ imgleichen die Debitores mit eben so viel/ die Zweiffelhaffte aber mit 50. (mehr oder weniger) pro Centum Abschlag zugeschlagen werden/ dafür er dann/ was noch übrig/ alles über sich (um sol-

ches

ches einzutreiben/ abzuzahlen/ und zu verkauffen/ den andern Compagnon aber mit baarem Geld abzufinden) nehmen muß. Zum Exempel/ der Compagnie-Schluß-Bilantz præsentirte sich/ wann alle Gewinn und Verlust mit sich führende Rechnungen schon geschlossen worden/ folgender Massen;

Bilantz

Debitores.

Cassa	in Cronen	; ;	500. -	Rthl. ;	2800. -
	Drittels	; ;	600. -		
	Courant	; ;	800. -		
	Species	; ;	900. -		
Banco	; ; ; ;				2400. -
Waaren	; ; ; ;				10000. -
Friedrich Weiß Ziel 6. Monat Cour.					600. -
Hans Richter Ziel 6. Monat ⅓tels ;					800. -
Georg Schultz täglich zu zahlen ;					400. -
Albert Petersen/ so auch verfallen ;					300. -
Christian Rode pr. Obligation in Species fällig den 6. May A. 1707. ;					1250. -
Balthasar Reimers Courant ; ;					670. -
Zweiffelhaffte Schulden ; ;					3260. -
Mevii Conto Corrente ; ;					1050. -
Johann Fabricius ; ;					900. -
				Rthl.	24430. -

Diese Debitores und Creditores erbietet sich Mevius über sich zu nehmen / und Titio in baarem Gelde nach Abzug 10. p. c. für die guten Debitores, 25. für die Zweiffelhaffte/ 20. p. c. für die Waaren/ und für den Uberrest/ nach Cours der Agio, Satisfaction zu geben; So würden etwan folgen-

der

Ult. Xbr. 1706.

Creditores.

Mevii Capital-Conto = =	7600. -
Titii Capital-Conto = = =	7600. -
Abraham Reich pr. Deposito Gelder fällig 1. Maji Species = =	2000. -
Georg Schuster / Courant = =	800. -
Martin du Prè in Amsterdam fl. 1000. thun Rthl. = = =	400. -
Johann Langermann in Londen Pf. St. 200. thun alpari = = =	833. 16.
Titii Conto Corrente = = =	600. -
Samuel Bernhard in Paris = =	4596. 32.
	24430. -

Der Massen unter ihme abgerechnet / und solche beschriebene und von beyderseits quittirlich unterschriebene Vergleiche / mutatis mutandis, also heraus kommen.

Titii Capi-

Debet.

Ist ihm in Banco bezahlt / so als Cour. weil wir getheilt / gerechnet Rthl. . . . 1200.-

pr. Cassa { An Cronen . 250. / An Drittels . 300.- / An Courant . 400. / An Species . 450.- } 1400. } R. 2600.

Auf die Helffte von 1000. Rthl. Waaren / so er annehmen soll / geht ab pr. 5000. à 10. p. c. . . . . 833. 16.

Auf seine Helffte von 3260. Rthl. zweiffelhaffte Schuld geht ab von 1630. Rthl. à 25. p. c. 326.-

pr. seine Helffte von Rthl. 5970. guter Schulden geht ab von 2985. à 10. p. c. . 271. 18.-

pr. Saldo kömmt Titio noch zu . . 4272. 5.-

Rthl. 8302. 39.-

Mevii Ca-

Debet.

pr. an Banco- und Cassa-Geld allerley Sorten gleichfalls pr. seine Helffte empfangen . . . . 2600. -

An Waaren nimmt er an 10000. für . 9166. 32.

An zweiffelhaffte Schulden nimmt er an 3260. für . . . 2934. -

An

tal-Conto.

Credit.

pr. Einlags - Capital Rthl. 6000. -		
Zugeschriebenen Gewinn - 1600. -		7600. -
pr. sein Conto Corrente - -		600. -
Von unterstehende 205. - 30. - kömmt ihm pr. Helffte avanzo in Credito - -		102. 39. -
		8302. 39. -

pital-Conto.

Credit.

pr. Einlags - Capital mit Gewinn -	7600. -
An Creditoribus, so er angenommen zu bezahlen / pr. Abraham Reich Species -	2000. -
Georg Schuster Courant - -	800. -
Martin du Prè in Amsterdam - -	400. -

An guten Debitoribus nimmt er an 5970. Rthl. für = =	5698. 30.
Ist Christian Rode pr. Agio auf Species schuldig à 10. pro cento Rthl. = = = 125. -	
Auf Samuel Bernhards Geld nach itzigen Wechsel-Cours à 44. ß ist Differentz = = 383. 2.	
Rthl. 508. 2.	
Geht ab	
Wegen Richters ⅓ à 12. p. c. Rthl. = = 85. 36. -	
Wegen Abraham Reich Species = = 200.	
Wegen Langermanns Londischen Wechsel-Different = = 16. 32. - 302. 20.	
Rest = =	205. 30. -
	S. Rthl. 20604. 44. -

Noch leichter und vernehmlicher ist nachfolgende Manier in Separationibus zu gebrauchen / wann nemlich / wie gemeldt / vor dem Bilantz alle Debet und Credit - Summen / insonderheit die frem- den Gelder / in gleichen Valeur (die Cassa und Ban-

co

Johann Langermann ⸗ ⸗	833. -
Samuel Bernhard ⸗ ⸗	4596. 32. -
Von gegenüberstehende 205. 30. - kömmt ihm pr. seine Helffte avanzo in Credito ⸗ ⸗ ⸗	102. 39. -
pr. Saldo dieses ist an Titio zu zahlen	4272. 5. -

S. Rthl. 20604. 44. -

co ausbenommen / als welche leicht zu theilen) reduciret werden / alsdann sich der Bilantz folgender Massen præsentirt:

Schluß-Bilantz Ult. Xbr. oder

Debet.

Cassa Cronen	500.-	Rthl.	2800.-
$\frac{1}{3}$	600.-		
Cour.	800.-		
Species	900.-		
Banco			2400.-
Waaren			10000.-
Friedrich Weiß Ziel 3. Monat Cour.			600.-
Hans Richter Ziel 6. Monat $\frac{1}{3}$	800.-		
ab Lagio à 12. p. c.	$85\frac{3}{4}$ -		
		Rest	714.12.
Georg Schultz			400.-
Albert Petersen			300.-
Christian Rode Species	1250.-		1375.-
pr. agio à 10. p. c.	125.-		
Baltzer Reimer			670.-
Zweiffelhaffte Schulden			3260.-
Mevii Conto Corrent.			1050.-
Johann Fabricius			900.-
		S. Rthl.	24469.12.-

NB. Daß einige obiger Summen in Cronen/ andere in Courant seyn/ solches ist eben nicht attendiret worden; Nun wird ferner/ weil die Separation gleich seyn soll/ obiger Debet und Credit auch gleich ge-

bey vorgenommener Separation.

Credit.

Mevii Capital-Conto		7702. 39.
Titii Capital-Conto		7702. 39.
Abraham Reich Species	2000. -	2200. -
*pr. agio à 10. p. c.	200. -	
Georg Schuster Courant		800. -
Martin du Prè in hiesigen Cronen		400. -
Johann Langermann Pf. 200.)	833. 16.	850. -
pr. Wechsel à 34. ß ist different gegen pari zu $33\frac{1}{3}$	16. 32.	
Titii Conto Corrente		600. -
Samuel Bernhard in Pariser Geld Cronen 4596. 32. -		
So nach den Wechsel-Cours à 44. ß nur machen		4213. 40. -
		S. Rthl. 24469. 12. -

getheilt / kan auch ein $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ nachdem einer aus der Handlung participiret / daraus gezogen werden. Folgendes ist auf die Helffte

Titii Capi-

Debet.

Cassa Rthl.	1400. -
Banco	1200. -
Waaren	5000. -
Friedrich Weiß	300. -
Hans Richter	357. 6. -
Georg Schultz	200. -
Albert Petersen	150. -
Christian Rode	687. 24.
Baltzer Reimers	335. -
Zweiffelhaffte Schulden	1630. -
Mevii Conto Corrent.	525. -
Johann Fabricius	450. -
	Rthl. 12234. 30.

So viel käme nun iedem Handels-Gesellschaffter nach der Separation (nemlich was ausser seinem Capital in Credit steht/ zu bezahlen/ und was in Debet stehet/ einzunehmen) für seine Helffte zu; Wann nun Titius solche an Mevium, wie vorgemeldt/ transportirt/ und ihm die guten Debitores mit 10. p. c. die zweiffelhafften mit 25. p. c. und die Waaren mit 20. p. c. Rabatt zuschlägt/ kan

tal-Conto.

Credit.

Pr. sein Capital Einschlag	7000. -	7702. 39. -
Zugeschriebenen Gewinn	702. 39.	
Abraham Reich		1100. -
Georg Schuster		400. -
Martin du Prè		200. -
Johann Langermann		425. -
Titii Conto Corrent.		300. -
Samuel Bernhard		2106. 39. -
	Rthl.	12234. 30. -

kan er Mevio leichtlich folgende Rechnung auffsetzen/ die alsdann mit vorgehender gekünstelter überein⸗kömmt/ und fast gleichen Schluß/ aber weit klärer und deutlicher/ bringt.

Mevius soll pr folgende ihme übergetragene Waaren und Debitores, unserm Vergleich nach/ als

pr. Waaren meine Helffte
Rthl. - - 5000. -
ab 20. p. c. - 833. 16. -
Rest Rthl. 4166. 32.

pr. zweiffelhaffte Schulden meine Helffte
Rthl. - 1630. -
ab 25. p. c. - 326. -
Rest. 1304. -

pr. meine Helffte guter Debitoren/ als

Friedrich Weiß/ Rthl.	300. -
Hans Richter -	356. 6. -
Georg Schultz -	200. -
Albert Petersen -	150. -
Christian Rode -	687. 24. -
Baltzer Reimers -	335. -
Mevii Conto Corrent. -	525. -
Johann Fabricius -	450. -
S. Rthl.	3004. 30. -
Hiervon geht ab 10. p. c. C.	273.
Rest Rthl.	2731. 30. -

pr. die Helffte der 600. Rthl. meiner Corrent-Rechnung / wofür ich in Schluß-Bilantz Credit stehe/ ist er mir schuldig - - 300. - } 3031. 30. -

S. Rthl. 8502. 14. -

Hierauff hat er zu bezahlen angenommen meine mir zugefallene Helffte der Creditoren/ als

Abra-

Abraham Reich / Rthl.		1100. -
Georg Schuster	=	400. -
Martin du Prè	=	200. -
Johann Langermann		425. -
Samuel Bernhard	=	2106. 39. -
	Summa Rthl.	4221. 39. -

Kömt mir also noch Rthl. 4270. 23. ß.

Nach dieser Rechnung käme Titio noch pr. Saldo 4270. = 23. = und nach vorgehender 4272. = = 5. = welcher Different nemlich 1. Rthl. 30. ß. von dem Rabatt der 19. Rthl. 30. ß. der Debitoren = Summa herrühret / die ihm in der letzten Art des Bilantz pr. seine Helffte mehr als in der vorigen / wo nur 2985. berechnet worden / zukömmt; dann Christian Rode wird auf 1250. Rthl. Species Lagio berechnet 125. hingegen werden wegen Richters $\frac{1}{3}$ abgezogen 85. 36. = restirt 30. 12. = die Helffte hievon ist 19. 30. diese muß Mevius auch noch bezahlen / und geniesset dannenhero auch billig den Rabatt, so wir nur in circa berechnen / 1. Rthl. 30. ß. wobey Mevius noch zu erinnern / daß er die 425. Rthl. an Langermann und 2106. Thl. 39. ß. an Bernhard in Banco-Geld würde bezahlen müssen / wofür ihm Titius noch erst à 10. p. c. Lagio gut thun muß / 253. Thl. 9. ß.

Solche von 4270. Rthl. 23. ß. abgezogen / restiren 4017. = 14. = diese liesse Titius dem Mevio auf einige Jahr gegen gebührende Rente auf Deposito. Fragt sichs nun:

Wie

Wie Mevius seine neue Handels-Bücher zum Anfang über die gantze ihm zugefallene Compagnie-Handlung stylisiren müsse?

Folgende sollen Rthl. 20330. - an Capital-Conto, als nemlich:

Cassa, so sich baar befunden Rthl.	-	1400. -
Banco hab ich in Banco stehen	-	1200. -
Waaren seynd laut inventario vorhanden		10000. -
Friedrich Weiß Ziel 3. Monat Cour.	-	600. -
Hans Richter Ziel 6. Monat ⅓tels	-	800. -
Georg Schultz - -	-	400. -
Albert Petersen - -	-	300. -
Christian Rode pr. Obligat. in Species fällig 6. May A. 1700. -	-	1250. -
Baltzer Reimers - -	-	670. -
Zweiffelhaffte Schulden -	-	3260. -
Johann Fabricius - -	-	450. -

Capital soll Rthl. 12647. - 14. - an folgende/ als an

Titium pr. so von ihm auf deposito jährlich zu 5. p. c. behalten Rthl.	-	4017. 14. -
Abraham Reich pr. dit. an Species den 1. May fällig -	-	2000. -
Georg Schuster Courant	-	800. -
Martin du Prè Amsterdammer Geld	-	400. -
Johann Langermann in Londen	-	833. 16. -
Samuel Bernhard in Paris	-	4596. 32. -

Ende der ersten Abtheilung.

Fol-

Folget die

Zweyte Abtheilung/ in welcher in unterschiedlichen Vorfällen zu fernerer Praxis geschritten/ viel merckwürdiges von dem Buch-Halten noch angeführet/ und endlich gewiesen wird/ wie weit der Kauffleute Bücher vor Gerichte probiren/ und wie sie in solchem Falle beschaffen seyn müssen.

Erster Vorfall.

Ich kauffte den 6. Xbr. von Sempronio eine von Mevio den 6. Augusti ausgegebene und den 6. Martii folgenden Jahrs verfallene Obligation, groß 300. Rthl. Species nach Abkürtzung $\frac{2}{3}$ p. c. pr. ieden Monat/ daß solche noch zu lauffen/ Rest in Banco zu bezahlen; Verkauffe solche wieder an Cajum nach Abzug $\frac{1}{2}$ p. c. pr. die hinterstellige Monat/ Rest in Banco zu bezahlen; Worauff er mir einen Pariser Wechsel groß 800. Rthl. daselbst von Titio einzuziehen giebet/ solchen für seine Rechnung den Cours nach à 44. ß zu vernegotiiren/ und mich daraus wegen der an ihn verkaufften Obligation bezahlt zu machen/ den Rest aber ihme pr. Cassa an Cro-

Cronen zu geben/ so ich auch mit 12. p. c. Lagio gethan/ und zugleich damit Sempronium für die ihm abgekauffte Obligation, durch Anweisung auf Sulpitium (dem ich den Pariser Wechsel vernegotiiret) in Banco vergnüget.

Fragt sichs nun/ wie solches ohne überflüßige Weitläufftigkeit/ iedoch auch mit zierlicher Deutlichkeit/ zu Buch zu stellen?

Folgende sollen Rthl. 489. - 22. - an Cassa

Banco-Conto

pr. eine von Sempronio den 6. Xbr. zu Last Mevii gekauffte Obligation groß 300. Rthl. fällig den 6. Martii, welche nach Abzug 2. p. c. vor 3. Monat zu 294. Rthl. 6. ß. gekaufft/ und nach Abzug $1\frac{1}{2}$ p. c. an Cajum wieder pr. 295. 24. - verkaufft/ von diesem aber mir ein Pariser Wechsel zu Last Titii groß 800. Rthl. auf Rechnung eingehändiget worden/ für welchen ich à 44. ß. pr. Cronen $733\frac{1}{3}$ Rthl. von Sulpitio, als an welchen ich solchen vernegotiiret/ in Banco zu empfangen gehabt/ wovon ich meinetwegen 294. Rthl. 6. ß an Sempronium, den Uberrest aber mir in Banco abzuschreiben ordiniret/ nemlich Rthl. 439. 10. - Weil ich nun diesen Uberrest dem Cajo in Cronen mit 12. p. c. Lagio, unserer Abrede nach/ pr. Cassa vergnüget/ als debitire erst

Banco

Banco pr. Rthl. . . .	39.	10.
Lagio-Conto Soll Cajus noch von mir haben in Species 437. Rthl. 40. ß. wovon noch abgehen 42. ß pr. Mäckler Courtagio auf den Pariser Wechsel; restiren 436. Rthl. 46. ß. die ihme pr. Cassa mit 12. p. c. Lagio (thut 52. Rthl. 24. ß) in Cronen bezahlt / wofür der Cassa, weil ihr oben auf Banco-Rechnung schon 439. Rthl. 10. ß creditiret worden / noch in Credito, den Lagio aber in Debito bringe	50.	12.

Auf längere / iedoch für Ungeübte weit begreifflichere Manier könnte es folgender Massen in unterschiedlichen Posten gesetzt werden:

Mevius soll Rthl. 300. - an folgende / als an Sempronium kauffte ich den 6. Xbr. dieses Jahrs von diesem Sempronio eine den 6. Augusti von Mevio ausgegebene und den 6. Martii künfftigen Jahrs verfallene Obligation, groß 300. Rthl. für welche ich ihm Sempronio nach Abkürtzung $\frac{2}{3}$ p. c. für ieden Monat / daß diese Obligation noch zu lauffen / in Banco zu zahlen schuldig .	294.	6.

Inter-

Interesse Conto
beträgt der Abzug für die 3. Monat à $\frac{2}{3}$ p. c. . . . . . | 5. | 42.

Folgende sollen Rthl. 300. - an Mevium
Cajus
kauffte er obbemeldten dato Mevii Obligation gleich wieder von mir / kürtzende $\frac{1}{2}$ p. c. pr. die noch zu lauffende Monat / beträgt der Uberrest in Banco . | 295. | 24.
Interesse-Conto
beträgt die Abkürtzung . . | 4. | 24.

Sulpitius soll Rthl. 733. 16. - an Cajum
gab mir dieser Cajus einen Pariser Wechsel groß 800. Cronen zu verwechseln / welches ich mit Sulpitio à 44. ß effectuiret / beträgt in Banco
Rthl. . . . . 733. 16. -

Folgende sollen Rthl. 733. 16. - an Sulpitium, als
Sempronius
schrieb Sulpitius auf meine Ordre an ihm in Banco
Rthl. . . . 294. 6. -
Banco-Conto
ließ er mir selbst in Banco schreiben pr. den Rest des Pariser Wechsels . . 439. 10. -

Cajus soll Rthl. 42. ß an Handels-Unkosten

pr. Mäckler-Courtagio auf den Pariser Wechsel Rthl. - - - - - 42. ß.

Folgende sollen Rthl. 489. - 22. ß an Cassa

Cajus

zahlte ich ihm für 436. Rthl. 46. ß. so ihme an Species schuldig/ an Cronen - 436.46.-

Lagio-Conto

hab ich ihm auf obige Cronen à 12. p. c. zugegeben - - - - 52.24.-

Zweyter Vorfall.

Ich trassire auf Cajum in Amsterdam für meine Rechnung/ an Mevii Ordre zu zahlen Wechsel/ Thaler 500. - à 34. ß 14. Tage Sicht/ welcher Mevius mir die Valuta dieses Wechsels bonificirt in einem Venediger Wechsel/ groß 600. Ducati di Banco, den ich à 88. Grot pr. Ducati annehme/ den Uberrest ihm mit einem Leipziger Wechsel zu Last Titii meines Factors mit 18. p. c. avanzo vergnügend. Gedachter Venediger Wechsel kömmt mit protest und 12. Rthl. Unkosten zurück/ welches zusammen er mir in einem Londischen Wechsel (so zu 34½ ß Flämisch geschlossen/ und an meinen Factor Sempronium bezahlet wird) remboursirt.

Fragt sichs/ wie solches zu Buch zu stellen.

Folgende sollen Rthl. 340. - an Cajum in Amsterdam/ als

Mevius

Ortrassirte ich auf diesen Cajum an Mevium oder Ordre zahlbar Wechsel-Thaler 500. - thun alpari à 32. ß Lübsch Rthl. - - - 333. 16. -

Lagio-Conto

weil obige 500. Rthl. mit Mevio à 34. Stüber geschlossen/ die ihm meinentwegen in Amsterdam für jeden Wechsel-Thaler/ den er mir hier à 32. ß in Banco gegeben/ sollen wieder bezahlet werden/ und also mein Factor Cajus 850. - Hollandische fl oder 340. Rthl. für meine Rechnung wieder bezahlen müssen/ als ist der Lagio Differentz

Rthl. - - - - 6. 32.

Wechsel-Conto soll Rthl. 550. - an Mevium empfieng ich von ihm in Bezahlungs-Statt obigen Amsterdammer Wechsels einen Venediger Wechsel/ groß 600. Ducati di Banco, welchen allhier zu 88. Grot angenommen/ thut Rthl. - 550. -

---

Folgende sollen Rthl. 255. 32. - an Titium in Leipzig/ als

Mevius

gab ich Mevio für das/ was er aus dem Venediger Wechsel noch von mir zu fordern/ so beträgt Rthl. 216. 32. Banco, einen Leipziger Wechsel auf meinen Factor Titium, und zwar mit hinzu Rechnung 18. p. c. Lagio, (weil er in Leipzig nur Drittels empfängt) groß Rthl. 255. 32. - Wovon ich aber

aber dem Mevio pr. Saldo seiner Rechnung nur in Debet bringe Rthl. = = = 216. 32. -

Lagio-Conto

weil Titius zu voll 255⅔ für meine Rechnung bezahlen muß / als debitire auch Lagio an ihn für Rthl. = = = 39. -

---

Mevius soll Rthl. 562. - an folgende / als

Wechsel-Conto

weil sein auf Venedig gegebener Wechsel mit protest zurück gekommen / als debitire ihm wieder für Rthl. = = = = 500. -

Handels-Unkosten

so auf den protestirenden Venediger Wechsel ergangen Rthl. = = = 12. -

---

Folgende sollen Rthl. 562. - an Mevium, als

Sempronius in Londen

gab mir dito Mevius für die 562. Rthl. die er mir schuldig / einen Londischen Wechsel / groß 130. Pf. 6. ß $4\frac{12}{23}$ & Stl. welche Pf. Stl. weil ich iedes zu $34\frac{1}{2}$ ß Fl. dem itzigen Cours und unsern Accord nach / ihm bezahlen muß / eben die Summam von 562. Rthl. (die Mevius mir schuldig ist) ausmachen / wovon ich aber erstlich dem Sempronio, als dem ich diese Gelder für meine Rechnung übermache / nur alpari in Debito bringe Rthl. = = = = 543. -

Lagio-Conto

sind pr. Saldo des Mevii Post / weil ich ihm das

Pf. Stl. $1\frac{1}{6}$ ß Fl. über alpari bezahlen müssen/ abzuschreiben Rthl. - - - 19. -

Auf eine andere Manier kan es auch folgender Gestalt gemacht werden.

Sempronius in Londen soll Rthl. 556. 32. - an folgende/ als an

Cajum in Amsterdam

trassirte ich auf denselben/ an Mevii Ordre 14. Tag nach Sicht für meine Rechnung zu bezahlen Wechsel-Thaler 500. - à 34. Stüver pr. Wechsel-Thaler/ thut fl 850. Rthl. - - 340. -

Titium in Leipzig

bekam ich von Mevio in Bezahlungs Statt für obigen Amsterdammer einen Venediger Wechsel/ groß 600. Ducati di Banco, zu Last Johann Rumpler/ welchen ich à 88. Grot pr. Ducati in Banco angenommen/ thut Rthl. 550. - worauff mir Mevius pr. die Amsterdammische 500. Wechsel-Thaler à 32. ß zu zahlen schuldig $333\frac{1}{3}$ Rthl. Rest $216\frac{2}{3}$ worüber ich ihm auf sein Begehren/ auf diesen Titium meinen Factor in Leipzig einen Wechsel mit 18. pr. c. Lagio groß $255\frac{2}{3}$ Rthl. gegeben/ berechne aber nur fürs erste das Banco-Geld/ nemlich Rthl. 216. 32.

Und weil der Venediger Wechsel mit protest und 12. Rthl. auffgegangenen Unkosten zurück gekommen/ also daß Mevius mir 562. Rthl. hier wieder dafür bezahlen müssen/ als gab er mir für solche Summa einen Wechsel auf Londen groß 130. Pf.

Pf. 6. ß $4\frac{12}{23}$ ₰ Stl. geschlossen allhier mit ihm à $34\frac{1}{2}$ ß Fl. welchen Wechsel/ der an Sempronium übergesandt und bezahlt worden/ obbemeldter Massen rescontrirt habe.

Lagio-Conto soll Rthl. - an folgende/ als

Sempronio in Londen

Weil ich obigen Londischen Wechsel zu 562. Rthl. nemlich so viel als 130. Pf. 6. ß $4\frac{12}{23}$ ₰ Stl. à $34\frac{1}{2}$ ß. Fl. betragen/ annehme/ indessen aber dem Sempronio, dem Pari nach/ nicht mehr als 543. Rthl. zu debitiren/ als schreibe ihm wieder gut/ was oben wegen des Amsterdammer und Leipziger Wechsels/ die zusammen $556\frac{2}{3}$ Rthl. betragen/ ihm schon zu viel debitirt worden/ nemlich Rthl. - 13.32.-

Titio in Leipzig

war der auf ihm (an Mevii Ordre zu zahlen) trasirte Wechsel groß $255\frac{2}{3}$ Rthl. weil ihm aber hieroben fürs erste $216\frac{2}{3}$ Rthl. creditirt worden/ als schreibe ich ihm den Überrest nach gut Rthl. - 39.-

---

Noch auf eine andere/ leichtere und deutlichere Manier kan es auch also gesetzt werden.

Mevius oder Wechsel-Conto soll Rthl. 607.32.

an folgende/ als an

Cajum in Amsterdam

trasirte ich auf ihm an Mevium oder Ordre zu zahlen 14. Tage nach Sicht Rthl. 500. à 34. Stüver thut fl. 850. - Rthl. - - - 340.-

Titium in Leipzig
pr. gleichfalls meine Tratta zu gut Mevii Rthl. 216 $\frac{2}{3}$ Rthl. mit 18. pr. c. Lagio, thun Rthl. 255 $\frac{2}{3}$.
Handels-Unkosten pr. einen von Venedig mit protest zurück gekommenen Wechsel Rthl. - - - - 12. -

---

Folgende sollen Rthl. 607. 32. - an Mevium oder Wechsel-Conto

Sempronius in Londen
remittirt ich ihm im Briefe Mevii Pf. 130. 6. ß 4 $\frac{12}{23}$ & Stl. geschlossen allhier à 34 $\frac{1}{2}$ ß Fl. thun/ wie sie hier berechnet worden/ 562. Rthl. Banco, den Alpari aber nach zu 33 $\frac{1}{3}$ ß Fl. nach welchen sie Sempronio zu debitiren/ Rthl. - - 543. -

Lagio-Conto
ist Mevio wegen des Leipziger Wechsels groß 255 $\frac{2}{3}$ Rthl. Drittels à 18. p.c. pr. agio gegen Banco gut zu schreiben Rthl. - - - - 39. -
Noch ist auf den Amsterdamer Wechsel pr. Verlust auf 500. Wechsel-Thaler à 34. Stüver gegen pari abzuschreiben - - - - 6. 32.
Noch pr. Verlust auf den Londischen Wechsel - - - 19. -

Rthl. 64. 32. -

Dritter Vorfall.

Ich vertauschte von Titii Commission-Waaren an Mevium für den Belauff von

von 1500. Rthl. halb gegen Waaren/die ich für meine Rechnung annehme/ iedoch solche zu 6. p. c. weniger Titio creditire/ als sie in Baratto berechnet worden/ und halb gegen eine Assignation, die mir Mevius, unserm Accord nach/ in ⅓tels auf Cajum giebt/ der mir solche nach Abzug 12. pr. c. in einen Hamburger Wechsel (den ich an Sempronium gegen Cassa-Geld mit 2. p. c. avanzo verhandele) bonificiret.

Wie ist solches zu Buch zu stellen?

Folgende sollen Rthl. 1390. 40. - an Titii Conto-Corrente.

Waaren = Conto

vertauschte ich von seinen mir zugesandten Commission-Waaren/ an Mevium pr. 1500. Rthl. der mir in Bezahlungs-Statt/ auf Abrechnung wieder dagegen gegeben an unterschiedlichen Waaren pr. Rthl. = = = = 750. -

Wovon à 6. p. c. abgehet/ weil ich diese Waaren als mein eigen angenommen/ und unterdessen Titium für das baare Geld creditire = = = 42. 24. -

Rest Rthl. 707. 24. -

Cassa-Conto

hatte ich mit Mevio accordirt/ daß er die Helffte obbemeldter von mir empfangener Commission-Waaren/ halb mit ⅓tels bezahlen sollte. Wann er mir demnach auf Cajum eine Assignation von 750.

Rthl. ⅓tels gegeben / welcher mir nach Abzug 12. p. c. einen Hamburger Wechsel groß 670. Rthl. dafür eingehändiget / den ich mit 12. p. c. Avanzo an Sempronium verhandelt / auch von diesem das baare Geld dafür bekommen; als creditire Titium pr. Rthl. - - - 683. 16. -

Vierdter Vorfall.

Ich habe 10000. Rthl. in Compagnie mit Titio geschossen / Titius aber 6000. Rthl. Nun ist 4000. Rthl. zu Ende des Jahres / und der Compagnie gewonnen / Titius, welcher bißanhero die Direction geführt / und nun die Handlung allein behält / soll mir nach Abzug 10. pr. c. mein Capital solchergestalt vergüten / daß ich die Helffte pr. Cassa empfange / die andere Helffte bey ihm auf Deposito gegen 5. pr. c. jährlich verbleibe.

Wie wird solches zu Buch gestellt / wenn in meinem Geheim- oder à parte Secret-Buch Compagnie Capital-Conto Debet stehet für 10000. Rthl.?

Compagnie Capital-Conto Debet 2500. Rthl. an Gewinn und Verlust

ist in der mit Titio bißanhero gehabten Mascopey oder Compagnie gewonnen worden 4000. Rthl. beträgt / auf 10000. Rthl. meines Einschuß-Capitals gegen 6000. Rthl. des Seinigen pr. Gewinn / auf mein Theil / Rthl. - - 2500. -

Fol-

Folgende sollen Rthl. 12500. - an Compagnie Capital-Conto.

Cassa-Conto

hat Titius für meine mit ihm in Compagnie gehabte 12500. Rthl. nach Abzug 10. pr. c. mir die Helffte pr. Cassa bezahlt Rthl. , , 5682. -

Titii Deposito-Conto soll

hab ich ihm zu Fortsetzung der Handlung auf Deposito gelassen / jährlich gegen 5. p. c. , 5682. -

Gewinn und Verlust

ist / weil Titius Schulden und Waaren über sich genommen / und dannenhero 10. p. c. gekürtzt / deßwegen abzuschreiben , , , 1136. -

Fünffter Vorfall.

Cajo in Nürnberg / welcher wegen seiner verkaufften Commission-Waaren 500. Rthl. Dänische Cronen bey mir stehen hat / gebe ich Ordre meinentwegen 1000. Ducati auf Venedig à 145. fl. pr. 1000. Ducati auf Mevium zu ziehen / von dem netto provenu (wann solches mit 10. pr. c. Lagio zu Nürnberger Courant-Geld gemacht worden) abzuziehen / was seine bey mir stehende 500. Rthl. Cronen / mit 12. pr. c. Lagio avanzo für ihn / in Nürnberger Courant austragen / den Uberrest aber als fl. 755. mit 12. p. c. Verlust nach Amsterdam in Cassa-Geld übermachen / welches auch mit 674. fl. geschicht; Diesen Brieff verkauff-

kauffte ich allhier an Johann Dorville gegen Banco-Geld mit 6. p. c. Verlust/ und empfange die Bezahluug theils an einem Leipziger Wechsel/ den ich Titio zugesandt/ groß 360. Rthl. $\frac{1}{3}$tels/ den Rest aber pr. Cassa.

Wie wird solches zu Buch gestellet/ wann die Lagio auf den Leipziger Wechsel 20. pro Centum berechnet worden?

Folgende sollen Rthl. 1000. - an Mevium in Venedig.

Cajus in Nürnberg

gab ich diesem Ordre für meine Rechnung auf Mevium zu trassiren 1000. Ducati, so er auch effectuiret/ und dafür à 145. fl pr. 100. Ducati in Nürnberg in Banco empfangen fl 1450. oder 966$\frac{2}{3}$ Rthl. thun à 10. p. c. in Nürnberger Courant Rthl. 1063$\frac{1}{3}$ oder fl 1595. von welchen er abzieht seine 500. Rthl. Cronen/ mit 12. p. c. Lagio in Nürnberger Courant itzigen Wechsel-Cours nach reducirt/ thun fl 840. oder 560. Rthl. restiren 755. fl. oder 503$\frac{1}{3}$ Rthl. die er auf meine Ordre pr. Amsterdam mit 12. pr. c. Verlust gegen Holländisch Cassa-Geld abgiebt/ und zahlet in Nürnberg gedachte Summam/ um in Amsterdam zu haben Reichs-Gulden 674. oder Holländische fl. 1123$\frac{1}{3}$ wovon ihm Cajo erst zu debitiren Rthl. - - 500. -

Titius in Leipzig

verkaufft ich an Dorville den von Cajo mir zugesandten Amsterdammer Wechsel auf Cassa-Geld mit

mit 6. p. c. damno gegen Banco, thut / so er mir schuldig / 1271⅔ ℔ oder Thaler 423. 42. ß. worauff er mir auf Abrechnung gegeben einen Leipziger Wechsel / groß 300. Rthl. mit 20. p. c. Lagio, den ich Titio zugesandt / daß also Titius empfangen 360.-

Cassa-Conto

zahlte mir Dorville wegen des Amsterdamer Wechsels Rest / pr. Cassa 123. Rthl. 42. ß thun mit 12. p. c. Lagio in Cronen . . 138.35.-

Lagio-Conto

wäre also / nachdem die Nürnberger durch die Venediger Post rescontriret worden / wegen hin und her wechseln pr. Saldo Mevii Rechnung abzuschreiben Rthl. 1.13.-

---

Wir wollen uns hier nicht lang auffhalten zu examiniren / ob diese obenstehende Art bequem sey / solche intricate Wechseleyen mit eins durch den Lagio zu saldiren / und daß auch gleich iedem ausländischen Creditori und Debitori sein Geld in seinem Valeur richtig / ohne des Lagio Ab- oder Zuschreiben / zu Rechnung komme / item, wie die Wechseleyen unter einander herdurch gelauffen / ob es allezeit practicable, nichts vergessen / und da es alles aus dem Venediger 1000. Ducati herrühret / wie die hinc inde gefallene Wechsel-Lagio weitläufftig zu specificiren / item, ob nicht auf eine profitablere Manier die Venediger Gelder hätten können eingezogen werden / 2c. Sondern / was wir hier

hier setzen / geschiehet nur des angehenden Buch-Halters Verstand / in Untersuchung der Debitoris und Creditoriss, zu schärffen. Es hätte aber auch diese Post nachfolgender Massen können zu Buch gestellet werden.

Folgende sollen Rthl. 1000. - an Mevium

Cajus in Nürnberg

trassirt solcher auf meine Ordre auf Mevium 1000. Rthl. oder Ducati di Venetia, welche er Cajus à 145. fl in Nürnberg in Banco eingezogen / thut fl 1450.
oder Rthl. . . . 966. 32.-

Lagio-Conto

ist auf solchen eingezogenen Venedischen Geldern verlohren fl 50. - Rthl. . 33. 16.-

---

Cajus in Nürnberg soll Rthaler - 36. 32. an Lagio

bonificirt er mir auf solche 1450. fl Banco gegen Nürnberger Courant-Geld à 10. p. c. Lagio
fl 145.- Rthl. . 96. 32.-
hingegen thue ich ihm gut auf 500. Rthl. unter mir stehender Cronen / um Nürnberger Courant daraus zu machen à 12. p. c. fl 90. - Rthl. 60. -
Rest fl 55. - Rthl. 36. 32.

Folgende sollen Rthaler 503⅓ an Cajum in Nürnberg

Wechsel-Conto

gab er auf meine Ordre die noch unter ihm stehende 503⅓ Rthl. mit 12. p. c. Verlust gegen Amsterdammer Cassa-Geld ab / welches austrägt 449⅓ Rthl.

oder

oder 674. fl. die ich mit 6. p. c. Verlust (gewechselt mit Dorville) erst hier in Banco Geld transmutiren müssen/ thut Nürnberger fl 635. 50. - oder
Rthl. - - - - 423.42.

Lagio-Conto
schreibe pr. Saldo Caßi Rechnung / pr. Verlust biß die 635⅚ fl. hieher gekommen/ ab fl. 119. 10. -
Rthl. - - - - 79.22.-

Folgende sollen Rthl. - an Wechsel-Conto

Titius in Leipzig
remittirte ich ihm im Briefe Dorville 360. Rthl. in ⅓tels geschlossen allhier mit Dorville gegen 300. Rthl. Banco, die mir Dorville schuldig / worüber er mir seinen Wechsel mit 20. p.c. Lagio auf ⅓tels droben in Leipzig zu empfangen gegeben/ den ich an Titium gesandt/ um solchen einzucassiren
Rthl. - - - - 360.-

Cassa
hat Dorville den Uberrest des Amsterdammer Wechsels pr. Cassa bezahlt/ nemlich 123. Rthl. 42. ß Banco thun mit 12. p.c. Lagio Rthl. 138.35.-

---

Wechsel-Conto soll Rthl. 74.41. - an Lagio-Conto
so pr. Saldo des Wechsel-Conto in dieser Post/ die mit Dorville auf Amsterdam und Leipzig geschlossen worden/ abzuschreiben Rthl. - 74.-41.-

Wech-

Sechster Vorfall.

Titius in Leipzig hat von meinen unter ihm stehenden Commission-Waaren / an Cajum auf 6. Monat Zeit / so noch 3. Monat zu lauffen / pr. 500. Rthaler; an Mevium, so noch 4. Monat zu lauffen / pr. 600; und an Sempronium, so noch 5. Monat zu lauffen / pr. 200. Rthl. werth / (dafür ich ihm Titium allbereit auf mio Conto du Tempo debitiret /) verkaufft: Ich / der ich gleichfalls Waaren von ihm Titio in Commission, habe an Sulpitium pr. 400. Rthl. auf 6. Monat; an Antonium pr. 300. Rthl. auf 7. Monat; und an Petrum pr. 200. Rthl. auf 8. Monat / so alle noch völlig zu lauffen / für Titii Rechnung verkaufft. Weil wir nun beyde einander del Credere stehen / als sind wir d' Accordo, um beyderseits Rechnungen zu schliessen / die Summen der Zeit-Rechnungen gegen einander zu scontriren / und wo es überschießt gegen Kürtzung ½ p. c. für die ausstehende Monat / den Uberrest einer dem andern auf der Conto-Corrent zu creditiren / auch die beyderseits im Lager habende Waaren / davon des Titii seine unter mir liegende 2000. Rthl. die meinige aber / so unter ihm liegen / 4000. Rthl. betragen / ieder mit 10. p. c. Zusatz anzunehmen. Wann ich nun von Titii Waaren 1200. Rthl. für mich behalte / an Samuel Richter für 300. an Jürgen Schmidt für 1200. (die er mir mit Leipziger Wechseln bezahlt / welche ich Ti-

Titio einzucassiren zugesandt/ und pr. 600. Rthl. baar verkauffe; So fragt sich:

Wie solches (damit man den auf obbesagte 1200. Rthl. Waaren/ so gleich durch baaren Verkauff gemachten Profit, groß 300. Rthl. auf Titii Rechnung nicht mercke/) zu Buch gestellet/ item, wann der unter mir stehende Credit auf Titii suo Conto Corrente, gegen Titii mio Conto Corrente Debet, rescontrirt/ und der Rest von Titio (NB. keinen Lagio allhier nicht attendiret) pr. Cassa assigniret worden/ alles richtig journalisiret werde.

Folgende sollen Rthl. 1800. - an Titium mio Conto du Tempo, als nemlich:

Titius mio Conto Corrente

nimmt er gegen Rabattirung ½ p. c. pr. Monat folgende noch unverfallene/ und von meinen unter ihm stehenden Commission-Waaren auf Zeit an unterschiedliche Debitores verkauffte Posten auf sich/ dannenhero ich solche von meiner Zeit-Rechnung ab und auf Titii Conto Corrente trage/ nemlich:

pr. 500. Rthl. an Cajum verkaufft/ so noch 3. Monat zu lauffen/ thun nach Abkürtzung ½ p. c. Rthl.	492. 24. -
pr. 600. Rthl. an Mevium, so noch 4. Monat zu lauffen	588. 12. -
pr. 700. Rthl. an Sempronium, so noch 5. Monat zu lauffen	682. 40. -
S. Rthl.	1763. 28. -

Lager-

Lager-Conto
ist pr. obigen Rabatt zu Saldirung der Conto du Tempo abzuschreiben - 36. 20. -

---

Ferner:

Titii suo Conto du Tempo soll Rthl. 900. - an folgende/
als an
Titii suo Conto Corrente
nehme ich die für Titii Rechnung auf Zeit an unterschiedliche Personen verkauffte Posten Waaren/ (welche zwar noch nicht verfallen / iedoch gegen Rabattirung ½ p. c. pr. die noch zu lauffende Monat) zu bezahlen auf mich/ als nemlich

Sulpitii Post / groß 400. Rthl. zahle nach Kürtzung pr. 6. Monat Zinse à ½ p. c. pr. Monat mit Rthl. - - 388. 16. -
Antonii Post/ groß 300 Rthl. pr. 7. Monat mit - - - - 289. 41. -
Petri Post / groß 200. pr. 8. Monat mit Rthl. - - - - 192. 16. -
S. Rthl. 870. 25. -

Interesse-Conto
ist pr. Saldo Titii suo Conto du Tempo abzuschreiben - - - - - 29. 23. -

---

Titius mio Conto Corrente soll Rthl. 4400. an Leipziger Lager
nimmt er meine der Specification nach noch unter

ter ihm liegende 4000. Rthl. an Waaren mit 10. p. c. avanzo für mich an / und schreibt mir gut
Rthl. = = = = 4400. -

Folgende sollen Rthl. 3300. - an Titii suo
Conto Corrente

nahm ich seine unter mir liegende und sich den Einsatz nach 3000. Rthl. betragende Waaren mit 10. p. c. avanzo für ihn (und also zu 3300. Rthl. genommener Abrede nach) an / wovon meinem

Waaren-Conto

einverleibet 1200. Rthl. die so gleich / wie besser unten zu ersehen / baar mit 300. Rthl. avanzo verkaufft worden (iedoch debitire ich nur die Waaren) 1200. -

Samuel Richter

hat Ziel 6. Monat bekommen = = 300. -

Titii suo Conto Corrente

ist pr. contant von Titii Waaren an Jürgen Schmidt verkaufft pr. 1200. Rthl. und darüber ein Leipziger Wechsel gegeben worden / welchen ich indossirt Titio zur Eincassirung zugesandt = = 1200. -

Cassa

ist von Titii Waaren baar verkaufft pr. = 600. -

Folgende sollen Rthl. 6163. 28. - an Titium
mio Conto Corrente

als

Titius suo Conto Corrente

bringe ich diesen pr. Saldo in Debet und jenen in Credit Rthl. = = = = 2970. 25.

Cassa-Conto
assignirt er mir allhier von N. N. pr. Saldo der Rechnung zu empfangen Rthl. - 3193. 3. -

Cassa-Conto soll Rthl. 1500. an Waaren hab ich die von Titio übernommene 1200. Rthl. verkaufft pr. Rthl. - - - 1500. -

Der Siebende Vorfall.

Titius, Cajus, Alexander und Sempronius lassen in Compagnie, ieder auf den vierdten Part / ein neues Schiff bauen / welches sie die vier Brüder nennen / und anfänglich ieder 200. hernach noch 137. Rthl. zur Erkauffung der Bau-Materialien und Bau-Kosten herschiessen / folglich auch noch 400. Rthl. zu fernern Behuff des Schiffes und dessen Ausrehdung von **Christian Schmidt** ad 1. p. c. pr. Monat Interesse auf Bodmerey nehmen / die Direction des Schiffs wird Titio auffgetragen / und ihme 50. Rthl. aus der Massa für seine Mühwaltung zur Recompens versprochen / welcher Titius beweiset / daß das Schiff zu bauen und auszurehden in allen 1748. Rthl. gekostet / wann nun dem **Christian Schmidt** pr. 4. Monat / daß man sein Geld auf Bodmerey gehabt / 16. Rthl. Intresse, von dem Schiffer aber / welcher zum erstenmal mit dem neuerbauten Schiff nach Lissabon gefahren / bey seiner Zuhaußkunfft / nach abgezogenen allen Unkosten 450. Rthl. abgifft / wegen eingehabener Fracht-Gelder gegeben werden / das Schiff auch selbsten für 2000. Rthl. baar Geld ver-

verkaufft / und ieden / der daran zu fordern / von Titio mit baaren Geld Satisfaction gegeben wird / fragt sichs / wie in Titii Haupt-Büchern solches zu stellen und richtig zu saldiren sey.

Cassa soll Rthl. 1411. - an folgende:	Rthl.	ß	₰
Cajum hat er zu den neuerbauten Schiff / die vier Brüder genannt / für seinen vierdten Part zum Bau-Materialien und Bau-Kosten an baaren Geld gegeben	337	-	-
Alexandrum pr. dito - - - -	337	-	-
Sempronium ist er gleichfalls zu creditiren für -	337	-	-
Christian Schmidt nahmen die sämtliche Intressenten zum Bau und Ausrehdung dieses Schiffs à 1. p. c. pr. Monat von ihm auf Bodmerey - - -	400	-	-
Schiff / die 4. Gebrüder / soll Rthl. 1748. an Cassa hat obbemeldtes Schiff / laut Titii producirten Rechnung und Quittungen / an Bau-Kosten und Materialien an baaren Geld gekostet - -	1748	-	-
Cassa soll Rthl. 2450. an Schiff / die vier Brüder genannt / hat der Schiffer nach abgelegter ersten Reise mit dem Schiff bey seiner Zu-			

hauskunfft von Lissabon an Abgifft be⸗ zahlt ⸗ ⸗ Rthl. 450.-			
Noch ist das Schiff selbst an N. N. baar verkaufft für ⸗ 2000.			
Summa Rthl. ⸗ ⸗	2450	-	-
Schiff / die vier Gebrüder / soll Rthl. 702. an folgende: als an			
Christian Schmidt soll er pr. vier Monat Intresse à 1. pr. c. von 400. Rthl. haben ⸗ ⸗	16	-	-
Gewinn und Verlust gebührt mir Titio zum Voraus für die mir versprochene Recompens Rthl. ⸗ ⸗ ⸗ 50.-			
Noch pr. meinen 4ten Part avanzo auf das gebaute und wieder verkauffte Schiff / thut von 636. Rthl. so überschiest ⸗ 159.			
Summa Rthl. ⸗	209	-	-
Cajus kommt ihm für seinen vierdten Part Gewinn ⸗ ⸗ ⸗	159	-	-
Alexander kommt ihm ingleichen	159	-	-
Sempronius kommt ihm ingleichen	159	-	-
Folgende sollen Rthl. 1904. an Cassa, als			
Cajus zahlte ich ihme pr. sein zum Schiffs⸗			

Bau

Bau und Ausrehdung ausgelegten Capital ⸗ Rthl. 337. - noch pr. sein viertel Part Gewinn ⸗ ⸗ ⸗ 159.			
Summa Rthl. ⸗	496	-	-
Alexander zahlte ich ihm ingleichen ⸗	496	-	-
Sempronius zahlte ich ihm gleichfalls ⸗	496	-	-
Christian Schmidt zahlte ihm an Capital und 4. Monat Intresse ⸗ ⸗ ⸗	416	-	-

Der achte Vorfall.

Titius in Paris empfängt von Cajo in Hamburg Ordre auf ihm Cajum 1000. Rthl. zu trassiren / und von solchen 400. Rthl. in Waaren für Caji Rechnung anzulegen / die übrigen 600. Rthl. aber an Sempronium nach Bourdeaux zu remittiren / beydes wird effectuiret / die Tratta auf Hamburg geschiehet zu 40. ß. pr. Rthl. oder Cronen / und die Remessa nach Bourdeaux mit 2. p. c. avanzo, beyde Factors kauffen auch die Waaren ein / Titius für 400. Rthl. Sempronius für 900. Rthl. weil ihm aber darzu nur 612. Rthl. von Cajo fourniret worden / als trassirt er den Uberrest zu 41½ ß. pr. Hamburg auf Cajum, fragt sich / wie dieser solches zu journalisiren habe.

Waaren sollen Rthl. 1082. 16 ß
an Banco
gab ich Cajus an Titium in Paris Ordre 1000. Rthl. oder Frantzösische Cronen auf mich zu trassiren / und von solchen 1400. Rthl. in Waaren für mich anzulegen / den Uberrest aber an Sempronium, ebenfalls zum Einkauff gewisser Waaren für meine Rechnung zu remittiren. Wann nun Titius solches dergestalt effectuiret / daß er à 40. ß die obbemeldte 1000. Rthl. auf mich trassiret; als seynd erstlich der Banco zu creditiren - Rthl. 833. 16.

Wann nun auch Sempronius auf meine Ordre für 900. Rthl. an Waaren eingekaufft / darzu aber nur 612. Rthl. in Handen gehabt / und deßwegen den Uberrest / nemlich 288. Rthl. à 41½ ß auf mich trassiret; als ist Banco abermal zu creditiren für diese letztere Tratta, und die dafür bezahlte - - Rthl. - 249 -

Summa so die von Bourdeaux und Paris gesandte Waaren in Banco betragen - - - - | 1082 | 16 | -

Der

Der neundte Vorfall.

Titius hat in der Leipziger Messe von Cajo 400. von Antonio 300. von Mevio 600. und von Sempronio 800. Rthl. einzucassiren / hingegen ist er dem Petro 500. dem Johanni 700. und Paulo 900. Rthl. zu bezahlen schuldig / wann nun Cajus auf Abrechnung seiner 400. Rthl. 200. dito auf Terentium, dieser eben so viel auf Sulpitium, Sulpitius wieder auf Johannem anweiset / und folglich Titius diesem Johanni noch 500. Rthl. auf Mevium, dem Paulo aber 100. auf dito Mevium, und 600. auf Sempronium, item, noch 200. auf Cajum, und Petro 200. Rthl. auf Sempronium, den Uberrest aber / nemlich 300. Rthl. auf Antonium assigniret / fragt sichs / wie diese Post zu Buch zu stellen.

NB. Dergleichen Scontro lassen sich gar füglich auf der Börse selbst (wann man nemlich alle Debitores und Creditores in dem Meß-Verrichtungs-Büchlein ieden auf ein besonder Blat verzeichnet hat) durch Ab- und Zuschreiben auf iedes seiner Rechnung notiren / und folglich zu Haus dergestalt journalisiren.

Folgende sollen Rthl. 2100. an Leipziger Meß-Scontro, als

Cajus ist er mir in dieser Meß zu bezahlen schuldig Rthl.	-	-	-	400.-
Antonius gleichfalls	-	-	-	300.-
Mevius ingleichen	-	-	-	600.-
Sempronius ebenfalls	-	-	-	800.-

Leipziger Meß-Scontro soll Rthl. 2100. an folgende/ als

Petro bin ich ihm in dieser Meß zu bezahlen schuldig Rthl. - - -	500.-
Johanni ingleichen - - -	700.-
Paulo ebenfalls - - - -	900.-

Johannes soll Rthl. 700. an folgende/ als an Cajum

assignirte mir dieser auf Abrechnung seiner mir schuldigen 400. Rthl. 200. Rthl. auf Terentium, dieser auf Sulpitium, und Sulpitius wieder auf Johannem, Rthl. - - -	200.-

Mevium

assignirte ich dem Johanni auf Mevium Rthl.	500.-

Pau-

Das Meß-Scontro-Büchlein

Debet. Johan-

A. 1707. Oster-Meß

pr. Caji Assignation auf Terentium, pr. dieses auf Sulpitium, und dieses Sulpitii wieder auf Johannem - - - Rthl.	200.-
Noch zahlte ihm Mevius pr. meine Assignation - - - -	500.-
Rthl.	700.-

Paulus soll Rthl. 900. an folgende/ als an

Mevium pr. meine Assignation	Rthl.	100.-
Sempronitum pr. dit.		600.-
Cajum pr. dit.		200.-

Petrus soll Rthl. 500. an folgende/ als an

Sempronium pr. meine Assignation	Rthl.	200.-
Antonium pr. dit.		300.-

præsentiret sich folgender Gestalt:

nes Credit.

A. 1707. bin ich ihm in dieser Oster-Meß zu zahlen schuldig Rthl. 700.-

Der zehende Vorfall.

Titius verkaufft dem Mevio für Sulpitii Rechnung auf 3. Monat Zeit für 200. Rthl. an Waaren/ bringt solche per Error dem Mevio in Credit und Sulpitii Conto Corrente in Debet, wiederum bringt er 300. Rthl. welche er für dieses Sulpitii Rechnung baar abgegeben/ uud mit 12. p. c. avanzo geschlossen/ des Sulpitii Conto di Tempo (an Capital und Lagio zusammen 336. Rthl. zu voll) in Credit, da nur 300. Rthl. der Corr. Rechnung in Debet gebührten; noch remittirt er auf Paris an Sempronium für eigene Rechnung 400. Rthl. geschlossen mit Cajo zu 40. ß in Banco, die Valuta laut genommener Abrede mit 18. p. c. Agio in Courant zu bezahlen/ wie er dann auch würcklich hierauff 250. Rthl. per Assignation auf Petrum, den Rest aber pr. Cassa vergnüget/ für diese letztere Cassa-Post aber/ wie auch für die auf Petrum assignirte 250. Rthl. den Sempronium creditiret/ da er ihm debitiren sollte/ fragt sichs nun/ wie solches Buchhalterischer Weise durch ordentliche Gegen-Posten abzuschreiben.

Sulpitii Conto Corrente Debet Rthl. 300. - an Mevium pr. so dieser Ziel 3. Monat von Sulpitii Commiss-Waaren mir auffgekanfft - Rthl. 300. -

---

Diese Post ist folgender Gestalt abzuschreiben:

Mevius Debet Rthl. 600. an folgende/ als an Sulpitii suo Conto Corrente.

ist diesem in obiger Post in Debet gebracht/ so auf

Sul-

Sulpitii Conto du Tempo gehöret / weßwegen ich solches mit dieser Gegen-Post wieder abschreibe
Rthl. , , , , 300. -

Sulpitii Conto du Tempo
creditire ich diesem auffs neue die von Mevio Ziel 3. Monat von Sulpitii Commission-Waaren erkauffte Post / nemlich Rthl. , , 300. -

---

Ferner:

Cassa soll Rthl. 336. - an Sulpitii Conto du Tempo hab ich für seine Rechnung baar abgegeben 300. Rthl. und diesen Wechsel mit 12. pr. c. avanzo für Sulpitium geschlossen / thut , Rthl. 336.

Diese Post ist also zu corrigiren:

Folgende sollen Rthl. 636. an Cassa
Sulpitii Conto du Tempo
ist pr. Error der Conto du Tempo in Credit, der Cassa aber in Debet gebracht / was der Conto Corrent in Debet, und der Cassa in Credit, und zwar ieden nur 300. Rthl. (weil die bedungene Lagio à 12. p. c. Sulpitius seines Orts / bey Einziehung meiner für seiner Rechnung / und von seinen Geldern gethanen Remessa zu notiren hat) gebührte / weßwegen ich hier wieder zusammt durch diese Contra-Post abschreibe
Rthl. , , , 336. -

Sulpitii Conto Corrent.
bringe demselben nunmehro hiemit auffs neu in Debet, der Cassa aber in Credit , Rthl. 300. -

---

Item:

Item:

Folgende sollen Rthl. 400. an Sempronium, als:

Petrus

remittirt ich in Caji Brieff an Sempronium Rthl. 400. geschlossen à 40. ß allhier in Banco, das Banco-Geld hernach wieder à 18. p. c. in Courant zu reduciren / worauff ich dem Cajo auf Abrechnung / auf Petrum asignirt . . Rthl. 250. -

Cassa

gab ich pr. dem übrigen Belauff obigen Pariser Wechsels an Cajum baar pr. Cassa Rthl. 143. 16.

Lagio-Conto ist pr. Saldo des Pariser Wechsels für Gewinn und Verlust abzuschreiben . . . . 6. 32.

NB. Obige verkehrte Post ist solcher Gestalt zu corrigiren:

Sempronius soll Rthl. 800. an folgende: als an

Petrum

remittirt ich Titius ihme dem Sempronio in Caji Brieff Rthl. 400. geschlossen allhier à 40. ß in Banco, thut 333⅓ Rthl. welche Summam ich dem Cajo mit Zugebung 18. p. c. Lagio, (thut Capital und Lagio zusammen 393⅓ Rthl.) folgender Gestalt vergnüget / daß ich ihm erstlich auf Abrechnung auf meinen Debitoren Petrum asigniret 250. Rthl. welche aber pr. Error dem Petro oben in Debet, dem Sempronio aber in Credit gebracht / und auch also übergetragen worden; weil sich aber gantz das Gegentheil

theil gebühret/ als ist erstlich die dem Petro in Debet gebrachte Post gegen über wieder abzuschreiben/ nemlich = = = 250. Rthl.
und dann ihme auffs neue zu creditiren 250. -

Summa Rthl. 500. -

Cassa-Conto
hat es mit solcher gleiche Bewandniß/ daß nemlich die dem Cajo pr. resto des Pariser Wechsels/ bezahlte 143⅓ Rthl. in Corrent der Cassa in Debet gebracht worden/ da sie in Credit gehören/ weßwegen solche doppelt allhier zu creditiren/ nemlich
Rthl. = = = 286. 32.

Lagio-Conto
ist auch derselbigen/ wann anders dem Sempronio 400. Rthl. ordentlich sollen in Debet gebracht werden/ doppelt zu creditiren für = Rthl. 13. 16.

Der eilffte Vorfall.

Titius trassirt auf seinen Factor Cajum in Leipzig 260. Rthl ⅓tels geschlossen mit Sempronio zu 30. p.c. Verlust gegen Banco-Geld/ welches Sempronius für diesen Wechsel erlegen soll/ wie er dann auch gleich hierauff 100. Rthl. in Banco, dem Titio abschreiben läßt/ und für die übrige 100. Rthl. einen Wechsel-Brieff groß von 120. Frantzösische Cronen oder Reichsthalern den Cours nach à 40. ß Lübsch pr. Thaler geschlossen eingehändiget/ der Pariser Wechsel wird von Titio seinem Correspondenten Sulpitio einzucassiren zugesand/ und selbiger würcklich für 120. debitiret; Cajus in Leipzig hingegen

gen für 260. Rthl. crediti ret: Beyde Wechsel kommen mit protest zurück / der Leipziger hat $2\frac{1}{2}$; der Frantzösische $3\frac{1}{4}$ Thaler Unkosten. Sempronius fordert die Erstattung seiner Unkosten / und 2. p. c. Ricambio für den protestirten Leipziger Wechsel; Titius hingegen 42. für den Ricambio von Paris biß auf Hamburg / fragt sich / wie solches ordentlicher Weise / wann Titius dem Sempronio seine 100. Rthl. wieder in Banco gezahlet / in Titii Büchern zu journalisiren sey?

Folgende sollen Rthl. 260. an Cajum, **als** Banco-Conto

schloß ich Titius mit Sempronio einen Wechsel auf Leipzig groß 260. Rthl. zu Last meines Correspondenten Caji, daselbst / für welchen Wechsel Sempronius nach Abzug 30. p. c. Lagio mir in Banco Geld zu zahlen schuldig 200. Rthl. welche er mir folgender Gestalt vergnüget / daß er mir nemlich gleich pr. Banco abschreiben lassen Rthl. - - 100. -

Sulpitius in Paris

noch hat mir für die übrige 100. Rthl. Banco Sempronius einen Wechsel auf Paris groß 120. Rthl. gegeben / wormit er dann die übrige 100. Rthl. Banco dergestalt vergnüget / daß weil der Wechsel-Cours auf Paris itzt 40. ß Banco allhier gegen eine Frantzösische Crone oder Thaler ist / also der Sempronius mir für die 100. Rthl. Banco 120. Frantzösische Thaler in Wechsel stellen müssen / wofür ich meinen Correspondenten Sulpitium, den ich den Wechsel um solchen einzucassiren zugesand / debitire / nemlich Rthl. - - - 120. -

La-

Lagio-Conto

weil Cajus 260. Rthl. zu voll in Leipzig auszahlen muß / und solcher Gestalt / wann mir Sempronius die 200. Rthl. Banco-Geld dafür hätte völlig in Banco schreiben lassen / die 60. Rthl. dem Lagio würden seyn debitiret worden; Nun aber auf den Französischen Wechsel / wie oben zu ersehen / 20. Rthl. gewonnen worden / als hebt eine Agio die andere auf / und kommt Lagio nur noch in Debet Rthl. 40.

Cajus in Leipzig soll Rthl. 260. an folgende: als an

Banco-Conto

hab ich / weil Cajus meinen auf ihn an Sempronium gegebenen Wechsel protestiren lassen / dito Sempronio wieder müssen in Banco abschreiben lassen

Rthl. - - - - 100. -

Sulpitius in Paris

weil Sempronii Wechsel groß 120. Rthl. oder Cronen / den er mir auf Paris gegeben / und welchen ich durch Sulpitium eincassiren zu lassen gedacht / diesen Sulpitium auch allbereit dafür debitiret hatte / mit protest zurück gegangen / indessen aber dieser Wechsel von den 100. Rthl. Banco, die mir Sempronius auf meine Leipziger Tratta von 260. Rthl. zu Last Caji, noch hätte bezahlen sollen / herrühret / die ebenfalls mit protest zurück gekommen / als debitire ich wieder für solche den Cajum, und creditire hingegen Sulpitium für Rthl. - - - 120. -

Lagio-Conto

ist wegen des protestirten Leipziger Wechsels / der damals

mals debitirter Lagio-Conto nun wieder zu Saldirung obiger 260. Rthl. auf des Caji Rechnung zu creditiren / nemlich pr. Rthl. - - 40. -

Cassa soll Rthl. - 26. ß. an Lagio-Conto berechne ich dem Sempronio wegen Protest-Kosten und Brieff-Port / für seinen mir auf Paris gegebenen und mit Protest zurück gekommenen Wechsel Rthl. - - - - 3. 12.

Noch pr. Ricambio-Differentz, indem mein Factor Sulpitius die mit protest zurückgekommene 120. Rthl. oder Frantzösische Cronen / (weil er solche zu Erkauffung gewisser Waaren für mich sehr nöthig gehabt) zu 42. ß. und also 2. ß. höher wieder auf mich heraus trassirt / thut Differenz - 5. -

Summa Rthl. 8. 12. ß.

Hiervon geht ab / so mir Sempronius wegen des zurückgekommenen protestirten Leipziger Wechsels Unkosten berechnet Rthl. - - 2. 24. ß.

noch pr. Ricambio von 260. Rthl. à 2. p. c. - - - 5. 10.

Summa Rthl. - 7. 34. -

Rest / so er mir baar pr. Cassa zahlt Rthl. - 26. ß.

Dieses wäre also der kurtze Entwurff / wie Titius diese protestirte Wechseley in seinen Büchern zu journalisiren hätte / folget zur angenehmen Buchhalterischen Ubung / wie solches Sempronius in Gegentheil in seinen Büchern ordentlich zu Rechnung stellen

len müste / da wir præsupponiren wollen / daß Terentius sein Factor in Leipzig / und Mevius in Paris gewesen sey.

Terentius soll Rthl. 260. - an folgende / als an

Banco - Conto

schloß ich Sempronius mit Titio einen Wechsel pr. Leipzig zu Last Caji daselbst groß 260. Rthl. ⅓tels / welchen ich nach Abzug 30. p. c. Lagio allhier in Banco bezahlen soll / den Wechsel habe ich meinem Factor Terentio, um solchen für mich einzucassiren / zugesand / und allhier habe ich dem Titio dato auf Rechnung in Banco abschreiben lassen Rthl. - 100. -

Mevium in Pariß

trassirte ich zu Bezahlung der übrigen 100. Rthl. Banco auf Mevium nach Paris à uso an Titium oder Ordre zu bezahlen 120. Rthl. oder Frantzösische Cronen / geschlossen allhier à 40. ß pr. Crone / so netto in Banco Valuta betragen 100. Rthl. dem Mevio aber ist indessen doch zu creditiren

Rthl. - - - - 120. -

Lagio-Conto

weil mein Factor Terentius 260. Rthl. zu voll in Leipzig empfängt / als ist er noch an Lagio zu debitiren für Rthl. - - - 40. -

---

Folgende sollen Rthl. 260. an Terentium in Leipzig / als

Banco-Conto

weil Titii (mir auf Leipzig gegebener) Wechsel groß 260. Rthl. ⅓tels mit protest zurück gekommen / und

ich für solchen Wechsel/ in Meynung/ daß er würde acceptirt und bezahlet werden/ den Terentium allbereit debitiret hätte/ als seynd nunmehro denselben wieder zu creditiren/ die mir von Titio gleich wieder in Banco zurück abgeschriebene Rthl. - 100.-

Mevius

ist meine Tratta, welche ich in Faveur Titii auf ihm gethan/ und wofür ich dem Mevio allbereit 120. Rthl. creditiret hatte/ von ihm mit protest zurück gesand worden/ weßwegen ich diesen Mevium nunmehro auffs neue debitire von Rthl. - 120.-

Lagio

seynd ferner zu Saldirung des Terentii Rechnung/wegen obigen ihm schon debitirten Wechsel/ wieder abzuschreiben - - - - 40.-

---

Lagio soll Rthl. - 26. ß an Cassa

berechnet mir Titius wegen Protest-Unkosten und Brieff-Port von den zurückgekommenen Pariser Wechsel Rthl. - - - - 3. 12.

Noch pr. Ricambio Differentz à 42. ß. pr. die Frantzösische Cronen/ thut auf 120. 5. -

Summa Rthl. 8. 12.

Hievon geht ab/ so ich dem Titio wegen des nicht bezahlten Leipziger Wechsels pr. Protest-Unkosten berechne Rthl. - - 2. 24.

Noch pr. Ricambio von 260. Rthl. à 2. p. c. - - - 5. 10.

Rthl. - - 7. 34.

Rest/ so ich ihm baar pr. Cassa bezahlt/ Rthl. - 26. ß.

Der

Der zwölffte Vorfall.

Titius in Breßlau sendet Cajo in Hamburg 1000. Rthl. an Waaren in Commission, und Cajus ihm hinwieder eine gleiche Summam ebenfalls in Commission, ein ieder verkaufft die Helffte der ihm zugesandten Commission-Waaren pr. contant für 600. Rthl. den vierdten Theil davon an Fabricium auf Zeit für 300. Rthl. und die übrigen bleiben in beeden Lagern unverkauffet liegen / endlich treten Titius und Cajus gar in Compagnie per Conto à meta ein / und zwar in einer gewissen Cargason nach Archangel / zu welcher ieder seines Orts 2000. Rthl. baar Geld einschiesset; Cajo in Hamburg aber wird die Direction auffgetragen / welcher hierauff 400. Rthl. Contant-Geld in Waaren bestätiget / auch noch für 200. Rthl. auf 6. Monat Zeit von Mevio erkauffet / solche mit den andern einschiffet / und seinem Factor Julio in Archangel zuschicket / bey welcher Cargason er auch noch 500. Rthl. Species hinzufüget / welche er der Compagnie auf 6. Monat Zeit à deposito giebet / und zwar à ½ p.c. pr. Monat Intresse. Ferner sendet auch Jacob Delbois aus Amsterdam auf Caji Ordre, und für der Compag. Rechnung rectà von Amsterdam ab / an Julium nach Archangel für 400. Rthl. an Waaren / solche alle wohl angekommen seynde werden von Julio folgender Gestalt verkaufft / als für 2000. Contant für 1000. Rthl. an unterschiedliche Personen auf Zeit noch erhandelt / Julius für der Compagnie Rechnung an Rußischen Waaren pr. 5000. Rthl. welche er mit

3000. Rthl. in Baratto von der Compagnie Waaren und mit 2000. Rthl. am baaren Geld bezahlet/ worauff er noch von denen Cargason-Waaren für 8000. Rthl. übrig behält/ die bißher durch ihm auf die Cargason verschossene Unkosten belauffen sich 200. Rthl. Species, pr. Wechsel gibt er von denen Compagnie-Geldern an Sulpitium ab 150. Rubel / oder 300. Rthl. solche ultimo Decembr. zu Hamburg in Banco à 7. ß Lübsch pr. Rubel wieder zu vergnügen: die obbemeldte erhandelte Waaren sendet er Cajo nach Hamburg zu/ welcher bey deren Ankunfft 250. Rthl. Zoll / Fracht und andere Unkosten darauff verschiesset / hernachmals von solchen Waaren 300. Rthl. pr. Contant, 500. Rthl. auf 3. Monat Zeit an Petrum verkaufft/und für 1500. Rthl. dem Titio in Commission nach Breßlau sendet. Ferner remittiret er dem Delbois in Amsterdam von wegen der Compagnie 400. Rthl. mit 14. p.c. vorgedachte Compagnie Verlust / und weil nunmehro auch des Mevii seine Post verfallen / als zahlt er ihm 2000. Rthl. und findet endlich / daß nach gemachten Inventario noch für 600. Rthl. in Compagnie-Waaren unverkaufft liegen / indessen gehen von Sulpitio wegen des Archangelischen Wechsels 350. Rthl. in Banco ein/ welche Cajus zu 18. p. c. Lagio der Compagnie in Courant-Geld bonificiret. Ingleichen reducirt er auch zu derselben agio seine à deposito gegebene 500. Rthl. Species, thun 590. Rthl. in Courant, und à 3. p. c. Intresse $17\frac{3}{4}$ Rthl. welches zusammen / nebenst $75\frac{1}{4}$ Rthl. anderer Unkosten / die er auf der Compagnie Retour-Waaren gehabt / 683. Rthl. ausmachet.

Titius in Breßlau feyret seines Orts mit denen ihm von Cajo zugesandten Compag. Commissions-Waaren auch nicht/ sondern verkaufft davon 800. Rthl. pr. contant noch für 800. Rthl. auf 6. Monat Zeit/ und bleiben ungefehr noch unverkaufft für 400. Rthl. Er berechnet auch 150. Rthl. Unkosten/ und weil solcher Gestalt die Compagnie-Handlung zwischen ihm und Cajo zu Ende laufft/ als verabreden sie/ daß ieder die unter ihm noch unverkaufft liegende Compagnie-Waaren/ nach Abzug 6. p. c. zu eigen annehmen soll/ dem Cajo aber werden für Titio 12. p. c. Rabatt auf die 1000. Rthl. die in Archangel noch ausstehen/ und auf die daselbst noch unverkaufft liegende Waaren/ wann er solche als eigen annehmen will/ zugestanden. Wann sie nun auch hierauff beyde unter sich die ausstehende Zeit-Posten/ als die eine von 500.- und die andere von 800. Rthl. ieder seines Orts/ als contante Gelder annehmen/ und die Breßlauer Gelder zu 14. p. c. gegen Hamburger Courant reducirt/ hierauff Cargason und Lager-Rechnung saldiret/ und beyden Intressenten der sich zeigende Gewinn zugeschrieben; dem Titio aber sein Capital und Gewinn theils mit Anweisung auf die für der Compagnie-Rechnung unter ihm stehende Gelder/ item auf das/ was Petrus noch der Compagnie zu thun schuldig assigniret/ und der Rest p. Cassa bezahlt wird/ so fragt sichs/ wie diese Cargason-Compagnie in Caji Büchern richtig zu journalisiren/ und das rechte Facit des Gewinns heraus zu finden sey.

Die zu Anfang dieses Vorfalls von Titio aus Breßlau nach Hamburg an Cajum gesandte Commission-Waaren werden nur bloß pr. memoria in das Commission-Waaren-Rescontro-Buch geschrieben / und hierauff ferner folgender Massen zu journalisiren fortgefahren:

Lager unter Titio in Breßlau soll Rthl. 1000. an Waaren sandte ich Titio in Commission für meine Rechnung pr. Rthl. = = =	1000	-	-
Folgende sollen Rthl. 900. an Lager-Conto in Breßlau unter Titio, als			
Titius mio Conto Corrente hat er von meinen ihme zugesandten Commission-Waaren pr. contant verkaufft pr. = = = =	600	-	-
Titius mio Conto du Tempo hat er von dito Commission-Waaren Ziel 6. Monat auf Zeit an N. N. verkaufft pr. = = = =	300	-	-
Cassa soll Rthl. 600. an Titium suo Conto Corrente habe ich von seinen mir zugesandten Commission-Waaren pr. contant verkaufft pr. = = =	600	-	-

Fabri-

Fabritius soll Rthl. 300. an Titium suo Conto du Tempo habe ich von seinen unter mir liegenden Commission Waaren an Fabritium Ziel 4. Monat verkaufft pr. Rthl.	300	-	-
Cassa soll Rthl. 2000. an Titii in Breßlau Compagnie Einlags-Capital-Conto remittirte er für seine Helffte der Einlag zu unserer vorhabenden Cargason auf Archangel - - -	2000	-	-
Cargason nach Archangel soll Rthl. 6400. an folgende/ als an Cassa-Conto hab ich des Titii seine mir remittirte 2000. Rthl. als sein Einlags-Capital zur vorhabenden Cargason, benebenst 2000. Rthl. die ich aus meiner eigenen Cassa für meinen Antheil gleichfalls darzu genommen/ in Waaren bestätiget/ und also pr. contant eingekaufft pr. - - - -	4000	-	-
Mevium habe ich ferner an Waaren für der Compagnie-Rechnung von Mevio auf 6. Monat Zeit erkaufft/ und gleichfalls der Cargason nach Archangel einverleibt/ und an unsern Factor Julium versandt pr. - - -	2000	-	-

Jacob Delbois in Amsterdam sandte er auf meine Ordre und für der Compagnie-Rechnung an Julium nach Archangel an unterschiedlichen Waaren/die sich laut Factura betragen Holl. fl 1000. " " Rthl.	400	-	-
Julius in Archangel nostro Conto Corrente soll Rthl. 500. an Cassa-Conto hab ich itzt bemeldte Waaren an ihm in Commission, und zugleich auch an Species baar eingesandt/ welche ich der Compagnie auf 6. Monat Zeit gegen ½ p. c. pr. Monat vorgeschossen Rthl.	500	-	-
Folgende sollen Rthl. 3000. an Cargason in Archangel unter Julio, als			
Julius nostro Comp. Conto-Corr. hat er von unsern ihme in Commission zugesandten Waaren pr. contant verkaufft pr. " " "	2000	-	-
Julius nostro Conto du Tempo hat er ferner von unsern Commission-Waaren auf Zeit verkaufft pr. Rthl.	1000	-	-
Hiesige Compagnie Retour-Waaren sollen Rthl. 5000. an folgende/ als an			
Cargason in Archangel unter Julio hat er Julius für unsere Compagnie 5000. Rthl. an Waaren von denen			

Russen erhandelt/ und solche Waaren mir hieher gesandt/ dafür aber in Archangel an andern Compagnie-Waaren in Baratto gegeben = Rthl.	3000	-	-
Julius nostro Conto-Corrente hat er ferner auf obige 5000. Rthl. Retour-Waaren baar pr. Cassa zugegeben = = Rthl.	2000	-	-
Folgende sollen Rthl. 500. an Julium nostro Conto Corrente, als			
Cargason in Archangel berechnet Julius pr. verschossene Fracht/ Zoll und andere Unkosten an Species Rthl. 200 = = =	200	-	-
Sulpitius hat ihme Julius von unsern Speciebus, die wir hineingesandt/ auf Wechsel abgegeben Rubel 150. oder 300. Rthl. geschlossen à 7. ß Lübsch/ pr. Rubel wieder in Banco diesen bevorstehenden ultim. Decembr. zu bezahlen/ indessen creditire den Julium fürs erste pr. Rthl.	300	-	-
Sulpitius soll Rthl. 50. an Cargason-Rechnung ist obiger Wechsel der 150. Rubel oder 300. Rthl. à 7. ß mit ihm geschlossen/ thut über pari pr. Wechsel agio Gewinst = = = Rthl.	50	-	-

Compagnie Retour-Waaren sollen Rthl. 250. an Cassa habe ich bey Ankunfft obiger Retour-Waaren an Zoll/ Fracht und andern Unkosten verschossen pr. ⸗ Rthl.	250	-	-
Folgende sollen Rthl. 5000. an Compagnie Retour-Waaren allhier als			
Cassa-Conto habe ich von solchen Waaren pr. contant verkaufft pr. ⸗ ⸗	3000	-	-
Petrus habe ich Ziel 3. Monat an ihm davon verkaufft ⸗ ⸗ ⸗	500	-	-
Compagnie-Lager in Breßlau unter Titio sandte ich dahin für der Compagnie Rechnung an unterschiedliche Waaren/ die laut Factura biß hieher kosten ⸗ ⸗ ⸗	1500	-	-
Folgende sollen Rthl. 2456. an Cassa, als			
Jacob Delbois in Amsterdam remittirt ich ihm wegen der Archangelischen Waaren ⸗ ⸗ Rthl.	400	-	-
Cargason in Archangel unter Julio, weil ich obige Remessa mit N. N. allhier geschlossen/ und ihme nur hiesiges Courant-Geld gegeben/ als habe ihm auf das Holländische Cassa-Geld/ so			

wir

	Rthl.	ß	pf
wir an Delbois schuldig gewesen à 14. p.c. pr. agio bezahlen müssen/ welchen Schaden die Cargason tragen muß	56	-	-
Mevius zahlte ich ihm gleichfalls wegen der auf Zeit von ihm gekaufften und nunmehro verfallenen Waaren - -	2000	-	-
Banco soll Rthl. 350. an Sulpitium ließ er mir wegen der in Archangel an ihm abgegebenen und nunmehro verfallenen 150. Rubel à 7. ß pr. Rubel in Banco schreiben - Rthl.	350	-	-
Folgende sollen Rthl. 120. an Lagio und Handels-Unkosten/ als Cargason nach Archangel ist der Compagnie für die ihr für 6. Monat auf deposito gegebene 500. Rthl. Species à 18. p. c. Lagio zu berechnen gegen Courant - Rthl. 90. - Noch pr. Intresse von 6. Monat à ½ p.c. thut von 590. Rthl. 17. 36. Summa Rthl. 107. 36. ß Hiervon gehet ab pr. 350. Rthl. die mir von Sulpitio in Banco eingegangen die agio à 18. p. c. - - 63 - Rest der Compagnie pr. Agio zu berechnen - Rthl.	44	36	-

Retour-

Retour-Waaren-Conto allhier habe ich bißanhero auf denen Retour-Waaren verunkostet - -	75	12	-
Folgende sollen Rthl. 1600. an Breßlauer Compagnie-Lager unter Titio, als			
Titius nostro Compagnie Conto-Corrente hat er von denen ihme in Commission gesandten Compagnie-Waaren baar verkaufft pr. - - Rthl.	800	-	-
Titius nostro Compagnie Conto du Tempo hat er gleichfalls auch dafür auf Zeit verkaufft pr. - - Rthl.	800	-	-
Compagnie-Lager unter Titio soll Rthl. 150. an Titium nostro Comp. Conto Corrente pr. Unkosten / so er gethan zu haben berechnet - Rthl.	150	-	-
Titius nostro Comp. Conto Corrente soll Rthl. 1177. 24. ß an folgende / als an			
Breßlauer Comp. Lager unter ihm werden die laut Inventario noch in Breßlau unverkaufft liegende und 400 Rthl. sich betragende Comp. Waaren dem Titio nach Abzug 6. p. c. als eigen zugeschlagen / und dannenhero auf nostro Conto Corr. ihme debitiret Rthl.	377	24	-

Titius nostro Compagnie Conto du Tempo werden ihm als Contant zugeschrieben / und von der Conto du Tempo auf Cont. Corrent. getragen die von ihm ausgeborgte = = Rthl.	800	-	-
Compagnie **Gewinn und Verlust** soll Rthl. 224. 24. ß **an** Titium nostro Compag. Conto Corrent. werden ferner der auf dieser Rechnung ihme in Debet stehende Compagnie-Gelder / Breßlauer Valuta zu hiesig Courant-Geld nach Abzug 14. p. c. reducirt / und also pr. Agio abgeschrieben = Rthl.	224	24	-
Waaren sollen Rthl. 566. **an** hiesige Compagn. Retour-**Waaren** hat sich nach gemachten Inventario befunden / daß noch an unverkaufften Retour-Waaren übrig gewesen für 600. Rthl. welche ich den mit Titio gemachten Accord nach / nach Abzug 6. p. c. als Cont. annehme pr. = =	566	-	-
Mein à parte **Lager** unter Julio in Archangel **soll** Rthl. 800. **an** Cargason unter ihm Nehm ich die von der Cargason noch daselbst unverkaufft liegende Waaren auf mich / und bonificire solche der Compagnie, wie sie sich nach gemachten Inventario annoch befinden / nemlich = = = Rthl.	800	-	-

Compagnie Gewinn- und Verlust-Conto soll Rthl. 192. 40. ß. an mein eigen Gewinn- und Verlust-Conto werden mir (den mit Titio gemachten Accord nach) wegen der in Archangel für meine Rechnung und risigo angenomene Zeit-Post groß 1000. Rthl. welche auf Julii nostro Conto du Tempo noch offen stehet/ item wegen der daselbst in Lager noch unverkaufft gebliebenen Waaren/ die ich ebenfalls als eigen annehme/ und sich 800. Rthl. zusammen 1800. belauffen/ à 12. pr. c. Rabatt bonificire - -	192	40	-
Folgende sollen Rthl. 717. 24. ß an Compagnie Gewinn und Verlust C. mit Titio als			
Cargason nach Archangel ist auf solcher/ GOtt Lob/ verdienet/ so ich pr. Saldo dieser Rechnung auf Compagnie Gewinn- und Verlust-Conto hiemit abschreibe/ nemlich -	149	12	-
Hiesige Retour-Waaren-Rechnung ist denenselben gleichfalls pr. Saldo abzuschreiben - - -	240	36	-
Breßlauer Lager in Compagnie mit Titio schreibe ich auch diesem Lager pr. Saldo des darauf gemachten Gewinns ab	327	24	-

	Rthl.	ß.	
Compagnie Gewinn- und Verlust-Conto mit Titio soll Rthl. 300. 8. ß. an folgende/ als an			
Titii Einlags Capital-Conto schreibe ihm pr. die Helffte seines Gewinns an dieser unserer Compagnie-Handlung zu - - -	150	4	-
Mein eigen Gewinn- und Verlust-Conto trage demselben ebenfalls für meine Helffte Gewinn in Credit -	150	4	-
Titii Einlags Compagnie Capital-Conto soll Rthl. 2150. 4. ß an folgende / als an			
Titium nostro Compagnie Conto-Corrente habe ich die auf besagter Courant-Rechnung noch ihm in Debet stehende Compagnie-Gelder auf seinen Einlags-Compagnie Capital-Conto mit ihm rescontriret / wie ich dann auch solche hiemit von jener ab / und auf diese bringen - - -	1603	-	-
Petrum trassirte Titius ferner auf mich den Uberrest seines Capitals nemlich 547. Rthl. 4. ß. worauff ich an den Inhaber des Wechsels N. N. auf Abrechnung eine Assignation an Petrum gegeben/ groß	500	-	-
Cassa-Conto zahlte ihm den Uberrest baar pr. Cassa mit - -	47	4	-

Bey

Bey diesen zwölff Vorfällen lassen wir es beliebter Kürtze wegen bewenden / weil wir solche wichtig genug zu seyn beurtheilen / daß derjenige / der solche gebührender Massen journalisiren kan / alles andre / was im täglichen Handel und Wandel vorfallen möchte / gleichfalls werde zu Buch zu stellen wissen. Sollte ja eine fernere Ubung einem Incipienten nöthig seyn / so wollen wir ihn auf unserm vollkommenen Buch-Halter verwiesen haben / daselbst ex professo von allen ersinnlichen und nothwendig vorfallenden Journalisir-Posten über allerhand Materien gehandelt worden / welches daß es hier hätte geschehen sollen / weder die Zeit noch der Raum leiden wollen. Indessen sey gleichwol / und gleichsam repetitionis gratia, noch ein und anders angehängt / welches des angehenden Buch-Halters gefassete Wissenschafft noch mehr zu befestigen / und selbige dem Gedächtniß zu imprimiren dienlich seyn kan / als etwan

muß ein Buch-Halter wissen eine Handlung netto zu inventiren / und aus dem Inventario die Posten richtig in die neue oder bereits angefangene Handels-Bücher zu formiren und stellen; wobey er dann die Zeit / wann ein Ding geschehen / geschlossen oder gehandelt worden / die Personen der Contrahirenden / die dabey abgeredete Conditiones, den Preiß / die Geld-Sorten und Waaren wohl ausdrücken / anzeichnen / und / wer Debitor oder Creditor sey / ausfinden muß / sintemal die Erkänntniß des Debitoris und Creditoris die gantze Wissenschafft des Buch-Haltens machet: Alles übrige möchte man nur hand-

reichende Hülffs-Mittel nennen / die etwan mit einer Garnitur eines allbereit wohl zugeschnidtenen Kleides zu vergleichen. Damit aber beydes das Haupt-Werck und sein Zufälliges den Anfängern desto mehr imprimiret werde / möchte es nicht übel gethan seyn / daß man diejenige / so itzt das Buch-Halten erlernet zu haben vermeynen / gleichsam examinis loco, über folgende Fragen / Red und Antwort geben liesse / als

(1) Was das Buch-Halten sey;

(2) Wozu es nütze;

(3) Was selbiges für Anmerckungen von demjenigen / der sich dessen unternehmen will / erfordere;

(4) Wie das Inventarium zu machen;

(5) Wie neue Bücher anzufangen / alte zu schliessen / verwirrete zurecht zu bringen;

(6) Wodurch dieses alles zu erlernen;

(7) Wie die Bücher zu verwalten / daß denselben in allen ein Genügen geschehe;

(8) Was für Bücher auf einem wohlbestalten Contoir erfordert werden;

(9) Wie man die Cladde, Posten-Formir-Buch / Journal, Haupt-Buch ꝛc. gebrauche;

(10) Wer in dieses oder jenes zu schreiben befugt sey;

(11) Was im Einschreibung / im Journalisiren / Ubertragen / Rescontriren / Saldiren / Extrahiren und Bilanziren einer Post zu observiren;

(12) Wie Debitores und Creditores unterschieden werden;

(13) Wie vielerley Conti zu machen;

(14) Wie die Errores zu corrigiren und gut zu machen;

(15) Was man à parte Bücher nenne;

(16) Wie und wozu solche / auch wo und wann sie gebraucht werden;

(17) Wie man sich aus einer intricaten Post / welche zu journalisiren vorgegeben werden / finden solle;

Und was dergleichen Fragen mehr / die durch vorgehende Fragen dieses Tractats können vermehret werden. Wir gehen aber weiter / und erinnern ferner von des Buch-Haltens Merckwürdigkeiten /

Daß ein Journal so wohl verfasset seyn muß / daß / wann Haupt- und Cassa-Buch samt andern Büchern verlohren wären / solche aus diesem Journal leichtlich könnten wieder ergäntzet werden.

Es soll auch ein Buch-Halter monatlich oder alle viertel Jahr die Cassam überzehlen lassen / daß er sehe / ob das baare Geld mit den Büchern gleich komme.

Einige halten auf ihrer Correspondenten Corrent-Rechnung in gedoppelten vor einander stehenden Linien / besonders über das Courant-Geld / als auch über das Banco-Geld / (so sie für dieselbe empfangen oder ausgeben / eine Rechnung / um beyde Geld-Sorten bey Abzug der Corrent-Rechnung so viel leichter unterscheiden zu können.

Es ist unmöglich alle Handels-Vorfälle zu beschrei-

schreiben / oder gewisse Paradigmata darauff zu geben; das Nachsinnen und die Aussuchung / auch die Zergliederung / dergleichen Posten muß das beste dabey thun.

Diejenigen / welche anders als in gedoppelten Posten / oder auf Italiänische Manier / Rechnung und Buch-halten / können schwerlich ihres Handels richtige Beschaffenheit / Gewinn oder Verlust ꝛc. wissen / oder grosser und weitläufftiger Handlungen und Negotien sich mit gebührender Deutlichkeit acquitiren / lauffen auch grosse Gefahr in Verwirrung und Unrichtigkeit zu verfallen.

Ein Informator des Buch-Haltens wird viel ausrichten / wann er die Lehre von Untersuchung des Debitoris und Creditoris starck treibet / und die Handels-Scripturen mit der Kunst des Buch-Haltens verbindet / und aus seiner Informations-Stuben gleichsam ein lebendiges Kauffmanns-Contoir machet.

Ein embsiger Buch-Halter lieset fleißig die einlauffenden Brieffe / erkundigt sich Post-täglich um den Wechsel-Cours ausländischer Handels-Plätze / da sein Principal hin handelt / mercket den Datum, wann der Factor diese oder jene Remise oder Traitte gethan / ob sie auch mit selbigen Post-Tags-Cours übereinkommende gewesen.

So ist auch ein stets auf das Contoir verpflichteter Buch-Halter in Abwesenheit seines Herrn befugt und schuldig / alles unter den andern Handels-Bedienten zu veranstalten / was zu der Handlung Nutzen gereichen kan.

Das Bilance Capital-Conto giebt stündlich zu erkennen/ wie das Vermögen eines Kauffmanns stehe/ was von Jahren zu Jahren/ (wenn auch 30. und mehr Jahr wäre gehandelt worden) davon ab- oder dazu gekommen.

Das Italiänische Buch-Halten giebt manchem Kauffmann profitable An- und Vorschläge an die Hand/ dabey er ziemlich avanciren kan/ an welche er schwerlich ohne diese Art Buch zu halten würde gedacht haben.

Bey Revidirung der Rechnung/ die von aussen herein gesandt worden/ ist vornemlich in Acht zu nehmen/

1. Ob alles und iedes richtig gerechnet/ und in billigen/ veraccordirten/ gewöhnlichen oder gebührenden Preiß angesetzet sey/ welches man dannenhero Post-weise nachsehen muß;

2. Ob die Unkosten nicht zu hoch gerechnet/ welches man aus vielen Umständen und der Praxi leicht ermessen kan.

3. Ob die in des Factors eingesandten Corrent-Rechnung mir in Debet gestellte Posten in meinem Haupt-Buch auf seiner Rechnung in Credit gefunden werden;

4. Ob dessen Credit mit meinem Debet conform und gleichlautend sey;

5. Ob der Saldo von voriger Courant-Rechnung (NB. so sich einer befunden) recht wieder eingeführet worden;

6. Ob er die Lagio von besserer oder schlechterer Mün-

Müntze bonificirt / oder billig und Cours-gemäß gerechnet;

7. Ob die Provision und Unkosten richtig ausgerechnet;

8. Ob der Factor etwas ausgelassen / oder eingeführt / so der Buch-Halter gleichfals noch nöthig hätte einzuführen;

9. Ob zugleich von dem Saldo voriger Rechnung die Provision, und also doppelt berechnet worden / item von den eingekaufften Waaren / deren netto Belauff in die Courant-Rechnung eingeführet / und vermuthlich damals als Factura gesandt / schon berechnet worden.

Wann der Factor meine ihme zugesandte Remessen oder auf ihn gethane Tratten / weil solche ihm noch nicht eingegangen oder bezahlt seyn / nicht in die gesandte Corrent-Rechnung eingebracht / ich aber solche vorher schon journalisirt und übergetragen hätte / so kan (um gleichwol die Corrent-Rechnung in meinen Büchern mit meinem Factor d' Accordo dem Saldo nach zu notiren) solcher Gestalt procediret werden / daß man an den Ort oder Blat / da man die Rechnung auffs neue vortragen will / des Factoren Saldo, so er recht befunden worden / vortrage / und dann unter solchen / so er in Credit mir schuldig bleibt / die ihme noch über dem Saldo gethane und von ihm noch nicht mir in Credito passirte Remisen / in Credit aber die auf ihme gethane Tratten / für welche er mich gleichfals noch nicht debitiret. Dabey aber muste ich solche Tratten / die ich ihm auf neue Rechnung creditire / auf der alten und itzt zu

schliessenden Rechnung debitiren / und die einmal debitirte Remisen auf solcher / um gleichförmigen Saldo zu erhalten / wieder creditiren.

Trüge es sich zu / daß ein Buch-Halter in Ausschreibung dergleichen Corrent-Rechnung uneingegangener Remisen oder unbezahlte Tratten derselben inserirte / so setzet er dabey / daß es sonder Præjuditz eines und des andern Theils seyn und geschehen solle.

Wann Compagnie-Retour-Waaren auf Zeit verkaufft werden / könnte man die Käuffer Debet stellen an Retour-Compagnie-Waaren Conto du Tempo und bey dem Eingange solcher Gelder die Retour Waaren Conto du Tempo wieder Debet an die Retour-Compagnie-Waaren Conto-Corrente.

Alle ausländische Compagnie-Rechnungen / sie seyn so weitläufftig sie immer wollen / können gar füglich in Form einer Commission- und Lager-Rechnung per mio Conto, oder als wann ich die Commission gäbe / gehalten / und der ausländische Compagnon, als Factor, durch suo Capital-Conto di Compagnia suo Conto-Corrente und suo Conto du Tempo di Compagnia tractirt werden / welches keine grössere Schwierigkeit setzet / wann gleich mehr als ein ausländischer Compagnon, auch an unterschiedenen Orten residirend sich finden sollte. Der Compagnie Lager-Schlüsse weisen aus / wie viel iedem Gewinn und Verlust abzuschreiben / wann

nur

nur ieder Compagnon alle ¼ Jahr seine Verrichtung richtig bilanzirt / dem Haupt-Directori einschicket / und nicht leicht einer Confusion und Irrung einzureissen Fug / Zeit und Raum gegönnet wird. Es ist aber ein Buch-Halter / der fertig Kauffmanns-Bücher halten kan / capable allen Rechnungs-Arten / sie haben Namen wie sie wollen / tüchtig vorzustehen. Daunenhero siehet man gar offt / daß dergleichen habiles Buch-Halters auf Fürstlichen Rent-Cammern / Kriegs-Commissariaten / Zoll-Verpachtungen und dergleichen ihr stattliches employ finden.

NB. Wann pag. 60. der Formirung des Conto pro Diversis gedacht worden / als folget hiebey eine Anweisung / wie solcher müsse gehalten werden.

Conto pro

Debet.

Apr. 2.	Kauffte Titius laut Cladde 1. St. Cron-Rasch Rthl.	24	- -
Maji 6.	An meinem Vetter N. baar geliehen	50	- -
dit. 28.	An Frauen N. N. verkaufft	75	- -
Jun. 12.	Dem Küper Joachim 1 Oxhofft Wein verkaufft	32	- -
Sept. 1.	Auf fol. 60. getragen	8	- -
Aug. 15.	An Juden N. Lagio pr. Cassa	14	- -
	Auf fol. 65. getragen	100	1 : 12.
		303	1 : 12.

Sollte nun/ wie gemeldet/ ein neu Blat anzufangen seyn/ müste man entweder auf solchem nur die neuen Debitores und Creditores setzen/ und diese obenstehende auf diesem Blate mit der Zeit zu saldiren offen lassen/ oder nur ihren Debet und Credit

auff-

Diversis.

Credit.

Jul. 9.	Zahlte Titius ⸗ Rthl.	20	- -
	abgedungen ⸗ ⸗	4	- -
Sept. 1.	Auf fol. 60. getragen ⸗	50	- -
Sept. 1.	Auf fol. 60. getragen ⸗	75	- -
Jul. 14.	Zahlt er auf Abrechnung	12	- -
	Auf N. angewiesen ⸗	10	- -
Sept. 1.	Auf fol. 60. getragen ⸗	10	- -
Aug. 8.	Von T. geholt 1. Centner Oel ⸗ ⸗ ⸗	8	- -
dit. 15.	Von Juden N. N. Ducaten 50. St. mit Lagio à 14. ß ⸗ ⸗ Rthl.	114	1 : 12.
		303	1 : 12.

auffsummiren / und das Residuum ohne Vorziehung einiger Linien oder Saldirung im Special-Bilantz setzen / oder auch folgender Massen auf ein neu Blat mit völliger Saldirung / wie bey General-Bilantz geschehen muß / vortragen.

Neuer oder auch Bilantz-

Debet.

Sept. 1.	Mein Vetter N. N. von fol. 56. vorgetragen	50	- -
dit. 1.	Frau N. N. von fol. 56.	75	- -
dit. 1.	Den Küper von fol. 56.	10	- -

NB. Im Special- und General-Bilantz würde obiger Conto pro diversis Debet lauffen 27. Rthaler. Wollte man endlich gar diesen Conto auf solche Weise nicht im Haupt-Buch halten/ etwan wegen Vielheit der kleinen Posten/ so könnte man es in ein à parte Buch thun/ und zwar iede Posten/ die mit Conto pro diversis correspondiren/ ins Haupt-Buch über-

Conto pro

Debet.

Febr. ult.	Debet gelauffen/ laut à parte Buch biß fol. 4.	875	- -
Mart.	Debet gelauffen	320	- -
April.	pr. dito	550	2 -
Junii.	pr. dito	730	- -

Vortrag und Saldo.

Credit.

Sept. 1.	Tit. von fol. 56. hieher = = = Rthl.	8	- -
dit. 1.	Der Juden restirt von fol. 56. = = =	100	- -

übertragen / was aber auf Conto pro diversis gehöret / in das Neben-Buch / und hergegen nur bey dem monatlichen Bilantz die Summen auf dem Conto pro diversis im Haupt-Buch setzen / wie viel er Debet oder Credit gelauffen / als etwan folgendes Schema ausweiset; wiewol es mehr eine Curiosität als Nothwendigkeit zu nennen ist.

Con-

Diversis.

Credit.

Jan.	Credit gelauffen / laut à parte Buch biß fol. 3. =	690	- -
Maji.	Credit = = =	335	8 -

Fol-

Folget

in Form einiger Send-Schreiben ein angehångter

Unterricht

Von dem gültigen Beweißthum/ welcher aus der Kauffleute Haupt- und Handels-Büchern in Schuld-Sachen vor Gerichte kan abgestattet werden/ und was solche Bücher für Requisita und Beschaffenheiten (wann sie zum Beweise kräfftig seyn sollen/) haben müssen.

Mein Herr/

AUs dessen letztern Schreiben habe mit Verwundern vernommen/ daß sein Debitor N. N. sich gar in den Schalck gewickelt/ also daß der Herr ihn gerichtlich habe belangen müssen/ und es itzt darauff stehe/ daß der Herr seine Forderung/ in Mangel andern Beweißthums/ mit seinen Haupt- und Handels-Büchern/ als welche (wie bekannten Rechtens ist/ im Gericht eine grosse Krafft haben/) beweisen solle. Wann nun der Herr von mir zu wissen verlanget/ wie er sich dabey zu verhalten/ und wie weit ihm solches vortheilhafftig oder nachtheilig seyn könne/ so berichte (1) daß beym Auffweisen solcher Bücher auf dreyerley von verständigen Richtern Reflexion gemacht werde/ als nemlich/ auf desjenigen/ der das Buch geschrieben/ seine Person/ (2) auf des Buchs Materiam, und (3) auf einige dabey nothwendige Formularien.

Was

Was des Schreibers Person anbelanget / wird erfordert / daß er ein Kauffmann sey / das ist / ein solcher / welcher ehrliche Handthierung und Gewerbe treibt / eines auffrichtigen Lebens und Wandels ist / bey iederman ein gut Lob hat / dem auch die Mißgunst selbst nichts übels nachzusagen weiß; Weil im Gegentheile / wann der Schreiber übel berüchtiget / seinen Büchern noch viel weniger wird Glauben beygemessen werden. Jedoch geht allezeit des Richters Meynung und gefasseter Wahn den gelindesten Weg / also / daß man einen so lange für einen ehrlichen Mann passiren läßt / biß man ihn offenbar des Gegentheils überweisen kan; da dann der Beweiß / den ein solcher aus seinen Büchern zu geben sich unterstehen wollte / von selbsten wegfällt / und nicht angenommen wird / es wäre dann / daß diejenigen / die mit ihm gehandelt / und wider welche etwas soll bewiesen werden / gewust hätten / daß er kein ehrlicher Mann sey / und doch gleichwol mit ihm in Handel sich begeben hätten; in welchem Falle sie gleichsam mit Hindansetzung seiner Untüchtigkeit ihn für tüchtig erkannt / und also seinen Büchern / wider sie zu beweisen / Gewalt einräumen müsten: Hätten sie es aber nicht gewust / und gleichwol mit ihm contrahiret / und es käme hernach zum Beweise / würde ihm aber eher bewiesen / daß er schon zur Zeit des Contracts / oder auch nach diesem / wie man in Erfahrung gebracht / ein übel berüchtigter Mann gewesen / so können aus diesem Grunde seine Bücher vom Beweise verworffen werden / ob er solche gleich beschweren wollte / weil er nicht zum Eyde zugelassen wird.

Wann

Wann auch von dergleichen Leuten die Banquerotirer nicht weit entfernet seyn / so fragt sich nicht unbillig / ob denn ihren Büchern wol Glauben beyzumessen sey / indem es scheinet / ob hätten sie sich durch ihre üble Haushaltung und Handels-Administration des guten Kauffmannischen Glaubens verlustig gemacht. Allein wir machen hier diesen Unterscheid / daß / wie theils Kauffleute durch ihre Schuld / als nemlich liederliches Leben und Wandel / zum Falliment kommen / andere hergegen durch böse Leute und allerhand Zu- und Unglücks-Fälle darzu gebracht werden / also sey auch billig mit diesen letztern / wie in vielen / so auch in diesen Stücken Consideration zu haben / und sie vielmehr unter elende als gottlose Leute zu zählen / und dannenhero auch Mitleiden mit ihnen zu haben / und sie zum Beweiß durch ihre Handels-Bücher zuzulassen. Hier möchte nun iemand beyfügen / ob dann derjenige Kauffmann / der eines grossen Lasters beschuldiget worden / und sich davon loß geschworen / auch zum Bücher-Beweise könne zugelassen werden. Ich sage ja; Denn obwol einige den Zweiffel moviren könnten / er würde / wann er so gar unschuldig gewesen wäre / nicht so hart seyn angesehen worden / daß er sich auch mit einem Eyd hätte purgiren müssen / den er vielleicht fälschlich möchte gethan haben / so weiß man doch / daß der Eyd ein End alles Streites sey / und so gar die Muthmassungen auffhebe / so lange biß der Beschuldigte in rechter That überwunden worden / ja / wer einem solchen den Eyd disputiren wollte / könnte von demselben injuriarum belanget werden: Solches wäre mir leicht mit einer vornehmen

men Juristen-Facultät ihrem Urtheil zu erhärten/ als in welchem folgende Worte enthalten/ daß/ so lange N. N. der sich von einer harten Anklag und von der befürchtenden Leibs-Straffe mit einem Eyde loß gemacht und purgirt/ nicht des begangenen Meineyds überführet worden/ sein und seiner Bücher Glaube nicht sollte impugniret oder angefochten werden; Und so viel von dem Schreiber der Handels-Bücher.

Die Materiam, womit die Handels-Bücher müssen versehen seyn/ betreffend/ wann sie zum Beweise sollen gültig seyn/ muß solche die Handlung/ so der Kauffmann führet/ und nichts anders seyn. Diese giebt den grösten Beweiß/ nicht aber Bücher/ die über andere als Handels-Geschäffte sind geführet worden; Dann also lautet das Responsum einer gewissen Universität: Damit ein Kauffmann sein Handels-Buch in vim plenæ probationis beschweren könne/ erfordern die Rechts-Gelehrten/ daß die angegebene Schuld die Kauffmannschafft und Handlung betreffe. Wann nun das Creditum keine Handlung und in specie dieselbe nicht betrifft/ welche der Kauffmann zu treiben gewohnet ist/ so höret die Begünstigung/ die man Kauffleuten in dergleichen Fällen thut/ auf/ und mögen folglich die Handels-Bücher nicht pro producente oder scribente vorgezeiget werden. So streitet auch für dergleichen Creditum, so die Handlung nicht concerniret/ welche der Kauffmann führet/ keinesweges die Ratio, (weßfalls den Handels-Büchern der Kauffleute in praxi semiplena probatio beygeleget wird/) nemlich/ daß sie ihrer Handlung halber andern ohne Handschrifft trau-

en und fidiren müssen/ zumalen andere Credita nicht in Absicht der Handlung fidiret werden; Dannenhero auch Mevius P. I. D. 29. n. 4. fast in terminis inseriret/ daß/ da ein Kauffmann sein Handels-Buch produciren und vermittelst dessen eydlicher Bestärckung probiren wollen/ daß die seinem Creditori schuldig gewesene Gelder ihm von dem Creditore nachgehends in solutum angeschlagen worden/ solches/ weil es die Handlung nicht concerniret/ nicht sey angenommen worden.

Wiewol ich auch nicht in Abrede seyn will/ daß/ wann an einem andern Orte eine andere Gewohnheit eingeführet/ daß auch Kauffleute Bücher zum Beweiß anderer als Handels-Schulden sollen gültig seyn/ man auch billig sich nach desselben Orts Praxi zu richten habe/ wie etwan über dergleichen Fälle folgender Spruch in einer berühmten Reichs-Stadt ergangen: In Sachen N. N. Klägers an einem/ entgegen und wider N. N. Beklagten am andern Theil/ ein Anlehn oder Schuld von 1000. Rthl. betreffend/ erkennen und sprechen Wir Bürgermeister und Rath für recht; Würde Kläger mit seinen Handels-Büchern erweisen/ daß er das eingeklagte Anlehn N. N. vorgestrecket/ und solche Bücher in supplementum beschwere/ so wäre Beklagter/ alles seines Einwendens ungeachtet/ solches Capital dem Kläger hinwieder zu erlegen schuldig/ als wir dann auch denselben hinzu condemniren und verurtheilen/ er wollte und könnte dann in continenti erweisen/ daß dieser Post allbereit bezahlt oder compensiret worden/ womit er dann billig gehöret würde/ und ergienge so

dann/

dann / wann auch Kläger mit seiner Nothdurfft genug gehöret seyn wird / in dieser Sache ferner / was rechtist; Desselben eingebrachte Gegen-Prætensiones aber werden hiemit in die Reconvention verwiesen / V. R. W.

Ohne obbemeldtem Specialen Fall bleibt es dabey / es probire kein Handels-Buch ein ausser der Handlung weggeliehenes Geld / so probire es auch nicht die Schenckung / welche einem Kauffmann möchte geschehen seyn / noch vielweniger die Verzeihung des Rechtens / die derjenige sollte gethan haben / wider welchen das Buch zum Beweise produciret wird.

Es wird aber ferner zu der Materie der Handels-Bücher erfordert / daß solche wahrhafftige und nicht falsche oder verdächtige Sachen in sich halten / also / daß man beym ersten Anblicke gleich wahrscheinliche Præsumtiones fassen könne / es müsse die Sache also und nicht anders geschehen seyn / wie sie der Kauffmann zu Buch gestellet / welches iedes Orts Richter am besten wird zu untersuchen wissen.

Von erforderten Beschaffenheiten der Form Kauffmännischer Handels-Bücher noch etwas weniges zu melden / so berichte / daß sie Einnahm und Ausgabe samt den Namen der Gebenden und Nehmenden / item die Zeit und Condition, wann und wie es geschehen / in sich halten müssen / sintemal solches eines von den nothwendigsten Requisitis, und wie accurat es seyn müsse auf wohlbestalten Contoiren und bey fleißig geübten Buch-Haltern kan vernommen werden / welche mit sonderbaren Fleisse Tag und

Nacht dahin streben / daß nichts an den Büchern / was zum rechtschaffenen Buch-Halten gehöret / ermangele. Insonderheit wird die Ursache / wo dieses oder jenes Debitoris Schuld herrühre / und die Umstände / die bey einem Handels-Contract vorgegangen / deutlich angeführet / weil sonsten / wo solches nicht geschehen / der Beweiß durch die Bücher keine Statt findet / auch nicht einmal / wann es nur dunckel und nicht mit hellen Worten geschehen / weil es gleich viel ist / etwas gar nicht oder doch nur dunckel exprimiren. So muß auch das Kauffmanns-Buch einen Titul und Auffschrifft haben / als etwan Mevii Schuld- oder Kauff- und Handels-Buch / Journal, Kladde ꝛc.

In Dennemarck müssen die Handels-Bücher / Vermöge Königlicher Verordnung / gestempelt / foliirt / von dem Königlichen Præsidenten revidirt / und mittelst Vorschreibung seiner Approbation confirmiret werden; Fast ein gleiches ist in Franckreich im Gebrauch.

Es gebühret sich aber insonderheit / daß die Haupt-Bücher wohl gebunden / und daß keine Blätter eingeflicket oder hin und wieder ausgerissen anzusehen seyn / dannenhero die alten Scarteqven / auf welche viel liederliche Feinde des Buch-Haltens ihre meiste Handels-Geschäffte schreiben / nicht gültig seyn / ja nicht einmal das Manual oder Kladde / weil nur confusè daselbst alles eingeschrieben wird / viel ausgestrichen / bey und an den Rand geschrieben / welches ein Buch gleich verwerfflich machet. Variiret auch ein solches Buch in der Auffsetzung der Jahr-

Zahl

Zahl und des Monats-Tags / so ist es auch nicht gültig / und giebt Muthmassung eines Betrugs und Irrung; Wiewol die Auslassung eines Datums / wann die Sache sonst durch andere Terminen kan bewiesen werden / eben nicht das Buch verwerfflich macht.

Ob aber auch ein Kauffmann gehalten sey / seine Handels-Bücher mit eigener Hand zu schreiben / darinnen sind die Gelehrten unterschiedlicher Meynung; Einige sagen ja / es sey allerdings der Nothwendigkeit / andere hingegen gebrauchen sich der Rechts-Regul / welche saget: Was einer durch einen andern thut / das ist eben so viel / als wann ers selbst gethan hätte; und sey es gnug / wenn es in seinem Namen / mit seinem Consens, und unter seiner Auffsicht von seinem Buch-Halter geschrieben würde / welchem ich auch beypflichte / weil Kauffleute / insonderheit die grosse Handlungen haben / derselben gar schlecht würden abwarten können / wann sie alles mit eigenen Händen schreiben sollten.

Die Zeit heisset mich abbrechen / und was von dieser Materie / insonderheit von der Art und Zeit / wie und wann der Beweiß zu thun / noch anzuführen / auf ein andermal versparen / der ich indessen verharre ꝛc.

Von dem Beweise selbsten / welcher durch Kauffmanns-Bücher geschiehet / wie auch von der Art und der Zeit / wie und wann der Beweiß geschehen müsse.

Mein Herr /

IN meinem vorigen an denselben abgelassenen Schreiben habe ich mit Wenigen berühret / wie Kauffmanns-Bücher / wann sie etwas zu beweisen tüchtig seyn sollen / müssen beschaffen seyn / auch dabey versprochen / daß mit dem nechsten von dem Ort und Zeit / wie und wann der Beweiß geschehen müsse / mehrere Nachricht überschreiben wollte; Solches geschiehet nun im gegenwärtigen / und zwar muß ich gleich anfänglich berichten / daß in gemeinen Käyser-Rechten ein Beweiß / welchen iemand durch seine eigene Schrifft für sich anführen will / nicht viel gilt / weil die Gesetz-Geber in der Meynung bestanden / es könnte auf solche Weise ein ieder in seinen Büchern diesen oder jenen ehrlichen Mann als seinen Schuldner anschreiben / welcher es vielleicht niemals gewesen / auch niemals werden würde. Allein / in foro mercantili oder in der praxi, welche in Deutschland in Kauffmännischen Streitigkeiten gebräuchlich / wird keine Difficultät gemacht der Kauffleute Bücher zum Beweise einer wohlgegründeten Forderung / und zwar aus diesen Ursachen / zuzulassen.

Weil es der Billigkeit gemäß scheinet / derjeni-

gen

gen ihren Schrifften Glauben beyzumessen / welche anderen Leuten / die nicht allezeit mit baaren Gelde versehen / offtmals grosse Geld-Summen auf blossen Treu und Glauben / oder etwan ein klein Zettelchen Papier / borgen und vorschiessen; Wann ihnen nun ihrer Schrifften wegen nicht sollte geglåubet werden / wůrden sie gleiches mit gleichem vergelten / und also alle Gemeinschafft unter den Menschen auffgehoben werden: Worzu noch kŏmmt / daß in Kauffmånnischen Streitigkeiten alle Entscheidungen aus dem Lichte der Billigkeit und des guten Glaubens geschehen / in beschriebenen Rechten hingegen viel dem gemeinen Besten zuwider lauffende Dinge (weil man solche allzugenau examiniret) gefunden werden; Daß ich itzunder nicht sage von der Kůrtze die Streit-Håndel zu entscheiden / welche ein solches Kauffmånnisches Gericht mit sich fůhret. Damit aber gleichwol solcher Beweiß einige Gråntzen habe / so ist zu wissen / daß solcher durch die Kauffmanns-Bůcher in gewissen Fållen voll / in andern aber nur halb gůltig sey; Jenes geschicht / wann das Geschriebene von des Schreibers blossem Willen herrůhret / und zu keines andern Nachtheil gereichen kan / wiewol solcher Fall vielleicht sich niemals eråuget: Dann wann der Kauffleute Bůcher-Beweiß bloß auf die Schuld-Sachen und auf nichts anders sich erstrecket / wo sind iemals solche / die nicht einen andern mit angehen / weil ja nothwendig / daß da einer Creditor seyn will / ein ander Debitor seyn muß? So geht mir auch folgende Meynung der Rechts-Gelehrten schwer ein / daß

der Kauffleute Bücher alsdann zum vollen beweisen sollen / wann noch andere Ursachen und Hülffs-Mittel / (gute Meynung von ihrem vorhabenden Beweiß zu schaffen) ihnen zu statten kommen: Dann / obzwar nicht ohne / daß in solchem Fall die Schuld vollkommen bewiesen werde / so müssen doch solche so kräfftig seyn / daß sie zu des völligen Beweises Wirckung nicht in blossen Muthmassungen / sondern in realen Dingen bestehen. Imgleichen gefällt mir auch nicht derjenigen Meynung / welche dafür halten / es beweisen der Kauffleute Bücher zu voll / wann sie schon zuvor mehren malen in streitigen Händeln wahr gefunden worden. Allein / wie diesem schwachen Argumente die Vernunfft selber widerstreitet / also sehe ich auch nicht / daß solches mehr als einen halben Beweiß geben könne / es wäre dann / daß hierzu desselbigen Orts Statutum käme / daß in diesem und vorgehenden Fällen der völlige Beweiß Statt haben solle / ob solches gleich den bürgerlichen Rechten und der Regul / auch anderer Oerter Kauffmännischen Gewohnheiten möchte zuwider scheinen: Wie man dann den Statutis derjenigen Oerter / welche der Kauffleute Bücher ohne grosse Difficultät zum völligen Beweise zu lassen / sich gemäß conformiren muß / so gar / daß auch ein Fremder / der an einem solchen Ort Handlung gepflogen / sich dessen nicht entschütten kan / wann er des Beweises wegen mit seinem Contrahenten / (der wider ihn beweisen wollte / und an dergleichen Orten wohnhafft wäre /) in Streit verfallen sollte. Hiebey entstehet nicht unbillig die Frage / ob dann sol-

solches Privilegium auch ein Fremder habe / wann er an dergleichen Orten durch seine Bücher wider einen Einwohner zum vollen beweisen wollte. Einige sagen nein / weil solches nur die Bürger angehe / andere machen den Unterscheid / wann ein solcher Fremder in derselben Stadt Kauffmanns-Zunfft / wie es vielmals geschicht / mit eingeschrieben / in solchem Fall / aber nicht anders / habe er sich des Privilegii zu erfreuen / welches auch meine Meynung ist.

Es haben aber alle itzt besagte Dinge ihren Abfall / insonderheit bey einem verdächtigen Kauffmann / welchen zu seinem Betrug solche Freyheiten keinesweges zu statten kommen müssen; Wer aber ein solcher sey / wird des vernünfftigen Richters Urtheile zu unterscheiden anheim gestellet / als welcher ohnedem sowol die Grösse der Schuld als der Sachen Beschaffenheit in dergleichen Streit-Fällen genau untersuchen muß. Ich sage / die Grösse der Schuld / weil in Rechten zum halben oder vollen Beweise dieselbe in nicht geringe Consideration gezogen wird / das letztere aber in kleinen und grossen Summen Statt findet: Welche aber grosse und kleine Summen genannt werden / ist nicht leicht zu determiniren / weil unterschiedliche Stadt-Rechte darinnen variiren; Theils 30. ß Lübsch oder 10. Rthl. auffs höchste / theils noch weniger unter die kleinen Summen rechnen / welche leicht zum vollen können bewiesen werden / welches ihnen auch durch Häuffung vieler kleinen Summen zusammen nicht muß abgeschnitten werden.

Hier fällt aber wiederum die Frage vor: ob an den Orten / wo der Kauffleute Bücher zum vollen Beweiß grosse Gewalt haben / auch eines Kauffmanns Buch gegen das andere / das Gegentheil zu probiren / zugelassen werde? Wir sagen ja / weil ein völlig beweisendes öffentliches Instrument auf tüchtiger Zeugen Gegentheils Beweißthum kan verworffen werden. Alles aber / was wir von der Kauffleute Bücher völligen Gewalt zu beweisen biß anhero gesagt / ist nur so weit anzunehmen / wo einer Handels-Stadt speciales Statutum ihnen solche Freyheit einräumet; Sonst aber probiren sie nach allen Kauffmanns-Rechten nur halb / welches auf eine andere Zeit weitläufftiger samt dieser halben probationen Wirckungen auszuführen ich mir vorbehalten / itzt aber geliebter Kürtze halber nur von der Beweiß-Zeit / ihren Anfang und wie lang solche zum Beweisen Krafft habe / reden will. Was jenes anbelanget / ist es aus gefundenen Rechtens / es fange solche Beweiß-Zeit an / nachdem Lis contestiret oder der Krieg befestiget worden; Dann wann der Beweiß nichts anders ist / als eine rechtmäßige Handlung / dadurch dem Richter über eine streitige Sache die wahre und von Gegentheil verläugnete Sachen Beschaffenheit bewiesen wird / so folget nothwendig / daß vor der Befestigung kein Beweiß nöthig / weil die Sache noch nicht biß auf den Beweiß ventiliret worden. Solcher Beweiß aber muß vor dem Schluß der Sachen geschehen / keinesweges aber wann beyde Partheyen schon zum Urtheil submittiret / oder daß sie submittiren sollten / vom Rich-

ter

ter ihnen anbefohlen worden; Es wäre dann/ daß/ wann in diesem letztern Falle der Richter die Beschliessung ex officio wieder auffhebte/ welches er gar wohl thun kan/ daß die Partheyen alsdann zum weiteren Beweise zugelassen würden. Hat sich dennach ein Kauffmann recht wohl vorzusehen/ daß er die Zeit des Beweises/ ehe solche verflossen/ wohl in Acht nehme/ wo er nicht selber sein Recht versehen/ und es hernach zu spät bereuen will. Er thut aber wohl/ / wann er etwan im bevorstehenden Probations-Termino nicht sollte fertig werden können/ daß er eine Verlängerung des Termins bitte/ welche ihm auch/ so er anders rechtmäßige Ursachen dazu vorzubeugen hat/ vom Richter nicht wird versaget werden. Ist noch übrig/ von der Art des Beweises dieses zu mercken/ daß solcher auf die Sache/ welche im Streit ist/ müsse gerichtet seyn/ wie dann auch hell und klar/ weil ein danckeler Beweiß dem Gegentheile mehr nützet als schadet; und endlich muß er beschliessend seyn/ worüber nicht unbillig die Frage entstehet: Ob es genug sey/ einen Extract aus den Haupt-Schuld-Büchern oder die Bücher selbst im Gerichte vorzuweisen. Ich halte dafür/ es müssen die Bücher selber in Originali, worauff sich der Kauffmännische Glaube gründet/ produciret werden/ weil ausser vielen wichtigen Ursachen auch diese hinzu kömmt/ daß man aus einem Extract die in meinen vorigen Schreiben mentionirten qualitates der Kauffmännischen Bücher nicht erkennen kan/ auch nach etlicher wohlbestellter Republiquen Stadt-Recht durch Copien nichts mag bewiesen werden/

wann sie auch gleich ausculturet und unterschrieben/ sie werden dann mit dem Originali gestärcket; Und solches Original muß gantz und nicht nur ein Blat aus demselben auffgewiesen werden / aus obangezogenen Ursachen. Wiewol man eben nicht gehalten ist / Gegentheil solches gantz durchblättern zu lassen/ damit die Handels-Arcana nicht entdecket werden; Genug ist / wann die Klugheit eines Richters hierin ins Mittel tritt / und die gröste Untersuchung auf sich nimmt.

Es muß aber solche geschehen am öffentlichen Gerichts-Ort / es wäre dann/ daß solches nicht ohne grosser Beschwerniß und Unkosten geschehen könnte/ in welchem Fall ein Richter tüchtige Personen nach des Producenten Hauß abschicken mag / solche Bücher in Augenschein zu nehmen. Es kan auch wol/ daß solches geschehen möge / von einer Obrigkeit an die andere in subsidium juris gebeten / niemand aber gezwungen werden / daß er seine Handels-Bücher an fremde Oerter sende / und daselbst auffweise / es wäre dann/ daß er gutwillig sich dazu verstehen wollte/ in welchem Fall aber Gegentheil selbst die Unkosten tragen muß.

Ob aber die Auffweisung der Handels-Bücher auf Gegentheils Anhalten zu unterschiedenen malen geschehen müsse/ wird nicht unbillig gefragt. Ich distingvire also/ daß / wann keine erhebliche Ursache dazu verhanden/ mans wol könne abschlagen/ nicht aber / wann das Gegentheil sich befindet / in welchem Fall gegen den sich wegerenden Kauffmann Zwangs-Mittel vor die Hand können genommen wer-

werden / welche Fachin. Lib. 11. Cont. 90. Pacian. 1. de Prob. 66. Ummius in Dissert. ad Processſ. Judic. 17. num. 41. & 42. Gail. 1. O. 143. Mindan. 2. de Proc. 47. seqq. Wesenb. in Parat. in fin. ff. de Edend. Mynsing. ad c. 1. n. 42. X. de Probat. anführen / wohin ich den Hn. geliebter Kürtze halben will gewiesen haben / der ich verbleibe ꝛc.

Von der Wirckung der Probation, oder des Beweises / welche durch Kauffmanns-Bücher geschiehet.

Mein Herr /

In meinem vorigen habe Versicherung gethan von der Wirckung / welche der durch Kauffmanns-Bücher beschehene Beweiß nach sich ziehet / einen kleinen Unterricht einzusenden; weil sonsten der Beweiß an sich selbst fruchtloß seyn würde / wann er nicht die behörige Wirckung nach sich ziehen sollte. Wie aber in dem vorgehenden vielmals gemeldet / daß solcher Beweiß nach Ansehen eines Orts Statuten und der quæstionirten Summe ihrer Grösse theils zum vollen theils nur halb gültig sey; Also entspringet auch nach dieses oder jenes Beschaffenheit entweder ein gäntzliches End-Urtheil / es falle gleich zum Verdammen oder Loßzehlen aus / oder es hat nur die Wirckung / welche alle halbe Beweißthümer / (worunter auch die / so durch Kauffmanns-Bücher geschehen / gezählet werden) nach

nach sich ziehen: Unter solche Wirckung zehlet man nicht unbillig/ daß/ wann mit Richterlichen Consens ein solcher durch seine Bücher halb probirender Kauffmann noch das Juramentum suppletorium oder den Erfüllungs-Eyd abstattet/ solches etwan vollenkommene Krafft zu probiren habe. Zu welcher Zeit aber ein Richter einen solchen Erfüllungs-Eyd aufflegen könne/ wird hier nicht unbillig gefragt/ und halte ich/ daß hier gleichmäßig zu unterscheiden sey/ ob eine Parthey selbst um den Eyd Anfoderung thue/ oder ob der Richter solchen ex officio aufflege. In dem ersten Falle gehet der Rechts-Gelehrten Meynung dahin/ daß/ wann die Parten allbereit submittiren/ alsdann keiner von ihnen/ um das Juramentum suppletorium auffgelegt zu haben/ mehr ansuchen könne/ weil solches eine Art eines Beweises/ welcher vor der Sachen Schluß geschehen muß; In dem letztern Fall aber/ nemlich/ wann ein Richter ex officio für nothwendig hält den Erfüllungs-Eyd einer Parthey auffzulegen/ halte ich/ daß es gar wohl nach der Sachen Schluß geschehen könnte/ sintemal solches den Richter nicht binden mag/ wol aber die Parten.

Ob aber nach geschehenem halben Beweise durch das Kauffmännische Schuld-Buch der Kläger/ (wann ihme durch ein Interlocut auffgeleget wird/ die angegebene Schuld binnen 4. Wochen besser/ als bißher geschehen/ zu beweisen/ nach Verfliessung der Probations-Terminen) zum Juramento suppletorio zugelassen zu werden erbitten könne/ daran möchte man bald zweiffeln/ weil der Probations-

Ter-

Termin peremptorius ist. Solches aber ist meines Erachtens nur von ordinairen Beweißthümern zu verstehen / in dergleichen Fällen dem Kläger gar wol kan deferiret werden / entweder durch ein Interlocut, als: Würde Kläger die in Actis libellirte und in sein Handels-Buch Einhalts des daraus gezogenen Extracts vorgezeigte Schuld der 100. Rthl. durch den Erfüllungs-Eyd verificiren / und also sein Kauffmanns-Buch in supplementum beschweren / ergienge alsdann ferner / was recht wäre; oder auch durch ein Definitiv-Urtheil / davon ein Formular beym Carpzov. Part. 1. Cap. 33. Def. 1. zu ersehen; Wobey aber zu mercken / daß Gegentheil / um die Abstattung des Eyds anzuhören / allezeit / so man anders nicht vergebliche Arbeit thun will / dazu zu citiren sey.

Daß aber solcher Eyd nicht könne zurück geschoben / Gegentheile auffgebürdet / und gar / wann man nicht der Sachen will verlustig seyn / abgeschlagen werden / ist aller Gelehrten Meynung; Wiewol sie dem Richter die Macht solchen Eyd zurück zu nehmen / (insonderheit / wann er nach dessen Delation befindet / daß er einem Gewissen-losen Menschen aufferleget /) nicht abschneiden / damit die Meineyde so viel ehe hintertrieben werden.

Wem aber / ein verständiger Richter von beyden Parten / wann sie beyde durch ihre Handels-Bücher / halben Beweiß geleistet / indessen aber über die Quantität oder andere Umstände der Schuld in Zweyspalt seyn / den Erfüllungs-Eyd aufflegen könne / (als zum Exempel / wann in des Creditoris

Schuld-

Schuld-Buche sollte zu befinden seyn/ daß er den 2. Martii 1699. Cajo eine gewisse Quantität Korn für 1000. Thl. verkaufft/ indessen aber in des Debitoris Caji seinen Büchern nicht mehr als 900. Rthl. die er schuldig/ zu befinden; Oder/ wenn Cajus in seinen Büchern geschrieben/ daß er auf Abschlag der 900. Rthl. 500. den 10. April. 1699. an Verkäuffern bezahlt/ dieser aber nicht mehr als 50. Rthl. empfangen zu haben notiret; Weme/ sage ich/ in solchem Falle der Erfüllungs-Eyd auffzulegen/) wird nicht unbillig gefraget. Die Rechts-Gelehrten sagen/ demjenigen/ dessen Person und Handels-Bücher am besten qualificiret. Wie aber/ wann sie beyde gleich wären? Da halte ich/ sey ein Unterscheid zu machen/ ob Kläger seine Klage auf seine Kauffmanns-Bücher gründe/ oder ob der Beklagte/ wie aus dem letzten Exempel zu ersehen/ auf seine Bücher die dem Kläger entgegen gesetzte Exception gründe; In welchem ersten Fall ohne Delation des Erfüllungs-Eyds der Beklagte zu absolviren/ und nur in die Bezahlung der Summa/ die in beyden Büchern zusammen stimmen/ zu condemniren sey; In dem letztern Fall aber/ daß gleichfalls keinem der Eyd auffzulegen/ der Beklagte aber über das zu condemniren sey in dasjenige/ worinnen beyderseits Bücher nicht überein stimmen. Die Schein-Ursachen auf den ersten Fall/ sage ich/ sind diese/ daß/ wo von beyden Theilen gleich kräfftig etwas bewiesen worden/ in der That nicht dafür gehalten werde/ daß etwas bewiesen sey/ indem des Klägers Probation durch des Beklagten seine auffgeho-

gehoben worden; daß auch bey solcher Gleichheit der Erfüllungs-Eyd nicht Statt finde / und der Beklagte vielmehr zu absolviren/ geschiehet darum/ weil in zweiffelhafften Dingen allezeit mehr für als wider ihn gesprochen wird: Wegen der letzteren Decision aber gebe ich dieselbe Ursache / daß der Beklagte durch das Excipiren Kläger werde / und also in seine Vices durch gegengesetzte Beweiß-Exception zu treten gehalten sey.

Wir gehen itzt zu der andern Wirckung des Beweises / welche ist / daß ein Richter auf einen (zu Erfüllung der durch die Kauffmanns-Bücher dargethanen Probation) abgelegten Eyd / ein Urthel sprechen könne; Wann aber solches in rem judicatam sich erstrecke / davon ist abermal verschiedene Meynung / einige sagen / innerhalb 30. oder in mehr oder weniger Jahren.

Es soll aber ein Richter in Aufflegung des Erfüllungs-Eydes nicht gar zu hitzig seyn / sondern vielmehr zusehen/ ob ausser solchen zu der allbereit halben Probation nicht noch eine andere / die solche vollmachet / und die Wahrheit an Tag bringet/ zu bekommen sey / sintemal der Erfüllungs-Eyd sich auf kein blosses Gläuben / sondern auf die Wahrheit gründen muß / und dannenhero niemand auffzulegen / als der handgreiffliche Wissenschafft zu haben vermuthet wird; Insonderheit weil es in eigener Sachen ist / in welcher soll gezeuget werden.

Es

Es muß auch ein Richter auf des Schwerenden Person selbst Achtung haben / ob er leichtsinnig vom Gemüthe / willig zu schweren / oder wohlbedächtlich in demselben; Es muß auch vorher / ehe die Aufflegung des Eydes geschieht / eine accurate Inquisition in der Sachen ergangen seyn / welche wie sie soll angestellet werden / der Herr Doctor Stryck in seiner Dissert. cap. 5. §. 6. num. 31. seqq. gar artig anführet.

Ehe ich schliesse / muß ich dem Herrn noch über die Frage Erläuterung geben / ob desjenigen Kauffmanns wohlbestalltes Buch / wider welchen ein anderer mit dem Seinigen zum Erfüllungs-Eyde zugelassen worden / hernachmals in einem andern Streite mit einer dritten Person noch die Würckung habe / daß es halb beweisen könne; in Ansehen / daß es scheinen sollte / ob wäre es einmal verworffen worden. Hierzu antworte ich: Es könne hinführo zum halben Beweise nicht mehr zugelassen werden: Dann / ob sein Schreiben gleich einwenden möchte / das Gegentheil hätte einen Meineyd begehen können / item, daß die Falschheit seiner Bücher noch nicht durch den Erfüllungs-Eyd bewiesen sey / indem solcher nicht sowol ein Beweiß / als daß er von der Last des Beweises befreye; so wircket doch die Præsumtion so viel / daß man von demjenigen / der sein Buch mit einem Eyde beschworen / gläubet / daß er Recht / sein Contrapart hingegen Unrecht / gehabt habe / welchem folglich hinführo nicht mehr zu trauen sey.

Die

Die dritte Wirckung des halben Beweises/ welcher durch Auffweisung der Kauff-Bücher geschiehet/ ist/ daß/ wann noch ein halber Beweiß darzu gefüget wird/ alsdann ein gantzer Beweiß daraus werde/ und daß/ wenn beym Auffweisen der Handels-Bücher ein Kauffmann nur noch einen einigen Zeugen/ welcher in Rechten auch für einen halben Beweiß gehalten wird/ auffstellen könne/ er den Erfüllungs-Eyd/ (der ohnedem erst in Mangel aller anderer Beweißthümer muß ergriffen werden) nicht nöthig habe/ nach der bekannten Rechts-Regul: Cessat subsidiarum remedium tamdiu, quamdiu locus est ordinario.

Hiemit vermeine ich meinem Hn. an seinem gesuchten Begehren wegen der Nachricht des Kauffmännischen Bücher-Beweises ein vollkommen Vergnügen gegeben zu haben/ der ich indessen verbleibe ꝛc.

Ende der zweyten Abtheilung.

Folget die

Dritte Abtheilung

Des Probir-Steins der Buch-Halter/

Handelnde

Von den unterschiedlichen

Müntz-Sorten/

Die in den vornehmsten Königreichen und Ländern Europæ theils in würcklichem Gange gehen/ theils zu Facilitirung des Handels und Wandels und den Gebrauch der Wechsel sind inventiret und fingirt worden/ dannenhero selbige auch nur per ideam, oder gleichsam in Gedancken einem müssen eingebildet und vorgestellet/ auch solcher unsichtbaren Weise nach mit den handgreifflichen Geldern/ ihren Werth und Unwerth/ Gleich- oder Ungleichheit/ Steigen und Fallen ꝛc. verglichen werden/ einem Buch-Halter aber seynd sie um so viel nothwendiger zu wissen/ als kein Wechsel ohne der Wissenschafft der Gelder-Differentz kan recht zu Buch gestellet/ oder auch sonst in vielen andern Posten mehr richtig Buch-gehalten werden; Dannenhero/ wie billig/ solche diesem Tractat vom Buch-Halten zum Beschluß einzuverleiben für nützlich und nothwendig erachtet.

Am-

Amsterdam.

Allhie und in gantz Holland werden die Bücher und Handels-Rechnungen gehalten in Gülden / Stüber / und Pfenninge; Wiewol einige (doch sehr wenig) gefunden werden / welche annoch / nach der alten Weise / die Scrittura in L. Flämisch / ß. und Pfenninge eintheilen.

Müntze:

1. L Flämisch (so nur eine fingirte oder erdichtete und nicht in Natura befindliche Müntze ist) hat 20. ß. Flämisch oder 6. Gülden; oder 120. Stüber / oder 240. Grot / oder $2\frac{2}{5}$ Rthl.
1. Reichsthaler (in oder ausserhalb der Banco) hat $2\frac{1}{2}$ Gulden / oder 50. Stüber / oder 100. Grot Flämisch.
1. Gülden hat 20. Stüber / oder 40. Grot / oder 320. ₰.
1. Schilling Flämisch hat 6. Stüber / oder 12. Grot Flämisch / oder 96. ₰.
1. Stüber hat 2. Grot Flämisch / oder 8. Deut / oder 16. ₰.
1. Grot Flämisch hat 8. ₰.
1. Deut - hat 2. ₰.
1. Grotjen - hat 4. Myten.
1. Myt - hat 2. ₰.
1. Stooter hat $2\frac{1}{2}$ Stüber oder 5. Grot.
1. Blanck hat 6. Deut.

1. Ortgen hat 2. Deut.
1. Gold-Gülden hat 28. Stüber.
1. Gemeiner Gülden 20. Stüber.
1. Ort von einem Gülden 5. Stüber.
1. Ort vom Gold-Gülden 7. Stüber.
1. Gemeiner oder Seeländischer Thaler ist 30. Stüber.
1. Embder Thaler ist 23. Stüber.
1. Kampner Thaler ist 28. Stüber.
2. Kron oder Löuen Thaler hat 40. Stüber.
1. Stück von Achten oder Spanische Real ist 48. Stüber / oder 96. Grot Flämisch.
1. Severin oder Gülden-Ducaton ist 15. Gülden.
1. Silbern Ducaton ist 63. Stüber.

Viel Schillings / die vormals in denen 7. Provinzien geschlagen / und 6. Stüber gegolten / seynd wegen ihres schlechten Valeurs vermindert / und auf 5½ Stüber gesetzet worden.

In Amsterdam hat man Banco-Geld / so in Specie Reichsthalern bestehet / und auch Cassa oder allerhand gemünztes Holländisch Courant-Geld.

Das Courante-Geld differirt gegen Banco-Geld 5. biß 6. weniger oder auch mehr pro Cento.

Ducatonen seynd ¾ biß weniger oder mehr pr. Cento besser dann Courant-Geld.

Von Hamburg wechselt man pr. Amsterdam auf folgende Art: Es werden einige Wechsel-Brieffe gestellt à vista, auf 2. ad 3. Tagen Sicht / wie auch auf 8. und 14. Tagen Sicht / oder auf 12. 16. 20. 24. & 30. Wochen dato, in Thalern zu etzlich 32. biß 34. weniger oder mehr Stüber in Banco allda zu zahlen /

len / allhie rechnet man den Thaler à 32. ß Lübsch/ und läst die Valuta des Wechsel-Brieffes in Banco abschreiben.

Auch werden (wiewol wenig) einige Brieffe in Reichsthaler à 50. Stüber in Banco allda zu zahlen gestellt / wofür allhie nach dem Cours gleich obige Brieffe zu 32. biß 34. Stüber pro einen Thaler von 32. ß berechnet/die Valuta dafür in Banco abgeschrieben und bezahlet wird.

Vielfältig aber wird gewechselt und die Brieffe gestellt in Rthl. à 50. Stüber / oder in Gülden und Stüvern Courant-Geld / man rabattirt allhie die Lagio, von der Summa des Wechsel-Brieffes in Cours zu 4. weniger oder mehr pro Cento, und läst alsdann solche Valuta dafür in Banco abschreiben. Dorten zahlen sie solche in gemüntzte Gülden / auch allerhand klein gemüntzten Holländischen Geld.

Es ist aber zu wissen / daß der fingirte Wechsel-Thaler / worinnen man die Wechsel-Brieffe stellet unveränderlich / die Stüber aber / wormit in Amsterdam die Zahlung in Banco geschieht / stets fallen und steigen.

Von Amsterdam wird pr. Hamburg gewechselt à vista auf 2. à 3. Tagen Sicht / oder auf 8. à 14. Tagen Sicht / 12. 16. 20. 24. oder 30. Wochen à dato, und die Wechsel-Brieffe gestellt in Thaler à 32. ß. Lübsch in Banco allhie zu zahlen / sie wechseln allda den Thaler zu etliche 32. biß 34. Stüber / weniger oder mehr nach advenant, und zahlen die Valuta in Banco, allhier wird / wie vorgemeldt / der Tha-

ler zu 32. ß. Lübsch gerechnet/ und ebenfalls per Banco entrichtet.

Pari zwischen Hamburg und Amsterdam ist 32. ß Lübsch oder ein Wechsel-Thaler gegen $33\frac{1}{3}$ Stüber beyderseits in Banco.

Antorff.

Zu Antorff/ und durch gantz Braband/ wird die Scrittura gehalten in £ Flämisch/ ß. und ℔.

1. £ Flämisch hat $2\frac{1}{2}$ Reichsthaler/ oder 6. Gulden/ oder 20. ß Flämisch/ oder 120. Stüber/ oder 240. Grot/ oder 195. Cöllnische Albus.

1. Reichsthaler oder Patacon hat $2\frac{2}{5}$ Brabandische Gülden/ 8. Schilling Flämisch/ 48. Stüber/ 69. Grot Flämisch/ oder 78. Cöllnische Albus.

1. Gülden hat 20. Stüber/ oder $32\frac{1}{2}$ Albus, oder 3. ß 4. Grot Flämisch/ oder 40. Grot.

1. Schilling Flämisch hat 6. Stüber/ oder 12. Grot Flämisch/ oder $9\frac{3}{4}$ Cöllnische Albus.

1. Stüber hat 2. Grot/ oder $1\frac{5}{8}$ Albus.

12. Gülden Cöllnisch thun 5. Reichsthaler.

1. Schilling Brabandisch ist 6. Morchen.

2. ß ist ein Albus.

1. Morch ist 6. Albus.

1. Gülden ist 4. Morchen/ oder 24. Albus.

1. Pfenning ist 2. Heller.

1. Fettmängen ist 8. Heller.

1. Albus ist 12. Heller.

1. Radder Albus ist 4. Fettmängen/ oder 32. Heller.

1. Rad-

1. Radder ß ist 16. Heller.
1. Plappert ist 4. Albus.
1. Herrn Schilling ist 45. Albus.
1. Radder Gülden ist 64. Albus.

Es finden sich in Braband viel Holländische Schilling / deren 8. Stück auf einen Reichsthaler gehen / und solche seynd nebenst anderer kleinen Müntze das allda habende Courant-Geld / welches à $8\frac{1}{3}$ p. c. Lagio mit Verlust in Permiss- oder Wechsel-Geld gerechnet wird.

Der Pary zwischen Hamburg und Antorff ist 1. Rthl. von 48. ß. Lübsch pro 48. Stüber oder 96. Grot / und also der ordinaire Wechsel-Thaler von 32. ß Lübsch pro 32. Stüber oder 64. Grot.

Augspurg.

HIer hält man Bücher und Rechnungen in Gülden / Kreutzer und Pfenningen.

Die Augspurgische und andere Schwäbische Müntze hält sich / wie folget:

1. Reichsthaler hat $1\frac{1}{2}$ Gülden / oder $22\frac{1}{2}$ Batzen / oder 30. Käyser-Groschen / oder 90. Kreutzer.
1. Dickethaler hat $1\frac{2}{3}$ Gülden / oder 25. Batzen / oder $33\frac{1}{3}$ Käyser-Groschen / oder 100. Kreutzer.
1. Gülden hat 20. Käyser-Groschen / 60. Kreutzer / oder 15. Batzen.
1. Käyser-Groschen hat 3. Kreutzer oder 12. ₰.
1. Batze hat 4. Kreutzer / oder 16. Pfenninge.
1. Kreutzer hat 4. Pfenninge.

1. ß hat 2. Heller.
5. Augspurgische Kreutzer sind 16. Meißnerische Pfenninge.
1. Bamberger Batzen thut 5. Kreutzer.
1. Straßburger Schilling ist 6. Kreutzer.
1. Ditto ß ist 4. Heller.
1. Genueser Scudo d' Argento, oder Silber-Krone gilt 33. Batzen / oder 2. Gülden 12. Kreutzer Courant.
1. Silber-Krone ist 27. Batzen Courant.
1. Kopffstück ist 20. Kreutzer.
1. Ducat in Gold gilt itzo 4. Reichs-Gülden.
1. Reichsthaler 2. ß.

Worauf selbige auf denen gehaltenen Müntz-Probations-Tagen / so zu Regenspurg / Nürnberg / Augspurg von denen dreyen correspondirenden Kreyssen / Francken / Bayern und Schwaben gesetzet worden.

Gemüntzte Gold-Gülden / so vormals $2\frac{1}{6}$ Gülden gegolten / werden itzo zu 3. fl. in Waaren-Zahlung præsentirt / desgleichen auch die Gülden-Groschen / so vor diesen 80. Kreutzer gegolten / passiren itzo für $1\frac{3}{4}$ fl. alte Chur-Bäyerische Gold-Gülden gelten willig $3\frac{1}{6}$ fl. Sonsten hat man vor einiger Zeit von Hamburg per Augspurg gewechselt / daß man auf einen Thaler à 60. biß 70. Kreutzer gezahlet / welcher Thaler allhier à 33. ß Lübisch per Banco bezahlt worden / und ist der pari $61\frac{7}{8}$ Kreutzer gewesen / solcher Wechsel-Gebrauch aber hat nunmehro gäntzlich auffgehöret / und wechselt man von hier ab dahin / à uso von 14. Tage Sicht in Rthl. à 90. Rthl.

in

in Courant, welche Zahlung allda in gangbaren Reichs-Gülden oder Drittel-Stücken geschicht/ man rabattirt allhie von der Summa des Wechsel-Brieffes die Lagio à 33.)34. weniger und mehr pro Centum, und bezahlt die Valuta in Banco.

Von dar pr. Hamburg wechselt man nach gleichen uso, und stellt die Wechsel-Brieffe in Rthl. à 48. ß Banco, die Valuta zahlen sie mit 33.) 34. weniger oder auch mehr p. c. Lagio in Reichs-Gülden oder ⅔teln. Solche Reichs-Gülden bestehen in vielerley Arten/ Churfürstl. Gräfl. und Städtischen ⅔teln/ die vor mehr als 20. Jahren seynd gemüntzt worden/ ausgenommen die alten Chur-Sächsischen/ Chur-Brandenb. Chur- und Hoch-Fürstl. Braunschweig. Lüneburgischen/ Bremische/ Goslarische/ Hildesheimische/ und dergleichen/ die in Werth viel besser gehalten werden. Es seynd aber die erstgenannten ⅔ den innerlichen Halt nach/ 2. derselben einen Specie Rthl. werth/ und also dem gemeinen Mann zum Besten mit einem gewissen Signo gestempelt worden/ die letztern aber werden fast 9. und mehr p. c. besser gehalten/ wie denn auch die seither A. 1687. gemüntzten neuen Chur-Brandenb. Chur-Sächsischen/ Chur- und Hoch-Fürstlichen/ Braunschweig. und Lüneburg. Bremische/ Pommerische und andere Drittel anitzo 4. à 5. p. c. besser seynd/ und auch darinn verwechselt werden können.

In denen dreyen Kreysen/ Francken/ Bäyern und Schwaben seynd gangbar gemüntzte 2. (4.) und 6. Kreutzer-Stücke/ die vor vielen Jahren schon seynd

gemüntzet worden/ auch andere und neue/ so dieser Jahren hero daneben gemüntzet seynd/ dann als vor diesen der Specie Rthl. 90. Kreutzer galt/ seynd von obigen Sorten 45. $22\frac{1}{2}$ und 15. Stücke auf einen Rthl. gangen; anitzo aber gehen darauff 48.) 24. und 16. Stück/ und auf einen Reichsthaler Cour. von $1\frac{1}{2}$ fl. 36. (18.) und 12. Stücke; dann zu wissen/ daß da dieselben vorhin 2. 4. und 6. Kreutzer gegolten/ gelten sie anitzo $2\frac{1}{2}$ (5) und $7\frac{1}{2}$ Kreutzer/ so daß sie um 25. p. c. erhöhet worden/ und auch der Specie Rthl. um das dritte Theil mehr gilt/ so $33\frac{1}{3}$ pro Centum austrägt/ ist also gegen Hamburg per 100. Rthl. Banco $133\frac{1}{3}$ Rthl. Pary.

Ob die gemachte Erhöhung in Species stets bleiben/ oder wieder auf den alten Fuß kommen wird/ solches lehret künfftig die Zeit/ zu Augspurg haben sie gewisse Wechsel-Zahlung/ so in alten einfachen Käyserl. Groschen bestehet/ welche sie nennen Moneta Imperiale, in Ermangelung aber deren/ zahlen sie nebenst 26. p. c. Lagio, weniger oder mehr/ mit alten Reichs-Gülden oder vorhin gemeldten $\frac{2}{3}$ Stücken.

Ancona.

Hier hält man die Scrittura in Kronen/ Schilling und Pfenninge.

1. Scudo oder Krone ist 20. ß.

1. ß. ist 12. Pfenninge.

1. Scudo di Cambio, oder Wechsel-Krone ist 20. Paoli.

1. Scudo Detto pro 85. Bolognini.

Archan-

Archangel
In Moschow.

Allhier hält man Buch und Rechnung in Rubeln und Copeken.

1. Rubel hat 10. Grieve oder 100. Copeken.
1. Grive hat 10. Copeken oder 20. Mosoffokes.
1. Copek hat 2. Mosoffokes.
1. Altin hat 6. Mosoffokes / oder 3. Copeken.
1. Rubel wird für 1. Ducat gerechnet.
1. Copek ist so viel als ein Holländischer Stüver.

Barcellona.

Hier hält man die Bücher und Rechnungen in L/ ß/ und δ.

1. Pfund oder L. hat 20. ß.
1. ß. ist 12. δ.
1. Ducato di Cambio, oder Wechsel-Ducat hat 24. ß.
1. Stück von Achten gilt 15. Reali.
1. Scudo hält 22. ß.
1. Real hat 2. ß. oder 2. δ.

Braunschweig.

Zu Braunschweig / Oßnabrück / Hannover / Wolffenbüttel / Zell / und im gantzen Lüneburgischen Lande hält man Buch und Rechnung in

in Reichsthaler / Marien-Groschen und Pfenninge.

1. Reichsthaler wird gerechnet zu 32. schwere Schillinge.

1. Schwerer Schilling zu 12. ℒ oder 1⅓ ß Lübisch in Hamburg.

1. Reichsthaler ist 36. Marien-Groschen oder 24. gute Groschen.

1. Marien-Gülden ist 20. Marien-Groschen.

1. Marien-Groschen ist 2. Mattier.

1. Mattier ist 4. Pfenninge.

1. Dreyer hat 3. Pfenninge.

1. Marck oder Drittelstück ist 12. Marien-Groschen.

1. Reinischer Gülden ist 24. Marien-Groschen.

1. Dickethaler ist 42. Marien-Groschen.

1. Meißnischer Gülden ist 31½ Marien-Groschen.

1. Reinischer Gold-Gülden ist 48. Marien-Groschen.

Notandum:

MAn findet im Lüneburgischen und Braunschweiger Lande lauter gemünzte Marien-Groschenstücke / deren etliche 1. 2. 4. 6. und mehr Marien-Groschen gelten; Welche dorten im Lande selbst am besten können unterschieden und erkannt werden.

Bre-

Bremen.

Allda / wie auch in gantz Westphalen und Oldenburg / wird Buch und Rechnung gehalten in Reichsthaler / Groten und Schwaaren.

1. Reichsthaler hat $1\frac{1}{2}$ Dobbelt / oder 3. enckelte Bremer Marckstück / oder 24. Dobbelte oder 48. enckelte Schillinge / oder 6. Kopffstück / oder 27. Grot / oder 360. Schwaar.

1. Dobbelt Marckstück ist 48. Grote / oder 4. Kopffstück / oder 240. Schwaar.

1. Enckelter Marckstück ist 2. Kopffstück / oder 24. Grot / oder 120. Schwaar.

1. Halb Marckstück ist ein Kopffstück oder 12. Grot / oder 60. Schwaar.

1. Dobbelt Schilling ist 3. Grot / oder 15. Schwaar.

1. Enckelt Schilling ist $1\frac{1}{2}$. Grot / oder $7\frac{1}{2}$. Schwarr.

1. Kopffstück ist 12. Grot / oder 60. Schwaar.

1. Hart Oldenburger Kopffstück / ditto.

Die harten Spanischen / Dänischen und Englischen Kopffstücke gelten ieder 15. Bremer Grot.

1. Grot ist 5. Schwaar.

1. Schwaar 2. Pfennige.

Man hat auch daselbsten allerhand gemüntzte / halbe / gantze und doppelte Grot-Stücke / wie auch Flinrichen / deren 18. auf einen Reichsthaler gehen.

1. Kreutz- oder Gülden-Thaler thut 63. Grot.
1. Alberts 69. Grot.
1. Real oder Stück von Achten ist 69. Grot.
1. Bernthaler ist 69. Grot.
1. Königs- oder Dickethaler ist 77. Grot.
1. Metzer Gold-Gülden ist 1. Reichsthaler 14. Grot.
1. Gemeiner Gold-Gülden 5. Ort.
1. £ Flämisch ist $2\frac{1}{2}$ Reichsthaler.

Breßlau.

ZU Breßlau/ und in gantz Schlesien werden die Bücher und Rechnungen gehalten in Reichsthaler/ Silber-Groschen und Pfenninge.

1. Reichsthlr. hat 30. { Käyser-Groschen. / Silber-Groschen. / Böhmen. }
oder 45. weise Groschen/ oder 90. Kreutzer.

1. Käyser-Groschen/ Silber-Groschen oder Böhmen/ hat $1\frac{1}{2}$ weisse Groschen/ oder 3. Kreutzer/ oder 4. Gröschel/ oder 6. Dreyer/ oder 12. ₰.
1. Weisser Groschen hat 2. Kreutzer/oder 3. Dreyer.
1. Kreutzer hat 4. ₰. 1. Gröschel hat 3. ₰. und 1. Dreyer 2. ₰.
1. Gülden oder $\frac{2}{3}$ Stück hat 20. Käyser-Groschen/ Silber-Groschen/ oder Böhmen.
1. Schlesischer Thaler (so nur eine fingirte Müntze ist) hat 24. Silber-Groschen/ oder 36. weisse Groschen/ oder 72. Kreutzer.

Die

Die Käyserlichen $\frac{1}{6}$ oder 15. Kreutzer-Stücke seynd vor wenig Jahren erhöhet / und auf 18. Kreutzer gesetzet worden / bald darauff aber auf 17. Kreutzer / so sie biß dato noch gelten / und werden damit alle Wechsel-Briefe bezahlt / und negotüret 2. Silber-Groschen-Stücke / so zu 6. Kreutzer gemüntzet / seynd auf 7. Kreutzer erhöhet / und gelten annoch also:

1. Gemüntzter vollwichtiger Ducat gilt 80. Silber-Groschen / weniger oder mehr in Courant-Geld.

1. Specie Rthl. gilt 40. Silber-Groschen / weniger oder mehr in Courant-Geld.

Polnisches Geld ist 7. à 8. p. c. nach advenant besser als Käyser-Geld.

Neue Drittel seynd 2. 3. à 4. pro Centum besser / dann Käyser-Geld.

Sonsten wird von Hamburg per Breßlau gewechselt auf 4. Wochen dato, nach dem dato des Wechsel-Brieffes in Rthl. Käyserlicher Müntze mit erhöheten 17. Kreutzern zu zahlen / wofür nach Abzug 30. p. c. Lagio, weniger oder mehr die Valuta allhier in Banco abgeschrieben wird.

Botzen / Bolzano,

In Tyrol.

Hält die Scrittura in Gülden / Kreutzer und Pfenninge.

1. Wechsel-Thaler ist 93. Wechsel-Kreutzer.

1. Gül-

1. Gůlden ist 60. Kreutzer / wie in Augspurg.

Die Scudi oder Thaler werden mit $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{10}$ zu fl. gemacht.

Scudi	-	100	
$\frac{1}{2}$	-	50	
$\frac{1}{10}$	- -	5	
Facit	- -	155	fl.

Diese 155. Gulden werden mit 20. multiplicirt / und mit 31. dividirt / so sinds wieder Wechsel-Thaler.

Bolognien
In Italien.

Allhie wird die Scrittura gehalten in Kronen / ß und S.

1. L. gilt 20. ß.

1. ß. gilt 12. S.

1. lb. oder Livre ist 20. Bolognini.

1. Doppia di Spagnia & Genua gilt 15. L.

1. Detto di Fiorenza & Venetia.
L. 14. 18. Bolog.

Doppie Papali L. 14. 16. Detto.

Doppia d'Italia L. 14. 15. Detto.

Zechini di Peso (vom Gewicht) L. 8. 15. Detto.

Detto Calanti, Senza un Grano à 2. L. 8. 12. Bolognini, 1. oder 2. Gran leichter.

Ongari - L. 8. 8. Bolognini.

1. Scudo d'Argento di Genueva L. 6. 3. Bolog.

1. Scu-

1. Scudo oder Piaster di Fiorenza à 10. Giuly L. 5. 31. Bolog.

1. Ducaton di Venetia L. 5. 3. Bolog.

1. Scuto di Cambio ist 85. Bolognini oder L. 4. 5. Bolog.

Der Ducat in Venedig hat 124. ß. moneta di Banco, dieser ß. 128 in Venedig thun 85. ß. in Bologna, die Crone zu Bologna hat 100. ß. deren 56. thun 1. fl. in Nürnberg.

Bergamo
In Italien.

1. Livre ist 20. Soldi.

1. Soldo ist 12. ₰.

Bezancon
In Burgund.

Hier hält man Buch und Rechnung in Kronen/ oder Escus, ß und Pfenning.

1. Burgundischer Thaler ist 4. L. 10. ß. ihrer Müntz.

1. L. ist 20. ß.

1. Schilling ist 12. ₰.

5. Schilling machen 3. Grot oder 4. Blanc.

Castilien/
Eines unter den Spanischen Königreichen.

Allda wird Buch und Rechnung gehalten in Ducaten und Marevadis.

Die Spanische Müntze gilt daselbst/ wie folget:

1. Real thut 34. Marevadis.

1. Ducat ist 11. Real oder 374. Marevadis.

1. Ducat di Cambio hat 11. Real, 1. Marr. oder 375. Marrev.

1. Castilianische Platte/ oder Stück von Achten hat 8. Real vorhin gegolten/ ist aber Anno 1686. auf zehen Real gesetzet worden.

1. Dublon hat 32. Real, ist auf 40. Real gesetzet.

Notandum:

Zu Madrit ist die Müntze/ wie oben.

Cadix/

Eine vornehme An See-Stadt In Hispanien.

Allhie/ und zu St. Luca, Madrit und Port St. Maria, wird Buch und Rechnung gehalten in Real und Marevadis in Silber.

1. Ducat hat 11. Real oder 374. Marevadis.

1. Ducat in Wechseln hat 11. Real und 1. Marevadis, oder 375. Marevadis.

1. Real hat 34. Marevadis.

1. Stück von Achten hat 8. Real, ist Anno 1686. auf zehen Real gesetzet worden.

1. Dublon hat 32. Real, ist gesetzet auf 40. Real.

1. Stück von Achten hat vor die Prammatica (oder Ord-

Ordnung) gegolten 12. Real in Kupffer / anitzt aber gilt es 15. Real in Kupffer.

1. Real in Silber hat 2½ Real in Kupffer.
1. Real hat - 8½ Quarten.
1. Quart. - 4. Marevadis, oder 2. Schauwers.
1. Schauwer hat 2. Marevadis in Kupffer.

Sonsten wird von Hamburg per Cadix gewechselt / à uso seynd 2. Monat nach den dato des Wechsel-Brieffes in Ducaten à 375. Marevadis alten Valeurs allda zu zahlen / die Valuta wird allhie à 120. mehr oder weniger Groten Flämisch pr. Banco abgeschrieben / von dannen wird anhero gewechselt auf gleichen uso in Ducaten à 120. mehr oder weniger Groten Flämisch / in Amsterdam zu zahlen / welche Wechsel-Briefe allhier nach den Cours der Amsterdammer Wechsel / von dem Einhaber desselben vernegotiiret und eingezogen werden. Der hiesige Acceptant aber muß an solchen Ort der Bezahlung halber Ordre stellen.

In Cadix bezahlen sie mit allerhand gemüntzten Spanischen Geld nach den alten Valeur.

Cölln am Rhein.

Allhie wird die Scrittura gehalten in L/ß und g Flämischer Wehrung.

Die Müntze allhie / zu Antorff und in gantz Braband ist / wie folget:

1. Reichsthaler ist 48. Stüber / oder 78. Cöllnische

Albus, oder $2\frac{2}{5}$ Brabandische Gülden / oder 8. Schilling Flämisch / oder 96. Grot Flämisch / oder 117. Fettmängens.

12. Gülden Cöllnisch thun 5. Reichsthaler.

1. L. Flämisch thun 6. Gülden Courant, oder 120. Stüber / oder 20. Schilling Flämisch / oder 195. Albus.

1. Schilling Fämisch thut 6. Stüber / oder 12. Grot Flämisch / oder $9\frac{3}{4}$ Cöllnische Albus.

1. Stüber thut 2. Grot Flämisch oder $1\frac{5}{8}$ Albus.

1. Schilling Brabandisch ist 6. Morchen.

2. Schilling Ditto ist ein Albus.

1. Marck ist 6. Albus.

1. Pfenning ist 2. Heller.

1. Blanck ist 2. Albus.

1. Fettmängen ist 8. Heller.

1. Albus ist 12. Heller.

1. Schilling ist 6. Heller.

1. Radder Albus ist 4. Fettmängen oder 32. Heller.

1. Radder Schilling ist 16. Heller.

1. Plappert ist 4. Albus.

1. Herrn Gülden ist 64. Albus.

Copenhagen.

Alhier und im gantzen Reiche Dännemarck wird Buch und Rechnung gehalten / ordinaire in schlechte Thaler / ℔ und ß Dänisch; doch von etlichen (insonderheit Deutschen) in Reichsthaler / ℔ und ß.

1. Reichs-

1. Reichsthaler gilt 96 ß Dänisch / oder 6. ℔.
1. Schlechter Thaler/oder Dänische Krone ist 4. ℔. oder 64. ß Dänisch.
1. Doppelte Krone 8. ℔ / oder 128. ß Dänisch.
1. Halbe Krone oder 2. Marckstück ist 32. ß Dänisch.
1. Reichsort 24. ß.
1. Reichsmarck 20. ß.
½ Reichsmarck 10. ß.
1. (so genannter) Ebreer / welcher vorhin 2. ℔. Dänisch gegolten / gilt itzund nur 28. ß Dänisch.
1. Enckelt Nettelblat gemüntzt zu 2. ß. Lübisch oder 4. ß Dänisch / gilt 3. ß. 1. Wit.
2. Enckelte Nettelblätter / oder 1. doppelt Nettelblat / gemüntzt zu 4. ß. Lübisch/oder 8. ß. Dänisch / gilt anitzt nur 6. ß 2. Wit.
1. Dreyfaches Nettelblat / gemüntzt zu 6. ß. L. gilt 10. ß. Dänisch.
1. Vierfaches Nettelblat / gemüntzt zu 8. ß. L. gilt 13. ß. 1. Wit.
1. Marckstück gilt 16. ß. Dänisch.
½ Marckstück - 8. ß. Dänisch.
1. Dreyer (so genannt / weil drey Stück auf 1. ℔ Dänisch gerechnet werden) gilt 5. ß. Dänisch 1. Wit.
1. Dänischer/Glückstädter und Gottorffischer Dütgen gilt folgends / Königlichen Verordnungen / di Anno 76. den 30. Maji und Anno 80. den 10. Februarii, 6. Schilling.
1. Fremder und Ausländischer Dütgen ohne Unterscheid

scheid gilt folgends/ Königlicher Verordnung/ di Anno 80. den 10. Februarii, nur 5. ß. Dänisch.

1. Schilling ist 3. Witte oder 12. ₰.
2. ß Dänisch ist 1. Schilling Lübsch.
1. Courant-Thaler gilt 5. ℳ oder 80. ß.
1. Ducaton gilt 7. ℳ 10. ß. Courant-Geld.
1. Real, Alberts- oder Kreutz-Thaler gilt 6. ℳ. 2. ß. Courant-Geld.

NB. Hierüber ist nachzusehen die Königliche Verordnung vom 26. Febr. Anno 1687.

1. Holsteinischer 4. ℳ gilt nur $3\frac{1}{2}$ ℳ d. Ditto 2. ℳ gilt 28. ß Dänisch.

Vide Königliche Verordnung vom 30. April. Anno 1687.

1. Ducat gilt 2. Reichsthaler in Specie.
$\frac{1}{2}$ Ducat gilt 1. Reichsthaler in Specie.

Alle fremde Müntz-Sorten (ausgenommen Ducaten/ und allerhand güldene Müntze/ gantze und halbe Reichsthaler/ gantze und halbe Reichsorten/ Ducatons und einländische Silber-Müntze) gelten/ wie folget:

1. Gantzer schlechter Thaler/ oder Kron/ 3. ℳ Dänisch.

1. Halbe Ditto 24. ß. 1. Marckstück 12. ß. 1. Acht. Schil. st. 6. ß. 1. Vier Schil. st. 3. ß. 1. Zwey Schil. st. $1\frac{1}{2}$ ß.	Vermöge Königlicher Verordnung vom 8. Martii Anno 75. allwo die geringere fremde Müntze gantz abgeschaffet und verboten wird.

1. Franscher Louis d'Or. gilt 22. ℳ. 8. ß. weniger oder mehr/ nachdem sie gesucht werden.

1. Por-

1. Portugaleser gilt 20. Reichsthaler.
1. Rosenobel „ 4. Reichsthaler.

Sonsten wird von Hamburg ab pr. Copenhagen gewechselt / auf wenig Tagen Sicht / in Rthl. an Dänischen Cronen zu zahlen / welche Zahlung allda mit gemüntzten vier 2. und 1. Marck Dänisch (welches gemeldte Kronen seynd) den Rthl. à 6. Marck Dänisch gerechnet / geschicht / in Hamburg rabattirt man die Lagio, zu 10. à 11. weniger oder mehr pro Centum, und zahlet die Valuta in Banco, oder man avancirt oder verlieret ½ à 1. weniger oder mehr p. c. Lagio, und zahlet dieselbe pr. Cassa in eben dergleichen Cronen.

Von dannen pr. Hamburg wechseln sie auf wenig Tagen Sicht / und stellen die Brieffe auf Rthl. di Banco, die Valuta dafür zahlen sie mit 10. à 11. weniger oder mehr p. c. Lagio, à 6. ß. Dänisch für einen Rthl. in gemüntzten 4 (2) und 1. Marck Dänisch / gleich oben berichtet / sie stellen auch die Brieffe auf Kronen oder Courant-Geld / und zahlen die Valuta mit ½ à 1. p. c. Lagio, weniger oder mehr / bald avanze, bald Damno in eben dergleichen Müntzen.

Arendahl.
Bergen.
Bragernes.
Christiania.

Dramen.
Drunthiem.

WIe auch an andern Handels-Oertern / in Norwegen / wird Buch und Rechnung gehalten in Reichsthaler / Reichsort und Schillinge.

Die Müntze gilt daselbst / und ist / wie in Copenhagen.

Die Dänische / Glückstädtische und Gottorffische Dütgens gelten 6. ß. Dänisch; Hingegen aber die fremden / ohne Unterscheid / nicht höher als 5. ß. Dänisch.

Die im vorigen Kriege daselbst geschlagene kupfferne Müntze ist gantz verboten / vide Königl. Verordnung datirt den 28. Octobris A. 82.

Dantzig.

ZU Dantzig / Königsberg / und in gantz Preussen hält man die Scrittura in Gülden / Groschen und Pfenninge / Polnisch.

Die Müntze in Dantzig ist diese:

1. Reichsthaler hat 3. Gülden / oder 5. Ort / 60. Brummer oder 3. Polchen / oder 90. Groschen / 180. Polchen / 270. ß.

1. Marck oder $\frac{1}{3}$ Stück gilt allda 1. Gülden.

1. Gülden hat 30. Groschen / oder 90. ß / oder 20. Brummer / 60. Polchen.

1. Gro-

1. Groschen hat 3. ß / oder 18. ₰ / oder 1. Kreutzer Reichs-Wehrung.
1. Schilling hat 6. Pfenninge.
1. Brummer hat $1\frac{1}{2}$ Groschen / 3. Polchen / oder 27. Pfenninge / oder $4\frac{1}{2}$ ß.
1. Pölchen ist $\frac{1}{2}$ Groschen / oder 9. ₰ / oder $1\frac{1}{2}$ ß.
6. Rappen sind 1. Plappert.
25. Plappert machen 1. Gulden.
1. Plappert ist $1\frac{1}{5}$ Groschen.
5. Rappen machen 1. Groschen.
1. Marck ist 20. Groschen.
3. Sechs-Gröschers thun 1. Ort Polnisch.

Sonsten wechselt man von Hamburg pr. Dantzig auf 2. uso seynd 4. Wochen Sicht in Rthl. Species allda zu zahlen / welche Zahlung / wann keine Species zu bekommen / zu 107. biß 108. Groschen weniger oder auch mehr in Polnischen Gelde geschicht / die Valuta wird allhie Alpari oder $\frac{1}{2}$ biß 2. pro Cento Lagio offt mit Avance oder auch Damno in Banco abgeschrieben und vergnügt.

Von Dantzig wechseln sie anhero auf gleichen uso in Rthl. à 48. ß. Specie zu zahlen / welche Valuta allhier mit 1. pro Mille Banco Lagio in Banco abgeschrieben wird / allda negotiiren sie solche Wechsel à 107. biß 108. weniger oder auch mehr Groschen pro 1. Reichsthaler / und bezahlen die Valuta mit gemüntzten Sechs-Groschen / deren 15. Stück auf einen Reichsthaler / 5. auf einen Gulden oder Drittel gehen.

Allerhand neue $\frac{2}{3}$ gelten 54. 55. weniger oder mehr Groschen.

Creutzthaler gelten 3. fl. 16. gr. Specie Rthl. gelten 3. fl. 18. gr. Ducaten gelten 7. fl. 10. gr.	Weniger oder mehr in Polnischen Gelde.

Franckfurt
am Mayn.

Zu Franckfurt und einige am Mayn und Rhein belegene Oerter werden die Bücher und Rechnungen gehalten in Reichsthaler/Kreutzer und Pfenninge.

1. Reichsthaler hat allda $1\frac{1}{2}$ Gülden / oder 45. Albus, (Weiß-Pfenning) oder 74. fingirte Wechsel-Kreutzer/ oder 90. Kreutzer-Courant, oder $22\frac{1}{2}$ Batzen oder 30. Käyser-Groschen.

1. Gülden hat 60. Kreutzer.
oder — 20. Groschen.
oder — 30. Weißpfenninge.

1. Groschen hat $1\frac{1}{2}$ Weißpfenning / oder 3. Kreutzer/ oder 12. ₰.

1. Weißpfenning oder Albus hat 2. Kreutzer oder 8. ₰.

1. Kreutzer hat 4. Pfenning/ oder 8. Heller.

1. Pfenning hat 2. Heller.

1. Philipps- oder Königsthaler/ wonach die Wechsel-Brieffe gerechnet werden / hat 82. Wechsel-Kreutzer/ oder 100. Kreutzer Courant.

1. Philippsthaler hat 5. Kopffstück.

1. Kopffstück hat 20. Kreutzer/ oder 80. ₰ / oder 10. Albus.

1. Wech-

1. Wechsel-Gülden hat ordinaire 6. Wechsel-Kreutzer.

1. Wechsel-Gülden (wann man pr. Amsterdam wechselt) hat 65. Wechsel-Kreutzer.

16. Meißnische gute Groschen thun in Franckfurt 1. Gülden.

Franckfurt
an der Oder.

Allhie/ zu Berlin/ Magdeburg und im gantzen Brandenburgischen Lande wird Buch und Rechnung gehalten in Reichsthaler/ Gute Groschen und Pfenninge.

1. Reichsthaler hat 24. Gute Groschen.

1. Guter Groschen hat 12. Pfenninge.

Man findet sonsten allda viel gemüntzte $\frac{1}{6}$ / $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ Stücke/ dabey auch allerhand 1. 2. 3. 4. und 6. Groschen-Stücke.

Fiorenza oder Florentz
in Italien.

Daselbst wird die Scrittura gehalten in Scudi, Soldi, und Quadrini d' Oro.

1. Scudo hat 20. Soldi.

1. Soldo hat 12. Quadrini.

NB. Scudo ist eine fingirte Müntze. Ein Scudo wird zu 7. L. 10. ß. gerechnet.

1. Mez-

1. Mezzo oder ½ Piaster 3. £. 10. Soldi.
1. Doppia di Spagna 20. £.
1. Teston gilt 3. Gvilio oder 2. £.
1. Gviglio gilt 13. ß. 4. Pfenninge.
1. Stück von Achten 5. £. 10. ß.
1. £. hat 20. ß. d' Oro.
1. Schilling d' Oro hat 12. ₰ d' Oro.

Ferrara
in Italien.

1. Scudo di Cambio oder Wechselthaler ist 80. Bolognini, sonsten hält es sich mit der Müntze/ und dero Scrittura, wie in Fiorenza.

Genoua.

Allda hält man die Scrittura in £/ ß. und Pfenninge Courant-Geld/ oder in £/ ß. und Pfenning d' Oro, nach dem man will.

1. £. Courant } hat 20. ß.
1. £. d' Oro }
1. Schilling hat 12. Pfenninge.
1. Stück von Achten hat allda 5. £.
1. Scudo d' Oro, oder Doppia di Spagnia gilt 9. £. 8. Soldi, 6. ₰.
1. Scudo d' Argento 7. £. 12. Soldi.
1. Scudo di Cambio 4. £.
1. Filippo di Milano, so daselbst zu 7. £. gemüntzt/ gilt

gilt L. 5. 6. Soldi, alpari aber sollte er gelten L. 5. 12. Soldi.

1. Scudo d'Argento ist 7. L. 12. ß/ seynd 9½ L. di Milano.

1. Scuto di Argento ist 90. Soldi Moneta Carta, in welcher Müntze der Zoll bezahlet wird.

1. L. von 20. ß Carta, sind 33 7/9 à 34. ß. Courant in Circa.

Nota, dieses rechnet man also:

90. ß. d. C. vor 152. ß. Courant, was 20. ß d. C.

2

9) 304

33 7/9 ß Courant

wie oben.

1. Doppia di Spagna, Frantzösisch Gewicht / gilt 19. L. 2. ß. Courant.

In Banco aber gilt ein solcher Doppia di Spagna nur 19. L.

1. Doppia di Genua 18. L. 16. ß.

1. Doppia d'Italia di peso, voll Gewicht.

〃 〃 18. L. - •

1. Detta leichter 〃 17. L. 14. ß.

1. Caboletto gilt 6. ß. 8. S.

3. Detto sind 1. L.

100. Scudi Marche machen 122⅖ Scudi d' Argento.

1. Scudo d'Oro ist 86. ß/ oder 3. L. 8. Soldi alpari d' Oro, gilt in Bezahlung nach dem Auf- und Absteigen der agio 90. à 100. Soldi Courant, mehr oder weniger.

101. Scudi

101. Scudi Marche sind 100. Scudi d' Oro à 9. £. 8. Soldi Courant, wie oben erwehnet.

Genf.

Geneve.

Allda wird die Scrittura gehalten in Florinen/ ß. und ₰.

1. Florin gilt 20. ß.

1. Schilling gilt - 12. ₰.

1. Doppia di Spagna gilt 38. Florin, 6. Schilling.

1. Detta d' Italia gilt 37. Florin, 6. ß.

1. Scudo d' Argento di Genua, 15. Florin, 6. Soldi.

1. Ducaton d' Milano 12. Florini, 10. Soldi.

1. Reichsthaler 10. Florini, 6. Soldi.

1. £. Tournois oder Franc, 3. Florini, 6. Soldi.

1. Zürzacher oder Schweitzer-Gülden 5. Florini, 10. Soldi.

Hamburg.

Hier hält man die Scrittura in Marck/ Schilling und Pfenninge.

1. Reichsthaler gilt 3. ℳ L/ oder 48. ß. L/ oder 8. ß. Flämisch.

1. L. Flämisch (so nur eine fingirte Müntze) thut 20. ß. Flämisch / oder $2\frac{1}{2}$ Reichsthaler / oder $7\frac{1}{2}$ ℳ Lübisch.

1. ℳ Lübisch thut 16. ß. L/ oder $2\frac{2}{3}$ ß. Flämisch.

1. Schil-

1. Schilling Flämisch thut 12. Grot Flämisch / oder 6. Schilling Lübisch.

1. Grot Flämisch thut 6. Pfenning Lübisch / oder 1. Sechsling.

1. Schilling Lübisch ist 12. Pfenning/ oder 2. Sechsling/ oder 4. Dreyling.

1. Sechsling ist 6. Pfenning.

1. Dreyling ist 3. Pfenning.

1. Kauffmanns-Thaler (der beym Ochsen-Kauff annoch im Preiß ist) gilt 33. ß. Lübisch / oder 2. ℔ 1. ß. Lübisch.

1. Schlechter Thaler / oder Dänische Krone gilt 32. ß. L / oder 2. ℔ L / sonsten haben sie allhie viele alte und neue ⅔ und ⅓ Stücke/ welche im Preiß sehr variiren / können am besten aus denen ohnlängst herausgegebenen Müntz-Büchern erkandt werden.

1. Hamburger Gülden ist im Preiß eines halben Reichsthalers.

1. Ort ist ein Qvart, oder der vierdte Theil eines ieden gantzen / als:

1. Ort Reichsthaler gilt 12. ß Lübisch.

1. Ort vom Kauffmanns-Thaler ist 8. ß. 3. Pfenninge / u. s. w.

1. Ducat 6. ℔. L. in Specie.

1. Real ist 46. ß. L.

Andere Müntze / als Rosen-Nobel / Gold-Gülden / Kronen / u. d. g. haben auch veränderliche Preisen / so daß sie bald steigen / bald wiederum fallen.

1. Schil-

1. Schilling Sterling wird insgemein für 10. Schilling Lübisch gerechnet. Diesemnach beträgt 1. L. Sterling/ (welcher auf 20. ß. Sterling gerechnet wird) 12. ℔ 8. ß. L.

1. Wechsel-Thaler/ wann man wechselt auf Nürnberg/ Augspurg/ Cölln/ Dantzig/ Breßlau/ Leipzig/ u. s. w. wird gerechnet zu 33. ß. Lübisch.

1. Wechsel-Thaler aber per Braband/ Flandern/ Holland/ Franckfurt/ thut 32. Schilling Lübisch.

Lion.

Allhie/ und durch gantz Franckreich/ wird Buch und Rechnung gehalten in Livres, Sols & Deniers.

1. Escus oder Sonnen-Krone hat 3. L/ oder 60. Sols oder 60. Tournois.

1. Louis Blanc oder gemüntzter Louis in Silber gilt eben so viel/ als ein Escus.

1. Livre oder Franc hat 20. Sols.

1. Sols hat 12. Deniers.

1. Sols oder Tournois gilt gleich.

1. Gemüntzter Louis in Gold (Louis d'Or genandt) gilt 12. L. 10. Sols, und steigt immer höher.

1. Spanische Pistole gilt 10. L.

1. Escus d'Or gilt 5. L. 14. Sols.

½ Escus d'Or gilt 2. L. 17. Sols.

1. Ducato Corrente di Venetia gilt 2. Lübsch/ 9. Sols, 7. Pfenning.

1. Liard

1. Liard ist 3. Deniers.
1. Deux Liard ist 6. Deniers.
1. Doppia di Spagna 11. L.
1. Doppia d'Italia 10. L. 14. ß. 3. ₰.
1. Scudo d'Argento di Genua L. 48. 6. ₰.
1. Ducaton di Milano L. 3. 13. ß. 4. ₰.
1. Zurzach oder Schweitzer-Thaler hat 1. Lübsch/ 13. ß. 4. ₰.
1. St. Galler Wechsel-Gülden gilt 1. Lübsch/ 15. ß. 3. Pfenninge.
1. L. Sterling di 20. ß. Sterling gilt 13. L. 6. ß. 4. ₰. in circa.
1. Kauffmanns-Thaler von Hamburg à 33. ß. L. gilt 2. L. 1. ß. 3. ₰.
1. Holländischer Gülden gilt 1. L. 4. ß.
1. L. Flämisch gilt 7. L. 10. Sols.

Die alte Müntze ist auf 20. pro Cento verhöhet/ so/ daß eine Crone von 60. Sols anitzo zu 72. Sols in neuer Müntze gerechnet wird.

Sonsten wird von Hamburg per Paris und Rouen ordinaire gewechselt à 2. uso seynd 2. Monat à dato des Wechsel-Brieffes in Cronen von 60. Sols, wofür allhie die Valuta à 40. ß. Lübsch weniger oder auch mehr per Crone in Banco abgeschrieben wird/ allda bezahlen sie mit allerhand gemüntzt Frantzösisches Geld à 72. Sols pr. Crone neue Müntze.

Von Paris anhero werden die Brieffe à 2. uso auf Reichsthaler à 48. ß. und von Rouen anhero in Marck Lübisch di Banco gestellt/ die Valuta aber mit 20. biß 22. pro Cento Lagio weniger oder mehr in al-

T ler-

lerhand gemüntztes Frantzösisches Geld / wie vorhin berichtet / bezahlt.

Zu Lyon seynd jährlich 4. Messen / oder Foires, nemlich:

1. La Foire des Roys, oder die Könige Marckt / welche allezeit ihren Anfang nimmt im Januar. des Montags nach Heil. drey Königen Tag.
2. La Foire des Pasques, oder der Oster-Marckt / welcher anfängt im April auf Nisiers Tag.
3. La Foire d'Aoust oder August-Marckt / welcher anfängt auf Dominic-Tag den 4. Aug.
4. La Foire de Tous Saints, oder Allerheiligen Marckt / welcher anfängt auf St. Hüberts-Tag.

Jeder Foire hat sein Payements oder Bezahl-Zeit / und fängt sich an:

1. Primo Martii S. N. welcher genannt wird Les Payements des Roys oder die Könige Zahlung / solche währet biß zum Ende selbigen Monats.
2. Primo Junii S. N. Les Payements des Paques oder Oster-Zahlung / solche währet den gantzen Monat biß auf ultim. Junii.
3. Primo Sept. S. N. Les Payements d'Aoust oder August-Zahlung / selbige endet sich den letzten dieses Monats.
4. Primo Dec. S. N. Les Payements des Tous Saints oder Allerheiligen-Zahlung / welche ult. Dec. auf den Neu-Jahrs-Abend ihre Endschafft erreichet.

Lon-

Londen
In Engeland.

Allhie hält man Buch und Rechnung in L/ ß und Pfenning Sterl.

1. L. Sterl. (so nur eine fingirte Müntze ist) hat 20. ß. Sterl.
1. Schilling hat 12. ₰. Sterling.
1. Ginnij hat 21. ß. 6. ₰. Sterl.
1. Krone hat 5. ß. Sterling.
½ Krone hat 2. ß. 6. ₰. Sterl.
1. Reichsthaler ist 4½ ß. Sterl.
4. Philippsthaler thun 1. L. Sterl.
1. Schilling Sterling oder Kopffstück ist ohngefehr 10. biß 11. ß. L.
1. Grot hat 4. ₰ oder 16. Faringen.
1. Pfenning hat 4. Faringen / oder 2. Hapeni.
1. Hapeni hat 2. Faringen.

Man hat auch Stücken von Gold/ so Broad pices oder breite Stücke genennet werden / gelten 24. biß 26. ß. Sterlings / wie auch Gold-Stücken von der Königin Elisabeth gelten 21. à 22. ß. Sterlings/ dann auch/ so findet man gemüntzte 3. und 4tel Stücke in Silber/ so dann und wann in Bezahlung mitgegeben werden / vornemlich aber seynd gangbar die gantzen und halben Ginnii im Gold / auch gantze und halbe Kopffstücke in Silber.

Sonsten wird von Hamburg pr. Londen gewechselt auf 2. uso seynd 2. Monat nach den dato des Wechsel-Brieffes in L. Sterlings allda zu zahlen/

und geschicht solche Zahlung daselbst mit Ginniis Englische Cronen und Kopffstücke / die Valuta aber allhier à 34. ß. Flämisch woniger oder mehr pro ein L. Sterlings in Banco.

Von dannen wechseln sie anhero ebenfalls auf 2. uso in L. Sterlings à 34. ß Flämisch weniger oder mehr di Banco allhier zu bezahlen/ die ℔ Sterling in Londen bleiben / die Schilling Flämisch aber / wormit in Hamburg die Zahlung geschicht / fallen und steigen nach advenant der Zeit und Gelder.

Es hat ein L. Sterlings gegen Hamburger Müntz kein gewisses pary, doch kan man es auf 12. ß. 8. ß. Lübisch Banco Valuta in Circa rechnen / und also 1. ß. Sterlings pro 10. ß. Lübsch weniger oder mehr.

Lissabon
In Portugal.

Zu Lissabon, und Port à Port, hält man die Scrittura in Millerees.

1. Ducat di Portugal oder 1. Crusados, (welches eins ist) hat 10. Real, oder 400. Rees.

1. Millerees thut $2\frac{1}{2}$ Ducat, oder 25. Real, oder 10. Tostuni, oder 1000. Rees.

1. Real thut 40. Rees.

1. Tostun hat 100. Rees.

1. Stück von Achten / so allda Pataca genandt wird/ hat 15. Real, oder 600. Rees.

1. Reichs-

1. Reichsthaler thut allda 8. Real und 14. Rees, oder 334. Rees.

1. Vintin hat 20. ⎫ Rees; so alle ge-
3. Vintin - 60. ⎬ müntzte Stücke
6. Vintin - 120 ⎭ Silber sind.

Sonsten wird von Hamburg per Lissabon wenig geweçselt; Wann aber gewechselt wird/ so werden die Wechsel gestellt à uso seynd 2. Monat nach dem dato des Wechsel-Brieffes/ in Crusados von 400. Rees, die Valuta wird allhie à 47. biß 48. Grot Flämisch weniger oder mehr pro Crusado in Banco abgeschrieben und entrichtet.

Von dannen anhero wird ebenfalls wenig gewechselt; wann aber solches geschicht/ so stellen sie die Brieffe gleicher Weise à uso in Crusados zu etliche 47. à 48. Grot Flämisch/ weniger oder mehr in Amsterdam zu zahlen/ und muß der acceptant in Hamburg solcher Zahlung halber Ordre stellen; hingegen aber der præsentant oder Einhaber des Brieffs solchen vernegotiiren und einziehen.

Von Hamburg auf Port à port, und von dannen wieder anhero noch über Amsterdam wird nicht gewechselt/ weil von dar als auch von Lissabon in Bezahlung vielfältige Waaren gesandt werden/ sollte man aber seine Gelder pr. Wechsel anhero verlangen/ so müssen dieselbe über Lissabon, und von dannen über Amsterdam kommen.

Es wechselt Lissabon pr. Amsterdam und Antorff à uso seynd 2. Monat à dato, und stellt die Brieffe in Crusados zu 47. à 48. Grot Flämisch weniger oder mehr di Banco zu zahlen.

Auf Londen in Crusados zu 6. ß. Sterlings/ weniger oder mehr pro mille Rees zu zahlen.

Auf Cadix in Pesos von 8. Real, die Valuta zahlen sie mit 700. Rees, weniger oder mehr per Pesos.

Leipzig.

Zu Leipzig / Naumburg / und im gantzen Sächsischen Lande werden die Bücher gehalten / und die Rechnungen geschrieben in Reichsthaler / gute Groschen und Pfenninge.

1. Reichsthaler hat daselbst 24. gute Groschen.

1. Guter Groschen hat 12. ₰.

1. Gülden Meißnisch (worinnen man daselbst vor diesem Bücher gehalten) hat 21. gute Groschen.

1. Gold-Gülden hat 30. gute Groschen.

1. Ducat hat 48. gute Groschen.

1. Reichs-Gülden hat 16. gute Groschen.

1. Altschock hat 20. gute Groschen.

1. Neuschock $2\frac{1}{2}$ Reichsthaler / oder 60. gute Groschen.

1. Portugaleser hat 20. Reichsthaler.

1. Rosennobel mit der Lagio 5. Reichsthaler Courant.

1. Schiffnobel 3. Thaler 18. gute Groschen.

1. Englischer Jacobiner oder Carliner hat 4. Reichsthaler 18. gute Groschen.

1. Genueser doppelt Doppia 7. Reichsthaler 4. gute Groschen.

1. Spa-

1. Spanische einfache Doppia 3. Reichsthaler 12. gute Groschen.

1. Brabandische Severin 5. Reichsthaler 21. gute Groschen.

1. Engelot 2. Reichsthaler 21. Groschen.

1. Genueser Krone ist werth 1. Reichsthaler und 9. gute Groschen.

1. Ducaton 30. gute Groschen.

1. Meyländer Silber-Krone hat 1. Reichsthaler 4. gute Groschen.

1. Venetianische Krone 1. Reichsthaler 3. gute Groschen.

1. Romanische Detto 1. Reichsthaler 2. gute Groschen.

1. Savoische Detto 1. Reichsthaler 2. gute Groschen.

1. Wichtiger Philipsthaler zu 2½ Loth hat 1. Reichsthaler 3. gute Groschen.

1. Unwichtiger Detto ist nach dem Loth/ so 10. Groschen 8. Pfenninge werth/ zu berechnen.

Ducaten à Marco werden verwechselt 50. Stück pr. 132. Reichsthaler weniger oder mehr/ oder iedes Stück pr. 2. Reichsthaler 15. gute Groschen/ weniger oder mehr in neuen Dritteln und Groschen-Stücke.

Specie Rthl. (129) Rthl. Cour. weniger oder mehr pr. 100. Rthl. Species.

Zu Berlin.
- - Magdeburg.
- - Meissen.

Ist die Müntze wie zu Leipzig.

Lübeck.

Daselbst hält man die Scrittura, wie in Hamburg / in Marck Lübisch / Schillinge und Pfenninge.

1. Reichsthaler hat allda 3. Marck / oder 8. Schilling Flämisch / oder 48. ß L / oder 96. Grot Flämisch.

1. L. Flämisch / (so nur eine fingirte Müntze ist) hat $7\frac{1}{2}$ Rl / oder $2\frac{1}{2}$ Reichsthaler / oder 20. Schilling Flämisch / oder 120. Schilling Lübisch / oder 240. Grot.

1. Marck hat $2\frac{2}{3}$ ß. Flämisch / oder 16. ß. L / oder 32. Grot / oder 192. ₰.

1. Schilling Flämisch hat 6. Schilling Lübisch / oder 12. Grot Flämisch.

1. Schilling Lübsch hat 2. Grot Flämisch / oder 12. Pfenninge Lübisch / oder 2. Sechsling / oder 4. Dreylinge.

1. Sechsling } hat 6. Pfenninge.
1. Grot Flämisch }

1. Dreyling hat 3. Pfenninge.

1. Kauff-

1. Kauffmanns-Thaler hat 33. ß.
1. Schlechter Thaler/ oder Dänische Krone/ hat 32. ß. L.
1. Gülden ist 1. ℔/ 8. ß. oder 24. ß. L.
1. Real hat 46. ß. Lübisch.
1. Ducat hat 6. ℔ L. in Specie.
1. Gemüntzter Ducaton gilt 3. ℔ 12. ß. L.

St. Luca
In Italien.

Allda werden die Bücher gehalten in L/ Schilling und Pfenninge.
1. L. hat 20. Schilling.
1. Schilling hat 12. ₰.
1. Scudo di Cambio ist 7½ L. Courant.
1. Scudo d' Argento di Genua 9. L.

Livorno
In Italien.

Allda hält man Buch und Rechnung in Stück von Achten/ ß. und Pfenninge.
1. Pezzo d' Otto Reali, oder Stück von Achten/ hat 20. Soldi.
1. Soldo hat 12. Denari.
1. Stück von Achten hat ferner 6. L/ oder 8. Real, oder 9. Giuly.
1. L. hat 20. ß. oder 1½ Giuly.

1. Schilling hat. 12. Pfenninge.
1. Pezze Courant hat 12. Grane oder Gratie.
1. Giulio di Roma hat 8. Gratie.
1. Testoni di Roma hat 24. Gratie oder 3. Giuly.

Milano
In Italien.

Allda wird Buch und Rechnung gehalten in L/ ß und ₤.

1. L. wird gerechnet zu 20. ß.
1. Schilling hat 12. ₤.
1. Ducaton oder Scudo di Cambio ist 117. ß. Imperiali, Moneta imaginaria, oder fingirte Müntze/ oder 5. L. 17. ß.
1. Scudo d' Argento di Genova à 7. L. 12. ß. gilt in Mayland $9\frac{1}{2}$ L.
2. Filippo ist 7. L. Courant, und 106. ß. Wechsel-Müntze.

Die Meyländische in Genuesische zu reduciren wird das Vierthel subtrahirt.

Mittelburg.

Hier verhält sich die Müntze wie in Amsterdam.

Marsailles.

Allhie wird die Scrittura gehalten/ wie in Franckreich überall. Nemlich in Lübsch/ Sols und Deniers.

1. Lübsch

1. Lübsch hat 20. Sols.
1. Sols 12. Deniers.
1. Stück von Achten hat 3. L.
1. Pistole gilt allda itzund 11. L/ 10. Sols.

Malaga.

Allda wird Buch und Rechnung gehalten in Real und Marrevadis, von einigen in Silber- von andern in Kupffer-Geld.

Die Müntze an diesem Orte ist eben wie hievorne bey Cadix specificiret worden/ und wird allda das Silber-Geld mit 50. pro Cento Lagio zu Kupffer-Geld reduciret.

Zu Hamburg rechnet man ein Real in Kupffer 3½ biß 4. ß. Lübisch.

Moscau.

Vide Archangel.

Neapolis.

Allda hält man Buch und Rechnung in Ducaten/ Tari und Grani.

1. Ducat hat 5. Tari } fingirte Müntze.
1. Tar hat 20. Grani }

1. Scudo d'Oro gilt in Neapolis und im gantzen Königreich 13. Carlini, oder 6½ Tari.

1. Scu-

1. Scudo Corrent aber gilt nur 11. Carlini, oder 5½ Tari, alles nach dem aggio.
1. Ducat Wechsel-Geld gilt 6. Tari, oder 12. Carlini.
1. Ducato Correnti gilt 5. Tari oder 10. Carlini.
1. Carlino gilt 10. Grane.
2. Carlini machen 1. Taro.
1. Scudo d' Argento di Genuva gilt 13½ Carlini.
1. Ducaton oder Piaster gilt 11. Carlini.
1. Doppia di Spagnia 33. Carlini.
1. Zechino 20. Carlini.
1. Doppia di Venetia, oder Fiorenza, gilt 33. Carlini.
1. Pezzo d' Otto Reali gilt 9. Carlini.

Nürnberg.

Zu Nürnberg und Regenspurg wird Buch und Rechnung gehalten in Gülden / Kreutzer und Pfenninge; von einigen aber auch in Gülden / ß und Pfenninge.
1. Reichsthaler hat 1½ Gülden / oder 22½ Batzen / oder 30. ß / oder 30. Käyser-Groschen / oder 90. Kreutzer.
1. Gülden hat 20. ß. oder Käyser-Groschen / oder 15. Batzen.
1. Schilling hat 3. Kreutzer / oder 12. ₰.
1. Käyser-Groschen ist 1. Schilling.
1. Batzen hat 4. Kreutzer oder 16. Pfenninge.
1. Kreutzer hat 4. Pfenninge.

Ein

Ein mehrers sehe man bey Augspurg / mit welcher Müntze diese conform ist.

Die Burgundischen / Cöllnischen und Schweitzerischen Thaler werden in circa 3. pr. c. schlechter / als andere Specie Rthl. æstimiret / und gelten etwan 115. 116. à 117. Kreutzer. Sonsten hat man vor einiger Zeit von Hamburg per Nürnberg gewechselt / auf einen Reichsthaler à 60. biß 70. Kreutzer weniger oder mehr allda zu zahlen / welcher Thaler à 33. ß. gerechnet / und allhie in Banco bezahlet / solcher Wechsel-Gebrauch aber hat nunmehro / wie auf Augspurg / gäntzlich auffgehöret / und wechselt man von hierab dahin auf uso oder 14. Tagen Sicht / in Reichsthaler à 90. Kreutzer Courant, welche Zahlung allda in gangbaren Reichs-Gülden oder Drittelstücke geschicht / allhier rabattirt man von der Summa des Wechsel-Brieffes 33. 34. pro Cento Lagio weniger oder mehr / und bezahlet also die Valuta in Banco, von dannen pr. Hamburg welchseln sie auf gleichen uso, und stellen die Briefe in Reichsthaler à 48. ß Banco, die Valuta aber zahlen sie mit 133. 134. Reichsthaler weniger oder mehr in Reichs-Gülden oder Drittel-Stücke gegen 100. Reichsthaler di Banco.

Von Nürnberg wechseln sie auf andere Plätze / als:

à Uso oder 14 Tage Sicht.	Auf Amsterdam in Rthl. à 50. Stüver Banco Valuta à 134. Reichsthaler weniger oder mehr pro 100. Rthl. Banco oder in Rthl. à 50. Stüver Courant-Geld / Valuta

ta à 128. Rthl. weniger oder mehr pro 100. Rthl. Amst. Courant-Geld.

Auf Franckfurt am Mayn in Rthl. à 90. Kreutzer Cour. Valuta à 100. Rthl. weniger oder mehr pro 100. Rthl. Courant in Franckfurt auf Leipzig in Rthl. Courant Valuta à 102. Rthl. weniger oder mehr pro 100. Rthl. Cour. in Leipzig.

à Uso oder 14 Tage Sicht.

Auf Augspurg in fl. von 60. Kreutzer in Courant Valuta à 100. fl. weniger oder mehr pro 100. fl. in Augspurg auf Wien/ Prag und Breßlau in fl. Käyser-Geld Valuta à fl. 100. Courant weniger oder mehr pro 100. fl. Käyserl. Geld.

Auf Venetia in Ducati di Banco, Valuta à 184. fl. Cour. weniger oder mehr pro 100. Ducati di Banco.

Nova Fiera.

Alda hält man die Scrittura in Scudo Marche, ß und Pfenninge / ist eine fingirte Müntze.

1. Scudo Marche hat 20. ß.

1. Schilling hat 12. Pfenning.

Paris.

Daselbst wird die Scrittura gehalten / auch die Müntze befunden / wie in Lion.

Ro-

Roven.

Gleichfalls wie in Lion.

Piacenza.

Allhier hält man Buch und Rechnung in ▽/ ß und Pfenninge.

Palermo und Messina in Sicilien.

Allhier wird Buch und Rechnung gehalten in Oncen, Tari und Grani.

1. Once hat 30. Tari.
1. Tari hat 20. Grane.
1. Grana 6. piccoli.
1. Tari 2. Carlini.
1. Carlino ist 10. Grane.
1. Ducat 13. Tari, oder 26. Carlini.
1. Scudo Correnti ist 12. Tari, oder 24. Carlini, Moneta Correnti.

Ryssel oder l' Isle.

Allhier hält man Buch und Rechnung wie zu Antorff/ in £/ ß und ₰ Flämisch/ sind auch eines Werths/ nur daß das Geld zu Antorff zuweilen ½ à 1. pro Cento besser ist als zu Ryssel/ um der Gelehen.

genheit willen / die man zu trassiren und zu remittiren an einem Orte mehr und besser als an dem andern haben kan.

Riga in Liefland.

Alda / und in gantz Curland / wird Buch und Rechnung gehalten in Reichsthaler und Groschen.

1. Reichsthaler hat 15. ℔ Rigisch / oder 3. Gülden Polnisch / oder 60. Vardingen / oder 9. Groschen.

1. Gülden Polnisch hat 5. ℔ Rigisch / oder 20. Varding / oder 30. Groschen.

1. Marck Rigisch hat 6. Groschen / oder 18. weisse Schillinge / oder 36. schwartze Schillinge.

1. Groschen hat 3. weisse Schillinge / oder 6. schwartze Schillinge.

1. Weisser Schilling macht 2. schwartze Schillinge.

1. Varding hat $1\frac{1}{2}$ Groschen.

1. Reichsthaler in Specie gilt daselbst 92. weniger oder mehr Groschen in Courant-Geld / nach Advenant.

Vide hiervon mit mehrern unsern Schwedischen Kauffmann.

Roma.

Alhier hält man die Scrittura in Kronen / ß und Pfenninge d' Oro.

1. Kro-

1. Krone hat 20. Schilling.
1. Schilling hat 12. Pfenninge.
1. Scudo d' Oro di Stampe hält 20. ß. (ist eine fingirte Müntze.)
1. Scudo Moneta oder Correnti hat 10. Giuly.
1. Giuly hält 10. Bajocchi.

Die Scudi Moneta sind diejenigen Silber-Kronen/ so in Deutschland für 1. Gülden/ und 48. Kreutzer/ oder 27. Batzen gegeben werden.

Sevilia
in Castilien.

Allda wird Buch und Rechnung gehalten in Real und Marrevadis in Silber/ von einigen aber nur schlecht hin in Marrevadis.

Die Müntz-Wehrung daselbst ist/ wie in Cadix.

Saragoza.

Alhier hält man Buch und Rechnung in £/ ß. und Pfenninge.
1. £. hat 20. Schilling.
1. Schilling hat 12. Pfenninge.
1. £. Grossi ist 18. Once.
1. £. Picciolo ist 12. Once.
1. Wechsel-Ducat ist 21. à 22. ß.
Laplata Valentiniana, oder das Wechsel-Geld differi-

feriret ordinaire gegen Courant $1\frac{1}{2}$ à 2. pro Cento, daß jenes besser.

Laplatta Doppia Castigliana sind Stücke von Achten.

Valenza.

Verhält sich wie Saragoza.

Stettin.

1. Reichsthaler ist 6. Marck / oder 30. Stempel / oder 96. ß.
1. Marck ist 16. Schilling / oder 5. Stempel / oder 32. Witte.
1. Schilling ist 2. Witte.
1. Stempel ist 3. Schilling in circa.
2. Marck sind 16. Schilling Lübisch / oder 8. Meißnische Groschen.

Stralsund-

Und Pommerische Müntze / wie in Stettin.

Stockholm.

Allhie / und mehrentheils im gantzen Reiche Schweden wird Buch und Rechnung gehalten in Thaler und Oehr / Kupffer-Müntze.

1. Tha-

1. Thaler hat 4. Marck / oder 32. Oehr / oder 32. enckelte Rundstück.

1. Marck Kupffer-Geld hat 8. Oehr / oder 8. enckelte Rundstück.

1. Rundstück hat 4. Oehrlein.

1. Reichsthaler hat 6. ♎ Silber-Geld / oder 15. ♎ Kupffer-Geld.

1. Marck Silber-Geld hat 3. ♎ Kupffer-Geld / oder 24. Rundstück.

1. Schwedischer Thaler / Silber-Müntze / gilt 4. ♎ Schwedisch Silber-Geld / oder 10. Marck Kupffer-Geld.

2. Marck Schwedisch thut etwa 15. à 15½ Schilling L.

1. Specie Reichsthaler gilt 6½ Thaler Kupffer-Geld / weniger oder mehr nach Advenant.

1. Dänische Krone gilt daselbst 5. ♎ Schwedisch Silber-Geld / oder 12½ ♎ Kupffer-Geld.

Vide hiervon ferner unsern Schwedischen Kauffmann.

St. Gallen.

Allhie wird die Scrittura gehalten in Gülden / Kreutzer und ♎.

1. Gülden hat 60. Kreutzer.

1. Gülden ist 15. Batzen.

1. Gülden Reichs-Wehrung ist 17. Batzen.

17. Batzen St. Galler sind 8. Batzen Schweitzer-Wehrung.

19. Batzen Curer sind 20. Batzen Lutzerner Wehrung.

1. Reichsthaler ist 102. Kreutzer / oder $25\frac{1}{2}$ Batzen.

1. Pfenning hat 2. Heller.

1. Kreutzer hat 8. Heller oder 4. ₰.

NB. Im Einkauff der Waaren machen 7. Heller 1. Kreutzer.

Straßburg.

Alhier hält man Buch und Rechnung in Thalern / Kreutzern und Pfenningen / doch sind etliche / die es in Gülden / Batzen / Schilling oder Kreutzer / und Pfenninge halten; stehet in eines jeglichen Belieben / doch also / daß der erste Stylus, so mehr in Uso ist / vor dem andern den Vorzug behält.

Der Reichsthaler hat 90. Kreutzer oder $22\frac{1}{2}$ Batzen.

1. Gulden hat 60. Kreutzer / oder 15. Batzen / oder 10. Schilling Straßburger Wehrung.

1. Schilling ist 12. Pfenning.

1. Schilling ist $1\frac{1}{2}$ Batzen.

1. Batzen ist 4. Kreutzer.

1. Straßburger Pfenning ist 2. Franckfurter Heller.

1. Straßburger Schilling ist 2. Franckfurter Schillinge / oder 6. Kreutzer / oder 12. Pfenninge.

1. Kreutzer ist 2. Pfenninge.

1. Plap-

1. Plappert 3. Kreutzer / oder 6. Pfenninge.

NB. Biß hieher hat sich das gute Straßburg viel nach der Frantzösischen Müntze richten müssen.

Sardegna, eine Insul im Mittelländischen Meer.

DAselbst hält man die Scrittura in Reali, Schilling und Pfenninge.

1. Reichsthaler hat 10. Reali.
1. Real ist 5. Schilling.
1. Schilling ist 6. Pfenning.

Venedig.

ALda wird Buch und Rechnung gehalten in Ducaton und Denarii (Grosseti.)

Jeden Ducat zu 6⅕ Lübsch oder 24. Grosseti.

Etliche halten auch Buch in Lübsch / Schilling und Pfenninge / davon ein L. 10. Ducaten im Werth ist / und sich theilet in 20. ß / ieder hat 12. Pfenninge.

Der Wechsel wird gestellet in Ducaten und ß.

1. Ducat di Venetia, Courant-Geld / hat (wie erwehnt) 6⅕ L / oder 62. Cassetti, oder 124. Soldi, oder 12. Marchetti.
1. L. di Venetia hat 10. Cassetti oder 20. Soldi.
1. Cassetto hat 2. Soldi.

1. Ducat di Banco hat 20. Italiänische Schillinge/ oder 24. Grosseti, oder Denari.

1. Schilling hat 12. Italiänische ₰.

1. Schilling macht $28\frac{4}{5}$ Pfenning Lübisch / oder $4\frac{4}{5}$ Grot Flämisch.

2. ß. machen 4. ß. $9\frac{3}{5}$ Pfenning Lübisch / oder - $9\frac{3}{5}$ Grot Flämisch.

1. Reichs-Nürnberger- und Augspurger-Gülden rechnet man daselbst für 5. £.

10. Ducati Correnti thun allda 100. Ducati di Banco.

1. Ducaton ist $9\frac{1}{2}$ £/ oder 1. Scudo d' Argento.

1. Groß £. ist 10. Ducati di Banco.

1. Scudo di St. Marco ist 9. £. 12. Sol.

1. Ongaro gilt $15\frac{1}{2}$ £. in circa.

1. Doppia di Venetia, di Spagna, di Genua, di Fiorenza, di Francia } gelten 29. £. iedes Stück.

2. Doppia d' Italia $23\frac{1}{2}$ £.
Zechini Ordinari $18\frac{1}{4}$ £.
Ducato di Peso $18\frac{1}{2}$ £.
Detto ruspi 19. £.

1. Lübsch di Venetia ist 12. Kreutzer Reichs-Wehrung.

Sonsten wird von Hamburg per Venetia gewechselt/ à uso seynd 2. Monat â dato des Wechsel-Brieffes in Ducati di Banco, wofür allhie die Valuta zu 90. Grot Flämisch weniger oder mehr pro Ducati in Banco abgeschrieben wird/ von dannen an-

hero wechseln sie ebenfalls à uso in Duc zu 90. Grot Flämisch weniger oder mehr in Banco allhie zu bezahlen. Die Ducati in Venetia bleiben / die Groten Flämisch aber / wornach dieselben hier bezahlt werden / fallen und steigen / der Pari ist 96. Grot oder Seßling gegen 1. Ducati di Venetia. Alle Waaren werden in Courant-Geld daselbst ein- und verkaufft / dañenhero in die eingesandten Facturen solches Courant-Geld à 20. p. c. Lagio Abzug in Banco-Geld reduciret ist / weil die Wechsel auf Ducati di Banco lauten.

Wien
In Oesterreich.

Hier und im gantzen Lande ist die Müntze / wie zu Augspurg.

Zürch
Im Schweitzer-Lande.

Hier hält man die Scrittura in Gülden / Kreutzer und Heller.

1. Gülden hat 60. Kreutzer.
1. Kreutzer hat 8. Heller.
1. Reichsthaler hat 48. ß / oder 27. Batzen.
1. Gülden Reichs-Wehrung ist 18. Batzen oder 72 Kreutzer.
1. Batze ist 4. Kreutzer.
1. Gülden Schweitzer-Wehrung ist 15. Batzen / oder 40. Schilling / oder 60. Kreutzer.

1. Ba-

1. Batze ist 10. Rappen.
1. Baseler Doppia ist 2. Plappert / oder 4. Kreutze
Reichs-Wehrung.
1. Plappert ist 6. Rappen / oder 2. Lucerner.
1. Schweitzer-Oertlein ist 13½ Kreutzer Zürche
Wehrung.
1. Schaaffhäuser-Oertlein ist 15. Kreutzer Zürcher
Wehrung.
10. Solothurner oder 30. Lucerner sind 27. Kreutze
Zürcher Wehrung.
1. Solothurner ist 3. Lucerner.
100. Schweitzer Batzen ist 6. Gülden Zürcher
Wehrung.
1. Zürcher Schilling ist 1½ Kreutzer.
1. Kreutzer ist 4. Angster.
150. Rappen ist ein Gülden Zürcher Wehrung.

E N D E
Der dritten und letzten Abtheilung.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Marperger, Paul Jacob

Probir-Stein derer Buch-Halter, oder selbst-lehrende Buch-Halter-Schul
allen angehenden Buch-Haltern, Kauffleuten und Handels-Bedienten,
insonderheit denen, welche auf wohlbestallten Cantoiren, Rechnung- und
Rente-Kammern die Handels- und Rechnungs-Bücher zu verwalten haben, sehr nü

Franckfurt [u.a.] 1724

Bamberg, Staatsbibliothek -- .41 E 32
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11408170-5
VD18 11283173-003